

EINFÜHRUNGEN IN DAS
FREMDLÄNDISCHE RECHT

1986

WISSENSCHAFTLICHE BUCHGESELLSCHAFT
DARMSTADT

HANS JÜRGEN SONNENBERGER
EUGEN SCHWEINBERGER

EINFÜHRUNG
IN DAS
FRANZÖSISCHE RECHT

Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage

1986

WISSENSCHAFTLICHE BUCHGESELLSCHAFT
DARMSTADT

6373172 x 3 B



CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Sonnenberger, Hans Jürgen:
Einführung in das französische Recht /
Hans Jürgen Sonnenberger; Eugen Schweinberger. –
2., völlig neu bearb. Aufl. – Darmstadt:
Wissenschaftliche Buchgesellschaft, [Abt.
Verl.], 1986.
(Einführungen in das fremdländische Recht)
ISBN 3-534-05503-9
NE: Schweinberger, Eugen:

1 2 3 4 5

 Bestellnummer 05503-9

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© 1986 by Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt
Satz: Setzerei Gutowski, Weiterstadt
Druck und Einband: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt
Printed in Germany
Schrift: Linotype Garamond, 10/11

ISSN 0174-0717
ISBN 3-534-05503-9

1288 (74)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Abkürzungsverzeichnis | XI |
| Vorwort | XV |
| Einführung | 1 |
| 1 Historische Vorbemerkungen | 1 |
| 2 Ausstrahlungen des französischen Rechts | 2 |
| 3 Grundsätzliches zur Methodik der Rechtsfortbildung | 3 |
| 4 Rechtsquellen und Rechtserkenntnisquellen | 4 |
| 5 Allgemeine Hilfsmittel | 7 |
| <i>Erstes Kapitel: Verfassungsrecht der V. Republik</i> | 11 |
| § 1 Verfassungsgeschichte seit 1945 | 11 |
| 6 Die Republik nach der Libération | 11 |
| 7 Gründung der V. Republik | 12 |
| 8 Die Communauté Française | 13 |
| § 2 Grundrechte | 13 |
| 9 Einleitung | 13 |
| 10 Die Verfassungsvorschriften | 14 |
| 11 Schutz der Grundrechte | 15 |
| § 3 Das Staatsvolk | 16 |
| 12 Das Staatsvolk als Wählerschaft | 16 |
| 13 Die Staatsangehörigkeit | 17 |
| 14 Direkte und indirekte Volkssouveränität | 19 |
| § 4 Präsident und Regierung | 20 |
| 15 Der Präsident | 20 |
| 16 Die Kompetenz des Präsidenten | 20 |
| 17 Der Ministerpräsident und die Regierung | 22 |
| 18 Die Minister | 23 |
| § 5 Das Parlament | 24 |
| 19 Bildung und Aufgabe des Parlaments | 24 |
| 20 Gesetzgebungsakte | 25 |
| 21 Kontrollbefugnisse | 27 |
| § 6 Die Räte | 28 |
| 22 Der Verfassungsrat | 28 |

| | |
|---|----|
| 23 Die sonstigen Räte | 28 |
| 24 Der Rechnungshof | 29 |
| § 7 Das Gerichtswesen | 29 |
| 25 Die verfassungsrechtlichen Normen | 29 |
| 26 Struktur des Gerichtswesens | 29 |
| § 8 Die Gliederung der Republik | 30 |
| 27 Einleitung | 30 |
| 28 Die unteren Behörden der inneren Verwaltung | 32 |
| 29 Die örtliche Selbstverwaltung | 33 |
| <i>Zweites Kapitel: Bürgerliches Recht</i> | 36 |
| § 1 Einleitung | 36 |
| 30 Entwicklung des Bürgerlichen Rechts | 36 |
| 31 System des Bürgerlichen Rechts | 39 |
| § 2 Internationales Privatrecht | 40 |
| 32 Begriff, allgemeine Regeln | 40 |
| 33 Einzelne Anknüpfungen | 42 |
| § 3 Subjektive Rechte und Vermögen | 43 |
| 34 Das subjektive Recht | 43 |
| 35 Das Vermögen | 46 |
| 36 Erwerb und Verlust subjektiver Rechte | 46 |
| § 4 Rechtssubjekte | 48 |
| 37 Natürliche Personen | 48 |
| 38 Das Recht der natürlichen Person | 50 |
| 39 Juristische Personen | 52 |
| § 5 Schuldrecht | 53 |
| 40 Einleitung | 54 |
| 41 Vertragsbegründung | 55 |
| 42 Vertragswirkungen | 60 |
| 43 Leistungsstörungen | 63 |
| 44 Die einzelnen Schuldverträge | 66 |
| 45 Der Kaufvertrag | 68 |
| 46 Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung | 70 |
| 47 Unerlaubte Handlungen | 71 |
| § 6 Sachenrecht | 74 |
| 48 Einleitung | 74 |
| 49 Eigentum im allgemeinen | 75 |
| 50 Die Rolle des Besitzes im Fahrnisrecht | 76 |
| 51 Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb | 77 |
| 52 Besonderheiten des Grundeigentums | 78 |

| | | |
|--|--|-----|
| 53 | Indivision und Wohnungseigentum | 80 |
| 54 | Das formelle Grundstücksrecht | 81 |
| 55 | Eigentums- und Besitzschutz | 82 |
| 56 | Dingliche Sicherungsrechte | 83 |
| 57 | Dingliche Teilrechte | 88 |
| § 7 | Familienrecht | 89 |
| 58 | Einleitung | 89 |
| 59 | Verlöbniß und Eheschließung | 90 |
| 60 | Ehewirkungen und Güterrecht | 92 |
| 61 | Ehescheidung | 96 |
| 62 | Scheidungsfolgen | 99 |
| 63 | Ehetrennung | 101 |
| 64 | Nichteheliche Lebensgemeinschaft | 102 |
| 65 | Kindschaftsrecht: die ehelichen Kinder | 103 |
| 66 | Die nichtehelichen Kinder | 106 |
| 67 | Legitimation und Adoption | 108 |
| 68 | Verwandtschaft und Unterhaltspflicht | 109 |
| 69 | Vormundschaft und Pflegschaft | 110 |
| 70 | Personenstandsrecht | 112 |
| § 8 | Erbrecht | 112 |
| 71 | Einleitung | 113 |
| 72 | Allgemeine erbrechtliche Grundsätze | 114 |
| 73 | Gesetzliche Erbfolge | 115 |
| 74 | Verfügungen von Todes wegen | 117 |
| 75 | Inhalt der Verfügungen von Todes wegen | 120 |
| 76 | Pflichterbrechte | 121 |
| 77 | Erbgang und Erbenhaftung | 122 |
| 78 | Mehrheit von Erben | 124 |
| 79 | Überblick über das Nachlaßverfahren | 125 |
| <i>Drittes Kapitel: Recht der Wirtschaft</i> | | 126 |
| 80 | Einleitung | 126 |
| § 1 | Handelstätigkeit | 128 |
| 81 | Actes de commerce | 128 |
| 82 | Das Recht der Handelsgeschäfte | 129 |
| 83 | Die handelsrechtlichen Effekten- und Wertpapiere | 133 |
| § 2 | Kaufleute | 134 |
| 84 | Begriff und Zugang zum Kaufmannsberuf | 134 |
| 85 | Zivilrechtliche Voraussetzungen | 136 |
| 86 | Allgemeine Rechtsfolgen der Kaufmannseigenschaft | 136 |
| § 3 | Gesellschaftsrecht | 137 |

| | | |
|---|---|-----|
| 87 | Gesetzliche Grundlagen | 138 |
| 88 | Grundsätze | 139 |
| 89 | Bürgerlich-rechtliche Gesellschaft | 142 |
| 90 | Personenhandelsgesellschaften | 142 |
| 91 | Société à responsabilité limitée | 142 |
| 92 | Société anonyme | 143 |
| 93 | Société coopérative | 146 |
| 94 | Groupement d'intérêt économique | 146 |
| § 4 | Handelsrechtliche Schuldenregulierung | 146 |
| 95 | Gesetzliche Grundlagen | 147 |
| 96 | Prävention wirtschaftlicher Schwierigkeiten und freiwilliger Vergleich | 148 |
| 97 | Sanierung und gerichtliche Liquidation | 148 |
| § 5 | Wirtschaftseigentum und gewerbliche Rechte | 151 |
| 98 | Der Fonds de commerce als Rechtsgut | 151 |
| 99 | Gewerbliche Rechte als propriété industrielle | 153 |
| § 6 | Wettbewerbsrecht | 155 |
| 100 | Allgemeines | 155 |
| 101 | Wettbewerbsbeschränkungen | 156 |
| 102 | Unlauterer Wettbewerb | 157 |
| § 7 | Arbeits- und Sozialrecht | 158 |
| 103 | Grundlagen | 158 |
| 104 | Kollektivverträge und Arbeitskampf | 159 |
| 105 | Das Gewerkschaftswesen | 161 |
| 106 | Betriebliche Mitbestimmung und kollektivrecht- licher Arbeitnehmerschutz | 162 |
| 107 | Der Einzelarbeitsvertrag | 163 |
| 108 | Soziale Sicherung der Arbeitnehmer | 166 |
| <i>Viertes Kapitel: Zivilrechtspflege</i> | | 168 |
| 109 | Einleitung | 168 |
| 110 | Die Gerichte | 169 |
| 111 | Die Träger der Rechtspflege | 173 |
| 112 | Das ordentliche streitige Verfahren | 177 |
| 113 | Die Rechtsmittel | 182 |
| 114 | Die Zwangsvollstreckung | 184 |
| 115 | Das freiwillige Verfahren, juridiction gracieuse | 187 |
| 116 | Die Schiedsgerichte | 188 |
| <i>Fünftes Kapitel: Verwaltungsrecht</i> | | 190 |
| § 1 | Allgemeines Verwaltungsrecht | 190 |

| | | |
|-----|--|-----|
| 117 | Einleitung | 190 |
| 118 | Die Ordnungsverwaltung | 191 |
| 119 | Die Leistungsverwaltung | 193 |
| 120 | Die Verwaltungsträger | 195 |
| 121 | Die Beamten | 200 |
| 122 | Der Verwaltungsakt | 202 |
| 123 | Der Verwaltungsvertrag | 205 |
| 124 | Das Eigentum der öffentlichen Hand | 207 |
| 125 | Staats- und Beamtenhaftung | 209 |
| § 2 | Verwaltungsgerichtsbarkeit | 212 |
| 126 | Entwicklung und Organisation | 212 |
| 127 | Der Verwaltungsrechtsweg | 214 |
| 128 | Kompetenzkonflikte und Tribunal des conflits | 216 |
| 129 | Die Klagearten | 217 |
| 130 | Das Verfahren | 220 |
| | Sachregister | 223 |



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---------------|---|
| ABGB | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich |
| Abs. | Absatz |
| a. F. | alter Fassung |
| a. E. | am Ende |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| AGBG | Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen |
| ALD | Actualité Législative Dalloz |
| Anm. | Anmerkung |
| Art. | Artikel (Sing., Plur.) |
| Aufl. | Auflage |
| Bd(e). | Band, Bände |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| bzw. | beziehungsweise |
| CAF | Coût, Assurance, Frêts |
| Cass. | Cassation |
| CAss | Code des Assurances |
| CC | Code Civil |
| CCom | Code de Commerce |
| CEE | Communauté Économique Européenne |
| CÉlect | Code Électoral |
| CIF | Cost, Insurance, Freight |
| Civ. | Civil |
| COrgJud | Code de l'Organisation Judiciaire |
| CPén | Code Pénal |
| CPrC | Code de Procédure Civile (nouveau) |
| CPrC (ancien) | Code de Procédure Civile (ancien) |
| CPrPén | Code de Procédure Pénale |
| CRur | Code Rural |
| CTrav | Code du Travail |
| CUrb | Code de l'Urbanisme |
| D | Recueil Dalloz |
| d. h. | das heißt |
| DH | Dalloz Hébdomadaire |
| Doc | Document |
| DP | Dalloz Périodique |
| DS | Dalloz Sirey |

| | |
|------------|--|
| ENA | École Nationale d'Administration |
| ENM | École Nationale de la Magistrature |
| EuGVÜ | Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen |
| EV | Eigentumsvorbehalt |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| F | Franc(s) |
| f., ff. | folgende(r), fortfolgende(r) |
| FAS | Free Alongside Ship |
| FGG | Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| Fn. | Fußnote |
| FOB | Free On Bord |
| GG | Grundgesetz |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GP | Gazette du Palais |
| GrArJurAdm | Les Grands Arrêts de la Jurisprudence Administrative |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| h. M. | herrschende Meinung |
| Hrsg. | Herausgeber |
| i. d. F. | in der Fassung |
| i. d. R. | in der Regel |
| IPR | Internationales Privatrecht |
| i. S. | im Sinne |
| i. V. m | in Verbindung mit |
| JCP | Juris-Classeur Périodique, La Semaine Juridique |
| JO | Journal Officiel |
| KG | Kommanditgesellschaft |
| n. F. | neuer Fassung |
| Nr. | Nummer |
| oHG | offene Handelsgesellschaft |
| RIW | Recht der Internationalen Wirtschaft |
| S | Sirey |
| S. | Seite |
| SA | Société Anonyme |
| SARL | Société à Responsabilité Limitée |
| SCS | Société en Commandite Simple |
| SMIC | Salaire Minimum Interprofessionnel de Croissance |
| SNC | Société en Nom Collectif |
| SNCF | Société Nationale des Chemins de Fer Français |
| Trav. | Travail |
| u. a. | unter anderem; und andere |
| u. ä. | und ähnliche(s) |
| UER | Unité d'Enseignement et de Recherche |
| usw. | und so weiter |

| | |
|-------|---------------------------|
| u. U. | unter Umständen |
| vgl. | vergleiche |
| WuW | Wirtschaft und Wettbewerb |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZPO | Zivilprozeßordnung |
| z. T. | zum Teil |



VORWORT

Eine Einführung kann nur den ersten Zugang zu einer ausländischen Rechtsordnung eröffnen, ihre historischen, philosophischen und ökonomischen Quellen und Voraussetzungen anklingen lassen und wesentliche sachlich und systematisch begründete Unterschiede zum deutschen Recht anzeigen. Deshalb beschränkt sich diese Schrift auf eine Auswahl, die auf Strukturen hinweist.

Seit der Erstauflage im Jahre 1971 hat sich die Entwicklung der französischen Gesellschaft und mit ihr des französischen Rechts in einem geradezu atemberaubenden Tempo vollzogen. *La France profonde et immuable*, gerade noch sichtbar, als die Erstauflage erschien, gehört der Vergangenheit an. Frankreich ist heute ein moderner Staat, der mit großen Schritten, auch wenn diese manchen noch zu kurz und zu national betont erscheinen, in eine gemeineuropäische Zukunft geht. Dabei ist man sich seiner eigenen Tradition durchaus und zu Recht bewußt. Die Zweitaufgabe der Einführung soll die Entwicklung nachzeichnen, was weitgehend eine völlige Neubearbeitung und bei der heutigen Rechtsfülle eine Ausweitung unvermeidlich machte. Die meisten Bereiche mußten ausgebaut werden, das Straf- und Strafprozeßrecht fielen dem zum Opfer, bedauerlicherweise, denn das Strafrecht erstreckt sich in Frankreich über nahezu alle Rechtsgebiete und ist allgegenwärtig: Hinter den meisten Normen des *ordre public* steht zugleich „*sera puni*“¹.

Die 1981 nach den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen an die Regierung gelangte Sozialistische Partei hat zahlreiche sozial- und wirtschaftspolitische Reformen mit teilweise ausgeprägt wirtschaftsetatistischem und kollektivistischem Einschlag durchgeführt. Nachdem im Frühjahr 1986 die Mehrheit auf das bürgerlich-liberale Lager übergang, setzte die neugebildete Regierung neuerliche Reformen ins Werk, die bei Abschluß der Drucklegung zwar auf den Weg gebracht, aber noch nicht abgeschlossen sind. Die Konturen zeichnen sich aber immerhin ab. Im Staatsangehörigkeitsrecht (Nr.13) soll der automatische Erwerb der französischen Staatsange-

¹ Wenner, Geschäftserfolg in Frankreich, München 1985, S. 4f.; Jeandier, Code pénal, Paris 1984 (préface Chavanne S. V.).

hörigkeit durch Abkömmlinge von Einwanderern (vor allem aus den ehemaligen Kolonien) entfallen; für die Wahlen zur Nationalversammlung (Nr. 14) ist die Wiedereinführung der erst 1985 beseitigten zweistufigen Mehrheitswahl und gleichzeitig ein Neuzuschnitt der Wahlkreise beabsichtigt; der größte Teil der Verstaatlichungen von Unternehmen (Nr. 30, 87) soll rückgängig gemacht, die Beteiligung des Staates an Gesellschaften (Nr. 120) wesentlich reduziert werden; fremdenrechtlich (Nr. 32) ist eine Verschärfung der Bedingungen des Aufenthaltsrechts von Ausländern geplant; bei der Wohnraummiete (Nr. 44) ist eine grundlegende Reform der Gesetze von 1948 und 1982 mit dem Ziel der Schaffung größerer Privatautonomie in Vorbereitung; für das Wettbewerbsrecht ist Hand in Hand mit der Einführung der Preisfreiheit (Nr. 45, 100 ff.) eine Neuregelung vorgesehen; arbeitsrechtlich (Nr. 87, 107) soll die Beteiligung der Arbeitnehmer im Unternehmen ausgebaut, gleichzeitig aber auch die Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen durch Beseitigung der Genehmigungspflicht erleichtert werden; im Universitätsrecht (Nr. 120) sind Neuerungen zu erwarten, die auf größere Konkurrenz der Hochschulen in Forschung und Lehre abzielen, die Stellung der Hochschullehrer verstärken und das baccalauréat als Hochschulprüfung durch universitäre Aufnahmeprüfungen ersetzen. Das Schicksal dieser Vorhaben wird wesentlich davon abhängen, wie dauerhaft die derzeitige Lage des Nebeneinanders eines sozialistischen Staatspräsidenten und einer bürgerlich-liberalen Regierung und Mehrheit der Nationalversammlung sein wird. Nicht zu verkennen ist, daß die weitere Entwicklung mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren belastet ist.

Da die auch in Frankreich beklagte Normenflut den Überblick sehr erschwert, werden im folgenden selbst Spezialgesetze angegeben, soweit sie für die Rechtsentwicklung charakteristisch sind. Der interessierte Leser findet diese Gesetze in den verbreiteten roten Petit Codes Dalloz (auf die in Nr. 4 noch näher hingewiesen wird), neuerdings auch in den moderner konzipierten blauen Codes Litec sowie unter der zitierten Nummer (Jahrgang – laufende Nummer: 85–100) neben einschlägiger Rechtsprechung in den großen juristischen Zeitschriften.

Deutschsprachige Literatur über französisches Recht in Zeitschriften und Monographien hat seit der Erstauflage weiter zugenommen. Insoweit wird auf Fachbibliographien verwiesen. Die Literaturköpfe im Text beschränken sich auf Standardwerke, die ihrerseits Hinweise auf Spezialarbeiten enthalten.

Die Schrift ist nach Nümmern durchgegliedert. Auf sie beziehen sich die Verweisungen innerhalb des Textes und das Sachregister.

Last not least: Für die Mitwirkung an dieser Auflage habe ich Eugen Schweinberger gewonnen, einen durch seine Mitarbeit an anderen, von mir betreuten Projekten vertrauten Kenner des französischen Rechts. Beide Autoren zeichnen für das Gesamtwerk verantwortlich.

Augsburg, im Frühjahr 1986

Hans Jürgen Sonnenberger



EINFÜHRUNG

Literatur zur französischen Rechtsgeschichte (zur Entwicklung des Zivilrechts vgl. zunächst jeweils Bd. I der unten vor Nr. 30 angegebenen Lehrbücher, ferner): CHEVALLIER-CONAC, Histoire des institutions et des régimes politiques de la France de 1789 à nos jours, 7. Aufl., Paris 1985; GICQUEL-HAURIUO, Droit constitutionnel et institutions politiques, 8. Aufl., Paris 1985, S. 583 ff.; GILISSEN, Introduction historique au droit. Esquisse d'une histoire universelle du droit. Les sources du droit depuis le XIII^e siècle. Éléments d'histoire du droit privé, Brüssel 1979; OLIVIER-MARTIN, Histoire du droit français des origines à la Révolution, Paris 1948 (auch als Nachdruck: Paris 1984); OURLIAC-GAZZANIGA, Histoire du droit privé français de l'an mil au Code Civil, Paris 1985; SAUTEL, Histoires des institutions publiques depuis la révolution française – administration – justice – finances, 5. Aufl., Paris 1982; SCHLOSSER, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 5. Aufl., Heidelberg 1985, S. 84 ff.; WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 339 ff.; ZWIEGERT-KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts, Bd. I, 2. Aufl., Tübingen 1984, S. 87 ff.

Allgemeine Einführungen in das Recht (regelmäßig Band I der Lehrbücher des Zivilrechts, zur Bibliographie vgl. daher Literatur vor Nr. 30, ferner): BONNECASE, Introduction à l'étude du droit, 2. Aufl., Paris 1931; BRÈTHE DE LA GRESSAYE, LABORDE-LACOSTE, Introduction générale à l'étude du droit, Paris 1948; DAVID-GRASMANN, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart: Rechtsvergleichung, München 1966; MIAILLE, Une introduction critique au droit, Paris 1982; PIÉDELIÈVRE, Introduction à l'étude du droit, Paris 1981; ROUBIER, Théorie générale du droit, histoire des doctrines juridiques et philosophie des valeurs juridiques, Paris 1946.

1 *Historische Vorbemerkungen.* – Am Vorabend der Revolution von 1789 besaß Frankreich kein einheitliches Recht. Der Süden war weithin vom römischen Recht geprägt, das Quelle eines die örtlichen Gewohnheiten ergänzenden und bisweilen auch verdrängenden Gelehrtenrechts war, des *droit écrit*. Im Norden hatte sich unter dominierendem Einfluß der coutume von Paris ein gemeinfranzösisches *Gewohnheitsrecht* entwickelt. 1454 hatte Karl VII. in der ordonnance von Montils-Les-Tours Auftrag zur Aufzeichnung der regionalen, auf germanisch-fränkisch-normannischen Gebräuchen beruhenden Rechtsregeln erteilt. Die erst 1510 als letzte der

regionalen coutumes erfolgte Veröffentlichung der coutume von Paris bewirkte zugleich, daß auch in das droit coutumier römisches Rechtsdenken stärker eindringen konnte. Entscheidend für die Bedeutung der *coutume von Paris* als Basis für die gesamte nordfranzösische Rechtsentwicklung dürften die politische Bedeutung der Stadt und die Einflüsse erst des Humanismus, später des Naturrechts und der Aufklärung gewesen sein. Daneben ging von Paris noch ein anderer auf Rechtsvereinheitlichung zielender Impuls von dem seit dem 16. Jahrhundert immer stärker werdenden und auf Zentralisierung drängenden Königtum aus. *Königliche ordonnances* begründeten 1667 ein einheitliches Prozeßrecht und 1673/1681 ein einheitliches Handels- und Seerecht.

Den großen Durchbruch in der Vereinheitlichung des französischen Rechts brachten aber erst die Revolution von 1789 und Napoleon. Zwar war die rechtsvereinheitlichende gesetzgeberische Tätigkeit der Revolutionszeit im Ergebnis eher bescheiden. Aber ihre Leitmotive, vor allem der Gedanke der Einheit der Nation schufen doch den geistigen Grund, auf dem Napoleon mit seinen fünf Codes, dem *Code Civil des Français* (1804), *Code de Procédure Civile* (1806), *Code de Commerce* (1807), *Code d'Instruction Criminelle* (1808) und *Code Pénal* (1810) das Kernstück eines einheitlichen nationalen französischen Rechts geschaffen hat.

In der gleichen Zeit erfolgte die Grundlegung der Organisation des modernen französischen Staates. Über die Zeiten und politischen Umbrüche hinweg haben sich auch hier vor allem die napoleonischen Einrichtungen bewährt und dem französischen Staat eine erstaunliche Stabilität verliehen: Schaffung der großen *zentralstaatlichen Verwaltungsapparate*, Gliederung des Staates in *Departements* (1800) verbunden mit der Einführung des *Präfektensystems*, Schaffung eines einheitlichen *Kommunalstatuts* mit einem Bürgermeister und einem Gemeinderat an der Spitze, Gründung des *Conseil d'État* und der *Conseils de Préfecture* (1800), die – zunächst nur Konsultativorgane – später zu Eckpfeilern der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden.

2 *Ausstrahlungen des französischen Rechts.* – Die Autorität des nachrevolutionären französischen Rechts und seiner Einrichtungen wurde mit den napoleonischen Eroberungen sehr schnell im deutschen Raum spürbar. Nicht nur in den Frankreich einverleibten Gebieten, sondern auch in den Vasallenstaaten fand es Eingang. Das Großherzogtum Baden führte 1810 den Code Civil ein. Staats-

reformen in Bayern und anderen deutschen Staaten orientierten sich teilweise eng am französischen Vorbild. Thibauts Ruf nach einem allgemeinen nationalen bürgerlichen Recht für die Deutschen, auch wenn er sich in der Auseinandersetzung mit von Savigny zunächst nicht durchsetzen konnte, ist ein weiteres markantes Beispiel für die Faszination, die vom nachrevolutionären französischen Recht als Ausdruck nationaler Einheit für viele Deutsche ausging.

Eine systematische Pflege französischen Rechts gehört zur festen Tradition vor allem der deutschen Zivilrechtslehre und wird repräsentiert von bedeutenden Namen wie Zachariae, Crome und in neuer Zeit Ferid. Aber nicht nur das deutsche Zivilrecht, auch die anderen Rechtszweige haben immer wieder Anregungen von jenseits des Rheines erhalten.

Die Beschäftigung mit dem französischen Recht ist darüber hinaus von allgemeinerem Interesse, weil es vielfach in anderen Staaten Nachfolge gefunden hat. Besonders gilt dies für das Zivilrecht. Der Code Civil wurde zum Vorbild der späteren Zivilgesetzbücher des romanischen Rechtskreises, zu denen noch Louisiana und Quebec hinzukommen. Auch wirken in den ehemaligen Kolonien die Rechtseinrichtungen Frankreichs fort. Außerdem haben französische Rechtsvorstellungen maßgeblich das Recht der Europäischen Gemeinschaften beeinflusst.

3 *Grundsätzliches zur Methodik der Rechtsfortbildung.* – Zu den kennzeichnenden Eigenschaften französischen Rechts gehört ein ungebrocheneres Verhältnis zur geschichtlichen Entwicklung, als das in Deutschland der Fall ist. Seit den großen Codes zu Beginn des 19. Jahrhunderts hat es keine radikalen Umwälzungen gegeben. Die notwendigen Änderungen erfolgten größtenteils evolutionär innerhalb des Systems. Die *Gerichte*, die eine gegenüber der deutschen Justiz ungleich beständigere Entwicklung hatten, haben sich dabei oft gegenüber veralteten Vorschriften mit einer Freiheit bewegt, die in Deutschland kaum vorstellbar ist. Zwar hat in einer ersten Phase, die bis zum Ende des 19. Jahrhunderts andauerte, die streng am Wortlaut des Gesetzes festhaltende Auslegungspraxis der sogenannten *exegetischen Schule* der richterlichen Anpassung des Rechts, in besonderem Maße des Zivilrechts, an die veränderten Verhältnisse im Wege gestanden. Die exegetische Schule wurde aber um die Jahrhundertwende von einer *wissenschaftlich-systematischen Auslegungslehre* verdrängt, an deren Formulierung das berühmte Werk ›*Méthode d'interprétation et sources en droit privé*

positiv von Gén \acute{y} (1899) wesentlichen Anteil hatte. Mit der Aufnahme der neuen Lehre durch die Praxis und der damit verbundenen Verbreitung eines modernen Methodenpluralismus (grammatische, historische, psychologische und teleologische Methode, Analogie, Umkehrschluß) verfügten die Gerichte über das erforderliche Instrumentarium rechtsfortbildender Tätigkeit. Seit dieser Zeit ist von ihnen auch häufig der Anstoß für Gesetzesnovellen ausgegangen.

Daneben hat freilich auch der *Gesetzgeber* selbst in zunehmendem Maß das im wesentlichen in den nachrevolutionären Codes erfaßte System den gesellschaftlichen Veränderungen anpassen müssen. Daß er dabei von den Wertungen der Zeit beeinflusst wurde, ist selbstverständlich. Aber es spielten in Frankreich Traditionsbrüche, wie sie das deutsche Recht nach 1870 und 1933 erfahren hat, keine Rolle. Besonders nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs kam die *Reform* der großen napoleonischen Codes in Gang. Auch hierbei ging man eher behutsam und allzu krasse Umbrüche vermeidend vor. Selbst die seit der Wahl Mitterrands zum Präsidenten der Republik zustandegekommene sozialistische Mehrheit hat sich – von einigen sozialpolitischen Gesetzen abgesehen – an diese Praxis gehalten. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Weise, in der die Reform der lokalen Selbstverwaltung¹ ins Werk gesetzt wurde.

4 *Rechtsquellen und Rechtserkenntnisquellen.* – Wie im deutschen so ist auch im französischen Recht das Gesetz im formellen und materiellen Sinne die erste Rechtsquelle. Die Gewichte sind aber anders als im deutschen Recht verteilt, wozu im einzelnen auf das Verfassungsrecht verwiesen wird.² Für den Umgang mit französischen Texten sind hier einige erleichternde Hinweise erforderlich. Formelle Gesetze sind die Parlamentsgesetze (*loi, loi organique*). Materielle Gesetze sind die Verordnungen der Exekutive, d. h. die *décrets* und *ordonnances* des Präsidenten und des Ministerpräsidenten sowie die *arrêtés* der Fachminister, soweit sie generelle Regelungen und nicht Einzelakte enthalten. Die *décrets* des Ministerpräsidenten betreffen alle Materien, die nicht der Zuständigkeit des Parlaments zugewiesen sind (*décrets* unter Mitwirkung des Conseil d'État) oder lediglich die Ausführung von formellen Gesetzen zum Gegenstand haben (einfache *décrets*), *ordonnances* Angelegen-

¹ Unten Nr. 29.

² Unten Nr. 17, 20.

heiten, die an sich in die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments fallen, dem Ministerpräsidenten aber kraft Delegation zugewiesen sind. Als Konsequenz dieser Kompetenzverteilung greifen Parlaments- und Exekutivgesetze oft ineinander, so daß ein eigentümliches Verfahren zur Zusammenfassung der Texte entwickelt werden mußte. Es entstand auf diese Weise neben den klassischen Codes eine *neuartige Kodifikation*, die inzwischen sehr verbreitet ist. Diese Codes bestehen aus mindestens zwei (z. B. der Code de l'Expropriation), bisweilen aus drei Teilen (z. B. der CTrav), was sich in der Nummerierung der Artikel ausprägt: Parlamentsgesetze (*partie législative*: lois, lois organiques), Verordnungen unter Mitwirkung des Conseil d'État (*partie réglementaire*: décrets en Conseil d'État), einfache Verordnungen (*partie décrets simples*). Entsprechend lauten die einzelnen Artikel z. B. Art. L/LO 11; Art. R 11; Art. D 11.³

Das Verstehen der französischen Gesetzestexte wird weiter dadurch kompliziert, daß aus der Zeit vor der Gründung der V. Republik noch Dekretgesetze (*décret-loi*) als gesetzvertretende Verordnungen der Regierung existieren. Sie erschienen erstmals in der III. Republik, waren nach der Verfassung der IV. Republik an sich verboten, behielten aber gleichwohl Bedeutung. Außerdem gab es neben den heutigen, oben genannten ordonnances nach der Libération bis zur Gründung der IV. Republik *gesetzvertretende ordonnances* der provisorischen Regierung. Diese gelten teilweise ebenfalls weiter, haben aber einen anderen Normwert.

Die Gesetze werden im *Journal Officiel* veröffentlicht. Außerdem sind sie häufig mit Kommentaren in den führenden Zeitschriften, im *Juris-Classeur Périodique*, der *Gazette du Palais* und im *Recueil Dalloz Sirey* zu finden.⁴ Die wichtigsten Gesetze sind nach Sachgebieten geordnet in den *Petits Codes Dalloz* zusammengefaßt (z. B. *Code Civil*, *Code Administratif*).

Keinen Normcharakter, aber große Bedeutung für die Rechtsanwendung haben die *circulaires* und *directives*⁵ der Exekutive. Es handelt sich hier um Verwaltungsvorschriften, die die Funktion von Interpretationshilfen haben. Es gibt *circulaires*, die für die Praxis fast ebensolche Bedeutung wie das Gesetz erlangt haben, z. B. die wettbewerbsrechtliche *circulaire Fontanet*.

³ Art LO 119 CÉlect ist daher eine Vorschrift, die in der partie législative des Code Électoral steht und in der besonderen Weise einer loi organique zustande gekommen ist.

⁴ Unten Nr. 4.

⁵ Unten Nr. 122.

Als zweite Rechtsquelle nennen zahlreiche Autoren das *Gewohnheitsrecht*, *coutume*. Die Natur dieses Rechts ist aber sehr umstritten. Zum Teil wirkt noch die Erinnerung an die schriftlich zusammengefaßten *coutumes* des *ancien régime* nach. Besonders die zivilrechtliche Dogmatik hält an der Geltung von *Gewohnheitsrecht* fest, gelangt jedoch zu keiner klaren Aussage. So werden bisweilen als *coutume* auch *Verkehrssitten* und *Handelsbräuche* verstanden, doch kommt diesen nach den vertragsrechtlichen Vorschriften des CC nur Auslegungsfunktion zu. Die Gerichte stehen dem *Gewohnheitsrecht* skeptisch gegenüber.

Über die Rolle der *Rechtsprechung* gehen die Meinungen ähnlich wie in Deutschland auseinander. Als Rechtsquelle wird sie überwiegend nicht angesehen. Dagegen hat sie eine zentrale Funktion für die *Rechtserkenntnis* und – seit Aufgabe der exegetischen Schule – für die *Rechtsfortbildung*, obgleich die Gerichte keine allgemeinen Rechtsnormen erlassen dürfen. Man spricht hier oft von *coutume savante*. Die rechtsfortbildenden Elemente sind nicht dem Tenor (*dispositif*), sondern den Entscheidungsgründen zu entnehmen, woraus sich für den ungeübten Leser eine gewisse Schwierigkeit ergibt. Französische Urteile sind häufig nur sehr kurz begründet, Auseinandersetzungen mit der Lehre finden praktisch nicht statt. Deshalb sind selbst grundsätzliche Änderungen bisheriger *Rechtsprechung* oft nur mit einem Satz begründet und werden leicht überlesen. Eine Hilfestellung leisten hier die *Konklusionen* des *procureur général*,⁶ die in wichtigeren Fällen eine detaillierte Darstellung der Problemlage enthalten.

Das *Richterrecht* entfaltet sich in den einzelnen Rechtsgebieten mit unterschiedlicher Intensität. So spielt es z. B. im *Zivil- und Handelsrecht* und in Teilgebieten des *Verwaltungsrechts*, etwa der *Leistungsverwaltung*,⁷ eine maßgebliche Rolle. In Rechtsgebieten, die vom *Legalitätsprinzip* beherrscht sind, z. B. im *Recht der Ordnungsverwaltung*,⁸ kann es sich weniger entfalten. Träger der richterlichen *Rechtsfortbildung* sind vor allem die obersten Gerichte: in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die *Cour de Cassation*,⁹ deren Urteile im *Bulletin de la Cour de Cassation* veröffentlicht sind; im *Verwaltungsrecht* der *Conseil d'État*¹⁰ und in *Abgrenzungsfragen* das

⁶ Unten Nr. 111.

⁷ Unten Nr. 119.

⁸ Unten Nr. 118.

⁹ Unten Nr. 110.

¹⁰ Unten Nr. 126.

Tribunal des conflits,¹¹ deren Entscheidungen sich im Recueil Lebon finden. Daneben enthalten die unten zitierten juristischen Zeitschriften eine Auswahl wichtiger Entscheidungen auch der Tribunale und Appellationsgerichte. Für Studienzwecke eignet sich besonders die nach Rechtsgebieten geordnete Reihe *Les Grands Arrêts de la Jurisprudence*, die im Verlag Dalloz erscheint.

In neuerer Zeit treten neben die traditionellen Rechtsquellen immer häufiger *außerstaatliche Rechtssetzungsakte*, denen entweder vom Staat Rechtsnormqualität verliehen wird oder faktisch eine ähnliche Durchsetzungskraft eigen ist. Zu ersteren rechnen die von berufständischen Organisationen erlassenen *rèlements*, z. B. das *règlement général de la compagnie des agents de change* für die Pariser Waren- und Wertpapierbörse, ferner die *Kollektivverträge*, die weit über das Arbeitsrecht hinaus eine Rolle spielen. Zu den neueren Beispielen gehören die mietrechtlichen Kollektivverträge, die seit der großen Mietrechtsreform des Gesetzes Nr. 82–526 vorgesehen sind. Zu letzteren rechnen die teilweise für ganze Wirtschaftszweige einheitlich aufgestellten Tarife, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Typenverträge, die häufig als *droit conventionnel* bezeichnet werden. Rechtsnormähnliche Wirkung äußern diese Regeln insbesondere dann, wenn ihre Verwender eine monopolartige Stellung haben, ferner weil die Gerichte bisweilen recht großzügig einen stillschweigenden Unterwerfungswillen der Partner vermuten.

5 *Allgemeine Hilfsmittel*. – Eine Auswahl weiterführender Literatur zu den einzelnen Kapiteln ist jeweils dort zitiert.

Wörterbücher

DOUCET-FLECK, Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, 2 Bde., 3. bzw. 4. Aufl., München 1980 und 1985;
QUEMNER-NEUMANN, Dictionnaire juridique, 2. Aufl., Paris 1983.

Enzyklopädien

Diese Gesamtdarstellungen ersetzen den in Deutschland üblichen Kommentar. Sie sind entweder lexigraphisch nach Stichworten oder der Legalordnung folgend gegliedert: *Encyclopédie Juridique Dalloz*, aus lexigra-

¹¹ Unten Nr. 128.

phisch in Stichwortartikel gegliederten *Répertoires* aufgebaut (z. B. *Répertoire de Droit Public et Administratif* in zwei Bänden, *Répertoire de Droit civil* in sieben Bänden), ein Werk, das teils in erster Auflage (seit 1958), teils in zweiter Auflage (seit 1970, als Loseblattsammlung) vorliegt und durch Neubearbeitungen einzelner Artikel (refontes) sowie durch regelmäßige Ergänzungshefte (relais, mises-à-jour, je nach *Répertoire* in Abständen von 4 bis 24 Monaten) aktualisiert wird; *Nouveau Répertoire de Droit Dalloz* (2. Aufl. 1962 – 65, 4 Bände, teils neubearbeitet durch die mise-à-jour 1979, etwa alle zwei bis drei Jahre aktualisiert durch weitere Ergänzungshefte), gibt in lexigraphischer Form einen Überblick über das gesamte Recht; *Dictionnaires Permanents* der Éditions législatives et administratives zu einzelnen Rechtsgebieten (z. B. Droit des Affaires; Construction et Urbanisme), jeweils zweibändiges lexigraphisch aufgebautes Grundwerk in Loseblattform, durch Nachlieferungen und monatliche Ergänzungshefte ständig aktualisiert; systematisch aufgebaut sind dagegen die im Verlag *Lamy* zu verschiedenen Rechtsgebieten erscheinenden Werke (z. B. *Lamy Sociétés*; *Lamy Commercial*): jährlich neu erscheinendes gebundenes Grundwerk (ein Band, ergänzt durch Formulareteil in Loseblattform), aktualisiert durch monatliche Ergänzungshefte; *Juris-Classeurs*, Loseblattsammlungen der Éditions Techniques, das umfangreichste, alle Rechtsgebiete abdeckende Werk, das teils der Legalordnung folgt (z. B. *Juris-Classeur Civil* in 25 Bänden), teils systematisch aufgebaut ist (z. B. *Juris-Classeur International* in 8 Bänden) und in regelmäßigen Ergänzungslieferungen (etwa zwei bis fünf jährlich) aktualisiert wird.

Zeitschriften

Recueil Dalloz Sirey, zitiert als *DS*: diese Zeitschrift entstand 1965 aus einer Fusion der *Recueil Dalloz* und *Recueil Sirey*. Der Vorläufer *Recueil Sirey* (zitiert als *S*) wurde schon 1801/2 gegründet. Der *Recueil Dalloz* erschien als solcher seit 1845 (von 1845 – 1924 als reine Rechtsprechungs- und Gesetzessammlung, zitiert als *DP*; von 1924 – 1940 in eine monatliche und eine wöchentliche Ausgabe gegliedert und durch wissenschaftliche Beiträge ergänzt, zitiert als *DP* und *DH*; von 1941 – 1945 im gleichen Umfang, aber neu gegliedert, zitiert als *DC* und *DA*; seit 1945 waren diese Teile wieder zusammengefaßt, zitiert als *D*); *La Semaine Juridique* seit 1927 (häufig zitiert als *Juris-Classeur Périodique*, *JCP*) erscheint in drei Editionen: Générale, Notariale und Droit de l'Entreprise (bis 1983: Commerce et Industrie); *La Gazette du Palais* seit 1881, zitiert als *GP*. Diese Zeitschriften setzen sich aus mehreren (meist vier) getrennt paginierten Abteilungen zusammen: Lehre (Doctrine, Chroniques), Rechtsprechung (Jurisprudence), Gesetze, Verordnungen u. ä. (Législation, Textes), kurz zusammengefaßte Entscheidungen (Panorama, Tableaux oder Sommaires de Jurisprudence, Informa-

tions Rapides). Die weiteren wichtigsten Zeitschriften in den einzelnen Rechtsgebieten sind:

Zivilrecht: Revue trimestrielle de droit civil; Répertoire du notariat Defrénois; Revue critique de droit international privé;

Wirtschafts- und Arbeitsrecht: Revue trimestrielle de droit commercial et de droit économique; Revue de la concurrence et de la consommation; Revue des sociétés; Droit du travail et de la sécurité sociale;

Öffentliches Recht: L'Actualité juridique/Droit administratif; Revue de droit public et de la science politique; Revue française de droit administratif.



Erstes Kapitel

VERFASSUNGSRECHT DER V. REPUBLIK

Literatur (Das geltende Verfassungsrecht ist regelmäßig im Rahmen einer allgemeinen politischen Institutionenlehre dargestellt, während man die Grundrechte in eigenständigen Werken unter der Bezeichnung *libertés publiques* findet – vgl. vor § 2): BURDEAU, *Traité de science politique*, 2. Aufl., Paris 1966 – 77 (10 Bde.); BURDEAU, *Droit constitutionnel et institutions politiques*, 20. Aufl., Paris 1984; DUHAMEL-PARODI, *La constitution de la Cinquième République*, Paris 1985; DUVERGER, *Institutions politiques et droit constitutionnel*, 14./15. Aufl., Paris 1975 – 80 (2 Bde.); GICQUEL-HAURIU, *Droit constitutionnel et institutions politiques*, 8. Aufl., Paris 1985; PACTET, *Institutions politiques, droit constitutionnel*, 6. Aufl., Paris 1983; PRELOT-BOULOUIS, *Institutions politiques et droit constitutionnel*, 8. Aufl., Paris 1980; einen Überblick bieten auch HAENSCH-SOULAS DE RUSSEL-LORY, *Frankreich*, Bd. 1, *Geschichte, Staat und Verwaltung*, 2. Aufl., München 1985.

§ 1 Verfassungsgeschichte seit 1945

6 *Die Republik nach der Libération.* – Unmittelbar nach der Befreiung Frankreichs ging die provisorische Regierung de Gaulle an die Wiederherstellung einer ordentlichen Staatsgewalt. De Gaulle war überzeugt, daß die Kontinuität der Republik gewahrt, aber die teils im System, teils in politischen Gegebenheiten der Vorkriegszeit bedingten Schwächen der III. Republik vermieden werden mußten. In diesem Sinne wandte er sich am 17. Oktober 1945 an die französische Nation und forderte sie auf, den Plan einer neuen Verfassung gutzuheißen. Eine Woche später fanden Wahlen zur Nationalversammlung und ein Verfassungsreferendum statt. Der Verfassungsauftrag wurde erteilt. Aber in die Nationalversammlung kehrte das Parteiensystem der III. Republik zurück. Zwar wurde de Gaulle zunächst als Regierungschef gewählt. Doch bereits am 20. Januar 1946 demissionierte er: «Le régime exclusif des partis a reparu.»

Am 21. April 1946 wurde ein *Verfassungsentwurf* vorgelegt. Er ging vom Vorrang der Nationalversammlung als Repräsentantin der Volkssouveränität aus. Die Nationalversammlung sollte den Präsidenten wählen, das Gesetzgebungsmonopol besitzen, die Regierung beherrschen und über den Conseil de la magistrature die Justiz

kontrollieren. Doch das Volk lehnte den Entwurf im Referendum vom 5. Mai 1946 ab. Noch einmal schaltete sich de Gaulle mit einer Rede in Bayeux am 16. Juni 1946 ein. Er wies die dominierende Rolle der Nationalversammlung zurück, verlangte die Trennung von Regierung und Gesetzgebung und sah für letztere ein Zweikammern-Parlament vor. An die Spitze des Staates stellte er schon damals einen vom Volk gewählten Präsidenten, der die Regierung ernennen und entlassen sollte.

De Gaulles Rede hatte keinen Erfolg. Im Sommer 1946 wurde ein neuer Verfassungsentwurf erarbeitet. Am 13. Oktober 1946 fand er als *Verfassung der IV. Republik* die Zustimmung der Nation. Die Souveränität lag beim Volk, das sie durch Wahlen ausübte. Als Gesetzgebungsorgan führte die Verfassung ein Zweikammern-Parlament ein. Das Schwergewicht blieb bei der Nationalversammlung. Der Präsident der Republik ernannte den Ministerpräsidenten, der von der Nationalversammlung abhängig war. Diese konnte ihm das Vertrauen entziehen und seinen Rücktritt erzwingen. Entgegen dem Entwurf vom April 1946 wurde die Rechtsprechung aus der Abhängigkeit der Nationalversammlung befreit. Ein neugeschaffenes Verfassungskomitee, dem die Kontrolle der verfassungsmäßigen Ordnung oblag, blieb weitgehend unwirksam.

Die Oktober-Verfassung regelte gleichzeitig die Beziehungen Frankreichs zu seinen Kolonien durch Gründung der *Union française*. Unter Vorherrschaft der Metropole umfaßte sie die überseeischen Departements und Territorien, die Mandatsgebiete und assoziierten Staaten.

7 *Gründung der V. Republik.* – Die Vormacht der Nationalversammlung und das neubelebte Vielparteiensystem führten die IV. Republik in dauernde Unruhe. 26 Regierungen wechselten einander von 1946 bis 1958 ab. Dennoch ging die anhaltende Krise nicht so sehr von der Metropole als den außereuropäischen Gebieten aus. 1954 erhielten die Staaten Indochinas die Unabhängigkeit. Im Herbst des gleichen Jahres begannen die algerischen Unruhen. Die folgenden Jahre zeigten, daß die IV. Republik diesen Umwälzungen nicht standhalten konnte. Mehrere Versuche einer Verfassungsreform scheiterten oder hatten wenig Erfolg. Zwischen dem 13. April und 29. Mai 1958 überstürzten sich die Ereignisse. Sie erreichten ihren ersten Höhepunkt in der Bildung eines umstürzlerischen Comité de salut public auf Korsika. Am 29. Mai 1958 wurde de Gaulle vom Staatspräsidenten mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragt.

Schon am 3. Juni 1958 erfolgte die erste verfassungspolitische Maßnahme der neuen Regierung: Art. 90 der Verfassung von 1946 wurde aufgehoben und die Verfassungsänderung von der Nationalversammlung auf die Regierung übertragen, die ihren Entwurf einer Volksabstimmung unterwerfen mußte. Die Regierung berief sofort mehrere Arbeitsgruppen. Bereits am 24. September 1958 konnte der Regierungsentwurf dem Volk vorgelegt werden, das ihn mit großer Mehrheit annahm. Seit 4. Oktober 1958 ist die Verfassung in Kraft.

8 *Die Communauté Française.* – Auch der Verfassungsgeber von 1958 stand vor der Frage, was aus den überseeischen Gebieten werden sollte. Man entschloß sich, der Selbstbestimmung der Völker freien Raum zu lassen: An die Stelle der alten Union française trat eine auf die Prinzipien der Gleichheit und Solidarität der Völker gegründete Communauté, Verfassungstitel XII. Die Völker sollten frei entscheiden, ob sie der Republik als autonome *Territorien* (gegenwärtig insbesondere noch Neukaledonien, Polynesien, Wallis-et-Futuna) oder *Departements* (Guadelupe, Guyana, Martinique, Réunion, die im Zuge der Selbstverwaltungsreform von 1982¹ den Status von Regionen erhalten haben) angehören oder als *Staaten* nur in Communauté mit der Republik leben wollten. Aber diese verfassungsrechtlich interessante Communauté kam zu spät. Schon 1960 verlangten Mali und Madagaskar Autonomie auch auf den Gebieten, die in die Kompetenz der Communauté fielen, also vor allem der Außen-, Verteidigungs-, Währungs- und Wirtschaftspolitik. Die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft folgten nach. Titel XII der Verfassung wurde zwar niemals aufgehoben, infolge der Aushöhlung der Communauté jedoch gegenstandslos.

§ 2 Grundrechte

Literatur: COLLIARD, *Libertés publiques*, Paris 1982; MORANGE, *Libertés publiques*, Paris 1985; RIVERO, *Les libertés publiques*, Tome 1: *Les droits de l'homme*, 4. Aufl., Paris 1984; Tome 2: *Le régime des principales libertés*, 3. Aufl., Paris 1983; ROBERT-DUFFAR, *Libertés publiques*, 3. Aufl., Paris 1982.

9 *Einleitung.* – Die französische Verfassungslehre unterscheidet *droit public relationnel* und *droit public constitutionnel*. Das *droit*

¹ Unten Nr. 27.

public relationnel enthält die Normen über die Beziehungen des Staates zum einzelnen und zu den nichtstaatlichen Kollektiven. Das *droit public constitutionnel* regelt nur die Struktur des Staates selbst. Die öffentlichen Grund- und Freiheitsrechte sind deshalb nicht Gegenstand des Verfassungsrechts im engeren Sinn.

Die Entwicklung einer *Theorie der Grundrechte* hängt eng mit der historischen Rolle der Erklärung der Menschenrechte von 1789 zusammen. Sie war ursprünglich als staatspolitische Grundsatz-erklärung gedacht, hatte aber keinen unmittelbar subjektiven Rechtsgehalt. Trotz feierlicher Versicherung, daß unsanktionierte Grundrechte einen verfassungslosen Zustand bedeuten, ahndete die Erklärung der Menschenrechte etwaige Verletzungen nicht. So blieben die Menschenrechte rechtsphilosophische Postulate: Aufforderungen an den Gesetzgeber, die Freiheiten des einzelnen zu sichern. Erst die Revision des liberalen Staatsbildes und die Zunahme staatlicher Eingriffe führten zu der Frage, ob die Menschenrechte als subjektive Rechte Schutz gegen oder Anspruch auf staatliches Handeln gewähren.

10 *Die Verfassungsvorschriften.* – Die Verfassung der V. Republik enthält keinen dem Grundgesetz vergleichbaren Grundrechtskatalog. Die Präambel verweist aber auf die Erklärung der Menschenrechte von 1789 und die Ergänzungen der Verfassungspräambel von 1946, die damit geltendes Recht sind.

Als entscheidenden Grundsatz der Französischen Revolution proklamierte die Erklärung der Menschenrechte die *Rechtsgleichheit aller*, beseitigte aber praktisch nur teilweise die rechtlichen Ungleichheiten des *ancien régime*. Die Verfassungen von 1946 und 1958 fügten deshalb die Gleichberechtigung der Frau ein und verboten jede Differenzierung der Bürger nach Herkunft, Rasse und Religion. Für den öffentlichen Dienst wird die Geschlechtergleichheit durch Art. 7 der *ordonnance* Nr. 59–244 über das Beamtenstatut i.d.F. der *loi* Nr. 82–380 präzisiert. Der Gleichheitssatz bindet Gesetzgeber, Verwaltung und Justiz. Er hindert allerdings gesetzliche Differenzierungen aufgrund unterschiedlicher tatsächlicher Verhältnisse nicht.²

Auf der Grundlage der Gleichheit ging es der Erklärung der Menschenrechte vor allem um die *Wahrung individueller Bürgerfreiheit*. Die Handlungs-, Meinungs- und Gewissensfreiheit wurde im

² Conseil constitutionnel vom 12.7.1979, JO vom 13.7.1979 betreffend die Autobahngebühren.

Rahmen der Gesetze garantiert und der Grundsatz *nulla poena sine lege* eingeführt. Auch hier fügten die Verfassungen von 1946 und 1958 weitere Normen hinzu: die Verfassung von 1946 Freiheit der Berufswahl und -ausübung, Koalitions- und Streikfreiheit; die Verfassung von 1958 Glaubensfreiheit und Freiheit zur Bildung politischer Parteien. Heute hat sich aus diesen zusammenhanglosen Texten und Spezialgesetzen ein System von Freiheitsrechten entwickelt, das in vier Grundtypen gegliedert ist: physische, geistige und wirtschaftliche Freiheiten, Freiheit der Gruppenbildung. Von den diesen Grundtypen zuzuordnenden Freiheiten sind im einzelnen hervorzuheben: Bewegungsfreiheit, Freiheit der Wohnsitzwahl, Unverletzlichkeit der Wohnung, Korrespondenzfreiheit, Gewissensfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Presse- und Rundfunkfreiheit, Kulturfreiheit, Lernfreiheit einschließlich des Rechts zur Wahl einer Privatschule, Recht auf Eigentum, Gewerbefreiheit, Freiheit der Arbeit und der Verteidigung der Interessen der Arbeitnehmer einschließlich Streikfreiheit, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftsfreiheit.

Bereits 1946 hatte sich das staatspolitische Klima so weitgehend verändert, daß die Verfassungsgeber glaubten, sich nicht mehr auf die Normierung von Freiheitsrechten beschränken zu können. Neben den Individualrechtsschutz trat die *staatliche Aufgabe der Rechtsgewährung*. So führte die Präambel von 1946 das Recht auf Asylgewährung, auf Arbeit, auf betriebliche Mitbestimmung, auf Ausbildung und soziale Versorgung ein und erklärte den Schutz der Familie zur Aufgabe des Staates.

11 *Schutz der Grundrechte*. – Die Funktion der Grundrechte wird von zwei Eigenarten des französischen Rechts bestimmt. Erstens ist eine dem deutschen Recht entsprechende Verfassungsbeschwerde unbekannt. Das Verfassungskontrollorgan, der *Conseil constitutionnel*, kann nicht gegen die Verletzung von Individualrechten einschreiten. Zweitens können die Gerichte grundsätzlich die Verfassungsmäßigkeit der Parlamentsgesetze nicht überprüfen. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich auf eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit. Dies bedeutet aber nicht, daß die Grundrechte ungeschützt sind. Der *Conseil constitutionnel* ist in das Gesetzgebungsverfahren eingeschaltet³ und hat hierbei auch zu untersuchen, ob die Präambel der Verfassung beachtet ist. Seit etwa 1971 hat dies zur

³ Unten Nr. 22.

Überprüfung zahlreicher Gesetzesvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit den *libertés publiques* geführt. Vor allem jedoch sind die Verwaltungsgerichte⁴ befugt, Verwaltungsakte, zu denen auch die von der Verwaltung erlassenen Gesetze gehören, wegen einer Grundrechtsverletzung für nichtig zu erklären. Außerdem kann ein Gesetz, das einzelnen Bürgern einen außergewöhnlichen Schaden zufügt, den Staat zum Schadensersatz verpflichten. Hierbei handelt es sich um eine Anwendung der Staatshaftung infolge eines Sonderopfers.⁵

Schwierigkeiten ergeben sich hinsichtlich der *Rechtsnatur einzelner Grundrechte*. Wegen des Nebeneinanders von Abwehr- und Anspruchsrechten ist insbesondere die Grenze von Programmsätzen und subjektiven Rechten offen: Der *Conseil d'État* als oberstes Verwaltungsgericht bejaht ein subjektives Recht nur, soweit das Grundrecht ein allgemeines Rechtsprinzip enthält.

Eine Lücke im verwaltungsgerichtlichen Grundrechtsschutz ergibt sich daraus, daß *Maßnahmen der police judiciaire*, d. h. der den Bürgermeistern und Regierungskommissaren obliegenden staatsanwaltschaftlichen Hilfsfunktionen⁶ der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entzogen sind⁷.

Neben dem verwaltungsrechtlichen Schutz der Grundrechte steht der strafrechtliche: Art. 109 ff. CPén stellen besonders schwere Eingriffe in die bürgerlichen Freiheitsrechte unter Strafe.

§ 3 Das Staatsvolk

12 *Das Staatsvolk als Wählerschaft*. – Frankreich ist eine laizistische demokratische Republik, die von der Souveränität des Volkes als oberstem Organ getragen ist. Dabei sind nach französischer Verfassungstradition Staatsvolk und Wählerschaft identisch, so daß Träger der Souveränität die Gesamtheit der wahlberechtigten französischen Staatsangehörigen ist. Die bloße Volkszugehörigkeit ist im Unterschied zu Art. 116 GG und den deutschen Wahlgesetzen unerheblich. Auf der anderen Seite kommt es nicht darauf an, daß in Frankreich ein Wohnsitz vorhanden ist: Auch Auslandsfranzosen gehören zur Wählerschaft. Wer *wahlberechtigt* ist, ergibt sich im

⁴ Unten Nr. 126 ff.

⁵ Unten Nr. 125.

⁶ Unten Nr. 28.

⁷ Unten Nr. 127.

einzelnen aus dem Code Électoral von 1964. Das aktive Wahlalter beträgt 18 Jahre. Ausgeschlossen sind u. a. Geschäftsunfähige, wegen Verbrechens und bestimmter Vergehen Verurteilte sowie Kaufleute, die in Konkurs gegangen und nicht rehabilitiert sind. Formell setzt das Wahlrecht Aufnahme in die von den Gemeinden geführten Wählerverzeichnisse voraus. Im Streitfall entscheidet in erster Instanz eine Gemeindekommission, in zweiter Instanz das Tribunal d'instance. Für Auslandsfranzosen gelten bezüglich der Wählerverzeichnisse Sondervorschriften.

13 *Die Staatsangehörigkeit.* – Obgleich es sich um einen öffentlich-rechtlichen Status handelt, wird das französische Staatsangehörigkeitsrecht meist im Zusammenhang des Internationalen Privatrechts dargestellt. Teils hat dies wissenschaftshistorische Gründe, teils ist dafür die Bedeutung der Staatsangehörigkeit als kollisionsrechtliches Anknüpfungselement maßgeblich.

Die Staatsangehörigkeit wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs im *Code de la Nationalité* völlig neu geregelt, der durch loi Nr. 73–42 eine grundlegende Überarbeitung erfuhr und neuverkündet wurde. Die Neufassung trägt vor allem der Gleichheit von Mann und Frau sowohl im Verhältnis zueinander als auch in bezug auf die Vermittlung der Staatsangehörigkeit der Kinder Rechnung und zieht die Konsequenzen aus der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder.

Der Code unterscheidet *nationalité d'attribution* und *nationalité d'acquisition*. Bei der *nationalité d'attribution* verfolgt das Gesetz teilweise das ius-sanguinis-Prinzip, teilweise das ius-soli-Prinzip. Französische Staatsangehörige d'attribution sind rückwirkend ab Geburt eheliche, nichteheliche⁸ und volladoptierte⁹ Kinder, wenn ein Elternteil Franzose ist, und zwar auch dann, wenn der die Staatsangehörigkeit begründende Akt erst nach der Geburt erfolgte. Eine zu weitreichende Rückwirkung verhindert die Regel, daß der maßgebliche Akt während der Minderjährigkeit des Kindes stattgefunden haben muß. Außerdem sind in Frankreich geborene Kinder französische Staatsangehörige dann, wenn sie sonst staatenlos würden: z. B. ist ein Kind staatenloser Eltern, das in Frankreich geboren ist, Franzose. Der Code de la Nationalité trägt daneben auch dem Gedanken der Verankerung von Einwandererfamilien Rech-

⁸ Unten Nr. 65 f.

⁹ Unten Nr. 67.

nung: In Frankreich geborene Enkel von Einwanderern erwerben automatisch die französische Staatsangehörigkeit. Da die nationalité d'attribution sehr weit geht, ist in einigen Fällen eine Ablehnung, *répudiation*, möglich. So kann ein Kind die französische Staatsangehörigkeit ablehnen, wenn es im Ausland geboren wurde und nur ein Elternteil Franzose ist.

Bei der nationalité d'acquisition tritt der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit mit dem maßgeblichen Ereignis ohne Rückwirkung ein. Der Code unterscheidet *sechs Gruppen der acquisition*: erstens kraft eines *Kindschaftsverhältnisses*. Der früher häufigste Fall einer Legitimation ist infolge der Änderung der nationalité d'attribution entfallen, geblieben ist die einfache Adoption, bei der ein Staatsangehörigkeitserwerb aber nicht automatisch eintritt; zweitens kraft *Eheschließung*, vorausgesetzt der nichtfranzösische Teil gibt eine entsprechende Erklärung ab; drittens bei *Geburt und Wohnsitz in Frankreich*, soweit nicht ein Fall der nationalité d'attribution vorliegt und sofern der Betreffende nicht vor Eintritt der Volljährigkeit verzichtet; viertens durch *Erklärung* in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, zu denen die oben schon erwähnte einfache Adoption rechnet, ferner der Fall, daß jemand über einen längeren Zeitraum allgemein als Franzose angesehen wurde, sogenannte *possession d'état*; fünftens durch *staatlichen Einbürgerungsakt*, der u. a. grundsätzlich gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich, ein Mindestalter von 18 Jahren und eine ausreichende Beherrschung der französischen Sprache voraussetzt; sechstens durch *Wiedereinbürgerung*, die erleichtert ist, wenn die französische Staatsangehörigkeit durch Heirat verlorengegangen war.

Die französische Staatsangehörigkeit kann *verlorengehen* durch tatsächliches Fehlen ihrer Voraussetzungen, freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, Verzicht in den gesetzlich aufgeführten Fällen und durch Verwaltungsentscheid, insbesondere durch ein *décret de déchéance* bei besonderen Loyalitätsverstößen. Letzteres kommt allerdings nur bei einer nationalité d'acquisition in Betracht.

Streitigkeiten über Erwerb und Verlust der französischen Staatsangehörigkeit gehören in die *ausschließliche Zuständigkeit der Zivilgerichte*. Werden sie in einem anderen Verfahren als Vorfrage entscheidend, so sind sie dem Zivilrichter vorzulegen. Die Zivilgerichte können auf Antrag Staatsangehörigkeitszertifikate ausstellen. Die Beweislast liegt bei demjenigen, der sich auf die französische Staatsangehörigkeit beruft, es sei denn, es liegt ein Zertifikat vor.

14 *Direkte und indirekte Volkssouveränität.* – Nach Art. 3 Abs. 1 der Verfassung übt das Volk seine Souveränität teils direkt, teils indirekt durch gewählte Repräsentanten aus. Die Verfassung hat also einen Weg zwischen unmittelbarer und mittelbarer Demokratie eingeschlagen. Die *direkte Mitwirkung* des Volkes beschränkt Art. 11 auf wenige für die Existenz des Staates entscheidende Gebiete und stellt sie außerdem ins freie Ermessen des Präsidenten. Es handelt sich um Gesetze über die Organisation der öffentlichen Gewalt, Verfassungsänderungen und Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen mit souveränitätsbeschränkender Wirkung. Trotz dieser engen Grenzen löste Art. 11 schon eine ernste Verfassungskrise aus: Nach Art. 89 können verfassungsändernde Volksabstimmungen erst nach Verabschiedung des Gesetzentwurfes durch das Parlament durchgeführt werden. Unter Umgehung dieser Vorschrift setzte de Gaulle 1962 die Einführung der direkten Präsidentschaftswahl durch. Die Präzedenzwirkung dieses Vorgehens ist umstritten.

Indirekt übt das Volk seine Souveränität durch den Präsidenten und das nach Art. 24 Abs. 1 aus Nationalversammlung und Senat bestehende Parlament aus. Das Volk ist auf die Wahl dieser Repräsentanten beschränkt. Imperative Mandate kennt die Verfassung nicht. Für die Abgeordneten der Nationalversammlung sind sie in Art. 27 ausdrücklich verboten. Die Wahlen sind entweder direkt oder indirekt. Alle Wahlen sind allgemein, gleich und geheim.

Direkt gewählt wird der *Präsident* in einer zweistufigen Mehrheitswahl, Art. 7 Abs. 1 der Verfassung. Die direkte Wahl des Präsidenten nach dem Mehrheitsprinzip hat trotz Fortbestehens mehrerer Parteien zu einer gewissen Zweiteilung der politischen Lager geführt, da sich die Parteien i. d. R. über ihren Favoriten für die Präsidentschaft erklären. Es bildete sich folglich eine majorité und eine opposition heraus, die sich auch in den Wahlen zur *Nationalversammlung* bestätigte, deren Abgeordnete bisher ebenfalls in einer zweistufigen Mehrheitswahl gewählt wurden. Nach langjährigen Angriffen auf dieses Wahlsystem hat die loi Nr. 85–690 nunmehr grundsätzlich Listenwahl nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und eine Sperrklausel von 5% eingeführt. Die längerfristigen Auswirkungen dieser Neuerung auf das politische Leben Frankreichs lassen sich derzeit nicht abschätzen.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber einigen Aspekten der *Wahlvorbereitung* besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und zwar der Veröffentlichung und Verbreitung von Meinungsumfragen

durch loi Nr. 77–808 und der Wahlwerbung in Rundfunk und Fernsehen durch Art. L 167–1 CÉlect i. d. F. der loi Nr. 77–1446.

Für den *Senat* sieht die Verfassung indirekte Wahlen vor. Da der Senat die Gebietskörperschaften repräsentiert, setzt sich der Wahlkörper vor allem aus Mitgliedern der Generalräte¹⁰ und Delegierten der Gemeinderäte zusammen. Im Turnus von drei Jahren wird jeweils ein Drittel der Senatoren neugewählt, und zwar in kleineren Departements nach dem Mehrheitsprinzip, in größeren nach Verhältniswahlrecht.

§ 4 Präsident und Regierung

15 *Der Präsident.* – Die Verfassung der V. Republik begründete praktisch eine Präsidialrepublik. Äußerlich kommt das in Titel II zum Ausdruck, der die Stellung des Präsidenten unmittelbar im Anschluß an die Volkssouveränität regelt. Art. 5 bestimmt, daß der Präsident die Verwirklichung der Verfassung sichert, als oberstes Schiedsorgan für das Funktionieren der öffentlichen Gewalt sorgt und die nationale Unabhängigkeit sowie die Durchführung der völkerrechtlichen Verträge der Republik garantiert. Art. 15 erklärt ihn zum obersten Armeechef und Art. 64 zum Garanten der Unabhängigkeit der Gerichte. Das Amt des Präsidenten ist folglich ein politisches Amt.

Die Amtszeit des Präsidenten beträgt 7 Jahre, doch ist die Wiederwahl unbeschränkt möglich. Für den Fall der Verhinderung, des Rücktritts oder Todes des Präsidenten amtiert der Senatspräsident als Interimspräsident. Seine Befugnisse sind beschränkt: Er kann weder Volksabstimmungen herbeiführen noch die Nationalversammlung auflösen.

16 *Die Kompetenz des Präsidenten.* – Die politische Bedeutung des Präsidenten zeigt sich zunächst darin, daß er, ohne hierzu der Zustimmung des Parlaments zu bedürfen, nach Art. 8 Abs. 1 *den Ministerpräsidenten ernennt*. Praktisch liegt auch dessen *Abberufung* weitgehend in seinem Ermessen. Zwar sieht Art. 8 eine Abberufung nur vor, wenn der Ministerpräsident darum nachsucht, und eine Pflicht hierzu begründet allein ein Mißtrauensvotum der Nationalversammlung. Dennoch hat sich bisher ohne Zustimmung des Präsidenten oder – wie die Erfahrung seit Frühjahr 1986 zeigt – jedenfalls

¹⁰ Unten Nr. 29.

ohne seine Tolerierung (sogenannte *cohabitation*) kein Ministerpräsident halten können. Die vorherrschende Verfassungslehre geht sogar davon aus, daß der Präsident ein Recht hat, die Demission zu verlangen. Teils wird dieses mit verfassungsrechtlichem Gewohnheitsrecht begründet, teils sachlich daraus hergeleitet, daß der Ministerpräsident eine Vertrauensperson des Präsidenten ist und deshalb eine Pflicht zur Demission hat, wenn ihm der Präsident sein Vertrauen entzieht. Da der Präsident hierfür keinen Grund angeben muß, kann es sogar geschehen, daß der Ministerpräsident zur Demission gezwungen wird, um Irrtümer des Präsidenten in der Ausrichtung seiner eigenen Politik zu verdecken.

Obgleich die Tagespolitik Sache des Ministerpräsidenten ist, zeigt sich auch hier der Vorrang des Präsidenten: Er führt den *Vorsitz im Ministerrat*, Art. 21 Abs. 4. Damit ist zugleich gesagt, daß er die Tagesordnung bestimmt, was wegen der zahlreichen bedeutenden Funktionen des Ministerrats von erheblicher Tragweite ist. Auch insoweit lehrt allerdings die Erfahrung seit Frühjahr 1986, daß der Präsident seine Vorrangstellung nicht geltend machen muß. Er kann sich darauf beschränken, die Tätigkeit der Regierung „von fern“ zu verfolgen und erst einzuschreiten, wenn er es für nötig hält, z. B. indem er sich weigert, vom Ministerpräsidenten erlassene *ordonnances* (nachfolgend Nr. 17) zu zeichnen. Weitere Kompetenzen stehen dem Präsidenten allein oder gemeinsam mit der Regierung zu. Als höchster Repräsentant *vertritt* er nach eigenem Ermessen die Republik gegenüber anderen Staaten. Er *ratifiziert* die völkerrechtlichen Verträge, soweit nicht Art. 53 die Zustimmung des Parlaments verlangt.

Sehr weite Befugnisse besitzt der Präsident *gegenüber dem Parlament*. Durch Botschaften kann er jederzeit in die parlamentarische Arbeit eingreifen. Er kann die Verkündung von Gesetzen verweigern und erneute parlamentarische Beratung eines ganzen Gesetzes oder einzelner Vorschriften fordern, Art. 10 Abs. 2. Hat z. B. der Verfassungsrat eine Bestimmung eines neuen Gesetzes für verfassungswidrig erklärt,¹¹ so gestattet diese Vorschrift eine kurzfristige Nachbesserung. Außerdem ermächtigt Art. 12 den Präsidenten, nach freiem Ermessen die *Nationalversammlung aufzulösen*.

Besonders wichtig ist Art. 16, der dem Präsidenten bei unmittelbarer Gefahr für die Republik *diktatorische Gewalt* einräumt. Von dieser Bestimmung machte de Gaulle aus Anlaß der Algerienkrise

¹¹ Unten Nr. 22.

1961 Gebrauch. Nach Anhörung des Ministerpräsidenten, des Parlamentspräsidenten und des Conseil constitutionnel ermöglicht Art. 16 alle erforderlichen Maßnahmen, auch den Erlaß von Präsidialgesetzen. Die nach Art. 16 getroffenen Maßnahmen betrachtet der Conseil d'État grundsätzlich als nicht nachprüfbare *actes de gouvernement*.¹²

Zu den Kompetenzen des Präsidenten, die der *Mitwirkung des Ministerpräsidenten* oder *einzelner Minister* bedürfen, gehören u. a. die Ausübung des Begnadigungsrechts, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Nationalversammlung, die Verkündung der Gesetze, die Berufung und Abberufung der Minister und die Ernennung der hohen Beamten und Offiziere. Die Mitwirkung sichert Art. 19 durch das Instrument der Gegenzeichnung, deren Fehlen den Akt des Präsidenten wegen Zuständigkeitsmangel fehlerhaft macht. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß damit eine effektive Beschränkung der Entscheidungsautonomie des Präsidenten kaum verbunden ist. Verweigert z. B. ein Minister seine Gegenzeichnung, so kann der Präsident ohne weiteres seine Entlassung herbeiführen. Zwar bedarf es hierzu der Mitwirkung des Ministerpräsidenten, doch ist es nach obigem kaum vorstellbar, daß dieser sich einem solchen Begehren des Präsidenten widersetzt.

17 *Der Ministerpräsident und die Regierung.* – Unter dem Präsidenten als oberstem Schiedsorgan führt nach Art. 20 die Regierung die Politik der Nation und verfügt dazu über den zivilen und militärischen Verwaltungsapparat. Sie wird dabei vom Ministerpräsidenten geleitet. Dieser ist deshalb trotz weitgehender Abhängigkeit vom Präsidenten nicht bloßes Exekutivorgan. Eine entscheidende Neuerung der Verfassung enthält Art. 21 Abs. 1, wonach der Ministerpräsident «*exerce le pouvoir réglementaire*». Die Vorschrift hat gemeinsam mit Art. 37 und 34 das rechtsstaatliche Gesetzgebungsmonopol des Parlaments geradezu umgekehrt. Der Ministerpräsident hat heute allgemeine Gesetzgebungsbefugnis. Im Unterschied zu den nach Art. 16 erlassenen Präsidialakten sind diese Gesetze aber als *actes réglementaires* verwaltungsgerichtlich überprüfbar.¹³ Die Gesetzgebungsgewalt nach Art. 37 übt der Ministerpräsident

¹² Conseil d'État vom 2.3.1962, abgedruckt in: Les grands textes de la pratique institutionnelle de la cinquième République, Paris 1982, Doc 16.105 S.64.

¹³ Unten Nr. 129.

durch *décrets* aus, die selbst Parlamentsgesetze aus der Zeit vor Inkrafttreten der Verfassung aufheben können. Eine weitere Ausdehnung der Gesetzgebungsbefugnis des Ministerpräsidenten in Form von *ordonnances* ermöglicht Art. 38. Auf den Gebieten, die Art. 34 dem Parlament vorbehält, kann danach der Ministerpräsident eine Delegation verlangen, wenn das zur Durchführung des Regierungsprogrammes erforderlich ist, z. B. der wirtschaftlichen Entwicklung oder eines Stabilitätsprogramms. Auf die Gesetzgebung des Parlaments kann der Ministerpräsident außerdem kraft eines allgemeinen *Initiativrechts* Einfluß nehmen. Als weitere Aufgabe weist ihm Art. 21 Abs. 1 die *Ausführung der Gesetze* und die *Ernennung* der Beamten und Offiziere zu, soweit sie nicht dem Präsidenten vorbehalten ist. Er ist somit Chef der Verwaltung.

Die *Arbeitsweise der Regierung* ist verfassungsrechtlich nicht festgelegt, wird aber durch die Verfassungsstrukturen vorgeprägt. Da die Regierung die vom *Präsidenten* formulierte Zielrichtung der Politik ins Werk zu setzen hat, liegt die Festsetzung der Arbeitsprogramme wesentlich bei letzterem, es sei denn, er beschränkt sich auf eine Beobachter- und Kontrollfunktion. Er kann sich je nach seinem Selbstverständnis mittels Direktiven äußern oder die Ausarbeitung dem von ihm präsierten Ministerrat überlassen. Als Beobachtungs- und Planungsorganisation steht ihm das mit fachlich und politisch qualifizierten Beratern besetzte Präsidenschaftssekretariat zur Verfügung. Über eine entsprechende Organisation verfügt der *Ministerpräsident*. Die rechtliche Absicherung der geplanten Vorhaben erfolgt durch Einschaltung des *Conseil d'État* und je nach den Umständen des *Conseil constitutionnel*, die finanzielle durch diejenige des *Finanzministeriums*. Fällt ein Vorhaben in den Bereich mehrerer Fachminister, so werden sie oft von sogenannten *réunions interministérielles* vorbereitet, die sich aus Fachleuten der Ministerien zusammensetzen, und von Fachministerkomitees kabinetsreif gemacht. Gelingt dies nicht, so liegt es beim Präsidenten, ob er zunächst noch einen engeren Ministerrat einberuft. Andernfalls kommt die Angelegenheit in den Ministerrat und wird hier bis zur Entscheidungsreife abschließend behandelt.

18 *Die Minister*. – Die Stellung der Minister regelt die Verfassung nicht systematisch. Ihre Zuständigkeit wird nach Bedürfnis durch Dekret festgelegt, Art. 1 décret Nr. 59–178. In ihrem Fachbereich sind sie nach Art. 19 und 22 der Verfassung zur Gegenzeichnung befugt. Eine Inkompatibilitätsvorschrift enthält Art. 23 Abs. 1.

Nicht aus verfassungsrechtlichen, sondern praktischen Gründen haben sich verschiedene Differenzierungen des Ministeramtes ergeben, die je nach Bedürfnis verwendet werden. Wünscht der Präsident einzelne Minister besonders hervorzuheben, so ernennt er sie zum *ministre d'état*. Es handelt sich hierbei nicht um Minister ohne eigenes Ressort wie in Deutschland. Der normale Fachminister mit eigenem Ressort trägt ohne Zusatz den Titel *ministre*. Minister mit besonders delegierten Funktionen, die nicht ohne weiteres an den Ministerräten teilnehmen, tragen den Titel *ministre délégué*. Unterhalb der Ministerebene, aber noch als politischer Amtsträger steht der Staatssekretär, *secrétaire d'état*.

§ 5 Das Parlament

19 *Bildung und Aufgabe des Parlaments*. – Die Stellung des aus Nationalversammlung und Senat zusammengesetzten Parlaments gegenüber Präsident und Regierung ist durch die Verfassung von 1958 sehr geschwächt. Die V. Republik wird deshalb als «*système de parlementarisme limité*» bezeichnet. Die Bedeutung der Nationalversammlung ist trotz förmlicher Gleichstellung größer als die des Senats. Das Parlament tritt in zwei *ordentlichen Sitzungsperioden* pro Jahr sowie auf Antrag des Ministerpräsidenten oder der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung zu zusätzlichen *außerordentlichen Sitzungen* zusammen. Die Arbeiten werden von einem Bureau und der Konferenz der Präsidenten beider Kammern vorbereitet. Die eigentlichen parlamentarischen Vorarbeiten erfolgen in Kommissionen, die als Gesetzgebungs- und Untersuchungskommissionen gebildet werden, sowie in den Fraktionen, sogenannten *groupes parlementaires*.

Die *Rechtsstellung* der Parlamentsmitglieder ist teils in der Verfassung selbst, teils in Spezialgesetzen enthalten. Das *passive Wahlalter* beträgt nach Art. L 44 CÉlect 23 Jahre. *Nicht wählbar* sind berufsmäßige Angehörige der Streitkräfte, einzelne Träger öffentlicher Ämter und der *médiateur*.¹⁴ *Inkompatibilitätsvorschriften* enthalten Art. 23 der Verfassung für Mitglieder der Regierung, Art. 4 ordonnance Nr. 58–1067 für Mitglieder des Conseil constitutionnel,¹⁵ Art. LO 137 und 139 CÉlect für Senatoren und Mitglieder des Con-

¹⁴ Unten Nr. 21.

¹⁵ Unten Nr. 22.

seil économique et social. Weiter gilt die allgemeine Regel des Art. LO 142 CÉlect: Ein entgeltliches öffentliches Amt und ein Parlamentsmandat sind unvereinbar. Private Tätigkeit wird durch ein solches Mandat grundsätzlich nicht ausgeschlossen, desgleichen nicht die sogenannte *vertikale Kumulierung von Mandaten*, die jedoch seit loi organique Nr. 85–1405 und loi Nr. 85–1406 gewissen Beschränkungen unterliegt. Mitglieder der Nationalversammlung oder des Senats haben häufig zugleich Mandate in den Gemeinde- und Generalräten inne. Der *senateur-maire* ist eine geläufige Kombination im französischen politischen Leben. Art. 26 der Verfassung regelt die *Immunität* der Parlamentarier, worunter sowohl Straffreiheit für bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung als auch Verfolgungsfreiheit zu verstehen sind. Die Mandate sind *unentgeltlich*, doch steht nach Art. 25 der Verfassung den Parlamentariern eine gesetzlich geregelte *Entschädigung* zu, die aus einem Festbetrag und zusätzlichem Aufwandsersatz besteht. Sie soll ihre individuelle Unabhängigkeit sichern, womit sich die Praxis der Kommunisten kaum verträgt, die die Entschädigung an die Partei abführen und statt dessen von dieser unterhalten werden. Die Entschädigung ist im übrigen nur teilweise steuer- und sozialabgabenfrei und liegt leicht unter den Sätzen für die deutschen Bundestagsabgeordneten. Die zunehmende Komplexität der Parlamentsaufgaben hat 1976 dazu geführt, daß den Parlamentariern ein Anspruch auf Assistenten eingeräumt wurde.

Die *Aufgaben* des Parlaments sind *Gesetzgebung, Kontrolle* der Regierung und nach Art. 67 und 68 der Verfassung (als *Haute Cour de Justice*) die bisher nicht bedeutsam gewordene politische Gerichtsbarkeit über den Präsidenten und die Mitglieder der Regierung.

20 *Gesetzgebungsakte*. – Die Gesetzgebung des Parlaments bezieht sich auf Verfassungsgesetze, Organgesetze und einfache Gesetze. Sie unterliegen jeweils besonderen Gesetzgebungsverfahren.

Verfassungsgesetze betreffen die Revision der Verfassung. Legt sie der Präsident nicht in einem Referendum dem Volk selbst vor, so werden sie nach Art. 89 Abs. 3 vom Parlament beschlossen. Beide Kammern entscheiden in gemeinsamer Sitzung als *Congrès*. Die republikanische Staatsform und die territoriale Integrität sind einer Änderung entzogen.

Organgesetze sind Gesetze, die die Verfassung besonders als solche bezeichnet. Sie haben regelmäßig Organisation und Funk-

tion der Staatsgewalt zum Inhalt: z. B. Gesetze über die Wahl des Präsidenten, über die Ausdehnung der Gesetzgebungsbefugnis des Parlaments und über das Finanzwesen. Zu letzteren gehören der Jahreshaushalt, *loi de finances de l'année*, und die Haushaltsergänzungen, *loi de finances rectificative*. Organgesetze werden grundsätzlich wie einfache Gesetze beschlossen, doch sieht Art. 46 einige Besonderheiten vor. Der Jahreshaushalt muß binnen bestimmter Fristen verabschiedet werden, Art. 47 der Verfassung i. V. m. ordonnance Nr. 59–2 über die Haushaltsgesetze.

Einfache Gesetze, lois, beziehen sich auf die in Art. 34 aufgezählten Materien, zu denen insbesondere staatliche Eingriffe in Freiheitsrechte und Eigentum, das Strafrecht, das Bürgerliche Recht und das Steuerrecht gehören. Diese Gesetze werden vom Parlament beschlossen. Initiativrechte haben der Ministerpräsident, der seine Entwürfe nach Belieben einer der beiden Kammern zuerst vorlegen kann, und jedes Parlamentsmitglied. Die parlamentarischen Initiativen, auch der Fraktionen, sind allerdings selten, u. a. weil sie zurückzuweisen sind, wenn sie außerhalb der von Art. 34 bezeichneten Materien liegen, eine Belastung des öffentlichen Haushalts oder eine Verminderung der Staatseinnahmen zur Folge haben.

Mit einer *Gesetzesinitiative* der Regierung wird üblicherweise als erste Kammer die *Nationalversammlung* befaßt. Dort wird sie zunächst in einer Gesetzgebungskommission beraten. Der Gefahr, daß sie durch eine übergroße Zahl von Ergänzungsanträgen der Opposition verformt oder ihre Verabschiedung über Gebühr verzögert wird, kann die Regierung nach Art. 44 Abs. 3 und 49 Abs. 3 mit zwei verfassungsrechtlichen Waffen begegnen: dem Verlangen nach globaler Beschlußfassung und der Verbindung der Vorlage mit der Vertrauensfrage. Im zweiten Fall ist das Gesetz angenommen, wenn nicht binnen 24 Stunden ein Mißtrauensantrag, motion de censure, gestellt wird. Ist die Vorlage in der Nationalversammlung verabschiedet, so wird sie *an den Senat überwiesen*. Können sich die Kammern nicht auf einen einheitlichen Text einigen, so findet eine zweite Lesung statt. Bei fortbestehenden Differenzen kann die Regierung eine *gemischte Kommission* einschalten und die Vorlage in letzter Instanz von der Nationalversammlung verabschieden lassen. Im übrigen ist ein Gesetz beschlossen, wenn es in der Nationalversammlung und im Senat die erforderliche Mehrheit gefunden hat. Dies bedeutet aber häufig noch nicht, daß es nunmehr ins Vollzugsstadium tritt. Die Teilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Parlament und Exekutive hat nämlich vielfach zur Folge, daß es

noch der Präzisierung und weiterer Ausführungsregeln durch décret bedarf. Damit hat die Regierung häufig die letzte Entscheidung darüber, wann eine Gesetzesreform in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann.

21 *Kontrollbefugnisse.* – Die Kontrolle über die Regierung übt fast ausschließlich die Nationalversammlung aus. Sie kann nach Art. 49 und 50 der Regierung das Vertrauen entziehen oder eine vom Ministerpräsidenten gestellte Vertrauensfrage zurückweisen und damit, wie schon erwähnt, den Rücktritt der Regierung erzwingen. Unter dem Einfluß des bereits erwähnten Mehrheitsprinzips¹⁶ ist aber der Entzug des Vertrauens eher von theoretischer Bedeutung.

Wichtige Kontrollmittel sind das *Informations- und Untersuchungsrecht*. Durch schriftliche und mündliche *Anfragen*, die im französischen Verfassungsleben eine große Rolle spielen, erhalten die Abgeordneten Auskunft über die Haltung der Regierung zu bestimmten politischen und rechtlichen Themen. Häufig richten sich die Anfragen auf zweifelhafte Auswirkungen einzelner Rechtsnormen oder des Fehlens einer Norm. Ordonnance Nr. 58–1100 sieht besondere *Untersuchungs- und Kontrollkommissionen* des Parlaments vor, deren Aufgabe u. a. die Überprüfung von Regierungsakten oder des Verhaltens der Regierung ist. Da nachträgliche Kontrollen nicht in allen Fällen genügen, normiert die Verfassung verschiedentlich vorherige Zustimmung des Parlaments, so vor allem zum *Haushaltsplan*. Seinen Inhalt und Einzelheiten des Verfahrens regelt die ordonnance Nr. 59–2. Danach beinhaltet der Haushaltsplan sowohl die Ermächtigung seitens des Parlaments zur Erhebung der erforderlichen Steuern als auch die Billigung der Ausgabenfinanzierung. Der Zustimmung des Parlaments bedürfen die Erklärung des *Ausnahmezustandes* nach Art. 36 der Verfassung und des längerwährenden öffentlichen *Notstandes* nach Art. 2 der loi Nr. 55–385. Weiter muß das Parlament der *Kriegserklärung* und – wie bereits bei den Kompetenzen des Präsidenten erwähnt – der Ratifizierung einiger besonders bedeutsamer völkerrechtlicher Verträge zustimmen.

Durch die loi Nr. 73–6 wurde als eine Art Ombudsmann das Amt des sogenannten *médiateur* geschaffen mit dem Ziel, eine effektivere Kontrolle der öffentlichen Gewalt zu gewährleisten. Zur Parlamentskontrolle ist dies insofern zu rechnen, als der *médiateur* nur auf Initiative von Parlamentariern tätig wird. Der *médiateur* hat

¹⁶ Oben Nr. 16.

nicht nur Kontrollbefugnisse, sondern kann auch Gerichtsverfahren gegen die betreffenden Amtsträger in Gang setzen.

§ 6 Die Räte

22 *Der Verfassungsrat.* – Einer alten Verfassungstradition entsprechend kennt die Verfassung von 1958 als unabhängige Kontroll- und Beratungsorgane besondere Räte. An ihrer Spitze steht nach Titel VII der *Conseil constitutionnel*, dem neun gewählte Mitglieder und die Altpäsidenten der Republik angehören. Der Verfassungsrat prüft von Amts wegen vor der Veröffentlichung alle Organgesetze auf ihre *Verfassungsmäßigkeit*, desgleichen auf Antrag des Präsidenten, des Ministerpräsidenten, der Präsidenten der Nationalversammlung und des Senats sowie einer Minderheit von 60 Abgeordneten oder Senatoren diejenige einfacher Parlamentsgesetze. Die Kontrolle erstreckt sich auf den Inhalt des Gesetzes und auf das Gesetzgebungsverfahren. Außerdem entscheidet der Conseil Constitutionnel, wie bereits erwähnt, bei einem Streit zwischen den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Verfassungsorganen¹⁷ und kontrolliert die Anwendung von Art. 16. Schließlich wacht der Verfassungsrat über Volksabstimmungen und Wahlen und entscheidet Fragen der parlamentarischen Inkompatibilität.

23 *Die sonstigen Räte.* – Neben dem Verfassungsrat steht der *Conseil supérieur de la magistrature*, Art. 65. Ihm gehören der Präsident der Republik und neun Mitglieder an, darunter sechs höhere Richter. Der Rat hat die Aufgabe, über die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu wachen. Er übt die Disziplinargewalt über die Richter aus, wirkt bei der Ausübung des Gnadenrechts durch den Präsidenten mit und beeinflusst die Besetzung der Gerichte.

Ausschließlich beratende Funktion haben in politischen und gesetzgeberischen Fragen der aus Vertretern der Wirtschaftsgruppen gebildete *Conseil économique et social* sowie der *Conseil d'État*. Letzterer gliedert sich in zwei Abteilungen, die beratende Abteilung und die verwaltungsgerichtliche Abteilung, décret Nr. 63–766.¹⁸ Als beratendes Organ tritt der Conseil d'État in Sektionen (Inneres, Finanzen, Öffentliche Arbeiten, Soziales) oder als Vollversammlung

¹⁷ Oben Nr. 20.

¹⁸ Zur Verwaltungsgerichtsbarkeit unten Nr. 126 ff.

zusammen. Nach Art. 39 der Verfassung sind ihm Gesetzentwürfe zur Stellungnahme vorzulegen. Außerdem ermächtigt ihn Art. 24 ordonnance Nr. 45–1708, Gesetzesreformen vorzuschlagen, die im öffentlichen Interesse wünschenswert sind. An der Gesetzgebung des Ministerpräsidenten wirkt der Conseil d'État nach Art. 37 und 38 der Verfassung mit.

24 *Der Rechnungshof.* – Als Kontroll- und Beratungsorgan wird nach loi Nr. 67–483 noch die *Cour des comptes* tätig. Sie prüft das öffentliche Rechnungswesen und berät die Regierung bei der Durchführung der Finanzgesetze. In die Gesetzgebung ist die Cour beratend eingeschaltet. Im Bereich der örtlichen Selbstverwaltung ist die Zuständigkeit der Cour des comptes durch die Bildung von *Chambres regionales des comptes* anlässlich der Reform von 1982¹⁹ eingeschränkt worden.

§ 7 Das Gerichtswesen

25 *Die verfassungsrechtlichen Normen.* – Anders als das Grundgesetz befaßt sich die Verfassung von 1958 mit dem Gerichtswesen nur beiläufig. Titel VIII lautet zwar: «De l'autorité judiciaire», befaßt sich aber im wesentlichen nur mit dem Conseil supérieur de la magistrature,²⁰ erklärt die rechtsprechende Gewalt zum Wächter individueller Freiheit und stellt den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte²¹ heraus, die insbesondere in der Unversetzbarkeit der Richter zum Ausdruck kommt. Außerdem rechnet Art. 34 die Schaffung von Gerichtszweigen zur Zuständigkeit der Parlamentsgesetzgebung und sieht Art. 67 als Staatsgerichtshof die Haute Cour de Justice vor.

26 *Struktur des Gerichtswesens.* – Die Gerichtsbarkeit ist grundsätzlich zweigeteilt in die *juridiction judiciaire* und die *juridiction administrative*. Der *juridiction judiciaire* obliegt die Zivil- und Strafrechtspflege, der *juridiction administrative* – vorbehaltlich gesetzlicher Zuweisung an die *juridiction judiciaire* – die Verwaltungs-

¹⁹ Unten Nr. 27 ff.

²⁰ Oben Nr. 23.

²¹ Obgleich nur für die *juridiction judiciaire* formuliert, enthält diese Regel einen allgemeinen Grundsatz, der auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt, Conseil constitutionnel vom 22. 7. 1980, JCP 1981 II 19603.

rechtspflege.²² *Ausgebaute Sondergerichtsbarkeiten* sind dem französischen Justizsystem in beiden Bereichen fremd. In der *juridiction judiciaire* wurden lediglich auf der Ebene der ersten Instanz in der Zivilrechtspflege²³ Spezialgerichte für Arbeits-, Sozialversicherungs-, Handels- und Landpachtsachen und in der Strafrechtspflege für Jugendsachen geschaffen. Die Gerichtsbarkeit in Staatssicherheitssachen, die als *juridiction d'exception* der *Cour de sûreté de l'état* übertragen war, wurde 1981 beseitigt und der *juridiction judiciaire* zugewiesen. Die Militärstrafgerichte haben seit der letzten Reform des *Code de justice militaire* (loi Nr. 82-621) nachhaltig an Bedeutung verloren und sind in Friedenszeiten nur noch für Truppen außerhalb des französischen Staatsgebiets zuständig. In der *juridiction administrative*²⁴ ist das Fehlen von Spezialgerichten noch ausgeprägter. Sie sind auf eng begrenzte Gebiete beschränkt und unterliegen, da auch hier keine voll ausgebauten Gerichtszweige existieren, der Kontrolle des obersten Verwaltungsgerichts. So verhält es sich z. B. bei den Kriegsschädenkommissionen, gewissen justizähnlichen Entscheidungen des Rechnungshofes usw. Die Steuergerichtsbarkeit gehört ebenfalls zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, es gelten lediglich gewisse verfahrensmäßige Besonderheiten.

§ 8 Die Gliederung der Republik

Literatur: AUBY, *Organisation administrative du territoire*, Paris 1985; DE LAUBADÈRE-VENEZIA-GAUDEMET, *Traité de droit administratif* Bd. I, 9. Aufl., Paris 1984; LYCHÈRE, *Le droit de la décentralisation*, Paris 1983; RAVANEL, *La réforme des collectivités locales et des régions*, Paris 1984.

27 *Einleitung.* – Die Verfassung von 1958 hat am Prinzip des Einheitsrechtsstaates festgehalten. Art. 2 bestimmt: *La France est une République indivisible*. Nur in einigen Gebieten gilt in begrenztem Umfang Sonderrecht, so in Elsaß-Lothringen. Außerdem haben die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften Rechtsetzungsbefugnisse zur Regelung ihrer Angelegenheiten.

Die öffentliche Gewalt ist trotz der Unteilbarkeit der Republik

²² Zur Entscheidung von Abgrenzungskonflikten durch ein besonderes Tribunal des conflits unten Nr. 128.

²³ Unten Nr. 110.

²⁴ Unten Nr. 126 ff.

nicht streng zentralisiert. Hinsichtlich des Aufbaus der Staatsgewalt sind *déconcentration* und *décentralisation* zu unterscheiden. *Déconcentration* bedeutet Übertragung der Entscheidungsgewalt von der an sich zuständigen Zentralbehörde auf eine örtliche Staatsbehörde. *Décentralisation* meint die Selbstverwaltung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichs. Die Verfassung befaßt sich nur mit der örtlichen *déconcentration* und *décentralisation*. Im übrigen ist die Selbstverwaltung durch sogenannte *établissements publics* eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts.²⁵

Die örtliche *décentralisation* ist seit 1982 Gegenstand einer weitreichenden, noch nicht völlig abgeschlossenen *Reform*, die ihre Grundlage in der loi Nr. 82-213 über die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, Departements und Regionen und in der loi Nr. 83-8 über die Aufteilung der Kompetenzen zwischen diesen und dem Staat hat. Die Reform ist gekennzeichnet durch eine Ausweitung der Selbstverwaltungsbefugnisse, eine deutliche Verringerung der Staatsaufsicht über die Träger der Selbstverwaltung, die Schaffung einer bisher fehlenden Selbstverwaltungsexekutive auf Departementebene und die Schaffung der Region als neuem Selbstverwaltungsträger.

Die *Selbstverwaltung* erstreckt sich nach näherer gesetzlicher Verteilung auf die wirtschaftliche, soziale, medizinische, schulische, kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung des *jeweiligen lokalen Bereichs*. Ihre Träger sind in unterschiedlichem Maße auch in die übergeordnete Planung einbezogen. Eigene wirtschaftliche Tätigkeit, z.B. in Gestalt gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften, dürfen die Selbstverwaltungsträger nur im Rahmen der vorgeannten Zielsetzung entfalten. Nach Art. 5 Abs. 2 der loi Nr. 82-213 steht sie außerdem unter dem Vorbehalt privater Gewerbefreiheit. Wirtschaftliche Interventionen hat der Gesetzgeber nachdrücklich unter das Gleichbehandlungsgebot gestellt. Im übrigen hat jeder Selbstverwaltungsträger in seinem Bereich *allgemeine Kompetenz*, namentlich bei Schaffung der erforderlichen Einrichtungen, wobei zwischen freiwilligen und Pflichtaufgaben, z.B. Unterrichts- und Gesundheitswesen, zu unterscheiden ist. Zur Selbstverwaltung gehört das Budgetrecht.

Hinsichtlich der *Staatsaufsicht* werden herkömmlich die sogenannte *tutelle in personeller Hinsicht* mit weitgehenden Abberu-

²⁵ Unten Nr. 120.

fungsrechten der Aufsichtsbehörde, die *Opportunitäts- und Rechtsaufsicht* mit umfassenden Zustimmungs-, Aufhebungs- und Ersetzungsbefugnissen der Aufsichtsbehörde, die *Finanzaufsicht* und die sogenannte *technische Aufsicht* unterschieden. Diese tutelles bleiben auch nach der Reform von 1982 zum großen Teil bestehen, sind aber grundlegend geändert worden. Vor allem ist die Opportunitätsaufsicht praktisch beseitigt und die technische Aufsicht, d. h. die Unterwerfung der Selbstverwaltungsträger unter den Staatswillen aus Anlaß staatlicher Finanzaufwendungen, stark eingeschränkt. Bei der personellen und der Rechtsaufsicht sind die unmittelbaren Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde beseitigt. Die staatliche Budgetaufsicht wurde durch diejenige regionaler Rechnungskammern ersetzt.

Politischer Streitgegenstand waren seit langer Zeit die *Finanzgrundlagen* der Selbstverwaltung, bei denen Steuern eine untergeordnete Rolle spielen. Die staatlichen Finanzaufwendungen waren vielfach projektbezogen, die Restfinanzierung durch Anleihen unterlag strengen staatlichen Kontrollen. Schon vor 1982 wurde den Selbstverwaltungsträgern ein gewisser Einfluß auf die Steuersätze eingeräumt und teilweise eine Globalisierung der Finanzaufwendungen eingeführt. Art. 1 der loi Nr. 82-213 sieht eine völlige Neuregelung der Finanzierung vor. Bis diese vorliegt, sind neben einigen Steuern und Spezialaufwendungen globale staatliche Einrichtungs- und Dezentralisierungsaufwendungen vorgesehen.

28 *Die unteren Behörden der inneren Verwaltung.* – Art. 72 Abs. 3 der Verfassung erwähnt die örtliche Gliederung (*déconcentration*) der Staatsgewalt nur unvollkommen. Danach nimmt ein *dé-légué du gouvernement* die nationalen Interessen und die Kontrolle der Verwaltung in den Departements wahr. Die Departements sind somit untere Ebene der allgemeinen inneren Verwaltung, sogenannte *police générale*, die Vorsorge für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu treffen hat. Ihr Träger ist als Vertreter der Regierung der an die Stelle des traditionellen Präfekten napoleonischen Ursprungs getretene *commissaire de la République*, Art. 1 décret Nr. 82-389, der zugleich nach Art. 30 CPrPén Strafverfolgungsbehörde ist. Diese Regel ist allerdings mehrfach durchbrochen, zum einen durch die ein Departement überschreitenden Kompetenzen der Regierungskommissare auf Regionalebene, zum anderen und vor allem soweit nach Art. L 131-1 ff Code des communes und Art. 16 CPrPén die *Gemeindebürgermeister untere Behörde der*

police générale und Strafverfolgungsbehörde sind. Originäre Befugnisse hat der Regierungskommissar hier nur, sofern die Gemeinde keine eigene Vollzugspolizei hat, *commune avec police étatisée*, oder Ersatzvorhaben erforderlich sind, *pouvoir de substitution*.

Zur Funktion des Regierungskommissars im Departement kommen neben der *police générale* noch *weitere Kompetenzen* hinzu: spezialgesetzliche Kompetenzzuweisungen, Leitung der Außendienste der verschiedenen Ministerien nach Art. 6 Abs. 2 décret Nr. 82–389, örtliche Durchführung der staatlichen Entwicklungsplanung nach Art. 22, örtliche Organisation der Verteidigung, Vertretung des Staates bei Rechtsgeschäften. Dagegen ist er im Unterschied zum bisherigen Präfekten nicht mehr Exekutive des Departements als Selbstverwaltungskörperschaft.

Die *Departements* sind untergliedert in *Arrondissements*, an deren Spitze anstelle des bisherigen Unterpräfekten ein *commis-saire-adjoint de la République* steht, und in *Kantone*.

29 *Die örtliche Selbstverwaltung.* – Nach Art. 72 der Verfassung sind Träger der örtlichen Selbstverwaltung die *Gemeinden, Departements* und *überseeischen Territorien*. Hinzu kommen die vom Gesetz geschaffenen Gebietskörperschaften. Nach Art. 59 der loi Nr. 82–213 sind dies die *Regionen*, die 1972 als *établissements publics* begründet wurden und diesen Status übergangsweise bis zur ersten unmittelbaren Wahl der Regionalräte noch behalten haben. Die gesetzlichen Grundlagen für ihr Fortbestehen als Gebietskörperschaften enthält die loi Nr. 86–16. Sobald die Reform der örtlichen Selbstverwaltung abgeschlossen ist, werden im französischen Mutterland Gebietskörperschaften auf drei Ebenen vorhanden sein: Region, Departement, Gemeinde. Soweit sie zugleich staatliche Verwaltungseinheit sind, haben sie im Sinne der deutschen Terminologie eine Doppelnatur.

Die *Region* war als Selbstverwaltungseinheit lange mit dem Verdacht belastet, die Einheit der Republik zu gefährden. Sie stieß auf erheblichen politischen Widerstand, was die Zurückhaltung des Gesetzgebers von 1972 erklärt: Als *établissement public* verdankt die Region ihre Kompetenzen gesetzlicher Spezialzuweisung. Diese waren so formuliert, daß man die Region als Zweckverband mehrerer Departements bezeichnen konnte. Die loi Nr. 82–213 will dagegen die Region zu einem eigenständigen *Instrument der Selbstverwaltung* entwickeln in Angelegenheiten, die über die Grenzen eines Departements hinausgehen. Die Region hat schon jetzt einen Regio-

nalrat als Beschlußorgan und als Exekutive einen Präsidenten. Die ersten Wahlen der Regionalräte fanden im Frühjahr 1986 statt, die gesetzlichen Voraussetzungen sind durch loi Nr. 85-692 geschaffen worden, die in gleicher Weise wie für die Wahlen zur Nationalversammlung²⁶ Listenwahl nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip eingeführt hat. Die Regionen *Ile-de-France* und *Korsika* haben einen Sonderstatus.

Das *Departement* übt die Selbstverwaltung durch den *Conseil général* und dessen Präsidenten aus. Wesentliches Element der Reform von 1982 war die Übertragung der Exekutivgewalt vom früheren Präfekten auf den *Präsidenten des Conseil général*, dem nunmehr die Behörden des Departements insoweit zugeordnet sind, als sie Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Mitglieder des Generalrats werden je einer pro Kanton in allgemeiner direkter Mehrheitswahl in einem zweiphasigen Verfahren (absolute Mehrheit im ersten, einfache Mehrheit im zweiten Wahlgang) gewählt.²⁷ Häufig handelt es sich um bedeutende kommunale Repräsentanten, da insoweit keine Inkompatibilität besteht.

Das *Gemeinderecht* ist im *Code des Communes* vom 27. 1. 1977 geregelt, der insbesondere durch die Reformgesetze Nr. 82-213 und 83-8 geändert und ergänzt wurde. Für die Städte Paris, Lyon und Marseille gilt außerdem die loi Nr. 82-1169, die eine Dezentralisierung der Gemeindeverwaltung durch Schaffung von Stadtteilen, *arrondissements municipaux*, bezweckt. Davon abgesehen geht das Gemeinderecht auch nach der Reform von der einheitlichen Natur aller Gemeinden aus, gilt also für Dorf- und Stadtgemeinden. Die Anpassung dieses eher antiquiert wirkenden Prinzips an die tatsächliche Entwicklung erfolgte durch Schaffung von Instrumenten interkommunaler Kooperation und die Ausgestaltung der Gemeindefusion.

Beratungs- und Beschlußorgan der Gemeinde ist nach Art. L 121-1 des *Code de la Commune*, der sich aus 9 bis 69 *conseillers* zusammensetzt, die in direkter allgemeiner Wahl mit einfacher Mehrheit nach Listen gewählt werden. Das Mehrheitsprinzip ist in den größeren Gemeinden durch Besetzung einiger Sitze entsprechend dem Verhältnisprinzip modifiziert. Exekutive der Gemeinde

²⁶ Oben Nr. 14.

²⁷ Der Übergang zur Listenwahl nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip für die Wahlen zur Nationalversammlung und zu den Regionalräten hat die Departementsebene nicht erreicht.

nach Art. L 122–19 ist der *maire*, der gegebenenfalls von *adjoints* unterstützt wird. Ihm können auch Zuständigkeiten des Gemeinderats delegiert werden. Der *maire* und die *adjoints* werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der *conseillers* gewählt.

Zweites Kapitel

BÜRGERLICHES RECHT

Literatur: FERID, Das französische Zivilrecht, 2 Bde., Frankfurt a.M./Berlin 1971, seit 1986 FERID-SONNENBERGER, 2. Aufl. (4 Bde., bisher erschienen Bd.2, Heidelberg 1986); AUBRY-RAU, Droit civil français, 12 Bde. und Ergänzungsbd., 6./7. Aufl., Paris 1952 – 1979; CARBONNIER, Droit civil, 4 Bde., 11.–15. Aufl. Paris 1983–85; MARTY-RAYNAUD, Traité de droit civil, bisher 7 Bde., 1.–3. Aufl., Paris 1962 – 1983; MAZEAUD (und Mitverfasser), Leçons de droit civil, 4 Bde. in 10 Teilen, 4. – 8. Aufl., Paris 1976 bis 1986.

§ 1 Einleitung

Literatur (vgl. auch oben vor § 1): AUBERT, Introduction au droit et thèmes fondamentaux du droit civil, Paris 1984; GHESTIN-GOUBEAUX, Traité de droit civil, Introduction générale, 2. Aufl., Paris 1983; LARROUMET, Droit civil Bd.I, Introduction à l'étude du droit privé, Paris 1984; STARCK-AZOULAI, Droit civil, Introduction, 2. Aufl., Paris 1982; WEILL-TERRÉ, Droit civil, Introduction générale, 4. Aufl., Paris 1979.

30 *Entwicklung des Bürgerlichen Rechts.* – Der Code Civil von 1804 ist neben dem österreichischen ABGB die bedeutendste Kodifikation im Geiste der Aufklärung, die den Wandel von der frühkapitalistischen Gesellschaft zum modernen Sozialstaat überdauert und weit über Frankreich hinaus Einfluß erlangt hat. Man hat den CC oft als Wendepunkt des französischen Zivilrechts bezeichnet. Trotzdem bewirkte er keinen Bruch mit der Tradition. Viele seiner Rechtsinstitute fanden sich schon in den coutumes des ancien régime, namentlich der coutume von Paris, oder waren von Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts, besonders Pothier und Domat, vorbereitet, so daß auch römisches Recht in den CC einfloß. So ging es seinen Verfassern vor allem darum, das überkommene Recht zu vereinheitlichen und den politischen Forderungen der Revolution von 1789 anzupassen. Die Trennung von Kirche und Staat wird durch Verweltlichung des Ehe- und Familienrechts bestätigt. Die Freiheit des Bürgers drückt sich in der Beseitigung feudaler Eigentumsbindungen sowie familien- und korporationsrechtlicher Abhängigkeitsverhältnisse aus. Die Aufhebung des Standesrechts, z.B. im

Erb- und Bodenrecht, und der Standesprivilegien sichert die Gleichheit aller. Mittelpunkt des Gesetzes ist der freie Bürger: Das *subjektive Recht* wird zum Maßstab der individuellen Rechtsmacht, die *Privatautonomie* zur Maxime juristischer Gestaltungskraft und *persönliche Schuld* zur Voraussetzung rechtlicher Verantwortlichkeit. Beim subjektiven Recht zeigt sich freilich, daß der betonte Individualismus nur so lange garantiert wird, wie der Bürger innerhalb der Rechtsgemeinschaft steht. Die Ausübung subjektiver Rechte ist grundsätzlich unbeschränkt; stellt sich aber der Bürger durch strafbares Verhalten außerhalb der Gemeinschaftsordnung, so wird er rechtsunfähig (*mort civile*) und seine Rechte gehen verloren. Rousseaus Vorstellung, daß jedes Recht nur im Rahmen der *volonté générale* Bestand hat, wird hier sichtbar. Daß aber bei Rousseau gerade die *volonté générale* Ansätze auch für innere Schranken der individuellen Rechtsmacht enthielt, blieb den Verfassern des CC und den Juristen der nächsten Jahrzehnte verborgen.

Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts begann die *Kritik an der einseitig individualistischen Linie* des CC: Die Überbewertung der Privatautonomie liefere den Schwächeren an die Wirtschaftsmächte aus, die Beseitigung jeglicher Eigentumsbindung vernichte vernünftige Wirtschaftseinheiten, das Korporationsverbot enthalte eine irrationale Überbewertung individueller Freiheit, die Familie werde als natürliche Einheit nicht hinreichend herausgestellt, die Gleichheit der Familienmitglieder sei zugunsten einer patriarchalischen Vorrangstellung des Mannes vernachlässigt. Besonders aber stieß das *subjektive Recht* auf Widerspruch. Unter dem Einfluß Comtes lehnte einer der führenden Juristen der Zeit, Duguit, subjektive Rechte überhaupt ab: Es gebe nur tatsächliche gesellschaftliche Zustände mit schutzwürdigen Sozialfunktionen. Berühmt wurde Duguits Eigentumsbegriff: Eigentum ist kein Recht, sondern tatsächlicher Reichtum, der die Pflicht begründet «*à maintenir et à accroître l'interdépendance sociale*».

Diese Erkenntnisse haben in der weiteren Entwicklung die Konstruktionsform der subjektiven Rechte nicht ausgelöscht, aber doch verändert. Die Gerichte entwickelten die Lehre vom Rechtsmißbrauch, *abus de droit*. Eine Reihe von Rechten wurde entsprechend ihrer Sozialfunktion eingeschränkt, z. B. die väterliche Gewalt (heute: elterliche Sorge). Ausgedehnt wurden die gesetzlichen Rechtsgrenzen im Interesse der öffentlichen Ordnung (*ordre public interne*), etwa im Mietrecht und beim Eigentum. Im Familienrecht beseitigte man die Autonomie des Mannes und stärkte die Familie

als natürliche Einheit. Der Frau wurde volle Geschäftsfähigkeit gewährt, die ihr der CC ursprünglich verweigert hatte. Im Vertragsrecht schränkte man die Privatautonomie ein, das Risikoprinzip wurde neben individuellem Verschulden als zweiter Grundsatz juristischer Verantwortlichkeit anerkannt.

Man spricht angesichts dieser Veränderungen heute in Frankreich von einer Verstaatlichung und Sozialisierung des bürgerlichen Rechts. Daran ist so viel richtig, daß sich der *Staat* oft entscheidend in das Privatrecht einschaltet. Erstens nehmen die zwingenden Vorschriften zu und sind zum Teil wieder zu besonderen Codes zusammengefaßt. Dies ist etwa im ursprünglich zum CC gehörenden Landwirtschaftsrecht (*Code Rural*) und Arbeitsrecht (*Code du Travail*) der Fall. Zweitens greift die staatliche Exekutive in den Privatverkehrsverkehr z. B. mit der Aufstellung von Vertragsmustern oder durch gezielte Subventionen ein. Drittens tritt die öffentliche Hand selbst in privatrechtlicher Form auf und verändert dadurch den ursprünglichen Charakter privatrechtlicher Mechanismen. Hier sind z. B. die Staatsgesellschaften zu nennen, die nach der Verstaatlichungswelle, die der Wahl Mitterands zum Präsidenten der Republik folgte, im Bank- und Versicherungswesen die entscheidende sowie in den zentralen Produktionszweigen eine wichtige Rolle spielen.

Die Veränderungen des französischen Zivilrechts haben 1945 zur Einsetzung einer *Reformkommission* geführt, die einen neuen CC verfassen sollte. Die Arbeiten kamen jedoch nur so zäh voran, daß die Gesamtreform bald wieder aufgegeben wurde. Statt dessen erfolgten seither auf *Teilgebieten* einschneidende Veränderungen: z. B. 1955 Reform des Grundbuchwesens, 1958 des Personenstandsrechts und Enteignungsrechts, 1964 des Vormundschaftsrechts, 1965 des Ehegüterrechts und des Wohnungseigentums, 1966 des Adoptionsrechts, 1968 der Vorschriften über geschäftsunfähige Personen, 1970 der elterlichen Gewalt und des Schutzes der Privatsphäre, 1972 des Kindschaftsrechts (Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder, Neuregelung der Vaterschaftsfeststellung), 1974 des Eintritts der Volljährigkeit, 1975 des Scheidungsrechts, 1976 der Rechtsgemeinschaft, 1977 der Verschollenheit, 1978 des Rechts der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft, des Konsumentenschutzes und der Bauvertragshaftung, 1980 der Regeln über die Beweisform der Verträge, 1982 der Wohnraummiete, 1985 erneut des ehelichen Güterrechts. Diese Liste ist nicht etwa abschließend, sondern bezieht sich nur auf die größeren Reformen des CC selbst. Andere, auch außer-

halb des CC, haben für das bürgerliche Recht zum Teil ebenso große Bedeutung. Ein wichtiges Beispiel ist die 1982 erfolgte Einführung der Konkursfestigkeit des Eigentumsvorbehalts, ein anderes die vor allem aus dem Verwaltungsrecht übergreifenden Beschränkungen des Eigentums, insbesondere des Immobiliareigentums, die so zahlreich sind, daß die sich aus ihnen ergebenden Veränderungen die Ausmaße einer Neufassung des Eigentumsbegriffes selbst anzunehmen beginnen.

31 *System des Bürgerlichen Rechts.* – Der CC besteht aus drei Büchern: Personen (einschließlich Familienrecht), Sachen und die Abwandlungen des Eigentums, Arten des Eigentumserwerbs. Es wäre verfehlt, an diese Gliederung die gleichen Maßstäbe anzulegen, die nach dem Entwicklungsstand der Rechtswissenschaft für das BGB maßgeblich waren. So sucht man vergeblich einen allgemeinen Teil. Die im ersten Buch des BGB zusammengefaßten Materien sind über den CC verstreut oder erst später in Spezialgesetzen geregelt: Die Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen ist im Personen- und Familienrecht behandelt, die Sachen finden sich im droit des biens, die Vollmacht wird im Vertragsrecht erörtert. Der Begriff des Rechtsgeschäfts erscheint überhaupt nicht. Die juristischen Personen behandelte der CC ursprünglich ebenfalls nicht, hier greifen erst spätere Gesetze und die Rechtswissenschaft ergänzend ein. Besonders bunt gemischt ist das dritte Buch über die *Arten des Eigentumserwerbs*. Es beginnt mit dem Erbrecht, in dessen Zusammenhang auch die Schenkungen gestellt sind. Sodann folgt das Schuldrecht, in dem die Verträge dominieren, unter denen sich ganz unerwartet das Ehegüterrecht und die dinglichen Sicherungsrechte befinden. Das Ganze endet mit einem Titel, in dem Verjährung, Ersitzung und – aus der Sicht deutscher Systematik – gutgläubiger Fahrnisserwerb und Besitzschutz zusammengefaßt sind. Hinzu kommt, daß der CC Vorschriften enthält, die nach deutschen Systemvorstellungen nicht in ein Bürgerliches Gesetzbuch, sondern ins Verfahrensrecht gehören, z.B. über Personenstandsregister, Beweisarten und die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen. Insgesamt sind also die Bücher des CC weniger nach systematischen als praktischen Kriterien aufgebaut, so wie sie den Bedürfnissen und Vorstellungen der Entstehungszeit entsprochen haben mögen.

Heutige Darstellungen des französischen Zivilrechts greifen in Aufbau und Inhalt über die Legalordnung des CC hinaus, allerdings mit im einzelnen erheblichen Unterschieden. Wer vom deutschen

Recht kommend mit französischen Texten arbeiten will, hat daher u. U. Schwierigkeiten, sich zurechtzufinden. Gemeinsam ist beiden Rechtsordnungen, daß das *subjektive Recht* der Schlüssel zum Gesamtsystem ist. Statt mit den Gegenständen des allgemeinen Teils des deutschen Bürgerlichen Rechts zu beginnen, werden deshalb im folgenden zunächst das subjektive Recht, d. h. die rechtlich abgesicherten Befugnisse von Personen an Vermögenswerten oder gegenüber anderen Personen, und die *Personen* als Rechtssubjekte und damit als Träger der subjektiven Rechte behandelt. Auf die *Rechtsgeschäftslehre*, die einschließlich der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung im allgemeinen Teil des BGB einen zentralen Platz einnimmt, wird nur im Zusammenhang mit Erwerb und Verlust der subjektiven Rechte kurz eingegangen, desgleichen auf die Verjährung. Alles wesentliche hierzu folgt im *Vertragsrecht*, da im französischen Recht die einseitigen Rechtsgeschäfte nur von untergeordneter Bedeutung sind. Im übrigen folgt die Gliederung dem zweiten bis vierten Buch des BGB. Vorangestellt sind einige Bemerkungen zum *internationalen Privatrecht*.

§ 2 Internationales Privatrecht

Literatur: BATIFFOL-LAGARDE, *Droit international privé* (2 Bde.), 7. Aufl. Paris 1981/83; LOUSSOUARN-BOUREL, *Droit international privé*, 2. Aufl., Paris 1980 mit Nachtrag auf den 1.4.1984; MAYER, *Droit international privé*, 2. Aufl., Paris 1983.

32 *Begriff, allgemeine Regeln.* – Als *droit international privé* bezeichnet man in Frankreich die Gesamtheit der Regeln, die auf Personen anwendbar sind, die in einer Beziehung mit internationalem Bezug zueinander stehen. Entsprechend wird auch das *droit international des affaires* gesehen. Die Folge ist, daß das ganze Rechtsgebiet anders als in Deutschland umschrieben wird. Da der internationale Bezug sich vielfach aus der *Staatsangehörigkeit* ergibt, wird diese i. d. R. hier abgehandelt, obgleich es sich um ein öffentliches Statusrecht handelt.¹ Ferner werden regelmäßig auch die speziell für Ausländer oder allgemein für Sachverhalte mit Auslandsbezug geltenden französischen Sachnormen behandelt, also das gesamte *Fremdenrecht* sowie die französischen *règles de police* bzw. *normes d'application immédiate*, die auch dann anzuwenden sind, wenn der

¹ Vgl. dazu oben Nr. 13.

Sachverhalt im übrigen ausländischem Recht unterliegt. Das IPR i. S. des deutschen Rechts, also das *Kollisionsrecht*, bildet folglich nur einen Zweig des *droit international privé*.

In den Darstellungen nehmen ferner Fragen der *internationalen Zuständigkeit* und der *Anerkennung ausländischer Entscheidungen* einen großen Raum ein. Insoweit ist nur darauf hinzuweisen, daß Frankreich Partner des EuGVÜ ist, so daß sich die Rechtslage mit der deutschen weitgehend deckt. Die internen Normen behalten nur noch Bedeutung für die vom EuGVÜ nicht erfaßten Bereiche, insbesondere in Familienangelegenheiten, z. B. Scheidungen. Hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit französischer Gerichte ist das in Art. 14, 15 CC normierte Jurisdiktionsprivileg zugunsten französischer Staatsangehöriger hervorzuheben. Was die *Anerkennung ausländischer Urteile* anbetrifft, so ist zwischen den ohne weiteres eintretenden Wirkungen, die vor allem bei Statusurteilen gegeben sind, und der Vollstreckung zu unterscheiden. Letztere erfordert ein förmliches Exequatur. Voraussetzungen der Anerkennung bzw. des Exequatur sind, daß das ausländische Gericht nach französischer Auffassung international zuständig war, kein Verstoß gegen den französischen *ordre public* vorliegt, das aus französischer Sicht berufene Recht angewendet wurde und das Urteil nicht durch *fraude* erlangt ist. Eine darüber hinausgehende Prüfung des ausländischen Urteils, sogenannte *révision au fond*, findet nicht statt.

Im folgenden ist nur noch vom Kollisionsrecht die Rede. Von ganz wenigen Ausnahmen und internationalen Verträgen abgesehen, ist es ein *Werk der Rechtsprechung*. Diese geht grundsätzlich davon aus, daß *allseitige Kollisionsnormen* einen Sachverhalt dem Recht zuweisen, in dem er seinen Schwerpunkt hat. Es geht also nicht darum, durch einseitige Kollisionsnormen den Anwendungsbereich des französischen Rechts festzulegen. Allerdings hat sich der Gesetzgeber mit dem 1975 in den CC eingefügten Art. 310 gerade für letzteres entschieden. Die Vorschrift hat jedoch nicht zu einer allgemeinen Umstellung des Kollisionsrechts i. S. des Unilateralismus geführt. Ein berufenes ausländisches Recht ist nicht anzuwenden, wenn es gegen den französischen *ordre public international* verstößt oder *fraude* vorliegt. Der französischen Rechtsprechung ist die Lehre vom *renvoi* zu verdanken: seit dem Fall Forgo² werden die Verweisungen grundsätzlich so verstanden, daß auch ausländisches Kollisionsrecht berufen wird. Eine allgemeine Theorie der Vor-

² Cass. Chambres réunies vom 24. 6. 1978, DP 1879 1 56.

fragen wurde nicht entwickelt, praktisch dominiert aber ihre selbständige Anknüpfung, obgleich die Rechtsprechung auch gegenteilig entschieden hat. Beim *Qualifikationsproblem* wird überwiegend der *lex-foi*-Theorie gefolgt. Die Kollisionsnormen werden *nicht als zwingendes Recht* angesehen, so daß der Richter sie nicht anwenden muß, wenn sich keine Partei auf sie beruft. Führt die Kollisionsnorm zur *Anwendung ausländischen Rechts*, so muß die Partei, die sich auf seine Anwendbarkeit beruft, gegebenenfalls seinen Inhalt beweisen und trägt die Beweislast, falls der Beweis nicht gelingt. Typisches Beweismittel ist das sogenannte *certificat de coutume*.

33 *Einzelne Anknüpfungen.* – Die wichtigsten Anknüpfungen des französischen Kollisionsrechts sind: in Angelegenheiten des *Personalstatuts*, d. h. des Rechtsbereichs, der die eine Person unmittelbar betreffenden Angelegenheiten regelt, z. B. Geschäftsfähigkeit, die Staatsangehörigkeit. Diese spielt auch im Familienrecht eine wichtige Rolle, ist aber hier z. T. durch andere Anknüpfungen verdrängt. Zu nennen sind: für die *Eheschließungsform* die Regel *locus regit actum*; für die *Wirkungen der Ehe* bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Eheleute der gemeinsame Wohnsitz; für das *Ehegüterrecht* die Rechtswahl, weil dieser Bereich als rein vermögensrechtliches Thema gilt; für *Scheidung und Trennung von Tisch und Bett* der verbreitet als verunglückt empfundene Art. 310 CC; für die *Abstammung* Art. 311–14 ff. CC; für die *Eltern-Kind-Beziehung* bei ehelichen Kindern das Ehwirkungsstatut, bei natürlichen Kindern bleibt es bei ihrem Heimatrecht. Bei *Adoptionen* wird im Prinzip auf das Heimatrecht des Adoptanten abgestellt, aber in Teilfragen auch das Heimatrecht des zu Adoptierenden beachtet und bei Adoptionen durch Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit auf ihren gemeinsamen Wohnsitz zurückgegriffen.

Im *Schuldvertragsrecht* herrscht die Privatautonomie vor, z. T. sind Staatsverträge und etwaige französische *lois d'application immédiate* zu beachten; im *Deliktsrecht* ist die *lex loci delicti commissi* maßgeblich, auch hier sind Staatsverträge für Verkehrsunfälle und die Produkthaftpflicht zu beachten. Im *Sachenrecht* dominiert die *lex rei sitae*, gleichgültig, ob es sich um Fahrnis oder Immobilien handelt. Im *Erbrecht* ist von der Nachlaßspaltung auszugehen: Bei Fahrnis wird an den letzten Wohnsitz des Erblassers angeknüpft, bei Immobilien greift die *lex rei sitae* ein; privatautonome Rechtswahl wird hier grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 3 Subjektive Rechte und Vermögen

Literatur (vgl. auch oben vor § 1): GHESTIN-GOUBEAUX, *Traité de droit civil* Bd. I, Introduction générale, 2. Aufl., Paris 1983, Nr. 163 ff.; LARROUMET, *Droit Civil* Bd. I, Introduction à l'étude du droit privé, Paris 1984, Nr. 394 ff.; WEILL-TERRÉ, *Droit civil*, Introduction générale, 4. Aufl., Paris 1979, Nr. 236 ff.

34 *Das subjektive Recht.* – Individualrechte sind *Vermögensrechte* oder Rechte ohne Vermögenswert. Zu letzteren zählen *Persönlichkeitsrechte* und *ideelle Familienrechte*. Vermögensrechte sind *dingliche* Rechte an Sachen oder immateriellen Vermögensgütern und *obligatorische Rechte*, die Leistungsansprüche gegen bestimmte Schuldner begründen. Wie das deutsche so geht auch das französische Recht bei den dinglichen Rechten vom numerus-clausus-Prinzip aus, während obligatorische Rechte parteiautonom vereinbart werden können. Anwartschaftsrechte als Stufe vom obligatorischen zum dinglichen Recht fehlen, weil nach dem CC die Schuldverträge zugleich rechtsübertragend wirken. Weiter sind dingliche und obligatorische Rechte nicht in der dem BGB eigenen Strenge abgegrenzt. Teils hängt das mit der Relativierung des vertraglichen Übergangs eines dinglichen Rechts zusammen, wovon im Sachenrecht noch die Rede sein wird,³ teils mit der Verdinglichung gewisser obligatorischer Rechte. Z. B. setzt sich eine Immobiliarmiete bei Veräußerung des Grundstücks nach Art. 1743 CC mit dem Erwerber fort. Längerfristige Immobiliarmietverträge erlangen mit Publizierung nach Art. 28 des Immobilienregisterdekrets⁴ Drittwirkung. Eine besondere Kategorie von *Gestaltungsrechten* hat man in Frankreich nicht entwickelt, obgleich der CC verschiedentlich einseitige Gestaltungsbefugnisse normiert. Ihre dogmatische Vernachlässigung ist auf eine überlieferte Skepsis gegen einseitige private Rechtsgestaltung zurückzuführen.

Die dinglichen Rechte an Sachen sind *Vollrechte*, *Teilrechte* oder *akzessorische Sicherungsrechte*. Das Eigentum verleiht als Vollrecht dem Inhaber in den vom Gesetz gezogenen Grenzen eine umfassende, direkte und unmittelbare Herrschaft über die Sache. Zum Wesen jedes dinglichen Rechts gehört das *droit de suite*, d. h., der Rechtsträger kann sein Recht gegen jeden verfolgen, der die Sache in Händen hält. Die akzessorischen Rechte kennzeichnet außerdem

³ Unten Nr. 51.

⁴ Unten Nr. 54.

ein *droit de préférence*, das sich auf bevorzugte Befriedigung aus der Sache richtet. Die Inhaber akzessorischer dinglicher Rechte unterscheiden sich durch das Folge- und Vorzugsrecht maßgeblich vom Inhaber eines Forderungsrechts, der sich nur an seinen Schuldner und dessen Vermögen halten kann.

Das Eigentum als Vollrecht umfaßt Nutzung, d.h. Benutzung und Fruchtziehung (*usus, fructus*) und Verfügung (*abusus*, nicht zu verwechseln mit dem Rechtsmißbrauch, *abus*), die grundsätzlich dem Eigentümer selbst zustehen. Indessen kann abweichend vom BGB nach Art. 1166 CC ein Gläubiger unmittelbar die Rechte seines Schuldners ausüben. Eine ähnliche Regelung findet sich im Erbrecht zugunsten der Gläubiger des Erblassers. Inhaltliche Nutzungsschranken setzt das bereits erwähnte *Mißbrauchsverbot*, dessen Reichweite zunehmend ausgedehnt wurde. Während es ursprünglich nur darum ging, durch das aus dem deliktsrechtlichen Art. 1382 CC abgeleitete Verbot des *abus de droit* willentliche Schädigungen Dritter zu unterbinden, scheint die Rechtsprechung heute zu einer weiteren Anwendung bereit. Vor allem im Wirtschaftsrecht hat sich aus dem Verbot des *abus de droit* eine verzweigte Theorie unlauteren Wettbewerbs entwickelt.⁵ Im bürgerlichen Recht spielt der Gedanke des *abus de droit* beim Nachbarschutz eine wichtige Rolle.⁶

Die subjektiven Rechte sind grundsätzlich *übertragbar*. Aber auch hier gibt es wichtige Ausnahmen. Ausgeschlossen ist die Übertragung der nicht vermögenswerten Rechte, die an die Person des Berechtigten gebunden sind. Auch Vermögensrechte können unübertragbar sein, so etwa im Familienrecht das elterliche Nutzungsrecht am Vermögen der Kinder nach Art. 382 CC. Sogar rechtsgeschäftlich kann im gesetzlichen Rahmen Unübertragbarkeit vorgesehen werden, Art. 900–1 ff. CC.

Neben dem Grundsatz der Übertragbarkeit steht die Regel, daß *niemand mehr Rechte übertragen kann als er selbst hat*. Diese Regel ist aber mehrfach durchbrochen, wenn auch mit Hilfe anderer Konstruktionen als im deutschen Recht. Wer *gutgläubig vom Nicht-eigentümer* eine bewegliche Sache erwirbt, ist gegen die Revindikation des Eigentümers durch Art. 2279 CC geschützt.⁷ Bei Immobilien kann der Berechtigte einem Dritten sein Recht nur entgegen-

⁵ Unten Nr. 100 ff.

⁶ Unten Nr. 52.

⁷ Unten Nr. 50, 55.

halten, wenn es publiziert ist.⁸ Außerdem wird die Maxime «*error communis facit ius*» als Begründung für gutgläubigen Rechtserwerb herangezogen.

Für den Rechtsschutz gilt die Maxime «*nul ne peut se faire justice à soi-même*». Der Schutz subjektiver Rechte hängt demnach vom *Klagerecht* ab, das als Attribut des Rechts selbst erscheint. Der Selbstschutz ist deshalb anders als im BGB im CC nicht normiert. Dies bedeutet aber nicht, daß das französische Recht überhaupt keine private Verteidigung subjektiver Rechte kennt. Zunächst stellt freilich jede Verletzung eines anderen Rechtsgenossen auch dann eine unerlaubte Handlung dar, wenn sie in Verteidigungsabsicht erfolgte. Aber das Deliktsrecht kennt eine Reihe von Rechtfertigungsgründen, insbesondere Notwehr, Nothilfe und Notstand.

Der *vorbeugende Rechtsschutz* ist in Frankreich nur wenig entwickelt. Vorbeugende Unterlassungsklagen bei drohender Rechtsverletzung sind nicht generell bekannt. Zu den wichtigeren Spezialklagen dieser Art gehört die den *actions possessoires*⁹ zuzurechnende *dénonciation de nouvel œuvre*, durch die der Besitzer eines Grundstücks die Errichtung bedrohlicher Anlagen auf einem Nachbargrundstück verhindern kann.

Obleich das Klagerecht als Bestandteil subjektiver Rechte gilt, ist es erstaunlicherweise gerade bezüglich des *Eigentums*, des stärksten dinglichen Rechts, mehrfach eingeschränkt. Aus sachenrechtlichen Gründen scheiden bei Fahrnis *petitorische Klagen* praktisch aus. Das Eigentum an Immobilien ist dagegen zwar sowohl durch eine Revindikationsklage als auch durch die *actio negatoria* geschützt, aber aus Beweisgründen verlagert sich der Eigentumschutz weitgehend in den *Besitzschutz*.¹⁰

Die Zusammengehörigkeit von subjektivem Recht und Klagerecht entfällt bei den *Naturalobligationen*. Werden Leistungen aufgrund eines z. B. infolge Verjährung nicht mehr durchsetzbaren Rechts oder einer sittlichen Pflicht erbracht, so schließt Art. 1235 CC die Rückforderung des Geleisteten aus. Es handelt sich also im Sinne des BGB um eine Vorschrift des Konditionenrechts. Die Gerichte haben weitere Regeln entwickelt. Danach sind Naturalobligationen keine unentgeltlichen Zuwendungen, so daß die Form

⁸ Unten Nr. 54.

⁹ Unten Nr. 55.

¹⁰ Näheres unten Nr. 50, 55.

des Art. 931 CC nicht gewahrt sein muß. Durch Novation¹¹ können sie in klagbare Ansprüche umgewandelt werden.

35 *Das Vermögen.* – Der CC verwendet den Begriff *patrimoine* zwar nicht direkt, setzt ihn aber verschiedentlich voraus, etwa in Art. 2092, 2093. Die klassische Theorie betrachtet das *patrimoine* als aktive und passive Gesamtheit aller gegenwärtigen und künftigen dinglichen und obligatorischen Vermögenswerte. Sie ist vom Wechsel der einzelnen Rechte unabhängig und untrennbar an den Vermögensträger gebunden. Die traditionelle Regel lautet deshalb: Jede Person hat ein Vermögen, sie hat aber nur eines. Als wichtigste Konsequenz folgt daraus: Das aktuelle Aktivvermögen einer Person haftet für alle Verbindlichkeiten, die das aktuelle Passivvermögen bilden. Dies wird jedoch nicht streng durchgehalten. Der CC selbst sieht abgespaltene *Sondervermögen* vor, z. B. im Ehegüterrecht und im Erbrecht, wo der Inventarsvorbehalt es ermöglicht, ererbtes und eigenes Vermögen des Erben haftungsmäßig zu trennen. Diese Ausnahmen haben dazu geführt, daß die traditionelle Regel in Frage gestellt und gefordert wird, auch über die gesetzlichen Fälle hinaus *weitere Sondervermögen* zuzulassen. Als Kristallisationspunkt soll die einheitliche Zweckwidmung von Gütern dienen. Die Diskussion wird vor allem unter zwei Aspekten geführt: Der traditionelle Vermögensbegriff steht der Errichtung von Stiftungen¹² durch privates Rechtsgeschäft im Wege und hat bis zur loi Nr. 85–697 verhindert, daß Unternehmen eines Einzelkaufmanns als besondere Einheit mit der entsprechenden Haftungsbeschränkung auf den Unternehmensbestand anerkannt werden¹³.

36 *Erwerb und Verlust subjektiver Rechte.* – Über den ursprünglichen Ansatz des CC hinaus, der nur im 3. Buch Verträge und Quasi-Verträge, Delikte und Quasi-Delikte als Erwerbsgründe subjektiver Rechte differenzierte, unterscheidet heute die französische Lehre generell zwischen Rechtsgeschäften und Rechtstatsachen, *actes juridiques* und *faits juridiques*. Letztere bedürfen hier keiner näheren Darstellung, denn sie sind so vielfältig wie das Leben. Bei den *actes juridiques* stößt vor allem die durch Saleilles von der deutschen Dogmatik beeinflusste Rechtsgeschäftslehre auf Schwierig-

¹¹ Unten Nr. 42.

¹² Unten Nr. 39.

¹³ Unten Nr. 98.

keiten, weil mangels eines allgemeinen Teils im CC Begriff und Voraussetzungen des *acte juridique* vernachlässigt wurden.

Nach der herrschenden subjektiven Theorie sind Rechtsgeschäfte Willensakte, die sich auf einen privatrechtlichen Erfolg, nämlich ein subjektives Recht, richten. Im Vordergrund stehen hier die Verträge (*conventions*), in einer noch weiteren Verkürzung des Themas die schuldrechtlichen Verträge (*contrats*). Soweit nicht besondere Normen eingreifen, hat man die für sie geltenden Grundsätze soweit sinnvoll auf das gesamte Vertragsrecht und darüber hinaus auf einseitige Rechtsgeschäfte ausgedehnt, so daß an dieser Stelle auf das Schuldvertragsrecht zu verweisen ist.¹⁴ Sondervorschriften beherrschen allerdings viele nicht obligatorische Geschäfte, so daß nach wie vor die Skepsis gegenüber einer gemeinsamen Grundregelung verbreitet ist.

In welchem Umfang das Recht der *contrats* auf die *übrigen Rechtsgeschäfte* anzuwenden ist, soll nicht weiter verfolgt werden. Erstens spielen einseitige Geschäfte eine geringere Rolle als im deutschen Recht, weil in Frankreich die Rechtswirkung oft kraft Gesetzes oder richterlicher Gestaltung eintritt, wo das BGB ein einseitiges Rechtsgeschäft voraussetzt (z. B. Anfechtung und Aufrechnung). Zweitens haben die Gerichte vielfach noch keine einheitlichen Ergebnisse erzielt, weil es dazu an Gelegenheiten fehlte. Drittens ist umstritten, ob außerhalb gesetzlicher Anordnung einseitige Akte überhaupt Rechtswirkungen äußern oder nur als *faits juridiques* relevant sind: z. B. ob eine an sich nicht bindende Offerte¹⁵ mit Bindungswirkung ausgestaltet werden kann oder kraft deliktsrechtlicher Schadensersatzpflicht nur dann verpflichtet, wenn ein Widerruf rechtsmißbräuchlich war, weil er berechtigtes Vertrauen des Adressaten mißachtet hat. Die *Grenze einseitiger Rechtsgeschäfte* wird außerdem durch eine weitere Unklarheit verwischt: Nach dem gegenwärtigen Stand der Lehre werden *actes juridiques* und *faits juridiques* nicht einheitlich differenziert. Der *fait juridique* kann sowohl ein natürlicher Vorgang oder Zustand sein (z. B. Geburt oder Zustand einer Sache). Er kann aber auch in einer erlaubten oder verbotenen Handlung bestehen. Erlaubte Handlungen sind etwa Wohnsitzbegründung, Geschäftsführung ohne Auftrag, Leistung ohne Rechtsgrund, Besitzergreifung und Innehabung;¹⁶

¹⁴ Unten Nr. 40ff.

¹⁵ Unten Nr. 41.

¹⁶ Zur Bedeutung für die Ersitzung von Eigentum unten Nr. 50, 52.

unerlaubte Handlungen sind die Delikte. Mißt man die erlaubten Handlungen am obigen Begriff des Rechtsgeschäfts, so kann man sie bald den Rechtstatsachen, bald den Rechtsgeschäften zurechnen. Für Fragen der Beweisführung, der Stellvertretung usw. ergeben sich daraus gewisse Schwierigkeiten.

Der *Verlust eines subjektiven* Rechts kann zunächst dadurch eintreten, daß *ein anderer es erwirbt*, das Recht als solches also weiterhin besteht. Diese Art des Rechtsverlustes ist das genaue Gegenstück des Erwerbs und geschieht folglich wie dieser durch *acte juridique* oder *fait juridique*. Der Verlust kann aber auch dadurch eintreten, daß *das Recht untergeht*. Rechtsgeschäftlich ist dies nur möglich, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. So kann ein Grundstück nicht durch *abandon* eigentums- und damit herrenlos werden. Dagegen ist dies bei Fahrnis möglich. Desgleichen kann eine Forderung untergehen z.B. durch Verzicht, *remise de dette*, oder durch *Novation*. Der Untergang ist aber auch durch bestimmte *faits juridiques* möglich. Hierzu rechnen die sachenrechtlichen Konsolidationsfälle infolge Zusammentreffens von Eigentum und beschränkt dinglichem Recht. Ferner rechnet der CC hierher die Forderungsverjährung,¹⁷ *prescription extinctive*, doch ist dies nicht ganz zutreffend. Wie sich bereits ergab, erlischt nur das Klagerecht, während die Forderung als *Naturalobligation* fortbesteht.¹⁸

§ 4 Rechtssubjekte

Literatur (vgl. auch oben vor § 1): LARROUMET, *Droit civil* Bd. I, *Introduction à l'étude du droit privé*, Paris 1984, Nr. 319 ff.; TEYSSIÉ, *Droit civil, Les personnes*, Paris 1983; WEILL-TERRÉ, *Droit civil, Les personnes, La famille, Les incapacités*, 5. Aufl., Paris 1983, Nr. 1 ff., 152 ff.

37 *Natürliche Personen*. – Träger subjektiver Rechte und Pflichten sind in erster Linie natürliche Personen. Die Rechtsfähigkeit, *personnalité* bzw. *capacité de jouissance*, beginnt grundsätzlich mit der Geburt und setzt voraus, daß das Kind lebensfähig ist, z.B. Art. 311–4, 725, 906 CC. In gewissem Umfang kann auch schon das erst gezeugte Kind Rechte erwerben, vorausgesetzt, es wird lebensfähig geboren. So ist der *nasciturus* erbfähig und hat Anspruch auf Schadensersatz im Fall der Tötung seines Erzeugers vor der Geburt.

¹⁷ Unten Nr. 42.

¹⁸ Oben Nr. 34.

Der bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts bekannte bürgerliche Tod (Eintritt in einen religiösen Orden, Verurteilung wegen schwerer Verbrechen) ist zwar beseitigt worden. Es gibt aber nach wie vor eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit als Folge strafrechtlicher Verurteilungen, Art. 36 CPén. Ferner sind hier die Fälle des Art. 909 CC zu erwähnen. Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod, in besonderen Fällen mit gerichtlicher Todeserklärung. Da diese als Feststellung des Todes wirkt, wird die Ehe des für tot Erklärten aufgelöst. Ist eine Person unauffindbar, so kann zunächst eine gerichtliche Verschollenheitsvermutung und nach zehn Jahren eine Verschollenheitserklärung erfolgen, Art. 122 ff. CC. Während erstere nur das Vermögen betreffende Fürsorgemaßnahmen auslöst, hat die Verschollenheitserklärung alle Wirkungen einer Todesfeststellung. Dies gilt auch für die Ehe. Sie wird aufgelöst, der Ehegatte kann erneut heiraten.

Zur Teilnahme am Rechtsverkehr ist *capacité d'exercice* erforderlich. Zu unterscheiden sind Delikts- und Geschäftsfähigkeit. *Deliktsunfähig* sind seit 1968 nur noch Minderjährige, denen die erforderliche Einsicht fehlt. Selbst Geisteskranke unter Vormundschaft sind nach dem neuen Art. 489–2 CC deliktsrechtlich verantwortlich. Die *Geschäftsfähigkeit* hat das Gesetz nicht zusammenhängend geregelt. Statt einer dem deutschen Recht entsprechenden Abstufung unterscheidet der CC spezielle und allgemeine Geschäftsunfähigkeit. Zur ersteren, die nur einzelne Rechtsgeschäfte ausschließt, gehört z. B. das für den Vormund geltende Verbot, Mündelgut im Wege der Versteigerung zu erwerben, Art. 1596 CC. Die allgemeine Geschäftsunfähigkeit dauert seit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters durch die loi Nr. 74–631 *bis zum 18. Lebensjahr*, sofern der Minderjährige nicht vorher durch Heirat oder richterliche Entscheidung emanzipiert und damit voll geschäftsfähig wird, Art. 476 ff. CC. Die Geschäftsfähigkeit von Volljährigen oder emanzipierten Jugendlichen entfällt im Einzelfall, wenn sie beim Geschäftsabschluß *geistig gestört* sind, Art. 489 CC, und allgemein, wenn sie eine Freiheitsstrafe verbüßen, sogenannte *interdiction légale* nach Art. 29 CPén, oder unter Vormundschaft, *tutelle*, stehen. Dagegen ist die Geschäftsunfähigkeit verheirateter Frauen seit 1938 beseitigt. Auch Anordnung einer Pflegschaft, *curatelle*, führt nicht zu allgemeiner Geschäftsunfähigkeit, doch kann der Pflegling einzelne besonders schwerwiegende Geschäfte nur mit Beistand seines Pflegers vornehmen. Das Gericht kann die partielle Geschäftsunfähigkeit je nach Sachlage modifizieren, Art. 510 CC. Unberührt

bleibt die Geschäftsfähigkeit bei bloßem Gerichtsschutz, *sauvegarde de justice*.¹⁹

Auch in den Folgen der *incapacité* weicht der CC vom deutschen Recht ab. Zunächst ist zu unterscheiden, ob es sich um eine *incapacité aus Gründen der öffentlichen Ordnung*, z. B. strafrechtliche interdiction légale, oder zum Schutz des incapable handelt, sogenannte *incapacité de protection*. Geschäfte eines incapable aus Gründen der öffentlichen Ordnung sind absolut nichtig, jedermann kann die Nichtigkeit geltend machen. Geschäfte eines incapable de protection sind entweder relativ nichtig, d. h., die Nichtigkeit kann nur von ihm selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden, Art. 489 CC, oder es kommt eine Aufhebung wegen Übervorteilung in Betracht. Teilweise kommt es dabei auf die Geschäftsart an. So kann ein Minderjähriger generell keine Verfügungen über sein Vermögen treffen. Ein gegen dieses Verbot verstößendes Geschäft ist nichtig. Dagegen zeigt Art. 1305 CC, daß im übrigen der Jugendliche nur gegen Übervorteilung durch eine Auflösungsklage geschützt ist (*action en rescision pour lésion*). Der Geschäftsunfähige selbst, nach Eintritt der *capacité*, oder sein gesetzlicher Vertreter kann das Geschäft genehmigen und damit heilen.

Obleich *Personen unter Gerichtsschutz* ihre *capacité* behalten, können die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte nach Art. 491–2 CC in gleicher Weise wie z. B. beim Minderjährigen im Fall einer Übervorteilung durch Urteil aufgelöst werden. Außerdem besteht die Möglichkeit einer richterlichen Herabsetzung bei überflüssigen oder unverhältnismäßigen Geschäften, die bei Unteilbarkeit bis zur Aufhebung reichen kann.

38 *Das Recht der natürlichen Person.* – Das objektive *Namensrecht* erfaßt der CC nur teilweise. Grundsätzlich ist im Rechtsverkehr der Familienname zu verwenden. Er wird durch ein Kindestverhältnis, Adoption, Ehe, Verwaltungsakt und ausnahmsweise durch staatlich genehmigte Änderung erworben. Eheleiche und nichteheliche Kinder, deren Vater festgestellt ist, tragen den Namen des Vaters, nichteheliche den der Mutter, wenn diese zuerst anerkannt hat. Auch in diesem Fall kann aber das Kind den Namen des Vaters erlangen. Außerdem kann der Ehemann der Mutter deren nichtehelichem Kind seinen Namen erteilen. Der Name des Eltern-

¹⁹ Zu den drei Stufen des gerichtlichen Erwachsenenschutzes: *sauvegarde de justice*, *curatelle*, *tutelle* vgl. unten Nr. 69.

teils, der nicht Kindesname wurde, kann seit Gesetz Nr. 85–1372 angefügt werden. Die Frau erwirbt mit der Heirat das Recht, den Namen des Mannes zu führen, kann aber den Mädchennamen beibehalten. Auch Kombinationen sind zulässig. Im Behördenverkehr wird oft der Mädchenname mit dem Zusatz *épouse X.* verwendet. Der Name nach Scheidung hängt seit der Scheidungsreform von 1975 vom Scheidungsgrund ab und wird bei den Scheidungsfolgen erörtert. Namensänderungen sind an sich selten, sind aber bei Einbürgerungen erleichtert, sogenannte *francisation du nom* nach loi Nr. 72–964.

Adelstitel spielen im gesellschaftlichen Leben trotz des republikanischen Selbstverständnisses eine große Rolle. Sie werden heute vom Staat als Ehrenbezeichnung geduldet. Die Verwendung des Partikels *de* ohne Titelzusatz ist bloßer Bestandteil des Familiennamens.

Wichtige Funktionen hat der in Art. 102 ff. CC geregelte *Wohnsitz*. Er ist grundsätzlich Erfüllungsort nach Art. 1247 CC und begründet im Regelfall die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, Art. 42, 43 CPRc, Art. 2 EuGVÜ. Jede Person muß deshalb einen Wohnsitz haben und ist grundsätzlich auf einen Wohnsitz beschränkt. Der Wohnsitz Minderjähriger ist durch das Kindschaftsverhältnis bestimmt. Im übrigen ist er frei wählbar, soweit nicht ein besonderer gesetzlicher Wohnsitz für Entmündigte und Beamte besteht. Die Abhängigkeit des Wohnsitzes der Ehefrau von dem des Ehemannes wurde im Zuge der Scheidungsreform von 1975 beseitigt. Seither wählt jeder Ehegatte seinen Wohnsitz selbst. Ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Wohnsitz ist für rechtsgeschäftliche und prozessuale Zwecke ein *Wahlwohnsitz* möglich. Außerdem kann zugunsten gutgläubiger Dritter ein *Scheinwohnsitz* eingreifen. Der bloße Aufenthalt hat nur subsidiäre Bedeutung.

Die *subjektiven Persönlichkeitsrechte* haben sich seit Beginn der siebziger Jahre geradezu stürmisch entwickelt. Die Diskussion nahm ihren Ausgang von mehreren Arbeiten des Lyoner Rechtslehrers Nerson, wurde von der Cour de Cassation im offiziellen Jahresbericht 1968/69 erstmals aufgegriffen und fand ihren Niederschlag in der loi Nr. 70–643, die Art. 9 über den Schutz der Intimsphäre in den CC einfügte. Geschützt sind die körperliche und ideelle Integrität der Person. Eingriffe in die *körperliche Integrität*, insbesondere ärztliche Eingriffe, sind nur kraft gesetzlicher Anordnung, mit Zustimmung des Betroffenen oder seiner Angehörigen bzw. in Ausnahmefällen dann möglich, wenn die Zustimmung vermutet

werden kann. Verstöße hiergegen werden deliktsrechtlich geahndet. Organentnahmen zu Lebzeiten und nach dem Tode sind durch die loi Nr. 76–1181 geregelt. Die *ideelle Integrität* betrifft zunächst die Ausübung der Grundfreiheiten, deren Behinderung ebenfalls deliktsrechtlich geahndet werden kann. Zu den *Persönlichkeitsrechten im eigentlichen Sinn* zählen vor allem das Recht am Namen, am Bild und an der eigenen Stimme, das Recht auf Ehre und Achtung des Gefühlslebens sowie das Recht auf Achtung der Privatsphäre. Eingriffe in diese Rechte lösen Schadensersatz aus, der auch auf eine Geldleistung gerichtet sein kann: «Mieux vaut une réparation inadéquate que pas de réparation du tout.» Außerdem kann der Richter nach Art. 9 CC Beschlagnahmen und jede andere geeignete Maßnahme anordnen. Bei Verletzungen durch Presse, Rundfunk und Fernsehen hat das Opfer ein *droit de réponse*.

39 *Juristische Personen.* – Daß der CC ursprünglich juristische Personen (*personnes morales*) als eigenständige Rechtsträger nicht erwähnt und sich aus dem eingangs genannten Grund privaten Vereinigungen gegenüber insgesamt ablehnend verhielt, hinderte die Praxis nicht, direkt oder auf dem Umweg über das Ausland zweckmäßige Gründungen vorzunehmen. Die Anpassung des Rechts an diese Entwicklung vollzog sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem bei den handelsrechtlichen, auf Gewinnerzielung gerichteten Gesellschaften.²⁰ Seither hat sich in der Lehre von den juristischen Personen die Realitätstheorie durchgesetzt, die den wirklichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Nach Cass. vom 28. Januar 1954²¹ ist eine Vereinigung dann juristische Person, wenn sie schutzwürdige Kollektivinteressen verfolgt und sich durch kollektive Organe ausdrücken kann. Bei den wichtigsten juristischen Personen ist die Schutzwürdigkeit durch staatliche Genehmigungsvorbehalte, Gründungs- und Publizitätserfordernisse präzisiert. Neben den im Verfassungs- und Verwaltungsrecht behandelten *juristischen Personen des öffentlichen Rechts*, der *bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft*, den *Handelsgesellschaften*²² und den durch staatliche Intervention zunehmenden Mischformen, *sociétés d'économie mixte*, haben im Privatrecht vor allem die Vereinigungen ohne wirtschaftliche Zielsetzung Bedeutung. Diese Vereinigungen (*associa-*

²⁰ Unten Nr. 87 ff.

²¹ D 1954 J 217.

²² Zu den Gesellschaften unten Nr. 87 ff.

tions) werden durch Anmeldung bei der Präfektur und Veröffentlichung im Journal Officiel rechtsfähig. Sie sind im Gesetz vom 1. Juli 1901 geregelt. Spezialvorschriften gelten für religiöse Vereinigungen, die als Träger des Kultuseigentums (Kirchen, Gemeindehäuser usw.) eine wichtige Funktion besitzen. Eine Sondergruppe der associations sind auch die Gewerkschaften.²³ Dagegen können private Stiftungen nur durch Staatsakt als sogenannte «*établissements d'utilité publique*» Rechtsfähigkeit erlangen. Im übrigen sind sie zwar als Schenkung oder letztwillige Zuwendung an eine natürliche oder bereits existierende juristische Person möglich, erlangen aber keine eigene Rechtsfähigkeit. Keine Rechtsfähigkeit besitzen die familienrechtlichen und erbrechtlichen Vermögensgemeinschaften sowie die Eigentümergeinschaft, *copropriété* oder *indivision*.²⁴

Als selbständiger Rechtsträger besitzt die juristische Person einen eigenen *Namen* und *Sitz*. Ihre Fähigkeit, Träger eines eigenen *Vermögens* zu sein, ist unterschiedlich geregelt. Umfassende Vermögensfähigkeit haben Gesellschaften und Gewerkschaften, z. B. Art L 411–12 C Trav. Einschränkungen bestehen für Vereinigungen und Stiftungen. Z. B. können Vereinigungen keine unentgeltlichen Zuwendungen entgegennehmen. Andererseits wird Vereinigungen, die Gemeinschaftsinteressen verfolgen, teilweise die Befugnis zuerkannt, mittels *Verbandsklagen* Kollektivschäden geltend zu machen. Unabhängig davon, ob eine juristische Person umfassend oder nur eingeschränkt Vermögensträger ist, gilt als Regel, daß sie keine Handlungen vornehmen kann, die *außerhalb ihres Satzungszweckes* liegen. Die Vertretungsbefugnis ihrer Organe ist folglich beschränkt. Für die Gesellschaften ist diese Grundregel inzwischen aber im Rahmen der Rechtsangleichung in der EG modifiziert worden und ähnelt nun der im deutschen Recht geltenden Regelung.²⁵

§ 5 Schuldrecht

Literatur (vgl. auch oben vor § 1): BAUMANN, Droit de la consommation, Paris 1977; CALAIS-AULOY, Droit de la consommation, Paris 1980; FLOUR-AUBERT, Droit civil, Les obligations, Volume 1: L'acte juridique, 2. Aufl.,

²³ Unten Nr. 105.

²⁴ Eine Ausnahme bildet die Wohnungseigentümergeinschaft, unten Nr. 53.

²⁵ Unten Nr. 88.

Paris 1980; Volume 2: Le fait juridique, Paris 1981; GHESTIN, Traité de droit civil Bd. I, Les obligations, Le contrat: Formation, Paris 1980; MAZEAUD (und Mitverfasser), Traité théorique et pratique de la responsabilité civile délictuelle et contractuelle, 3 Bde. in 4 Teilen, 6. Aufl., Paris 1965–1983; STARCK (und Bearbeiter), Droit civil, Obligations, 2. Aufl., Bd. 1, Responsabilité délictuelle, Paris 1985; Bd. 2, Contrats, Paris 1986; VINEY, Les obligations, La responsabilité, Conditions, Paris 1982 (= GHESTIN [Hrsg.], Traité de droit civil Bd. IV); WEILL-TERRÉ, Les obligations, 4. Aufl., Paris 1985; ZWEIFERT-KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, Bd. II, Institutionen, 2. Aufl., Tübingen 1984.

40 *Einleitung.* – Der CC enthält keine gemeinsamen Vorschriften für alle Schuldverhältnisse. Das allgemeine Schuldvertragsrecht regeln Art. 1101 – 1369. In Art. 1370 – 1386 folgen außervertragliche Verbindlichkeiten und Art. 1583 – 2053 normieren einzelne Vertragstypen. Das Vertragsrecht steht also weitaus im Vordergrund. Der CC spiegelt damit die rechtstheoretische Situation des frühen 19. Jahrhunderts. Schuldrecht ist in erster Linie Angelegenheit der Privatautonomie. Folgerichtig hat man es überwiegend dispositiv gestaltet: Es ist *droit interprétatif de volonté*. Einschränkungen des Autonomieprinzips waren selten und wurden erst durch richterliche Rechtsfortbildung und spätere Gesetze begründet. Die gesetzlichen Schuldverhältnisse führen in der Legalordnung ein auf wenige Generalklauseln beschränktes Schattendasein. Insbesondere das Deliktsrecht hat erst die Rechtsprechung zum zweiten Hauptteil des Schuldrechts entwickelt. Trotzdem gibt es bis heute keine allgemeine Theorie der Schuldverhältnisse. Nach den Anspruchsgrundlagen trennt man vielmehr vertragliches und außervertragliches Schuldrecht. Außerhalb des Vertragsrechts nimmt das Deliktsrecht den breitesten Raum ein. Das Bereicherungsrecht tritt zurück, weil der CC keine abstrakten Verfügungsgeschäfte kennt und deshalb insoweit seine Ausgleichsfunktion entfällt.

In der Vertragslehre gliedert man nach *formation* und *effets*. Die Lehre von der Vertragsbegründung hat zugleich Bedeutung für andere Rechtsgeschäfte.²⁶ Die Lehre der Vertragswirkungen behandelt Inhalt und Verletzung der Leistungspflichten, Leistungshindernisse, Erfüllung, Rechtsnachfolge, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. Die einschlägigen Normen beherrschen teilweise auch die außervertraglichen Schuldverhältnisse.

²⁶ Oben Nr. 36.

41 *Vertragsbegründung*. – Vier Voraussetzungen nennt Art. 1108 CC für das Zustandekommen eines Vertrages: *capacité*,²⁷ *consentement*, *objet certain* und *cause licite*.

Die Erklärung eines Partners ist allein nicht verbindlich. Deshalb ist die Offerte grundsätzlich bis zur Annahme widerruflich. Es werden aber *Bindungsvereinbarungen* zugelassen. Sie kommen in zwei Modalitäten vor: Im *Vorvertrag* verpflichten sich beide Partner zum Abschluß des Hauptvertrages, im *Optionsvertrag* bindet sich ein Partner bis zur Wahl des anderen an seine Offerte. Darüber hinaus ist der Anbieter gebunden, wenn er eine Annahmefrist gesetzt hat oder eine solche vernünftigerweise als Bestandteil der Offerte anzusehen ist.²⁸ Befristete Bindung an die Offerte sehen verschiedentlich die neueren Konsumentenschutzgesetze vor, so Art. 5 loi Nr. 78–22, Art. 7 loi Nr. 79–596.

Die Partner sind im allgemeinen frei, ob sie einen Vertrag abschließen wollen. Verschiedentlich ist die Abschlußfreiheit aber durchbrochen, so etwa bei Monopolstellungen, der Wohnraummiete oder infolge des wettbewerblichen Verbots des *refus de vente*.²⁹

Bis zum Zustandekommen des Vertrages bestehen zwischen den Partnern keine Sonderbeziehungen. Ein *vorvertragliches Schuldverhältnis* wird meist abgelehnt. Die deutschrechtlichen Fälle der *culpa in contrahendo* löst man zum Teil deliktsrechtlich, die General Klausel des Art. 1382 und die Geschäftsherrnhaftung ohne Entlastungsbeweis nach Art. 1384³⁰ bieten ausreichende Haftungsgrundlagen.

Consentement setzt nach der ursprünglichen Konzeption des CC voraus, daß der Vertragsinhalt frei ausgehandelt wurde. Es gibt aber eine ganze Reihe von Verträgen, deren Klauseln nicht freier Vereinbarung unterliegen. Teils ist der Vertragsinhalt durch zwingendes Recht vorgegeben, z. B. im Versicherungswesen, teils sind die Partner an Klauseln gebunden, die behördlich festgelegt oder Gegenstand von Kollektivverträgen u. a. sind, z. B. im Landpacht-, Arbeits- und Mietvertragsrecht. Ferner bewirkt die Praxis zu Art. 35 der loi Nr. 78–23 indirekt einen bestimmten Gestaltungszwang. Diese Vorschrift des Konsumentenschutzes ermöglicht es, be-

²⁷ Oben Nr. 37.

²⁸ Zur Begründung vgl. oben Nr. 36.

²⁹ Unten Nr. 101.

³⁰ Unten Nr. 47.

stimmte Klauseln als mißbräuchlich zu verbieten. Verbotene Klauseln gelten als nicht geschrieben, der Vertrag wird insoweit nach den Normen des objektiven Rechts beurteilt.

Freies Aushandeln entfällt bei Verwendung von AGB (*conditions générales*) oder vorgefertigten *contrats-type*. Der Vertrag wird zum *contrat d'adhésion*. Dennoch wird die Einbeziehung von AGB in einen Vertrag nach den allgemeinen vertragsrechtlichen Regeln behandelt. Die Gerichte sind aber bisweilen strenger in den Anforderungen an die Zustimmung des Partners. Dies wirkt sich z. B. bei der Beurteilung aus, ob er die AGB hätte kennen können und deshalb der Vertragsabschluß seine Zustimmung konkludent beinhaltet. Ferner ist die loi Nr. 75–1349 über die Verwendung der französischen Sprache einschlägig. Eine besondere, dem deutschen ABGB entsprechende Inhaltskontrolle von AGB ist nicht vorgesehen. Es ist aber Art. 35 der loi Nr. 78–23 über mißbräuchliche Klauseln auch auf AGB anzuwenden.

Vertragsbegründender *consentement* verlangt übereinstimmende Willenserklärungen der Partner, so daß eine nicht nur in Nebenpunkten von der Offerte abweichende oder Änderungen enthaltende Annahme das Vertragsband verhindert. Inhaltlich muß sich der *consentement* nur auf die wesentlichen Punkte beziehen, vgl. Art. 1135 CC. Einen Anhalt gibt Art. 1583 CC, der beim Kaufvertrag Einigung über Ware und Preis verlangt. In engem Zusammenhang damit ist ein hinreichend bestimmter Vertragsgegenstand und eine erlaubte Geschäftsgrundlage erforderlich (*objet* und *cause*). Sie sind nach Art. 1126 CC bei allen Verträgen nötig.³¹ Aus dem Erfordernis eines bestimmten und das heißt auch realisierbaren *Gegenstandes* folgt, daß ein Vertrag, der eine ursprünglich und objektiv unmögliche Leistung verlangt, nichtig ist, Art. 1601 CC. Die *causa*-Theorie bereitet theoretisch erhebliche Schwierigkeiten, was die Neigung von Praktikern erklärt, dieses Element herunterzuspielen. Die Rechtsprechung zeigt aber, daß es nach wie vor große Bedeutung hat. Fehlt eine *gültige causa*, so ist der *consentement* nichtig. Definitionsprobleme ergeben sich infolge der subjektiv-objektiven Doppeldeutigkeit der *causa*. Gemeint ist erstens das *konkrete Geschäftsinteresse*, das sich bei unentgeltlichen Verträgen aus dem leitenden Motiv der sich verpflichtenden Partei, bei gegenseitigen Verträgen aus der Beziehung von Leistung und Gegenleistung ergibt.

³¹ Zu den Einschränkungen des Erfordernisses der *cause* bei gewissen handelsrechtlichen Papieren vgl. unten Nr. 83.

Von hier aus suchte man verschiedentlich auch Äquivalenzstörungen zu erfassen, was die *causa*-Theorie in die Nähe der in Art. 1118, 1305 ff. CC geregelten, die Privatautonomie durchbrechenden Ausnahmetatbestände der Übervorteilung (*lésion*) brachte.³² Zweitens besagt die *causa*-Theorie, daß Verträge *nicht gegen Gesetz und Moral verstoßen* dürfen: eine Selbstverständlichkeit, die sich bereits aus Art. 6 CC ergibt. Da es sich hierbei um eine objektive Bewertung des Vertrages handelt, ist erstaunlich, daß die Rechtsprechung beim synallagmatischen Vertrag Kenntnis beider Parteien von der Sittenwidrigkeit der *cause* für erforderlich hält, um ihn zu Fall zu bringen.³³

Mit dem zum Konsens *erforderlichen Parteiwillen* befaßt sich das Gesetz nur unvollkommen. Fehlender Handlungswille verhindert nach Art. 1108 CC den Vertragsabschluß. Der Begriff des Geschäftswillens fehlt. Die Rechtsprechung löst die Fälle geheimen Vorbehalts und nichternstlicher Geschäfte mit Hilfe der Deliktshaftung. Auch das Scheingeschäft ist nur beiläufig erwähnt, Art. 1099 CC. Soll das Scheingeschäft einen anderen Vertrag verdecken, so gilt zwischen den Parteien, was wirklich vereinbart war, Art. 1321 CC. Einzelne Ausnahmen greifen bei Gesetzesumgehung ein. Gutgläubigen Dritten gegenüber müssen sich die Vertragsparteien am Scheingeschäft festhalten lassen. Lückenhaft sind schließlich auch die *Wilensmängel* in Art. 1109 ff. CC geregelt. Vor allem sagt das Gesetz nichts über die heute unbestrittene, wenn auch in der praktischen Anwendung nicht ganz zweifelsfreie Gliederung in *erreur-obstacle* und *erreur-nullité*. *Erreur-obstacle* ist ein besonders schwerer Irrtum über Vertragsnatur, objet und *cause*, der den *consentement* ausschließt. Nach deutscher Systematik handelt es sich jedenfalls zum Teil um Dissenslagen. *Erreur-nullité* steht dem Vertrag nicht entgegen, eröffnet aber eine Nichtigkeitsklage nach Art. 1117 CC, die später noch erörtert wird. Als *erreur-nullité* ist nach Art. 1110 CC ein Irrtum über Eigenschaften des Vertragsgegenstandes und vertragserhebliche Eigenschaften der Person des Partners beachtlich. In beiden Fällen ist der Irrtum unbeachtlich, wenn der Irrende selbst ihn verschuldet hat, *erreur grossière*. Ferner ist wie im deutschen Recht ein *Motivirrtum* unerheblich, vorausgesetzt, daß es sich nicht um einen *erreur-obstacle* über die *cause* handelt. Neben

³² Zur *lésion* vgl. oben Nr. 37.

³³ Grundsatzentscheidung Cass. Civ. vom 4.12.1956, JCP 1957 II 10008.

dem Irrtum nennt Art. 1109 CC noch *Täuschung* und *Drohung*, deren Voraussetzungen teilweise vom BGB abweichen.

Das Konsensprinzip bedeutet nicht, daß die *Erklärungen* überflüssig sind: Es kommt auf übereinstimmende *manifestations de volonté* an. Deshalb gilt auch bei formlosen Verträgen als Grundsatz, daß Schweigen auf eine Offerte keine Annahme ist. Der häufig als Willenserklärung interpretierte sogenannte *silence circonstancié*, also Schweigen unter besonderen Umständen, ist gegenüber konkludenten Erklärungen nicht klar abgegrenzt. Nicht erforderlich ist, daß sich der Annehmende zu allen Punkten der Offerte äußert. Einfache Zustimmung genügt, sofern sie nur den *Vertragswillen* deutlich macht. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist bestritten: Die Instanzgerichte erklären bald die Äußerung, bald den Zugang der Annahme für entscheidend.

Der Vertrag kann durch einen offenen *Stellvertreter* geschlossen werden. Hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter wird vor allem auf das Vormundschafts-, Kindschafts- und Gesellschaftsrecht verwiesen. Die weiteren zivilrechtlichen Fälle der Stellvertretung sind Mandat und nützliche Geschäftsführung ohne Auftrag. Geschäftsführung begründet also nicht nur wie im BGB einen Freistellungsanspruch, sondern bindet nach Art. 1375 CC den Geschäftsherrn unmittelbar. Die rechtsgeschäftliche Vollmacht setzt einen Auftrag voraus, Art. 1984 CC. Innen- und Außenverhältnis sind hier nicht unterschieden. Bei Überschreiten des Mandats kommt unter Umständen Vertretung nach Art. 1375 CC oder eine Anscheinsvollmacht in Betracht. Ursprünglich deliktsrechtlich begründet, wird letztere heute oft auf eine Analogie handelsrechtlicher Vorschriften über den Schutz des *erreur légitime* des Kontrahenten gestützt. Selbstkontrahieren ist nach verbreiteter Auffassung nur bei rechtsgeschäftlicher Vertretung zulässig.

Als Folge des Konsensprinzips sind die Schuldverträge im allgemeinen *formfrei*. Für einzelne wichtige Verträge ist jedoch private oder notarielle Form als Abschlußerfordernis oder Voraussetzung eines Registereintrags vorgesehen. Notarielle, nach Gesetz Nr. 76–519 mit der Vollstreckbarkeitsklausel, *formule exécutoire*, versehene Verträge haben den Vorteil, daß sie vollstreckbar sind. Von den formbedürftigen Verträgen ist die *Beweisform* des Art. 1341 CC zu unterscheiden, die höherwertige Verträge betrifft. Ihr Fehlen berührt die Gültigkeit des Geschäfts nicht, wirkt sich aber im Prozeß aus, falls nicht die beweisbelastete Partei andere auf den Streitgegenstand bezogene schriftliche Äußerungen des Gegners vorlegen kann (soge-

nanntes *commencement de preuve* nach Art. 1347 CC). Die Wertgrenze wird durch décret festgelegt und beträgt derzeit 5000 F.

Der *Auslegung* unklarer Verträge ist in Art. 1156 – 1164 CC ein ganzer Abschnitt gewidmet, der noch durch Art. 1135 CC und verstreute Spezialvorschriften ergänzt wird. Allerdings hat man diese Vorschriften lange Zeit als bloße Empfehlungen betrachtet, was gewisse methodische Schwächen der Vertragsinterpretation erklärt. Die Praxis ist auf den Vorrang *individueller Auslegung* gerichtet. Wegen Art. 1159 und 1160 CC war es jedoch niemals zweifelhaft, daß man beim Versagen individueller Auslegung zur *typisierenden* und sogar *ergänzenden Auslegung* nach Verkehrssitten übergehen kann. Der bekannte deutsche Theorienstreit zwischen Willens-, Erklärungs- und Vertrauenstheorie hat dabei keine Rolle gespielt. Dies erklärt auch, daß die Gerichte, von Ausnahmen abgesehen, nicht versucht haben, durch Auslegung einen fehlenden Bindungswillen zu ersetzen. Das Kassationsgericht sieht die Auslegung im übrigen grundsätzlich als *Tatfrage* an und greift nur ein, wenn sie eine *dénaturation* des Vertrages feststellt. Für die Interpretation allgemeiner Geschäftsbedingungen haben sich in gewissem Umfang Sonderregeln entwickelt, insbesondere gehen handschriftliche Zusätze den gedruckten Klauseln vor.

Betrachtet man, abgesehen von Mängeln der Geschäftsfähigkeit, zusammenhängend die verschiedenen Vertragsmängel, so ergeben sich als Fälle *absoluter Nichtigkeit*: fehlender Vertragswille, *erreu-obstacle*, fehlender oder unerlaubter Vertragsgegenstand, fehlende oder unerlaubte *cause*, Nichtbeachtung zwingender Geschäftsform. *Relative Nichtigkeit* tritt ein bei Irrtum, Täuschung oder Drohung und in einigen Fällen der Übervorteilung. Hinsichtlich der Durchsetzung der Nichtigkeit muß man sich von Parallelen zum deutschen Recht lösen: Die Nichtigkeit muß durch Gerichtsurteil festgestellt werden. Bei absoluter Nichtigkeit ist jeder zur Klage befugt, der ein rechtliches Interesse hat. Relative Nichtigkeit kann nur derjenige geltend machen, den das Gesetz schützen will. Letztere Klage ist ausgeschlossen, wenn das Geschäft nach Art. 1338 CC wirksam bestätigt wurde oder die Klagefrist abgelaufen ist. Vorbehaltlich Sonderregeln beträgt die *Frist* bei absoluter Nichtigkeit 30, bei relativer 5 Jahre seit Vornahme des Geschäfts, Art. 1304, 2262 CC. Das Urteil hat im allgemeinen rückwirkende Kraft. Besonderheiten gelten für Dauerverhältnisse, die nur für die Zukunft entfallen. Ist die Nichtigkeit festgestellt, so haben sich die Partner bereits empfangene Leistungen nach Art. 1376 f. CC zurückzuer-

statten, sogenannte *répétition de l'indu*. Schadensersatzansprüche können sich nur nach Deliktsrecht ergeben.

42 *Vertragswirkungen*. – Art. 1134 CC erklärt eindrucksvoll: «Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites.» Als vereinbartes Gesetz der Partner begründet der Vertrag Haupt- und Nebenpflichten. Zu den *Nebenpflichten*, die sich nach Art. 1134 Abs. 3 CC aus Treu und Glauben, bonne foi, ergeben, gehören die Pflichten zu loyaler Erfüllung und zur Zusammenarbeit mit dem Partner. Aus letzterem haben die Gerichte in neuerer Zeit bei Verbraucherverträgen weitreichende Aufklärungspflichten hergeleitet. Die § 242 BGB zukommende Bedeutung hat Art. 1134 Abs. 3 CC jedoch nicht erlangt. Die *Vertragsmodalitäten* sind in Titel III, Kapitel IV des CC geregelt. Dort finden sich z. B. Vorschriften über bedingte und befristete Verbindlichkeiten, Strafklauseln sowie Schuldner- und Gläubigermehrheit. Erwähnt sei, daß das Gesetz nur bei unteilbarer Leistung von *Gesamtschuld* und *Gesamtforderung* ausgeht, Art. 1222 CC. Bei teilbarer Leistung muß nach Art. 1202 CC Gesamtschuld ausdrücklich vereinbart werden. Hinsichtlich der *Bedingungen* ist der CC im Schuldvertragsrecht großzügig, bedingungsfeindlich sind nur wenige Geschäfte, so vor allem Wechselakzente, Art. 126 CCom. *Strafklauseln* werden grundsätzlich als pauschalisierte Schadensersatzklauseln verstanden, die sich nur dann auswirken können, wenn der Schuldner schadensersatzpflichtig ist. Seit Gesetz Nr. 75–597 unterliegen sie richterlicher Korrektur.

Schuldrechtliche Verträge verpflichten und berechtigen nur die Vertragspartner, Art. 1165 CC (sogenannte *relativité des contrats*). Aber dieses Prinzip gilt nicht uneingeschränkt. Daß die Gläubiger nach Art. 1166 CC Ansprüche ihres Schuldners geltend machen können, wurde schon geschildert, *action oblique*.³⁴ Ferner gewährt das französische Recht häufig einem Gläubiger unmittelbar Ansprüche gegen Dritte, die seinem Schuldner verpflichtet sind, *action directe*: z. B. bei der Sachmangelhaftung des Verkäufers, ferner im Bauvertragsrecht, Art. 1792, 1792–4 CC, wodurch das Problem der Herstellerhaftung entschärft wird. Außerdem gibt Art. 1167 CC den Gläubigern die Möglichkeit, durch *actio pauliana* Verträge des Schuldners mit Dritten anzugreifen, falls sie ihre Rechte beeinträchtigen. Umgekehrt kann der Vertragspartner gegen einen vertrags-

³⁴ Oben Nr. 34.

fremden Dritten deliktische Schadensersatzansprüche aus schuldhafter Verletzung von Vertragsrechten haben. Im Vertragsrecht selbst sind in Art. 1120ff. CC *Garantieverträge* (z. B. *porte-fort*) und Verträge zugunsten Dritter bekannt. Letztere sind heute über die ursprünglich nur als Ausnahmen vom Verbot der *stipulation pour autrui* nach Art. 1119 CC gedachten Vorschriften hinaus allgemein zugelassen und besonders bei Versicherungen häufig. Durch den Vertrag zugunsten Dritter erlangt der Begünstigte einen unmittelbaren Anspruch. Die weitere im deutschen Recht so wichtige Rechtsfigur der Drittschadensliquidation spielt keine Rolle. Diese Fälle werden entweder deliktsrechtlich, durch vertragsergänzende Annahme einer Drittbegünstigungsklausel oder durch Gewährung der *action directe* gelöst.

Sehr streng führt das französische Recht die *Endgültigkeit vertraglicher Verpflichtungen* durch: In der Regel können die Partner sie nur einverständlich ändern oder aufheben. Ausnahmen bilden Dauerverträge auf unbestimmte Zeit und Vertrauensverhältnisse, vgl. Art. 1780, 1865 CC. Auch eine Änderung der Umstände rechtfertigt selbst bei jahrhundertealten Verträgen nach ständiger Rechtsprechung keine Revision oder Auflösung: Weder ein Fortfall der Geschäftsgrundlage noch eine *clausula rebus sic stantibus* ist anerkannt. Angesichts der Bedeutung der *cause*, der sonst nicht gerade kleinlichen Handhabung stillschweigender Vertragsklauseln und der Rechtsprechung zum *Verwaltungsvertrag*³⁵ ist dies schwer verständlich. Die Partner haben daher nur die Möglichkeit, sich in gewissen Grenzen durch ausdrückliche Wertsicherungs- oder Auflösungsklauseln zu schützen. Daneben sehen Spezialvorschriften entweder Anpassung, *révision*, eines Vertrages an die veränderten Verhältnisse vor, z. B. des Landpachtvertrages bezüglich des Pachtzinses, oder entziehen die Festsetzung des Leistungsumfanges der Parteiautonomie. So gestattet die *loi* Nr. 82–526 über die Wohnraummiete zwar eine Vereinbarung über den Mietzins bei Vertragsbeginn. Erhöhungen liegen aber nicht mehr im Belieben der Parteien.

Die Gründe für ein *Erlöschen schuldrechtlicher Verpflichtungen* sind in Art. 1234 CC aufgezählt. Auf den dort genannten Fall des Untergangs der Sache ist bei den Leistungsstörungen einzugehen.³⁶ Erfüllung (*paiement*) setzt Geschäftsfähigkeit des Schuldners und Gläubigers voraus. Sachleistungen kann auch ein Dritter erbringen.

³⁵ Unten Nr. 123.

³⁶ Nachfolgend Nr. 43.

Hier erlischt die Forderung allerdings nur, sofern nicht ein gesetzlicher oder vertraglicher Forderungsübergang (*subrogation*) eintritt. Teilleistungen, die der Gläubiger an sich nicht annehmen muß, läßt Art. 1244 CC durch gerichtliche Erfüllungshilfe zu. Leistungen an Erfüllungs Statt kommen nur aufgrund eines Vertrages in Betracht, der Elemente der Novation enthält. Die *novation* läßt Art. 1271 als objektive und subjektive Schuldersetzung zu: Bei der objektiven Novation wird die bisherige Forderung ersetzt, d. h., Schuldner und Gläubiger kommen überein, daß letzterer anstelle der bisher geschuldeten Leistung eine andere erhält, bei der subjektiven wird der Gläubiger oder Schuldner gewechselt. Bedeutung hat heute praktisch nur noch erstere. Die subjektive Novation ist durch Zession, Schuld- und Vertragsübernahme verdrängt, weil diese die für die Forderung bestellten Sicherheiten unberührt lassen. Von den weiteren in Art. 1234 genannten Gründen für ein Erlöschen der Schuld bedarf der *Erlaßvertrag* keiner weiteren Erläuterung. Dagegen weicht die *Aufrechnung* vom deutschen Recht ab. Stehen sich nämlich gleichartige, gegenseitige, fällige und entscheidungsreife Forderungen gegenüber, so erlöschen sie nach Art. 1290 CC unmittelbar kraft Gesetzes. Ist die Gegenforderung nicht entscheidungsreif, so kann der beklagte Schuldner durch Widerklage gerichtliche Aufrechnung erreichen. Die als letzter Erlöschensgrund genannte *Verjährung*³⁷, Art. 2219 ff. CC, wird unterschieden in *prescription extinctive* und *présomptive*. Letztere betrifft nur gewisse ganz kurze Verjährungsfristen und hat nicht die vollen Wirkungen einer Verjährung. Die normale Frist der *prescription extinctive* beträgt 30 Jahre und beginnt mit der Fälligkeit der Forderung. Zahlreiche Forderungen verjähren aber in kürzerer Zeit. Der Beginn der Frist kann gehemmt sein, *suspension*, die laufende Frist kann unterbrochen werden, *interruption*. Verjährung wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einrede hin beachtet, Art. 2223 CC, die nach Art. 1166, 2225 CC auch von anderen Gläubigern des Schuldners geltend gemacht werden kann.

Der Gläubigerwechsel ist außer durch Subrogation und subjektive Novation vor allem durch die als Unterform des Kaufvertrages in Art. 1689 ff. CC normierte *cession* möglich. Da sich die Regelung im Kaufrecht aus der schon erwähnten Doppelwirkung des Kaufvertrages³⁸ ergibt, enthalten diese Vorschriften zugleich die Zession

³⁷ Zur Einordnung oben Nr. 36.

³⁸ Oben Nr. 34, unten Nr. 45.

und die Einstandspflichten des Zedenten. Inter partes wirkt die Abtretung mit Vertragsschluß, nach außen ab förmlicher Zustellung der Mitteilung an den Schuldner. Die an dieser Konstruktion scheiternde Sicherungsabtretung ersetzt die Praxis z. T. durch Übertragung eines nicht akzeptierten Wechsels, der auch die Forderung auf den Kreditgeber übergehen läßt. Eine vereinfachte Form der Sicherungsabtretung zugunsten von Kreditinstituten ermöglicht die loi Nr. 81–1.³⁹

Zur *Schuldübernahme* äußert sich der CC nicht. Kraft Privatautonomie lassen die Gerichte jedoch außer subjektiver Novation auf der Schuldnerseite auch Schuldübernahmeverträge zu. Gesetzlicher Schuldübergang findet dagegen nur begrenzt statt. So tritt etwa der Erwerber eines Grundstücks oder eines Unternehmens in die miet- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen seines Rechtsvorgängers ein. §§ 419 BGB und 25 HGB entsprechende Vorschriften fehlen. Umstritten ist, in welchem Umfang man außer in den wenigen gesetzlich geregelten Fällen in einen Vertrag als solchen eintreten kann. Zulässig ist der Eintritt jedenfalls dann, wenn sich der Vertrag auf eine vom Eintretenden erworbene Sache bezieht.

43 *Leistungsstörungen*. – Sachliche und systematische Abweichungen vom deutschen Recht treten hier besonders hervor. Die Vorschriften des CC sind außerdem so unvollständig und nur teilweise zusammenhängend geregelt, daß weitgehend Rechtsprechung und Lehre eingreifen mußten. Allerdings ist auf diese Weise ein beachtliches Regelungsgefüge entstanden. Vorauszuschicken ist, daß der Gläubiger zunächst versuchen kann, trotz der Leistungsstörung den Schuldner zur Erfüllung zu zwingen. Die folgende Darstellung betrifft also nur die Situation, daß dies zwecklos ist oder nicht gelingt. Bei der sich dann ergebenden Frage nach den Konsequenzen dienen als Gliederungskriterien im französischen Recht anders als im deutschen nicht so sehr die einzelnen Formen der Leistungsstörung (*inexécution*), sondern die Rechtsfolgen: Schadensersatz und Vertragsauflösung.

Hinsichtlich des Schadens unterscheidet Art. 1147 CC *Verspätungs-* und *Nichterfüllungsschäden* einschließlich teilweiser Nichterfüllung bzw. mangelhafter Leistung. Nach Art. 1149 erstreckt sich letzterer nicht nur auf den Leistungsmangel selbst, sondern auch auf entgangenen Gewinn und erfaßt sowohl materielle wie ideelle

³⁹ Unten Nr. 83.

Nachteile, *dommage moral*. Letzterer spielt aber im Vertragsrecht eine eher untergeordnete Rolle und hat seine eigentliche Bedeutung im Deliktsrecht. Als *Verspätungsschäden* läßt das Gesetz nach Art. 1153 den Verlust des Kapitalzinses und Folgeschäden gelten. Der Zinssatz liegt seit loi Nr. 75–619 nicht mehr kraft Gesetzes fest, sondern wird jährlich aufgrund des Diskontsatzes der Banque de France festgesetzt.

Offen war lange Zeit, ob diese Schäden schon bei objektiver *inexécution* (vgl. Art. 1147 CC) zu ersetzen sind oder Verschulden voraussetzen (vgl. Art. 1137 CC). Heute gilt: Grundsätzlich ist *wenigstens leichte Fahrlässigkeit* erforderlich. Richtet sich der Vertrag auf einen Erfolg (*obligation de résultat*), dann wird die Fahrlässigkeit vermutet. Der Schuldner kann sich nur durch den Nachweis entlasten, daß die Leistungsstörung auf eine *cause étrangère*, nämlich das Verhalten Dritter oder nach Art. 1148 CC auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Bei letzterer handelt es sich um Ereignisse, die für den Schuldner unvermeidlich sind: Naturereignisse, staatliche Maßnahmen, Arbeitskampf nur in Ausnahmefällen. Verhalten Dritter kann auch dasjenige des Gläubigers sein, nicht dagegen das eines Erfüllungsgehilfen des Schuldners. Bei der Bestimmung der *cause étrangère* zeigt die Gerichtspraxis im übrigen eine gewisse Verwischung objektiver und subjektiver Elemente, die beim nachfolgend behandelten Kausalitätsproblem noch deutlicher wird. Bei leistungsbezogenen Verträgen (*obligation de moyens*) muß dagegen der Gläubiger das Verschulden nachweisen. Dabei ist als Besonderheit gegenüber dem BGB eine Gleichstellung von Schuldner und Erfüllungsgehilfe nicht generell normiert. Im Ergebnis muß aber auch in Frankreich der Schuldner sich ein Verschulden des Gehilfen anrechnen lassen. Die Gerichte wenden nämlich den deliktsrechtlichen Art. 1384 CC an, der später noch erläutert wird. Hervorzuheben ist schon hier, daß diese Vorschrift keinen Entlastungsbeweis des Schuldners zuläßt.

Die Leistungsstörung muß für den Schaden *ursächlich* sein. Geht man von Art. 1151 CC aus, so scheint das Gesetz der Bedingungstheorie zu folgen, aber zugleich zu verlangen, daß die *inexécution* unmittelbar und direkt den Schaden verursacht hat. Indessen schließt Art. 1150 CC einen unvorhersehbaren Schaden aus, eine Vorschrift, die zusammen mit Art. 1147 (*cause étrangère*) im Sinne einer subjektiv gefärbten *Adäquanztheorie* gedeutet wird. Die Rechtsprechung zeigt weiter, daß auch die Beschränkung auf *dommage direct* einen Ersatz hinreichend naher *Folgeschäden* nicht ausschließt.

Der Ersatzanspruch ist prinzipiell auf *Geldersatz* gerichtet. Handelt es sich um Verspätungsschäden, so muß der Gläubiger den Schuldner, von Ausnahmen abgesehen, zunächst durch einen Gerichtsvollzieher in Verzug setzen, Art. 1146, 1139 CC. Beim Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist zwar umstritten, ob Inverzugsetzung erforderlich ist, doch kann dies zweckmäßig sein: Die bloße Tatsache des Verzugs genügt, um ein Verschulden zu begründen und den Einwand höherer Gewalt auszuschließen.

Mit den auch in Frankreich häufigen *Freizeichnungsklauseln* mußten sich die Gerichte schon sehr früh befassen. Seit Cass. vom 4. Februar 1874⁴⁰ und 15. März 1876⁴¹ kann der Schuldner seine Haftung für *leichte Fahrlässigkeit* ausschließen. Ursprünglich sah man darin nur eine Beweislastumkehr zu Lasten des Gläubigers, die sich praktisch nur bei obligations de résultat auswirken konnte und im Ergebnis zur deliktsrechtlichen Beweislastverteilung führte. Heute wird echter Haftungsausschluß angenommen. Unzulässig ist die Freizeichnung von *Arglist* und *grober Fahrlässigkeit*. Dabei wirken sich u. U. Kenntnisvermutungen zu Lasten gewerblicher Schuldner aus. Unzulässig sind Freizeichnungsklauseln in Konsumentenverträgen nach Art. 2 décret Nr. 78–464.

Als zweite Folge einer Leistungsstörung kommt die *Vertragsauflösung* in Betracht. Hier ist zunächst entscheidend, ob es sich um eine *endgültige Störung* handelt und ob sie verschuldet ist. Weiter spielt eine Rolle, ob der Vertrag einseitig oder gegenseitig ist. Trifft den Schuldner ein Verschulden, so genügt es beim einseitigen Vertrag in der Regel, den Gläubiger auf seinen Schadensersatzanspruch zu verweisen. Beim gegenseitigen Vertrag geht es aber auch noch um seine Leistungspflicht, die bei fortbestehendem Vertrag andauert. Hier greift Art. 1184 CC mit einer *stillschweigenden Auflösungsbedingung* ein: Der Vertrag kann vom Gericht mit gleichzeitiger Festsetzung der Ersatzansprüche des Gläubigers aufgelöst werden. Die Auflösung ist allerdings nur als letzter Ausweg gedacht. Daher hat der Richter einen Ermessensspielraum: Er kann z. B. bei Verletzung von Teilpflichten die Auflösung ablehnen und das Urteil auf Ersatzansprüche beschränken. Lag dagegen kein Verschulden des Schuldners vor, so ergibt sich indirekt aus Art. 1302 CC, daß seine Leistungspflicht entfällt. Damit sind die einseitigen Verträge erledigt. Bei gegenseitigen Verträgen stellt sich aber wieder die Frage

⁴⁰ S 1874 1 273.

⁴¹ S 1876 1 337.

nach der Gegenleistung. Ausgehend von Art. 1722 hat die Praxis als Regel entwickelt: Der Vertrag ist automatisch aufgelöst, die Gegenleistung entfällt. Eine wichtige Ausnahme normiert Art. 1138 CC für den Kaufvertrag: Da der Erwerber mit dem Vertragsabschluß Eigentümer ist, bleibt er zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, auch wenn die Ware vor Lieferung untergeht.

Treten bei Durchführung des Vertrages *bloÙe Verzögerungen* auf, so kommt automatische oder richterliche Auflösung solange nicht in Betracht, als der Gläubiger noch ein Interesse an der Leistung hat. Hier gewährt ihm die Rechtsprechung neben Schadensersatz bei gegenseitigen Verträgen ein *Leistungsverweigerungsrecht* kraft Einrede des nichterfüllten Vertrages, es sei denn, er selbst ist vorleistungspflichtig. Wieweit ihm darüber hinaus und insbesondere bei einseitigen Verträgen ein *Zurückbehaltungsrecht* an Vermögensobjekten des Schuldners zusteht, ist, von Spezialvorschriften z. B. des Kauf- und Mietrechts abgesehen, schwer zu überblicken.

Das Thema kann nicht ohne den Hinweis abgeschlossen werden, daß die Gerichte u. U. dem Schuldner eine Nachfrist, *délai de grâce*, einräumen können, z. B. weil er in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist. Der Einsatz des Instrumentariums bei Leistungsstörungen kann dadurch bisweilen erheblich verzögert werden.

44 *Die einzelnen Schuldverträge.* – Der CC und die ihn ergänzenden Spezialgesetze regeln nur die wichtigsten Vertragstypen. Außer dem noch näher zu erörternden Kaufvertrag finden sich als weitere klassische Veräußerungsverträge die *Schenkung* in Art. 893 – 966 und der *Tausch* in Art. 1702 – 1707. Schenkungen unterliegen einzelnen familien- und strafrechtlichen⁴² Einschränkungen und sind ebenso wie testamentarische Zuwendungen an Ärzte und Geistliche auch an juristische Personen nur bedingt zulässig. Die wichtigste familienrechtliche Einschränkung, das Verbot der Schenkung an natürliche Kinder, ist 1972 aufgehoben worden. Bezüglich des Tausches treten zu den Vorschriften des CC Sonderregeln insbesondere des CRur und des CConstrHab im Zusammenhang mit Flurbereinigung und Wohnungstausch.

Als Gebrauchs- und Nutzungsverträge normiert der CC Leihe und Darlehen, Miete und Pacht. *Leihe* und *Darlehen* sind in Art. 1874 – 1914 als *prêt* zusammengefaßt (*prêt à l'usage* – *prêt à intérêt*). Bei *Miete* und *Pacht* geht das Gesetz von teilweise über-

⁴² Zu Art. 36 CPén vgl. oben Nr. 37.

holten Vorstellungen aus. Art. 1708 – 1762 enthalten Sachmieten, Art. 1763 – 1778 Sondervorschriften für die Pacht. Neben der Grundform der Pacht regeln Art. 1800 – 1830 die den ökonomischen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts entsprechenden landwirtschaftlichen Pachtverträge. Heute gilt für Raummiete und landwirtschaftliche Pacht weitgehend Sonderrecht. Was die *Raummiete* angeht, so hat der auch in Frankreich nach dem Zweiten Weltkrieg aufgetretene Wohnungsmangel zunächst zum Mieterschutzgesetz Nr. 48–1360 bei Verträgen zu Wohn- und Berufszwecken geführt. Von sozialpolitischen Motivationen sind das Mietreformgesetz Nr. 82–526 und die loi über die Miete mit Erwerbsoption Nr. 84–595 geprägt. Unanwendbar ist das Mietrecht des CC auf die Nutzungsüberlassung, *concession immobilière* nach loi Nr. 67–1253, einem langfristigen halbdinglichen Miet- und Nutzungsvertrag neuen Typs. Ein als Miete bezeichneter *bail à construction* nach Gesetz Nr. 64–1247 begründet ein dingliches Recht mit der Funktion des deutschen Erbaurechts und gehört daher zum Sachenrecht. *Leasingverträge*, *crédit-bail*, sind in der loi Nr. 66–455 geregelt. Gesetzlich nicht geregelt wurde die von der Praxis u. a. zu Sicherungszwecken entwickelte *location-vente*. Hinsichtlich *Geschäftsraummiete* und *Unternehmenspacht* ist auf das Wirtschaftsrecht zu verweisen.⁴³ Die *landwirtschaftliche Pacht* wurde in ihren verschiedenen Ausprägungen im CRur 4. Buch, Titel I – IV mit dem Ziel novelliert, den Pächtern stärkere soziale Sicherheit zu verschaffen. Grundform ist der *bail à ferme*. Für das Kreditwesen haben neben dem Darlehensrecht des CC vor allem die beiden lois Nr. 78–22 und 79–596 über *Konsumenten- und Immobiliendarlehen* Bedeutung erlangt.

Die *Tätigkeitsverträge*, sogenannte Dienst- und Werkmiete, trennt Art. 1779 CC noch nicht in der heute üblichen Form in leistungs- oder erfolgsbezogene Verträge. Da die in Art. 1779 genannten Verträge zu einem erheblichen Teil arbeitsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften unterliegen, ist die Reichweite des CC hier reduziert.⁴⁴ Zu erwähnen ist aber die einschneidende Reform der *Werkverträge* im Bausektor durch die loi Nr. 78–12, die eine außerordentliche Haftungsverschärfung der Architekten, Bauunternehmer, Bauträger usw. beinhaltet und eine deutliche Ausweitung der Pflichtversicherungen verursachte. Der *Reiseveranstaltervertrag* ist aufgrund loi Nr. 75–627 durch staatlich festgelegte

⁴³ Unten Nr. 98.

⁴⁴ Zum Arbeitsvertrag unten Nr. 103 ff.

Geschäftsbedingungen geregelt, mit *Subunternehmern* befaßt sich die loi Nr. 75–1328. Zu den Werkverträgen rechnen auch die *Arzt- und Advokatenverträge*. Bei letzteren ist aber zu differenzieren. Zu den Tätigkeitsverträgen gehört nämlich noch das *Mandat* nach Art. 1984 – 2010, das sich anders als der Auftrag des BGB nicht durch Unentgeltlichkeit auszeichnet, sondern dadurch, daß es sich auf rechtsgeschäftliches Handeln richtet.⁴⁵ Advokatenverträge können daher sowohl Werkvertrags- als auch Mandatscharakter haben. Gleiches gilt nach Art. 1831–1 CC i. d. F. der loi Nr. 71–579 für den *Bauträger*. Ein Spezialgesetz beherrscht den *Handelsvertretervertrag*.⁴⁶ Schließlich ist von den Tätigkeitsverträgen noch die *Verwahrung* nach Art. 1915 – 1963 CC zu erwähnen, bei der besonders die *Einbringung von Sachen* bei Gastwirten von Interesse ist.

Auf die zivilrechtliche *Gesellschaft*, Art. 1832 – 1873, wird bei den Handelsgesellschaften eingegangen.⁴⁷ Wichtigster obligatorischer Sicherungsvertrag ist die *Bürgschaft*, die im Unterschied zum oben erwähnten *porte-fort*, einem Garantievertrag, streng akzessorisch ist. Weitere Abschnitte des CC sind *Vergleich* und *Risikogeschäften* gewidmet. Die wichtigsten Risikogeschäfte, die *Versicherungsverträge*, stehen freilich außerhalb des CC im 1976 geschaffenen Code des Assurances.

45 *Der Kaufvertrag*. – Obgleich der Kauf zugleich die Übereignung der Kaufsache bewirkt, weil der CC das Abstraktionsprinzip nicht kennt,⁴⁸ lassen sich doch sachen- und schuldrechtliche Vertragselemente trennen. Nur von letzteren ist hier die Rede. Art. 1582 bis 1685 CC sind auf den Sachkauf zugeschnitten. Die Unterarten decken sich teilweise mit dem deutschen Recht: z. B. Kauf auf Probe, Kauf nach Muster und Viehkauf. *Kaufvorverträge* sind Gegenstand einer breiten Diskussion, denn Art. 1589 CC erklärt: *La promesse de vente vaut vente*. Den *Wiederkauf* regelt Art. 1659 CC. Die Zulässigkeit von Vorkaufsrechten leitet die Praxis aus Art. 1584 CC her (bedingter Kauf als *pacte de préférence*). Ein besonderer Kauftypus ist die 1967 in den CC eingefügte *vente d'immeuble à construire*. Außerhalb des CC stehen teilweise der *Handelskauf* mit seinen Unterarten und der *Unternehmenskauf*.⁴⁹

⁴⁵ Vgl. oben Nr. 41.

⁴⁶ Unten Nr. 82.

⁴⁷ Unten Nr. 89.

⁴⁸ Unten Nr. 51.

⁴⁹ Unten Nr. 98.

Der *Kreditkauf* ist auch in Frankreich verbreitet: Nach Art. 1651 CC kann sich der Verkäufer zur Vorleistung verpflichten. Der *Abzahlungskauf* ist jedoch mit Ausnahme der Kfz-Käufe nicht allgemein normiert. Wohl aber sieht décret Nr. 55–585 die Möglichkeit staatlicher Festlegung von Kredithöchstgrenzen vor und ist die loi Nr. 78–22 über Information und Schutz der Verbraucher bei Kreditgeschäften zu beachten. Die Kreditsicherung des Verkäufers geschieht bisweilen durch *Eigentumsvorbehalt*, der in seiner einfachen Form seit der loi Nr. 80–335 bedingt konkurs sicher ist.⁵⁰ Eine andere Möglichkeit ist die *location-vente*, bei der der Käufer zunächst nur Mieter wird. Wegen der dinglichen Sicherungen des Verkäufers ist auf das Sachenrecht zu verweisen, schuldrechtliche Sicherungsmöglichkeiten wurden oben bereits erwähnt.⁵¹

Das Kaufrecht wird von *zahlreichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften* überlagert. Sie betreffen u. a. Veräußerungsverbote und -beschränkungen, Vorkaufsrechte, Preisgestaltung und Form des Vertrages. Von Bedeutung sind ferner die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.

Der von Ausnahmen abgesehen formfreie Kaufvertrag kommt zustande durch Vereinbarung der Lieferung einer Sache gegen einen bestimmten oder wenigstens bestimmbaren Preis, Art. 1583, 1591 CC. Er verpflichtet den Verkäufer nach Art. 1582 CC, die vereinbarte Sache zu liefern. Eine Übereignungspflicht macht im Unterschied zum BGB das Konsensprinzip überflüssig. Dies führt allerdings – vorbehaltlich Art. 2279 CC⁵² – auch dazu, daß der Verkäufer Eigentümer sein muß, Art. 1599 CC, und daß bereits mit Vertragschluß die Gefahr zufälligen Sachuntergangs auf den Käufer übergeht, Art. 1138 CC, sofern es sich nicht um eine erst noch zu konkretisierende Gattungssache handelt. Liefert der Verkäufer nicht, so sind Art. 1610 ff. und subsidiär nach Art. 1639 CC die Vorschriften über Leistungsstörungen anzuwenden. So kann der Käufer bei Nichtlieferung zwischen Auflösung und Erfüllungsinteresse wählen oder bei Mengendifferenz Minderung verlangen. Neben der *Lieferpflicht* treffen den Verkäufer zwei *Einstandspflichten*: Er

⁵⁰ Zum Eigentumsvorbehalt allgemein unten Nr. 56, zum Konkursrecht unten Nr. 95 ff. Von Bedeutung ist das aber nur, soweit der Käufer konkursfähig ist, also nicht bei privaten EV-Käufern.

⁵¹ Zu Sicherungsabtretung und Wechsel oben Nr. 42, zur Bürgschaft oben Nr. 47.

⁵² Näher dazu unten Nr. 50.

haftet für rechtlich ungestörten Besitz und verborgene Sachmängel. Konnte der Käufer das Eigentum nicht gutgläubig erwerben, so kann er den Vertrag für nichtig erklären lassen und Schadensersatz verlangen, Art. 1599 CC. Er kann aber auch, wie bei sonstigen Rechtsbeeinträchtigungen, den Verkäufer nach Art. 1626 ff. in Anspruch nehmen (*Eviktionshaftung*). Die Beschränkung der *Sachmängelhaftung* auf verborgene Fehler erklärt sich daraus, daß der Käufer eine erkennbar mangelhafte Sache als Nichterfüllung ablehnen kann. Die Mängelansprüche sind: Wandlung, Minderung und u. U. Schadensersatz. Letzterer umfaßt auch Mangelfolgeschäden.⁵³

Die Pflichten des Käufers entsprechen dem deutschen Recht, doch löst eine Verletzung andere Wirkungen aus: Hat der Verkäufer noch nicht geleistet, so kann er die Sache zurückbehalten, Art. 1612 CC.⁵⁴ Hat er geleistet, so hat er an der Sache ein gesetzliches Privileg⁵⁵ und ein zeitlich beschränktes Revindikationsrecht, Art. 2102 Nr. 4 CC. Außerdem kann er entsprechend der allgemeinen Regelung der Leistungsstörungen Auflösung des Vertrages verlangen, Art. 1184, 1654 ff. CC. Letzteres kommt auch in Betracht, wenn der Kläger die Abnahme verweigert.

46 *Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung*. – Der CC befaßt sich mit ungerechtfertigter Bereicherung nur in wenigen speziellen Ausgleichsfällen besonders des Sachenrechts. Im einzigen umfassend geregelten, nach dem BGB zum Bereicherungsrecht gehörenden Fall, der Leistungskondiktion, ist primäres Kriterium nicht die Bereicherung, sondern die Leistungshandlung. In Art. 1371 ff. CC steht sie neben der Geschäftsführung ohne Auftrag: Beide begründen nach dem Verständnis der Entstehungszeit des CC Schuldverhältnisse aus nichtrechtsgeschäftlichen Handlungen.

Als *Geschäftsführung ohne Auftrag* gilt jedes spontane, tatsächliche oder geschäftliche Handeln im Interesse eines anderen, vorausgesetzt, es ist nützlich und notwendig. Ihr Anwendungsfeld sind damit insbesondere Hilfeleistungen aller Art. Daß der Geschäftsführer Vertretungsmacht besitzen kann, ist schon erwähnt wor-

⁵³ Zu den Konsequenzen, die dies i. V. m. der *action directe* für die Herstellerhaftung hat, vgl. oben Nr. 42.

⁵⁴ Zum Leistungsverweigerungsrecht vgl. oben Nr. 43.

⁵⁵ Unten Nr. 56.

den.⁵⁶ Das Verhältnis zwischen dem zu ordentlicher Sorgfalt verpflichteten Geschäftsführer und dem Geschäftsherrn richtet sich nach Auftragsrecht.

Die Leistungskondiktion (*répétition de l'indu*) ist nach Art. 1235, 1377 CC bei irrtümlicher Leistung trotz Nichtschuld möglich, und zwar gleichgültig, ob die Schuld überhaupt nicht bestand oder ob der Empfänger nicht Gläubiger war. Den wichtigsten Fall bildet die oben erwähnte Leistung aus einem nichtigen Vertrag, doch sind sittenwidrige Leistungen von der Rückforderung ausgeschlossen. Zu erstatten ist in erster Linie die geleistete Sache, Wertersatz dagegen nur hilfsweise. Letzterer hängt außerdem vom guten Glauben des Empfängers ab.

Bis Ende des 19. Jahrhunderts hielt sich die Rechtsprechung an diese gesetzliche Regelung. Unter dem Einfluß deutschen Rechts kam es dann zum berühmten Urteil Cass. vom 15. Juni 1892,⁵⁷ das dem Billigkeitsprinzip ein allgemeines Verbot de s'enrichir au détriment d'autrui entnahm. Grenzen und Umfang des Bereicherungsanspruchs sind allerdings bis heute nicht fest umrissen. Erforderlich ist eine direkte oder indirekte rechtsgrundlose Vermögensverschiebung, die das Vermögen des Bereicherten vermehrt oder ihn von einer Verbindlichkeit befreit. Die Vermögensverschiebung muß ohne Grund erfolgen. Schon ein moralisches Interesse, z. B. Naturalobligationen, genügt, um den Bereicherungsanspruch auszuschließen. Im übrigen ist der Anspruch streng subsidiär.

47 *Unerlaubte Handlungen.* – Das französische Deliktsrecht ist ein Muster für den Einfluß, den Rechtsmoral und tatsächliche Verhältnisse auf das Recht ausüben. Art. 1382, 1383 CC enthalten eine Generalklausel für Verschuldenshaftung. Nur für die Haftung der Tierhalter und Hauseigentümer gingen Art. 1385, 1386 CC vom Risikoprinzip aus. Aus Art. 1384 Abs. 1 hat das Kassationsgericht in einer Reihe von Entscheidungen, die im Jeand'heur-Urteil vom 13. Februar 1930⁵⁸ kulminieren, eine zweite, auf den Risikogedanken gestützte Generalklausel der Sachhaftung entwickelt.

Heute herrscht ein zweispuriges Haftungssystem: Verhaltenshaftung aus Verschulden, Risikohaftung aus Sachgefahr. Die allgemeine Risikohaftung, die bisher ohne weiteres auch die Kfz-Haftung um-

⁵⁶ Oben Nr. 41.

⁵⁷ S 1893 I 281.

⁵⁸ S 1930 I 121.

faßte, ist insoweit nach langer, von dem Pariser Rechtslehrer Tunc entscheidend beeinflusster Diskussion durch das Gesetz Nr. 85–677 abgelöst worden.

Die Generalklausel der *Verschuldenshaftung* lautet: Ein delikt-fähiger Täter⁵⁹ muß jeden Schaden ersetzen, den er vorsätzlich oder fahrlässig einem anderen zufügt. Es kommt also nicht, wie das § 823 Abs. 1 BGB vorsieht, auf die Verletzung bestimmter Rechtsgüter an. Entscheidend ist der *Verstoß gegen eine Verhaltenspflicht*. Hier zeigt sich der zweite Unterschied zum deutschen Recht, namentlich bei den Fahrlässigkeitstaten: Der Pflichtverstoß begründet bereits Fahrlässigkeit, *faute*, die somit auffallend verallgemeinert ist. Da außerdem das Legalitätsprinzip nicht einschränkend wirkt,⁶⁰ gilt als Regel: Haftbar ist, wer durch sein gegen Gesetz, Gewohnheiten, gute Sitten und Standesethik verstoßendes Verhalten einen Schaden herbeiführt. Die *faute* wird durch *Rechtfertigungsgründe* ausgeschlossen, insbesondere durch höhere Gewalt, u. U. Einwilligung und Risikoübernahme des Verletzten, Notwehr, Notstand, nicht dagegen durch eine behördliche Genehmigung. Auch eigene Rechtsausübung verhindert die *faute*, es sei denn, daß *abus de droit* vorliegt.⁶¹ Dagegen wirkt Mitverschulden des Verletzten je nach den Umständen nur schuld mindernd. Grundsätzlich haften der oder die Täter gegebenenfalls *in solidum* für den gesamten von ihnen verursachten Schaden. Es liegt also eine *Gesamtschuld* vor, die dogmatisch im einzelnen umstritten ist.

Bei der Weite der Generalklausel sind die Grenzbereiche bisweilen unscharf. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch den Schadens- und Kausalitätsbegriff. *Schaden* bedeutet *lésion d'un intérêt légitime juridiquement protégé*: also materielle und ideelle Schäden. Vor allem bei letzteren sind die Gerichte oft großzügig. So wurden Urteile bekannt, die Schmerzensgeld wegen Verlustes von Rennpferden oder wegen verletzten Nationalgefühls zubilligten. Auch das Erfordernis, daß der Schaden *certain et direct* sein müsse, läßt Fragen offen. So soll schon der Verlust bloßer Gewinnchancen genügen und sind Ersatzansprüche mittelbar Verletzter keineswegs ausgeschlossen (z. B. Schmerzensgeld für Angehörige des Verletzten). Außerdem werden bei Kollektivschäden auch die zur Wahrnehmung des betroffenen Interesses anerkannten Verbände und Ver-

⁵⁹ Oben Nr. 37.

⁶⁰ Oben Nr. 4.

⁶¹ Oben Nr. 34.

einigungen als anspruchsberechtigt anerkannt. Hinsichtlich der *Kausalität* kann auf die vertraglichen Leistungsstörungen verwiesen werden. Die dort vermerkten Unklarheiten treten hier aber noch deutlicher hervor, so daß ein bekannter Autor heute feststellen kann: «*la jurisprudence s'attache à une causalité morale plutôt que matérielle.*»

Neben Art. 1382 normiert Art. 1384 CC die Haftung für *scha-*
densstiftende Handlungen Dritter. Wichtig sind: Haftung der *El-*
tern für von ihren Kindern verursachte Schäden und Haftung des *Geschäftsherrn* für Verschulden seines Gehilfen. Der Geschäftsherr kann sich nicht durch den Nachweis ordentlicher Auswahl und Überwachung entlasten, da es sich nicht wie im deutschen Recht um Haftung für Auswahl- und Überwachungsfehler, sondern um eine reine Leutehaftung handelt, die dem Geschädigten einen zusätzlichen Schuldner verschafft. Die weiter in Art. 1384 CC erwähnte Lehrerhaftung hängt mit der Staatshaftung zusammen, die nach französischer Systematik zum Verwaltungsrecht gehört.⁶²

Die *allgemeine Risikohaftung* setzt einen Schaden durch Einwirkung einer Sache voraus. Haftbar ist der Halter, der die Sache nutzt und Herrschaftsgewalt ausübt. Die Sachhaftung ist bei höherer Gewalt oder mangels ausreichenden Kausalbandes (*rôle passif de la chose*) ausgeschlossen. Die Tragweite der Einschränkung ist aber nicht eindeutig, weil unter diesem Aspekt auch ein Mitverschulden des Verletzten berücksichtigt wird und dieses nach neuerer Rechtsprechung nur noch eine Rolle spielt, wenn es für den Halter höhere Gewalt darstellt.⁶³

Diese Regeln gelten nicht mehr für die Haftung bei *Verkehrsunfällen* unter Beteiligung eines Kfz. Hier haften nach loi Nr. 85-677, ergänzt durch décret Nr. 86-15, Halter und Fahrer für Personenschäden ohne weiteres, es sei denn, daß alleinige Unfallursache unentschuld bare *faute des Opfers* war. Bei Jugendlichen, Alten und Gebrechlichen wirkt noch nicht einmal dies haftungsausschließend. Bei Sachschäden kann *faute des Geschädigten* zur Minderung oder zum Fortfall der Haftung führen.

Hinsichtlich der *Schadensregulierung* sei abschließend vermerkt, daß bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung sich der Geschädigte unmittelbar an den Versicherer halten kann. Es handelt sich hierbei um die berühmte *action directe*, die inzwischen in Deutsch-

⁶² Unten Nr. 125.

⁶³ Cass. Civ. vom 21. 7. 1982, DS 1982 J 449.

land für die Haftung aus Kfz-Unfällen übernommen wurde. Verschiedentlich besteht *Versicherungspflicht*, so insbesondere für die Kfz-Haftung, Art. L 211–1 ff. CAss. Eine Sozialisierung der Schadensregulierung erfolgte 1977 durch die Schaffung eines *Garantiefonds* für die Haftung aus Kfz- und Jagdunfällen, Art. L 420–1 ff. CAss, 366 ter CRur. Der fond greift nur subsidiär und nur bei Körperschäden ein.

Neben der *action directe* ist hervorzuheben, daß in Frankreich die Durchsetzung deliktsrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren eine bedeutende Rolle spielt. Art. 2 ff. CPPrPén ermöglichen es dem Geschädigten, durch Zivilklage im sogenannten *Adhésionsprozeß* einen Ersatzanspruch, der sich auf eine strafbare Handlung stützt, im Anschluß sowohl an eine öffentliche als auch eine private Strafklage geltend zu machen. Über die Klage wird dann im Strafverfahren entschieden. Sachlich unterliegt der Anspruch bürgerlichem Recht.

§ 6 Sachenrecht

Literatur (vgl. auch oben vor § 1): ATIAS, Droit civil, Les biens I, Paris 1980; Les biens II, Droit immobilier, Paris 1982; DAGOT, Les sûretés, Paris 1981; La publicité foncière, Paris 1981; LARROUMET, Droit civil, Bd. II, Les biens, Droits réels principaux, Paris 1985; PIÉDELIÈVRE, Droit des biens, Paris 1977; TENDLER, Les sûretés, Paris 1983; WEILL-TERRÉ-SIMLER, Droit civil, Les biens, 3. Aufl., Paris 1985; WEILL, Droit civil, Les sûretés, La publicité foncière, Paris 1979.

48 *Einleitung*. – Der Bereich des Sachenrechts (*droit des biens*) ist im französischen Recht weniger scharf als im BGB umrissen. Das hängt teilweise mit dem Verhältnis der dinglichen zu den obligatorischen Rechten zusammen, die zwar unterschieden, einander aber nicht so eindeutig gegenübergestellt werden wie im BGB. Unter *biens* werden neben einem *numerus clausus dinglicher Rechte* an Sachen auch Rechte an Idealgütern behandelt, die im Wirtschaftsrecht beheimatet sind und dem Eigentum als sogenannte *propriété industrielle* teilweise gleichgestellt werden.⁶⁴ Andererseits bleiben verschiedene *biens* insofern außerhalb des Sachenrechts, als dingliche Rechte an ihnen nicht bestellt werden können, etwa Person und Körper eines Menschen, Persönlichkeitsrechte wie Name, Familienrechte etc. Dem Sachenrecht sind auch Sachen im Gemeingebrauch

⁶⁴ Unten Nr. 98.

(z. B. Luft, Fluß- und Meerwasser) und Sachen des *domaine public*⁶⁵ entzogen.

Den Schwerpunkt der gesetzlichen Regelung des *droit des biens* enthält das zweite Buch des CC. Trotz unbestrittener Dinglichkeit z. B. der Hypotheken (Art. 2114 Abs. 1, 3 CC) sind jedoch die Sicherungsrechte nicht dort, sondern im 3. Buch im Anschluß an die Schuldverhältnisse geregelt. Außerdem finden sich außerhalb des CC zahlreiche Vorschriften, die wichtige Bereiche des Sachenrechts sondergesetzlich regeln (z. B. das Wohnungseigentum) oder den gegenwärtigen Charakter der Sachenrechte nachhaltig prägen (z. B. das öffentliche Bau- und Bodenrecht).

Im engeren Sachenrecht unterscheidet der CC *bewegliche und unbewegliche Sachen*, Art. 516. Ob eine Sache beweglich oder unbeweglich ist, hängt dabei nicht nur von ihren natürlichen Eigenschaften ab, sondern auch vom Zweck dieser Einteilung, sie der einen oder anderen Regelung zu unterwerfen. Außer den natürlichen unbeweglichen (einschließlich der mit ihnen verbundenen) Sachen rechnet deshalb der CC zu den Immobilien auch Sachen, die nach dem Willen des Eigentümers einer unbeweglichen Sache dienen (*immeubles par destination*). Außerdem gelten Nießbrauchsrechte an Grundstücken und Grunddienstbarkeiten als Immobilien (*immeubles par l'objet auquel ils s'appliquent*), Art. 256. Umgekehrt stehen einige unkörperliche Rechtsgüter (z. B. Gesellschaftsanteile) beweglichen Sachen gleich und können mit Immobilien verbundene Sachen durch Antizipation des Eigentümers schon vor der Trennung als bewegliche Sachen behandelt werden (wichtig z. B. bei Verträgen über eine künftige Ernte). Mit Hilfe dieser Kategorisierung erreicht das französische Sachenrecht gleichzeitig auch eine Regelung der Fragen, die im deutschen Recht Gegenstand der Bestandteilslehre sind.

49 *Eigentum im allgemeinen*. – Als zentrales Sachenrecht stellt der CC in Art. 544 das Eigentum als umfassendes dingliches Nutzungs- und Verfügungsrecht an Sachen heraus, dessen Ausübung nur den gesetzlichen Schranken und dem Mißbrauchsverbot unterliegt. Die an die Menschenrechtserklärung von 1789 erinnernde Formulierung gibt ein betont *freiheitliches, individualistisches Verständnis* des Eigentums wieder. Manche darin liegende Einseitigkeit wurde in der Folgezeit korrigiert, z. B. durch die Einführung kollek-

⁶⁵ Unten Nr. 124.

tiver Eigentumsformen⁶⁶ und allgemein durch eine Akzentverschiebung hin zur *sozialen Einbindung* des Eigentumsrechts, die sich insbesondere in einer Vielzahl öffentlich-rechtlicher Beschränkungen zeigt⁶⁷.

In seiner konkreten Betrachtungsweise hat das französische Recht nur wenige Gemeinsamkeiten von Fahrnis und Immobiliareigentum einheitlich geregelt. Dazu gehört z. B., daß Eigentum unter aufschiebender oder auflösender Bedingung möglich ist. Im übrigen ist die gesetzliche Regelung des Eigentums nachhaltig auf das Grundeigentum konzentriert. Das Mobiliareigentum spielt insgesamt eine nur untergeordnete Rolle, unter anderem deshalb, weil ein wesentlicher Teil seiner Probleme vom Besitzrecht absorbiert ist⁶⁸ und Institutionen wie das Miteigentum vorrangig mit Blick auf das Immobiliareigentum geregelt wurden. Außerdem nimmt wegen des fehlenden Abstraktionsprinzips die Eigentumslehre im Sachenrecht überhaupt beschränkteren Raum ein als im deutschen Recht, da insbesondere die Fragen der rechtsgeschäftlichen Übertragung⁶⁹ im Schuldrecht erörtert werden. Deshalb können sich die weiteren Ausführungen im Anschluß an die Behandlung der Rolle des Fahrnisbesitzes und der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung auf die Behandlung des Grundeigentums beschränken. Man muß sich nur darüber im klaren sein, daß einige dort angesprochene Regelungskonzepte auch für Fahrnis Bedeutung haben, wie z. B. das Miteigentum (*indivision*).⁷⁰

50 *Die Rolle des Besitzes im Fahrnisrecht.* – Der Besitz (*possession*) ist im CC weder an zentraler Stelle noch überhaupt systematisch als Institution, sondern im Zusammenhang seiner einzelnen Funktionen geregelt. Seine wichtigste Funktion entfaltet der Besitz im Rahmen von Art. 2279 Abs. 1 CC. Über die berühmte Regel «*en fait de meubles, la possession vaut titre*» reicht sein Einfluß weit in den Bereich des Fahrniseigentums hinein. Nach heutigem Verständnis begründet der Besitz unter einem ersten Aspekt des Art. 2279 zugunsten des Besitzers gegenüber dem Vormann, von dem er erworben hat, eine widerlegbare Eigentumsvermutung (*fonction probatoire*). Er ergänzt insoweit die allgemeine an den Be-

⁶⁶ Unten Nr. 53.

⁶⁷ Beispiele für das Grundstücksrecht unten Nr. 52.

⁶⁸ Nachfolgend Nr. 50.

⁶⁹ Nachfolgend Nr. 51.

⁷⁰ Unten Nr. 53.

sitz geknüpfte Eigentumsvermutung.⁷¹ Damit hat der Besitz als tatsächliche Sachherrschaft ähnliche Beweisfunktion wie nach § 1006 BGB. Unter einem zweiten Aspekt beherrscht Art. 2279 den gutgläubigen Erwerb: Der Schutz des Erwerbers von Fahrnis ist vom Eigentums- auf den Besitzschutz verlagert. Damit entscheidet Art. 2279 im Konflikt des Erwerbers vom Nichtberechtigten mit dem eigentlich Berechtigten unwiderlegbar zugunsten des gutgläubigen Erwerbers (*fonction acquisitive*). War die Sache gestohlen oder hatte er sie verloren, erfolgt der Eigentumserwerb allerdings erst nach Ablauf von drei Jahren. Durch Art. 2279 wird die Ersitzung von Fahrnis durch den gutgläubigen Besitzer nach Art. 2265 praktisch gegenstandslos. Bedeutung behält der Besitz aber für die *drei-ßigjährige Ersitzung* nach Art. 2262, die keinen guten Glauben erfordert. Da nach Art. 2229 der Besitz aber unumstritten und nicht verheimlicht sein darf, hat die Fahrnisersitzung nach Art. 2262 ihre Rolle unter den heutigen Verhältnissen weitgehend verloren.

Die einzelnen Elemente der possession wurden vor allem von der Lehre systematisiert. In seinen einzelnen Voraussetzungen ist der Besitz nach dem CC enger als nach dem BGB. Das französische Recht geht vom *subjektiven Besitzbegriff* aus: Nach Art. 2228 ff. CC ist nur derjenige Besitzer, der eine Sache als Eigentümer oder dinglich Berechtigter in seiner Gewalt hat. Verlangt ist damit tatsächliche, auf eine Sache bezogene Herrschaftsmacht, insbesondere beständige körperliche Innehabung und Nutzung, die nicht auf Gewalt gestützt ist und die von Besitzwillen als dem höchstpersönlichen, nicht bösgläubigen Selbstbewußtsein des Besitzers getragen ist. Mittelbarer Besitz und Fremdbesitz sind dem französischen Recht unbekannte Begriffe. Wer kraft eines obligatorischen Rechts eine Sache in Gewahrsam hat, ist nur *détenteur précaire*, zu dessen Gunsten sich die Rechtsfolgen des Besitzes nicht auswirken. Allerdings besteht die Vermutung, daß der Gewahrsamsinhaber Besitzer ist. Im übrigen ist der *détenteur précaire* Stellvertreter des Besitzers und steht hinsichtlich des Besitzschutzes⁷² seit 1975 dem *possesseur* gleich, Art. 2282 Abs. 2 CC.

51 *Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb.* – Zur Beurteilung des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs im französischen Recht hat

⁷¹ Zur Funktion des Besitzes als Eigentumsvermutung vgl. auch unten Nr. 55.

⁷² Unten Nr. 55.

man sich zunächst vom deutschen sachenrechtlichen System, d. h. von der Trennung von Übereignungspflicht und Übereignung (Abstraktionsprinzip) freizumachen. Anstelle einer Übereignung durch gesonderten dinglichen Vertrag erklärt Art. 711 CC: «*La propriété s'acquiert par l'effet des obligations.*» Eines weiteren Elements wie der Übergabe einer beweglichen Sache oder einer Eintragung bei Grundstücken bedarf es nicht. Zwar unterliegt das damit statuierte reine Konsensprinzip gewissen Grenzen: Gattungssachen und künftige Sachen müssen beispielsweise erst noch individualisiert werden; auch steht es den Parteien frei, den Rechtsübergang durch Vereinbarung einer aufschiebenden Bedingung oder einer Befristung hinauszuschieben.⁷³ Dies ändert aber nichts daran, daß ein gesonderter dinglicher Vertrag nicht vorgesehen ist.

Nach der Regel des Art. 711 CC bewirkt der Schuldvertrag den Eigentumsübergang allerdings nur *inter partes*, so daß sich das Gesetz mit der *Drittwirkung der Übereignung* befassen mußte. Wie sich aus Art. 2279 und 1141 ergibt, tritt sie bei beweglichen Sachen mit Besitzerlangung ein, die im Sinne der *brevi manu traditio* auch in einer «*intervention du titre*», d. h. der Willensänderung hin zum Eigenbesitz, bestehen kann. Dagegen genügen die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses und die Abtretung eines Herausgabeanspruchs den Voraussetzungen von Art. 2279 und 1141 CC nicht. Die Übereignung eines Grundstücks wird Dritten gegenüber wirksam, sobald sie im Immobilienregister publiziert ist.⁷⁴

Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten wird für Fahrnis völlig von Art. 2279 CC beherrscht. Da es eine solche Regel für den Erwerb von Grundeigentum nicht gibt und die registerrechtlichen Eintragungen keine dem § 892 BGB entsprechende Funktion haben,⁷⁵ scheidet dort gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten praktisch aus⁷⁶.

52 *Besonderheiten des Grundeigentums.* – Abgesehen von Bodenschätzen und Wasserkraft gehört zum Grundeigentum nach Art. 522 CC *la propriété du dessus et du dessous*. In diesem Rahmen erstreckt sich das Eigentum auch auf den *Zuwachs* (*accession*), bei dem der CC zwischen natürlichem und künstlichem Zuwachs und

⁷³ Zum Eigentumsvorbehalt unten Nr. 56.

⁷⁴ Unten Nr. 54.

⁷⁵ Ebendort.

⁷⁶ Es kommt daher nur Ersitzung in Betracht, nachfolgend Nr. 52.

dem Erwerb von Früchten und Erzeugnissen unterscheidet. Bei Einbauten, Anpflanzungen und Anlagen (accession artificielle) greift eine Eigentumsvermutung zugunsten des Grundstückseigentümers ein, die jedoch – z. B. durch Nachweis anderslautender vertraglicher Vereinbarung – entkräftet werden kann. Wächst aufgrund der Vermutung dem Grundstückseigner fremdes Eigentum zu, können sich Ersatzansprüche aus Art. 554 f. CC oder aus einer vertraglichen Anspruchsgrundlage ergeben. Bei Anschwemmungen, Anlandungen und anderen Fällen von accession naturelle kommen dagegen für Ersatzansprüche allenfalls bereicherungsrechtliche Grundlagen in Betracht. Den Erwerb von Früchten regeln Art. 547 ff. CC grundsätzlich zugunsten des Eigentümers, doch wird ihm ein gutgläubiger Grundstücksbesitzer vorgezogen (Art. 549 f. CC).

In Ausfüllung der Lücke, die sich aus dem fehlenden Gutgläubensschutz im französischen Liegenschaftsrecht beim Erwerb vom Nichteigentümer ergibt, spielt die Ersitzung in der Theorie des französischen Immobilienrechts eine besondere Rolle. Voraussetzung der Ersitzung sind nach Art. 2228 f. CC dauernder und offenkundiger Eigenbesitz an einem gewaltfrei erlangten Grundstück. Bei gutem Glauben des Besitzers genügen unter diesen Umständen 10 – 20 Jahre zur Ersitzung (Art. 2265). Fehlt es am guten Glauben, sind 30 Jahre erforderlich (Art. 2262). Mit erlangter Ersitzung tritt der Eigentumserwerb rückwirkend auf den Zeitpunkt des Besitzes ein.

Beschränkungen des Immobiliareigentums sah der CC von Anfang an in Art. 640 ff. vor, in denen das Nachbarrecht in Form von gesetzlichen Dienstbarkeiten im Privatinteresse ausführlich geregelt ist. Daneben finden sich in Art. 650 aber auch schon Eigentumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse in Gestalt verwaltungsrechtlicher Dienstbarkeiten. Im Zuge der bereits erwähnten, vor allem seit dem Zweiten Weltkrieg entwickelten Sozialbindung des Eigentums haben sich insbesondere die letzteren, die meist entschädigungslos hinzunehmen sind, außerhalb des CC erheblich vermehrt. Die ausschließliche Betrachtung der zivilrechtlichen Verhältnisse würde daher ein unzutreffendes Bild vom gegenwärtigen Stand des Grundeigentums in Frankreich ergeben. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums in Gestalt von Dienstbarkeiten bestehen beispielsweise zugunsten des Baus von Straßen und Wegen, Kanälen und Eisenbahnen sowie Energie- und Versorgungsleitungen. Sie gewährleisten ferner als *servitudes d'urbanisme*

bau- und städteplanungsrechtliche Belange nach der näheren Maßgabe des C_{Urb} und der einzelnen Bebauungspläne, sichern mit Hilfe des planungsrechtlichen Instrumentariums des C_{Rur} die Struktur und Entwicklung der Landwirtschaft und tragen zur Erhaltung von Geschichts-, Kunst- und Naturdenkmälern bei. Noch weitergehend kann das Grundeigentum gegen vorherige Entschädigung im öffentlichen Interesse auch enteignet werden. Voraussetzungen, Verfahren und Entschädigung sind im Code de l'expropriation à cause d'utilité publique geregelt.

Der klassische Bereich des *Nachbarrechts* hat durch die Veränderung der Lebensverhältnisse inzwischen eine gewisse Akzentverschiebung gegenüber Art. 640 ff. CC erfahren. Von Bedeutung sind nach wie vor die Regelungen über das Miteigentum an Grenzeinrichtungen (mitoyenneté an Mauern, Hecken, Gräben) und über Wegerechte sowie einzelne Bestimmungen des Nachbarwasserrechts. Daneben hat sich unter der Bezeichnung «*troubles de voisinage*» eine allgemeine Regelung nachbarlicher Unterlassungs- oder Ausgleichspflichten für Immissionen herausgebildet. Da im Code eine entsprechende Regelung fehlte, stützte man sich zunächst auf allgemeine Erwägungen des Haftungsrechts und des abus de droit. Obwohl Einzelheiten der Rechtsgrundlage nach wie vor ungeklärt sind, sind Ausgleichsansprüche inzwischen unbestritten, wenn ein Nachbar bei Ausübung seiner Eigentumsrechte ein erträgliches Maß überschreitet. Einzelne Entscheidungen verlassen dabei inzwischen den Bereich der Verschuldenshaftung und tendieren zu einer objektiven Risikohaftung.

53 *Indivision und Wohnungseigentum.* – Miteigentum, das nur im Ehegüterrecht gesamthänderisch ausgestaltet werden kann und im übrigen Bruchteilseigentum ist, war im Code ursprünglich nicht ausgebaut und entwickelte sich ausgehend von Ansätzen im Erbrecht⁷⁷ erst allmählich. 1976 wurde die lückenhafte und teilweise unklare richterrechtliche Regelung durch eine ausführliche Normierung ersetzt, die sich aus den Vorschriften über das *vertragslose Miteigentum* (an überkommener Stelle im Erbrecht, Art. 815 ff. CC) und das *vertraglich geregelte Miteigentum* (im Anschluß an die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, Art. 1873–1 ff. CC) zusammensetzt. Die nunmehr gesetzlich verankerte Möglichkeit vertraglicher Gestaltung und Perpetuierung der Gemeinschaft über längere Zeit

⁷⁷ Unten Nr. 78.

zeigt vor allem, daß die ursprünglich ausschließliche Ausrichtung der indivision auf eine baldige Auseinandersetzung heute aufgegeben ist. Zwar kann nach wie vor niemand auf Dauer zum Verbleib in einer indivision gezwungen werden. Vorkaufsrechte und die Möglichkeit einer Abfindung in Geld ermöglichen aber die Fortsetzung unter den verbleibenden Gemeinschaftern.

Die Miteigentümer einer indivision haben ideellen Anteil an der Gemeinschaft selbst sowie an jedem der ihr unterliegenden Gegenstände. Der Gebrauch der gemeinsamen Sache, die Verwaltung und Rechnungslegung, aber auch die Tragung der Lasten sind gesetzlich festgelegt. Soweit eine vertragliche indivision vorliegt, besteht hinsichtlich dieser Fragen einiger Spielraum für eine Gestaltung durch die Gemeinschaftler. Kommt es zur Teilung, ist diese einvernehmlich oder im Streitfall gerichtlich vorzunehmen. Ihre Wirkung ist rein deklaratorisch: Jeder Gemeinschaftler wird hinsichtlich der ihm zugeheilten Gegenstände als rückwirkend alleinberechtigt angesehen.

Das *Wohnungseigentum* (copropriété), unter dem Einfluß einer individualistischen Eigentumsauffassung von den Verfassern des CC ursprünglich abgelehnt, wurde durch Gesetz Nr.65–557 und Dekret Nr.67–223 als Spezialform des Grundeigentums geregelt und hat sich seither in der Praxis bewährt und durchgesetzt. Es ist als Kombination von Sondereigentum an einer Wohnung (parties privatives) und Miteigentum in Form einer indivision am Gesamtbau (parties communes) konstruiert. Die inhaltliche Ausgestaltung der Eigentümergeinschaft geschieht in der Gemeinschaftsordnung (règlement de copropriété), die vom Bauträger oder der Eigentümergeinschaft aufgestellt wird. Der vom Gesetzgeber eröffnete Gestaltungsspielraum versucht einen Mittelweg zwischen größtmöglicher Freiheit der Gemeinschaft und dem Schutz des einzelnen Wohnungseigentümers. Die Eigentümergeinschaft (syndicat des copropriétaires) hat Rechtspersönlichkeit und entsteht kraft Gesetzes. Ihre Willensbildung erfolgt in der Eigentümersammlung. Beschlüsse werden vom Verwalter (syndic) ausgeführt, der auch die Gemeinschaft nach außen vertritt. Die Bestellung eines Beirats zur Beratung und Überwachung des Verwalters ist seit Gesetz Nr. 85–1470 obligatorisch.

54 *Das formelle Grundstücksrecht.* – Das formelle Grundstücksrecht war lange Zeit nur unzureichend entwickelt. Registereintragungen schrieb der CC nur für unentgeltliche Zuwendungen von Grundstücken und für die Bestellung bestimmter Hypotheken

und Privilegien vor. Die Sicherheitsbedürfnisse des Realkredits und Anregungen des deutschen Grundbuchsystems, das in Elsaß-Lothringen eingeführt war und modifiziert noch heute gilt, führten zum Reformdekret Nr. 55–22 über die *publicité foncière*. Seither bestehen nebeneinander das *registre des inscriptions* für Hypotheken und Immobiliarpfandprivilegien (Art. 2146 ff. CC), das *registre des publications* für alle anderen grundstücksbezogenen Rechtsvorgänge (Art. 28 ff. Dekret Nr. 55–22 sowie Art. 939, 1069 CC) und das *registre des saisies immobilières* für Grundstückspfändungen. Diese Hauptregister werden von einigen für die praktische Arbeit sehr bedeutsamen Nebenregistern erschlossen, vor allem dem *fichier immobilier*, der nach Eigentümern (*fiches personnelles*), nach Grundstücken (*fiches d'immeubles*) und Parzellen (*fiches parcelaires*) aufgebauten Grundkartei.

Die Eintragung ist im französischen Recht *nicht Entstehungsvoraussetzung* von Rechten. Diese kommen vielmehr *inter partes solo consensu* zustande. Publikationspflichtige Vorgänge können Dritten jedoch erst nach Eintragung entgegengehalten werden (*opposabilité*, Art. 30 Nr. 1 Dekret Nr. 55–22). Diese Eigenart der *publicité foncière* ist darauf zurückzuführen, daß im Unterschied zum Grundbuchsystem nicht Rechte, sondern nur Vorgänge verlautbart werden, aus denen sich Rechte ergeben können. Dazu zählen insbesondere Rechtsgeschäfte und Urteile, die als solche ohne sachliche Prüfung ins Register genommen werden. Geschützt wird damit bei Schweigen des Registers nur das Vertrauen in die Inexistenz rechtsbegründender Vorgänge; öffentlicher Glaube und gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten aufgrund der Registerlage sind ausgeschlossen. Um materielle und publizierte Rechtslage kongruent zu halten, dürfen Eintragungen nur aufgrund öffentlicher Urkunden erfolgen und bestehen mannigfache, durch Geldbuße oder Schadensersatzpflicht sanktionierte Publikationspflichten mit lediglich informierender Wirkung (vgl. Art. 30 Nr. 4 Dekret Nr. 55–22).

55 *Eigentums- und Besitzschutz*. – Bekannt sind possessorische und petitorische Klagen, die im Verfahren strikt zu trennen sind (Art. 1265 Abs. 1 CPrC). Die Praxis scheidet hier aber nicht so klar und erreichte lange Zeit auch Ziele der petitorischen Klagen mit Hilfe der possessorischen, da diese den Vorteil bieten, ohne den unter Umständen problematischen Eigentumsnachweis auszukommen. Die Klagen haben für Immobilien ungleich größere Bedeutung als für Fahrnis. So wird der Schutz des Fahrnisbesitzes

praktisch nur durch eine Deliktsklage bewirkt, die possessorigen Klagen sind auf den Grundbesitz zugeschnitten. Lediglich die petitorische Klage hat auch für Fahrnis eine gewisse Bedeutung.

Die *Besitzschutzklagen* (actions possessoires) sind in Art. 2282 ff. CC und 1264 ff. CPrC geregelt. Sie stehen dem Besitzer unter der Voraussetzung gewaltfreier Besitzerlangung zu, richten sich gegen den Störer und müssen binnen Jahresfrist seit der Störung erhoben werden. Die Klagen zielen auf die Beseitigung von Besitzstörungen und -entziehung (allgemeine Besitzschutzklage, *complainte*), auf die Unterlassung bevorstehender Störungen aus begonnenen Arbeiten (*denonciation de nouvel œuvre*) sowie auf die Beseitigung gewaltsamer Besitzentziehung (*réintégrant*). Außer letzterer setzen sie einjährigen Besitz voraus (Art. 1264 CPrC). Seit der bereits erwähnten Reform von 1975⁷⁸ stehen die actions possessoires auch dem bloßen Gewahrsamsinhaber zur Verfügung, jedoch nicht gegenüber der Person, von der er seinen Gewahrsam ableitet.

Eigentumsklagen, in denen es um die Vindikation des Eigentümers gegen den Besitzer geht, sind bei beweglichen Sachen infolge Art. 2279 CC stark eingeschränkt, aber nicht ausgeschlossen. Bei Grundstücken ist wegen des Fehlens öffentlichen Glaubens der französischen Registerpublizität der *Beweis des Eigentums* der kritische Punkt. Die Rechtsprechung stellt auf Rechtstitel (insbesondere Erwerbsgeschäfte, aber z. B. auch deklaratorische Urteile) und Besitz an dem betreffenden Grundstück ab und entscheidet im Konfliktfall anhand eines komplizierten Systems von Vermutungen und Gegenvermutungen. Der Besitzer kann einem bestehenden Herausgabeanspruch des Eigentümers schuldrechtliche Besitz- und dingliche Nutzungsrechte entgegenhalten. Das *Eigentümer-Besitzer-Verhältnis* ist gesetzlich nicht besonders ausgestaltet, sondern folgt weitgehend delikts- und bereicherungsrechtlichen Regeln. Verwendungsersatzansprüche des Besitzers hängen demnach davon ab, ob impenses nécessaires, utiles oder voluptuaires vorliegen. Zu ihrer Durchsetzung gewährt die Rechtsprechung ein im CC ursprünglich nicht erwähntes *Zurückbehaltungsrecht*.

56 *Dingliche Sicherungsrechte*. – Das französische Recht faßt in einer eigenen systematischen Kategorie der Sicherungsrechte die *sûretés réelles et personnelles* ungeachtet ihres schuld- oder sachenrechtlichen Charakters zusammen. Auch die *sûretés réelles* werden

⁷⁸ Oben Nr. 50 a. E.

– wegen Unterschieden in der Dinglichkeit – nicht als Sachenrechte gesehen und haben ihre Regelung im dritten Buch des CC gefunden. Im übrigen sind solche systematischen Überlegungen ebenso wie die klassische Dreiteilung in Pfandrechte (*nantissement*: *gage* an beweglichen, *antichrèse* an unbeweglichen Sachen), Privilegien und Hypotheken in der Praxis des Wirtschaftslebens von einer Vielzahl differenzierter Zwischenformen überlagert worden.

Die *Sicherungsübereignung* spielt im französischen Wirtschaftsleben keine Rolle. Sie ist Dritten gegenüber nicht wirksam, da man das Besitzmittlungsverhältnis als nicht ausreichenden Publizitätsbestand erachtet.⁷⁹ Außerdem wird sie auch als Pfandbestellung mit verbotener Verfallklausel abgelehnt.⁸⁰ Die seltenen Entscheidungen betreffen regelmäßig im Ausland vorgenommene Sicherungsübereignungen von Sachen, die später nach Frankreich verbracht wurden. Dagegen ist der *Eigentumsvorbehalt* in der Praxis offenbar von steigender Bedeutung, nachdem er mangels Konkursfestigkeit lange Zeit bedeutungslos war und erst 1980 gesetzlich anerkannt wurde. Nach Art. 121 Abs. 2 Gesetz Nr. 85–98 kann bei Kaufverträgen der Eigentumsübergang unter die aufschiebende Bedingung der Zahlung des Kaufpreises gestellt werden. Es bedarf dazu einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien, die spätestens bei Lieferung schriftlich fixiert werden muß. Während der Schwebezeit ist insbesondere die Rechtsstellung des Verkäufers unter vielen Aspekten noch ungeklärt. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung trägt er jedoch das Risiko zufälligen Untergangs der Sache. Das Vorbehaltseigentum geht verloren, wenn die Sache durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nicht mehr im ursprünglichen Zustand vorhanden ist oder wenn ein Dritter vom Vorbehaltskäufer unter den Voraussetzungen des Art. 2279 gutgläubig erwirbt. Bei Zwangsvollstreckung in Vorbehaltsgut durch Gläubiger des Käufers kann der Vorbehaltverkäufer nach Art. 608 CPrC (ancien) vorgehen. Im Insolvenzverfahren⁸¹ des Käufers hat der Vorbehaltverkäufer binnen drei Monaten das Recht, Aussonderung zu verlangen. Der Eigentumsvorbehalt ist damit als effektives Sicherungsmittel neben die klassischen *sûretés* getreten, bleibt aber hinter den vom deutschen Recht her gewohnten komplexen Formen zurück.

Das *Pfandrecht an beweglichen Sachen* (Art. 2073 ff. CC) ge-

⁷⁹ Oben Nr. 51.

⁸⁰ Cass. Civ. vom 8. 7. 1969, JCP 1970 II 16 182.

⁸¹ Unten Nr. 97.

währt dem Pfandgläubiger ein Recht auf Verwertung und vorrangige Befriedigung, sei es aus dem Erlös der Versteigerung der Pfandsache, sei es durch deren richterliche Zuteilung an Zahlungs Statt. Das Pfandrecht ist streng akzessorisch und kommt inter partes durch Vertrag und Übertragung des Besitzes an den Pfandgläubiger oder einen Dritten (häufig: ein öffentliches Lagerhaus) zustande. Zur Wirkung der Pfandbestellung gegenüber Dritten bedarf es öffentlicher Beurkundung oder privatschriftlicher Abfassung mit staatlicher Registrierung des Verpfändungsvertrags. Beim *Handelspfand* (Art. 91 ff. CCom) sind die formalen Anforderungen vereinfacht, insbesondere erübrigt sich zur Bestellung die Abfassung einer Urkunde und ist die Verwertung erleichtert. Ein Pfandrecht kann auch an *Forderungen* bestellt werden. Publizitätstatbestand ist hier die förmliche Mitteilung an den Drittschuldner (signification, Art. 2075). Die Verwertung geschieht in der Regel durch Einziehung der Forderung durch den Pfandgläubiger. Besonderheiten gelten für die Verpfändung von Wertpapieren.

Besondere Formen des Pfandrechts haben sich aus der *Verpfändung eingelagerter Waren* mit Hilfe von Lagerpfandscheinen (warrants), also übertragbarer Repräsentationspapiere, entwickelt. Ist bei dieser klassischen Form der Besitzverlust des Verpfänders noch Voraussetzung für die Entstehung des Pfandrechts, wurde bei den später entwickelten Formen auf jede *dépossession* des Verpfänders verzichtet, um dem wirtschaftlichen Nachteil des Faustpfandrechts abzuhelpen: Der Verpfänder kann es nicht, der Pfandgläubiger darf es nicht benutzen, Vermögen liegt also brach. *Besitzlose Pfandrechte*, bei denen spezielle warrants die Publizitätsfunktion übernehmen, sind z. B. im Bereich der Landwirtschaft, des Hotelgewerbes und des Mineralölhandels durch besondere Gesetze eingeführt. In anderen Fällen wird die Publizität durch Eintragung in besondere Register wahrgenommen: z. B. *Registerpfandrechte* an Kraftfahrzeugen und an Betriebsausrüstungen, Verpfändung eines Unternehmens. *Mobiliarhypotheken* schließlich sind an Wasser- und Luftfahrzeugen anerkannt.

Im Gegensatz zu vielen dieser pfandrechtsähnlichen Sicherungsrechte ist die *antichrèse* an Grundstücken heute praktisch bedeutungslos.

Die im deutschen Recht nicht bekannten *Vorzugsrechte* oder *Privilegien* können ausschließlich kraft Gesetzes entstehen und begründen zugunsten bestimmter Gläubiger das aus der Eigenart einer Forderung abgeleitete Recht, sich aus dem Vermögen des

Schuldners oder einzelnen Vermögensgegenständen bevorzugt zu befriedigen. Sie beinhalten im Gegensatz zum Pfandrecht jedoch kein besonderes Verwertungsrecht. Der CC gibt mit der Einteilung in allgemeine und besondere Privilegien an Immobilien und an Fahrnis ein grobes Schema vor, das aufgrund späterer legislatorischer Eingriffe und einer unüberschaubaren Vielzahl spezialgesetzlicher Privilegien, etwa auch der allgemeinen und besonderen Staatsprivilegien (*privilèges du trésor* an beweglichen Sachen), keinen wirklichen Überblick mehr erlaubt. Der wirtschaftliche Wert des Vorzugsrechts hängt letztlich von seinem Rang ab, der im Verhältnis zu gleichartigen Privilegien anhand der Reihenfolge der gesetzlichen Regelung, im Verhältnis zu den übrigen Privilegien durch komplizierte, von Lehre und Rechtsprechung entwickelte Konfliktregeln zu bestimmen ist.

Allgemeine Privilegien am beweglichen und unbeweglichen Vermögen (Art. 2101, 2104 CC) bestehen heute nur noch zugunsten von Rechtsverfolgungskosten, Lohn- und Gehaltsforderungen sowie Urheberrechtsansprüchen. Zusätzlich besteht für einen genau umschriebenen Teil der Lohn- und Gehaltsforderungen ein „Superprivileg“ mit absolutem Erstrang. Länger ist die Reihe der *allgemeinen Fahrnisprivilegien* (Art. 2101 CC), unter denen an erster bzw. vierter Stelle die schon erwähnten Vorzugsrechte für Rechtsverfolgungskosten, Lohn- und Gehaltsforderungen und Urheberrechtsansprüche einzuordnen sind. In diese Kategorie gehören weiter die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Schuldners, Stillgelder der Amme, Ansprüche der Sozialversicherungsträger auf Beitragszahlungen, Forderungen aus Lieferung von Lebensbedarf, Entschädigungsansprüche von Unfallgeschädigten usw.

Besondere Privilegien an einzelnen beweglichen Sachen (Art. 2102 CC) bestehen vor allem zugunsten der Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen, Kaufverträgen, Fracht-, Speditions- und Kommissionsverträgen, zugunsten der Eigentümergemeinschaft zur Sicherung der Forderungen gegenüber dem einzelnen Wohnungseigentümer und zugunsten von Arbeitern und Zulieferern von Unternehmen, die Arbeiten für die öffentliche Hand ausführen. Die *besonderen Immobilierprivilegien* (Art. 2101 CC) sind wegen ihres störenden Einflusses auf die Sicherheitsbedürfnisse des Bodenkredits inzwischen in bevorrechtigte Legalthypotheken umgewandelt, ihr Rang und ihre Wirksamkeit hängen von ihrer Eintragung im Immobilierregister ab. Der CC sieht solche Privilegien vor allem für Forderungen aus Grundstückskaufverträgen, aus den sie finanzie-

renden Darlehen, aus Bau- und Architektenverträgen und aus der Lieferung von Baumaterialien vor.

Hypotheken sind an Grundstücken und ihren Bestandteilen, an dinglichen Teilrechten an Grundstücken wie etwa einem Grundstücksnießbrauch und an Wohnungseigentum möglich. Sie entstehen nach Art. 2116 CC durch Gesetz, Urteil (oder Schiedsspruch) und Vertrag und sind streng akzessorisch. Eine der deutschen Grundschuld entsprechende Gestaltung ist dem französischen Recht unbekannt. Die Hypotheken verleihen ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös des veräußerten oder zwangsversteigerten Grundstücks, das auch gegenüber nachträglichen Erwerbem des Grundstücks durchgesetzt werden kann (Folgerecht, droit de suite, Art. 2114 Abs. 3, 2166 CC). In der Praxis steht heute die *vertragliche Hypothek* im Vordergrund. Sie erfordert einen notariellen Vertrag, der Schuldsumme und Belastungsgegenstand genau bezeichnet. Zur Drittwirksamkeit und Rangbestimmung bedarf sie der Eintragung ins Hypothekenregister.

Die wichtigsten *gesetzlichen Hypotheken* ergeben sich im Familienrecht (Ehegatten-, Mündelhypothek).⁸² *Gerichtliche Hypotheken* entstehen zunächst automatisch durch Leistungsurteile, ohne daß eine Vollstreckung erforderlich wird (Art. 2123). Außerdem kann seit Gesetz Nr. 55–1475 eine Sicherungshypothek durch einstweilige Verfügung angeordnet werden. Die Hypotheken kraft Gesetzes oder Urteils erstrecken sich auf alle Immobilien des Schuldners, solange er nicht eine Einschränkung wegen Übersicherung nach Art. 2161 CC erwirkt. Zu ihrer Drittwirksamkeit und zur Rangfeststellung bedürfen sie jedoch der Eintragung im Hypothekenregister, so daß sie vorher im Verhältnis zu Dritten eigentlich nur einen Titel darstellen, der zur Inskription der Hypothek auf den gegenwärtigen und zukünftigen Grundstücken des Schuldners berechtigt. Vertragliche Hypotheken belasten dagegen schon von vornherein nur das vereinbarte Grundstück.

Da Hypotheken streng forderungsgebunden sind, erlöschen sie mit dem Untergang der Forderung. Sie erlöschen weiter im Wege eines eigentümlichen Hypothekenbereinigungsverfahrens (*purge*), durch Verzicht des Gläubigers, bei Konsolidation, Grundstücksersitzung des Schuldners oder Ablösung seitens eines Erwerbers und sind dann nach Art. 2157 ff. CC im Hypothekenregister zu löschen.

⁸² Unten Nr. 60, 69.

57 *Dingliche Teilrechte.* – Obgleich das französische Sachenrecht an sich von einem *numerus clausus* dinglicher Rechte ausgeht, ergab sich schon oben eine gewisse Verdinglichung obligatorischer Rechte. Diese vor allem im Mietrecht beobachtete Entwicklung hat beim *bail à construction* nach Art. 3 des Gesetzes Nr. 64–1247 zu einem neuen dinglichen Recht geführt, das damit zu den klassischen dinglichen Rechten des CC hinzutritt: d. h. zu den Dienstbarkeiten, die Art. 637 nur als Grunddienstbarkeiten zuläßt, und zu den einer bestimmten Person zustehenden Rechten: Nießbrauch, Nutzungs- und Wohnrechte, dingliches Dauerpachtrecht (*emphythéose*) und Nutzungsüberlassung (*concession immobilière*). Nießbrauch und Dienstbarkeiten haben als einzige größere praktische Bedeutung.

Der CC läßt *Dienstbarkeiten* nur als Belastung eines Grundstücks zugunsten eines anderen Grundstücks zu und schließt es strikt aus, daß die Belastung etwa in der Dienstleistung einer Person besteht. Ein Teil der Dienstbarkeiten wurde im sachlichen Zusammenhang des Nachbarrechts schon dargestellt, desgleichen⁸³ die der Allgemeinheit dienenden gesetzlichen Dienstbarkeiten des Verwaltungsrechts. Ihre Rechtsnatur als wirkliche Dienstbarkeiten ist zunehmend umstritten, vorwiegend werden sie heute als bloße Eigentumsbeschränkungen im Allgemeininteresse angesehen, auf die die Regeln für Dienstbarkeiten nicht unesehen angewendet werden können. Im übrigen entstehen die Dienstbarkeiten durch Vertrag, Ersitzung und einseitige Anordnung nach Art. 690 ff. CC. Sie sind grundsätzlich mit beliebigem Inhalt möglich, z. B. Fenstergerechtigkeiten, Wegerechte usw. Allerdings achten die Gerichte streng darauf, daß nicht simulierte Verpflichtungen des Eigentümers des dienenden Grundstücks eingeführt werden. Dienstbarkeiten erlöschen außer durch Rechtsgeschäft insbesondere durch Unmöglichkeit der Ausübung, Konsolidation und dreißigjährigen Nichtgebrauch.

Ein *Nießbrauch* kann nach Art. 579 CC kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft entstehen. Zu den gesetzlichen Nießbrauchsrechten zählt z. B. der erbrechtliche Ehegattennießbrauch.⁸⁴ Der Nießbrauch begründet das Recht, den belasteten Gegenstand (Sache, Handelsunternehmen, Vermögen) zu nutzen und die Früchte zu ziehen; der Verbrauch der Substanz ist aber im Regelfall unzulässig. Da zu den Früchten auch rechtliche Einkünfte gehören,

⁸³ Zu beidem oben Nr. 52.

⁸⁴ Unten Nr. 73.

kann der Berechtigte den Nießbrauchsgegenstand vermieten. Der Nießbraucher trägt die laufenden Unterhaltskosten und ist zu sorgfältiger Pflege verpflichtet. Verbesserungen muß er nicht vornehmen, und deshalb erhält er dafür auch keine Entschädigung. Der Nießbrauch endet insbesondere durch Ablauf der festgelegten Dauer, durch den Tod des Nießbrauchers und den Untergang des belasteten Gegenstandes.

§ 7 Familienrecht

Literatur (vgl. auch oben vor § 1): BERGMANN-FERID, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Abschnitt Frankreich, Loseblattsammlung auf dem Stand vom 31.7.1984, Frankfurt a.M.; BENABENT, Droit civil, La famille, Paris 1982; COLOMER, Droit civil, Régimes matrimoniaux, Paris 1982; CORNU, Droit civil Bd. II, La famille, Paris 1984; Les régimes matrimoniaux, 4. Aufl., Paris 1984; LABRUSSE-RIOU, Droit de la famille, 1. Les personnes, Paris 1984; LINDON-BENABENT, Le droit du divorce, Paris 1984; WEILL-TERRÉ, Droit civil, Les personnes, La famille, Les incapacités, 5. Aufl., Paris 1983.

58 *Einleitung*. – Das ursprüngliche Familienrecht des CC mußte zahlreichen und teils gegensätzlichen Strömungen Rechnung tragen und zeigte daher Kompromißcharakter. Einerseits wurden mit der Trennung vom Kirchenrecht und mit einem gewissen Individualismus *Forderungen der Revolution* verwirklicht und die Kleinfamilie in den Mittelpunkt des Familienrechts gerückt. Andererseits zeigten sich deutlich *konservative Elemente*: Die Kleinfamilie stand unter der Autorität des Mannes als chef de la famille und Inhaber der puissance paternelle über die Kinder, die Ehefrau war nicht geschäftsfähig. Die nichtehelichen Kinder waren durch das bekannte Verbot der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung deutlich benachteiligt.

Die weitere Entwicklung war – nach einer kurzen restaurativen Phase nach 1815, welche beispielsweise die im CC unter engen Voraussetzungen zugelassene Scheidung wieder beseitigte – vom anbrechenden Industriezeitalter und seinen Folgen für Ehe und Familie geprägt. Wesentliche Konstanten dieser immer noch andauernden Wandlung (z.B. 1965 Güterrechtsreform, 1970 Neuregelung der elterlichen Sorge, 1972 Reform des Kindschafts-, 1975 des Scheidungsrechts, 1985 volle Gleichberechtigung im Ehegüterrecht und bei der Namensführung des Kindes) waren die *Gleichberechtigung*

der Ehegatten (Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, Sicherung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit im Ehegüterrecht und durch eigene Berufsausübung, Teilhabe an der autorité parentale) und die zunehmende *Berücksichtigung der Kindesinteressen* (Aufweichung des Verbots der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung; Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern; Abbau der Diskriminierung von Ehebruchskindern). Beides führte zur Beschneidung der ursprünglich so dominierenden Stellung des Ehemannes und Familienvaters.

Daneben ist das *Vordringen des öffentlichen Rechts* unübersehbar, sowohl im Sinne der Gewährung sozialrechtlicher Leistungen (z. B. Mutterschafts- und Erziehungsbeihilfen) als auch in Form staatlicher Eingriffe (z. B. Erziehungshilfe, Entzug der elterlichen Sorge) in den ursprünglich rein privaten Bereich der Familie, die in diesem Zusammenhang weniger als eine durch Ehe und Blutsbande verbundene Gemeinschaft, sondern als gesellschaftliche und wirtschaftliche Grundeinheit des Staates, als faktischer Haushalt (*ménage, foyer*) gesehen wird.

Der Code regelt das Familienrecht zusammen mit dem allgemeinen Personenrecht und dem Personenstandsrecht im 1. Buch. Das gesetzliche und vertragliche Güterrecht allerdings wird als Form des Eigentumserwerbs gesehen und daher ebenso im 3. Buch (Art. 1387 ff.) geregelt wie die Legalhypotheken der Ehegatten und des Mündels (Art. 2121). Außerhalb des CC wirken insbesondere Vorschriften des Jugendwohlfahrtsrechts (Code de la famille et de l'aide sociale) und des Sozialversicherungsrechts (Code de la sécurité sociale) auf das Familienrecht ein. Die Verfahrensvorschriften in Familiensachen sind Art. 1070 ff. CPrC zu entnehmen.

59 *Verlöbnis und Eheschließung*. – Das französische Eherecht geht von absoluter Freiheit der Eheschließung aus (Art. 180), ein *Verlöbnis* ist daher nicht verbindlich. Verlöbnisbruch kann nur deliktische Ersatzansprüche auslösen, wenn der Rücktritt böswillig, aufgrund von Leichtfertigkeit oder zur Unzeit erfolgte, und einen Anspruch auf Rückgabe der Geschenke rechtfertigen (Art. 1088). Die so erzielten Ergebnisse sind der Rechtslage nach dem BGB nicht unähnlich.

Die Ehe wird nach Art. 144 ff. CC *durch Vertrag* der Partner geschlossen, der besonderen förmlichen und sachlichen Voraussetzungen unterliegt. Eine postume Eheschließung scheidet daher an sich aus. Doch läßt Art. 171 eine solche Ehe, allerdings ohne güter-

oder erbrechtliche Wirkung, ausnahmsweise mit Dispens des Staatspräsidenten zu, z. B. zwecks Legitimation von Kindern.

Als Form ist die *Zivilehe* zwingend vorgeschrieben, sie muß vor einer etwaigen kirchlichen Trauung erfolgen (Art. 199 f. CPén). Das Verfahren beginnt mit dem Aufgebot (Art. 63 ff.) und sieht anschließend durch die Vorlage einer Reihe von Urkunden die Klärung der materiellen Ehevoraussetzungen vor. Wer sich mit einem der Heiratswilligen verheiratet glaubt, kann ebenso wie bestimmte Angehörige der Brautleute bis zur Trauung Widerspruch einlegen (Art. 172 ff. CC).

Die *Trauung* selbst ist öffentlich und findet vor dem Standesbeamten der Gemeinde statt, wo ein Ehegatte mindestens für einen Monat Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründet hatte (Art. 74, 165 ff. CC). Handschuehen lehnt das französische Recht ab, die Brautleute müssen ihre Erklärungen vor dem Standesbeamten persönlich abgeben. Den Ablauf der Trauung regelt Art. 75 CC. Anschließend erklärt der Standesbeamte die Brautleute für verheiratet und erstellt die für den Nachweis der Eheschließung wichtige Heiratsurkunde.

Materiell erfordert die Eheschließung vorbehaltlich Dispensmöglichkeit ein *Mindestalter* von 18 Jahren für den Mann und 15 Jahren für die Frau (Art. 144 f.). Minderjährige bedürfen der Zustimmung beider Eltern bzw. des noch lebenden Teils. Sind die Eltern verstorben, so treten an ihre Stelle bestimmte Verwandte (Art. 148 ff. CC). Erwachsene unter Vormundschaft oder Pflegschaft benötigen die Genehmigung der Eltern oder des Familienrats bzw. des Pflegers. Die Eheschließung setzt weiter voraus, daß die Partner nicht bereits ehelich gebunden sind (Art. 147) und keine hindernde Verwandtschaftsbeziehung besteht (Art. 161 ff.). Zur Eheschließung sind *selbständiger Wille* und *ernsthafte Eheabsicht* erforderlich, die z. B. bei bloßen Staatsangehörigkeitsehen fehlen. Aus demselben Grund machen auch Zwang oder Irrtum über die Person bzw. über wesentliche Eigenschaften des Partners (z. B. Geisteskrankheit, Abartigkeit usw.) die Ehe fehlerhaft (Art. 180). Dagegen wird Täuschung im Gegensatz zur allgemeinen Regelung⁸⁵ bei der Eheschließung nicht als selbständiger Willensmangel angesehen, ihre Fälle können nur im Rahmen eines Irrtums berücksichtigt werden. Schließlich bestehen noch aufschiebende Ehehindernisse wie die Wartezeit der Witwe (Art. 228 CC) und der geschiedenen Ehefrau (Art. 261 ff.).

⁸⁵ Oben Nr. 41.

Hinsichtlich der *Folgen einer fehlerhaften Eheschließung* wird eine besondere Kategorie schwerwiegender Mängel, die eine Ehe inexistent machen, heute überwiegend abgelehnt. Der CC folgt der aus dem kanonischen Recht übernommenen Unterscheidung von *hindernden* und *ausschließenden Ehehemmnissen*. Zu den ersteren zählen im wesentlichen Verfahrensfehler, die zwar einer Trauung entgegenstehen, eine dennoch erfolgte Eheschließung aber nicht beeinträchtigen. Die letzteren führen dagegen zur Nichtigkeit, die gerichtlich durch *action en nullité* geltend gemacht werden kann, wenn der Mangel nicht zwischenzeitlich geheilt ist. Die Nichtigkeit ist bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung absolut (z. B. Bigamie, Art. 147, Geschwisterehe, Art. 162), bei Verletzung bloßer Interessen der Partner relativ (z. B. Irrtum). Klagebefugt sind bei absoluter Nichtigkeit die Ehegatten selbst, der Staatsanwalt sowie jeder rechtlich Interessierte, bei relativer Nichtigkeit praktisch nur die Partner selbst und innerhalb relativ kurzer Fristen (Art. 181, 1304). Das stattgebende Urteil wirkt auch gegenüber Dritten und hat in beiden Fällen rückwirkende Kraft. War jedoch ein Partner gutgläubig, so liegt nach Art. 201 f. CC eine sogenannte Putativehe vor. Diese wird nur für die Zukunft aufgelöst, so daß die Rechte des gutgläubigen Teils erhalten bleiben. Die Ehelichkeit der Kinder wird von der Nichtigklärung der Elternehe nicht berührt.

60 *Ehewirkungen und Güterrecht*. – Die ursprünglich weitgehend hierarchisch unter Dominanz des Ehemannes als *chef de famille* geregelten Beziehungen der Ehegatten zueinander haben durch mehrere Reformen seit der Mitte der 60er Jahre tiefgreifenden Wandel erfahren und stehen nunmehr unter dem Leitmotiv der Gleichberechtigung.

Dies gilt zunächst für die nicht vermögensrechtlichen allgemeinen Ehewirkungen (Art. 212 ff. CC). Heute schuldet nicht mehr der Ehemann Schutz und die Ehefrau Gehorsam, vielmehr sind die Eheleute gegenseitig zu *Treue, Unterstützung und Beistand* verpflichtet. Gemeinsam leiten sie die Familie und sorgen für die Erziehung der Kinder. Grundlegende persönliche Verpflichtungen sind Treue (*fidélité*) und Beistand (*assistance*), während die Unterstützung (*secours*) als finanzielle Pflicht dem vermögensrechtlichen Bereich zuzuordnen ist. Treue in diesem Zusammenhang beinhaltet insbesondere Verhaltenspflichten auf sexuellem Gebiet, erschöpft sich aber nicht in einem bloßen Verbot des Ehebruchs. Die Beistandspflicht zielt auf konkretes Tun der Eheleute und hängt inhalt-

lich vom konkreten Einzelfall ab: Gesundheit oder Krankheit der Partner, vereinbarte Verteilung der ehelichen Lasten wie Haushaltsführung usw.

Treue und Beistandspflicht konkretisieren sich in der *ehelichen Lebensgemeinschaft*, zu der die Ehegatten nach Art. 215 gegenseitig verpflichtet sind. Sie beinhaltet insbesondere die gemeinsame Lebensführung am einvernehmlich gewählten ehelichen Wohnsitz. Der Gesetzgeber hält diese elementaren Pflichten für zwingend und läßt den Verzicht darauf, z. B. durch private Trennungsvereinbarung, ohne Rechtswirkungen. Im Prinzip kann die eheliche Lebensgemeinschaft wenn auch nicht auf direktem Weg durch Herstellungsklage, so doch indirekt mit Hilfe eines Zwangsgeldes (*astreinte*) oder deliktischer Ansprüche erzwungen werden. In der Praxis spielen diese allerdings nur eine geringe Rolle. Die typische Sanktion der Verletzung ehelicher Pflichten nach Art. 212 ff. sind gerichtliche Trennung oder Scheidung.⁸⁶

Im vermögensrechtlichen Bereich stellt der CC ein allgemeines für alle Ehen maßgebliches *régime matrimonial primaire* den einzelnen Güterständen gegenüber. Die Regelung des *régime matrimonial primaire* ist etwas unübersichtlich, da außerhalb der Art. 214 ff. z. B. noch folgende Regelungen zu nennen sind: Besonderheiten bei Schenkungen (Art. 1096) und bei der Beteiligung von Ehegatten an Gesellschaften (Art. 1832–1 f.), Sicherung bestimmter Ansprüche gegen den Ehegatten durch die gesetzliche Ehegattenhypothek (Art. 2135 ff.). Das frühere Verbot von Kaufverträgen unter Eheleuten (Art. 1595 a. F.) ist seit Gesetz Nr. 85–1372 entfallen.

Der CC regelt in Art. 214 ff. zunächst die *gegenseitige Unterhaltspflicht* und die Aufteilung der *Lasten aus der gemeinsamen Lebensführung*. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung tragen die Eheleute nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den ehelichen Lasten bei. Dies kann durch Erwerb von Einkommen durch Berufstätigkeit, aber auch durch Haushaltsführung geschehen. Nur im Fall des Getrenntlebens wandelt sich der Unterhaltsanspruch und zielt nun auf eine Geldrente, die – als Ausgleich für die unzureichende Berücksichtigung des Ehegatten beim Pflichterbrecht⁸⁷ – auch nach dem Tod des Unterhaltsverpflichteten als Anspruch gegen die Erben weiterbesteht. Unterhaltsansprüche können in einem summarischen Verfahren nach Art. 1282 ff. CPrC in effizienter Weise durchgesetzt

⁸⁶ Zur sogenannten *divorce sanction* nachfolgend Nr. 61.

⁸⁷ Unten Nr. 76.

werden⁸⁸. Der praktischen Durchführung der ehelichen Lebensgemeinschaft dient die *gegenseitige Vertretungsbefugnis* der Eheleute nach Art. 220 für Rechtsgeschäfte, die zur Haushaltsführung oder der Erziehung der Kinder dienen. Halten sich die Geschäfte in vernünftigen Grenzen bzw. bei Darlehen im Rahmen der Geringfügigkeit, so haften beide Ehegatten als Gesamtschuldner. Eine Ausnahme gilt nur für Abzahlungsgeschäfte, die zur gesamtschuldnerischen Verpflichtung stets des gemeinsamen Abschlusses bedürfen. Weitere Fälle der gegenseitigen Stellvertretung von Ehegatten regeln Art. 218 f.: ausdrückliche Bevollmächtigung oder gerichtliche Erlaubnis für einen Einzelakt oder im allgemeinen, wenn der vertretene Ehegatte zu einer Willensäußerung nicht imstande ist.

Die Ehe berührt die *Verfügungsfreiheit* eines jeden Ehegatten grundsätzlich nicht, sofern sich nicht aus dem konkreten Güterstand anderes ergibt. Außerdem enthält das régime matrimonial *primaire einige Einschränkungen*. Eine allgemeine Grenze zieht Art. 220–1: gegen Verfügungen, die Familieninteressen schädigen, ist Gerichtsschutz möglich. Der Sicherung von ehelicher Wohnung und Hausrat (Art. 534) dient Art. 215, wonach über entsprechende Rechte und Gegenstände nur in beiderseitigem Einvernehmen der Ehegatten verfügt werden darf. Der übergangene Partner kann bei Zuwiderhandlung auf Nichtigkeit des Geschäfts klagen. Umgekehrt sind gerichtliche Maßnahmen vorgesehen, wenn ein Ehegatte ein erforderliches Geschäft oder seine Zustimmung verweigert (Art. 217). Dem *Verkehrsschutz* dienen die Vermutungen der Art. 222 und 221 Abs. 2, vor allem zugunsten der Verfügungsfreiheit des Ehegatten, der Mobilien allein besitzt.

Die übrigen Regeln des allgemeinen ehelichen Vermögensrechts betonen die *selbständige Stellung der Ehegatten* (Art. 221, 223 f.): Jeder Ehegatte kann im eigenen Namen ein persönliches Konto bei Banken eröffnen und unterhalten. Jeder hat das Recht auf eigene Berufstätigkeit, ohne den anderen um Erlaubnis fragen zu müssen.⁸⁹ Die frühere, nur historisch verständliche Sonderstellung der Ehefrau, deren Berufseinkünfte – obwohl sie z. B. in der noch zu erörternden gesetzlichen Errungenschaftsgemeinschaft zum Gesamtgut gehören – als biens réservés ihrer freien Verwaltung und Verfügung unterworfen blieben, ist seit Gesetz Nr. 85–1372 beseitigt.

⁸⁸ Zur Unterhaltspflicht im allgemeinen unten Nr. 68.

⁸⁹ Zur kaufmännischen Tätigkeit der Frau unten Nr. 85; zur gemeinsamen Tätigkeit von Eheleuten als Gesellschafter unten Nr. 88.

Die Güterrechtsreform durch das Gesetz Nr. 65–570 hat als gesetzlichen Güterstand in Art. 1401 ff. CC eine echte Errungenschaftsgemeinschaft (*communauté réduite aux acquêts*) geschaffen. Sie unterscheidet das *Eigengut* jedes Ehegatten, das im wesentlichen aus dem von ihm eingebrachten, dem während der Ehe unentgeltlich erworbenen Gut sowie bestimmten persönlichen Gegenständen besteht und von dem betreffenden Ehegatten allein verwaltet wird (Art. 225), und das *Gesamtgut*, zu dem vor allem das während der Ehe entgeltlich Erworbene gehört. Nach Art. 1402 wird vermutet, daß alles Vermögen zum Gesamtgut gehört. Seit Gesetz Nr. 85–1372 verwaltet jeder Ehegatte selbständig das Gesamtgut und ist zu allen entgeltlichen Verfügungen befugt. Entsprechend der die Gleichberechtigung der Eheleute betonenden Verwaltungsregelung haftet grundsätzlich auch das Gesamtgut für alle Schulden jedes Ehegatten.⁹⁰ Im einzelnen wird das Gesamtgut hierfür in das gemeinsame Vermögen und seine Erträge, in die Erträge des Eigenguts und das Erwerbseinkommen jedes Ehegatten aufgegliedert. Zum Beispiel haftet das Gesamtgut für Verbindlichkeiten aus Darlehen und Bürgschaften eines Gatten nur mit dessen Einkommen, bei Zustimmung des Ehepartners auch mit den Erträgen von dessen Eigengut. Das Erwerbseinkommen eines Gatten haftet den Gläubigern des anderen stets nur bei Verbindlichkeiten aus Haushaltsführung und Kindererziehung. Wurden aus dem Gesamtgut persönliche Schulden befriedigt oder wurde umgekehrt Eigenvermögen im Interesse des Gesamtguts verwendet, so sehen Art. 1412 und 1433 im Innenverhältnis Erstattungsansprüche vor. Die Errungenschaftsgemeinschaft endet bei Tod, Scheidung, gerichtlicher Ehetrennung oder durch Änderung des Güterstandes und ist dann nach den näheren Bestimmungen der Art. 1441 ff. CC auseinanderzusetzen.

Durch *Güterrechtsvertrag* können die Eheleute die Errungenschaftsgemeinschaft *ihren persönlichen Verhältnissen anpassen* (z. B. durch abweichende Regelung der Verwaltung oder der Auseinandersetzung) oder sich für einen vertraglichen Güterstand entscheiden. Ein solcher Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung und zur Wirkung gegenüber Dritten der Beischreibung auf der Eheschließungsurkunde, da ein Güterrechtsregister in Frankreich unbekannt ist. Als *vertragliche Güterstände* sieht der CC die Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft (*communauté des meubles et acquêts*,

⁹⁰ Zur Haftung für Geschäftsschulden der Frau unten Nr. 85.

Art. 1498 ff.), die allgemeine Gütergemeinschaft (*communauté universelle*, Art. 1526 f.), die reine Gütertrennung (*séparation des biens*, Art. 1536 ff.) sowie die dem deutschen Recht nachgebildete Gütertrennung mit Zugewinnausgleich (*participation aux acquêts*, Art. 1569 ff.) vor. Einen güterrechtlichen Vertrag müssen die Eheleute abweichend vom BGB grundsätzlich vor der Trauung abschließen, seine Wirkung entfaltet er dann ab Eheschließung. Spätere vertragliche Änderungen sind nur im engen Rahmen des Art. 1397 CC zulässig, d. h. frühestens nach zweijähriger Ehedauer, wenn die Änderung im Interesse der Familie liegt und gerichtliche Genehmigung erteilt wird. Leben die Eheleute im gesetzlichen Güterstand, so bleibt daneben noch eine gerichtlich angeordnete Gütertrennung möglich. Im Fall der Scheidung erleichtert Art. 1397–1 güterrechtliche Verträge zum Zwecke der Liquidation.

61 *Ehescheidung*. – Die Ehescheidung wurde als eine der Errungenschaften der Französischen Revolution 1792 zunächst sehr liberal normiert,⁹¹ aber schon im CC weitgehend eingeschränkt und im Zuge der Restauration 1816 wieder abgeschafft. Erst 1884 fand sie in engen Grenzen wieder Eingang in den CC. Eine Scheidung sanktionierte danach das Verschulden eines Ehegatten gegen den anderen, war auf schwerwiegende Ausnahmefälle beschränkt und aufgrund gegenseitigen Einvernehmens nicht möglich. Diese Regelung galt mit geringen Änderungen fast ein Jahrhundert, wobei allerdings die Praxis einen stillschweigenden Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip vollzog. Mit Reformgesetz Nr. 75–617 (nun Art. 229 ff. CC) und zusätzlichen Verfahrensbestimmungen (inzwischen als Art. 1070 ff. CPrC kodifiziert) versuchte der Gesetzgeber der Diskrepanz zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und seiner praktischen Anwendung abzuweichen sowie der gewandelten Eheauffassung, der Gleichberechtigung von Mann und Frau und den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Dabei waren Kompromisse unumgänglich. So sucht das französische Scheidungsrecht von 1975 einen Ausgleich zwischen Zerrüttungs- und Verschuldensprinzip unter weitgehender Zulassung der Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen und verwirklicht insofern weniger einen richtungweisenden Wurf i. S. einer bestimmten Eheideologie als eine realitätsnahe, der komplexen Wirklichkeit ange-

⁹¹ Loi Duverger vom 20. 9. 1792.

paßte differenzierte Lösung. Art. 229 ff. CC stellen eine Anzahl von Scheidungsgründen zur Verfügung, die in ihren Voraussetzungen, aber auch hinsichtlich des Verfahrens (z. B. Zuständigkeit, Rechtsmittel) und in den Scheidungsfolgen beträchtlich differieren.

An der Spitze der gesetzlichen Regelung steht die *Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen*, die inzwischen bei noch steigender Tendenz über ein Drittel aller Fälle ausmacht. Erfolgt sie *auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten* (Art. 230 ff.), sind irgendwelche objektiven Voraussetzungen, vor allem Getrenntleben für eine bestimmte Zeit (vgl. § 1566 Abs. 1 BGB), nicht erforderlich, die Eheleute haben nur eine Vereinbarung über die einstweilige Regelung ihrer Verhältnisse für die Dauer des Verfahrens und über die Folgen ihrer Scheidung vorzulegen. Das Tribunal de grande instance entscheidet in diesem Fall durch den ebenfalls 1975 neu eingeführten Familienrichter (juge aux affaires matrimoniales) in einem vereinfachten nichtstreitigen Verfahren. Beispielsweise kann ein Anwalt beide Gatten vertreten und genügt eine Antragschrift. Der Familienrichter prüft den Scheidungswillen der Eheleute sowie den Inhalt der vorgeschlagenen einstweiligen Regelung der Verhältnisse und der Folgenvereinbarung, wobei er insbesondere die Interessen der Kinder wahrt. Einer ersten Prüfung und Erörterung des Falles folgt eine dreimonatige Überlegungsfrist. Erneuern die Parteien danach den Scheidungsantrag, genehmigt der Richter die Scheidungsfolgenvereinbarung, die damit vollstreckbar wird, und spricht gleichzeitig die Scheidung aus.

Als zweite Fallgruppe der Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen sieht der CC die *von einem Ehegatten beantragte, vom anderen angenommene Scheidung* (Art. 233 ff.) vor. Diese gesetzliche Systematisierung ist nachhaltig angegriffen worden. Die Scheidung nach Art. 233 ff. kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Eheleute nur in dem Willen zur Scheidung, darüber hinaus und insbesondere hinsichtlich der Folgen aber nicht einig sind. In diesem Fall hat der antragstellende Ehegatte Tatsachen vorzutragen, die es unzumutbar machen, die eheliche Lebensgemeinschaft weiter aufrechtzuerhalten. Gesteht der andere sie zu, ist die Ehe ohne tatsächliche Prüfung einer Zerrüttung allein aufgrund dieser Tatsachen und ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen zu scheiden. Die Scheidung wird in diesem Fall aus beiderseitigem Verschulden ausgesprochen, die Scheidungsfolgen sind die gleichen wie für die Verschuldenscheidung. Vermutlich aus diesem Grund nimmt dieser Scheidungstatbestand in der Praxis keinen bedeutsamen Platz ein,

obwohl das Verfahren mangels Überlegungsfristen besonders zügig ablaufen kann.

Die Einführung einer Scheidung *aufgrund bloßer Zerrüttung* (Art. 237 ff.) war als Negation des Verschuldensprinzips und wegen der Durchsetzungsmöglichkeit auch gegen den scheidungsunwilligen, an der Zerrüttung schuldlosen bzw. umgekehrt zugunsten des möglicherweise schuldigen Ehegatten im Gesetzgebungsverfahren besonders umstritten. Dementsprechend wurde sie an so strenge Voraussetzungen und dem Antragsteller so nachteilige Folgen gebunden, daß ihre Inanspruchnahme in der Praxis nur selten ist. Abgesehen von dem der Zerrüttung gleichgestellten Fall, daß schwerwiegende Veränderungen der geistigen Fähigkeiten während sechs Jahren zum voraussichtlich dauerhaften Ende der ehelichen Gemeinschaft geführt haben, ist Scheidungsvoraussetzung sechsjähriges Getrenntleben der Eheleute, womit räumliche Trennung unter entsprechender Willensrichtung gemeint ist. Die Beweislast trägt der antragstellende Ehegatte. Jeglichem Automatismus der Zerrüttungsvermutung kraft Getrenntlebens kann der Antragsgegner mit der Einrede der Härteklausele des Art. 240 CC entgegenreten. Anders als in Art. 1568 Abs. 2 BGB ist dafür eine zeitliche Begrenzung nicht vorgesehen. Außerdem kann der Antragsgegner nach Art. 241 im Wege der Widerklage den Scheidungsauspruch aus alleinigem Verschulden des Antragstellers verfolgen. In jedem Fall hat letzterer alle Lasten der Scheidung (Art. 239) einschließlich Unterhaltsverpflichtungen (Art. 281) und Verfahrenskosten (Art. 1127 CPrC) zu tragen.

Die traditionelle *Scheidung wegen Verschuldens* (*faute*), neben der einverständlichen Scheidung am weitesten verbreitet, wurde als weitere Möglichkeit neu geregelt (Art. 242 ff.). Insbesondere sind die früheren absoluten Scheidungsgründe durch eine Generalklausel ersetzt worden. Danach bedarf es zur Scheidung schwerer und wiederholter Verfehlungen gegen eheliche Pflichten, die dem betreffenden Ehegatten vorwerfbar sein und die Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft unerträglich machen müssen, sogenannte *divorce sanction*. Im letzteren Sinn findet also implizite auch bei der Scheidung aus Verschulden zwingend eine Art Zerrüttungsprüfung statt. Als *faute* kommen insbesondere Verletzungen der ehelichen Treuepflicht, der finanziellen Unterstützungs- und persönlichen Beistandspflicht, aber auch nicht ausdrücklich gesetzlich geregelter Verhaltensanforderungen in Betracht, z. B. bei Verletzung religiöser Empfindungen. Die in Art. 243 daneben genannten straf-

rechtlichen Verurteilungen sind in der Praxis als Scheidungsgründe selten. Versöhnung schließt die den Antrag begründende faute aus. Das gerichtliche Verfahren findet bei Scheidung aus Verschulden ebenfalls vor dem Tribunal de grande instance statt. Zunächst führt der Familienrichter einen Aussöhnungsversuch durch. Scheitert dieser, so trifft er eine einstweilige Regelung der Verhältnisse der Parteien einschließlich der Sorge für die Kinder. Das Scheidungsverfahren selbst wird streitig vor der Kammer fortgeführt. Die Verhandlungen sind nichtöffentlich. Der Antragsgegner kann außer den üblichen Verteidigungsmitteln im Wege der Widerklage unter Berufung auf ein Verschulden des antragstellenden Gatten versuchen, den Scheidungsausspruch aus beiderseitigem Verschulden herbeizuführen. Auf der anderen Seite können die Eheleute, solange noch kein Urteil ergangen ist, jederzeit ins Verfahren der einvernehmlichen Scheidung übergehen, wenn sie eine Scheidungsfolgenvereinbarung vorlegen. Ansonsten entscheidet das Gericht, indem es den Scheidungsantrag abweist oder die Ehe aus alleinigem Verschulden eines Ehegatten oder aus beiderseitigem Verschulden scheidet. Auf Antrag der Parteien kann das Gericht in den Entscheidungsgründen auf eine Darstellung der einzelnen Eheverfehlungen verzichten und sich mit der Feststellung begnügen, daß ein Scheidungsgrund vorliege.

62 *Scheidungsfolgen.* – Die Scheidungsfolgen hat der Reformgesetzgeber von 1975 in einem eigenen Abschnitt geregelt, differenziert nach allgemeinen und besonderen, für die einzelnen Scheidungsgründe typischen Folgen (Art. 260 ff.). Mit Rechtskraft des Scheidungsurteils entfallen zunächst die *persönlichen Ehwirkungen*. Für die geschiedene Frau ist die Wiederheirat aber erst nach der in Art. 261, 228 CC bestimmten dreihunderttägigen Wartefrist möglich. Beide Gatten nehmen wieder den ursprünglichen Namen an, doch kann die Frau bei einer auf Antrag des Mannes erfolgten Scheidung wegen Zerrüttung und in den übrigen Fällen mit Zustimmung des Mannes oder gerichtlicher Ermächtigung den Mannesnamen weiterführen.

Vermögensrechtlich führt die Scheidung zur Beendigung und Auseinandersetzung des Güterstandes.⁹² Abgesehen von der Scheidung wegen Zerrüttung entfällt die *finanzielle Unterstützungspflicht*. Billigen Ausgleich für ihren Fortfall und die dadurch bedingten scheid-

⁹² Oben Nr. 60.

dungsverursachten Disparitäten im künftigen Lebenszuschnitt bewirkt die grundsätzlich verschuldensunabhängige *prestation compensatoire* (Art. 270 ff.). Ihr ganzer Zuschnitt zeigt, daß sie entgegen einer in Deutschland wiederholt geäußerten Meinung nichts mit dem Versorgungsausgleich des BGB gemein hat. Die *prestation compensatoire* besteht regelmäßig in einer pauschalen Kapitalzuwendung, nur ausnahmsweise in einer Rente, und richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und der Bedürftigkeit des Berechtigten. Dabei sind auch bereits absehbare Entwicklungen in der Zukunft in die Berechnung einzustellen. Insbesondere müssen berücksichtigt werden: Alter und berufliche Qualifizierung der Eheleute, der Kindererziehung geopfert und noch zu opfernde Zeiten, Verlust einer eventuellen Hinterbliebenenversorgung. Die Hereinnahme zukünftiger Entwicklungen erklärt zusammen mit dem pauschalen Charakter der *prestation compensatoire*, daß sie auch bei unerwarteten späteren Änderungen der Leistungsfähigkeit oder der Bedürftigkeit der ehemaligen Ehepartner *weitgehend unabänderlich* bleibt. Eine gerichtliche Abänderung ist nur in besonders schwerwiegenden Fällen vorgesehen. Die *prestation compensatoire* kommt zugunsten eines alleinschuldig Geschiedenen nur in Ausnahmefällen und bei Scheidung wegen Zerrüttung nie in Betracht, da in letzterem Fall die finanzielle Unterstützungspflicht in Form regelmäßiger Unterhaltszahlungen fortbesteht (Art. 281 ff.).

Der alleinschuldig Geschiedene sowie der Antragsteller im Fall der Zerrüttungsscheidung verlieren von Rechts wegen (Art. 265 ff.) *alle Schenkungen* und *alle güterrechtlichen Vorteile* aus der Ehe, ferner alle *Rechte*, die ihnen das Gesetz (z. B. im Sozialversicherungsrecht), der Ehegatte oder Dritte (z. B. durch Lebensversicherungsvertrag) gewährt hatten. In allen anderen Fällen besteht die Möglichkeit eines entsprechenden Widerrufs. Bei alleinigem Verschulden eines Ehegatten gewährt Art. 266 CC dem anderen einen Anspruch auf *Ersatz des materiellen und ideellen Schadens* infolge Auflösung der Ehe. Dabei müssen jedoch die besonderen deliktischen Voraussetzungen vorliegen, die bloße Tatsache der Eheauflösung allein begründet diesen Anspruch nicht. Als Schaden kommt nur in Betracht, was nicht schon durch *prestation compensatoire* ausgeglichen wurde.

Hinsichtlich der *ehelichen Wohnung* bestehen je nach den rechtlichen Verhältnissen im Einzelfall (Miet- oder Eigentumswohnung) verschiedene Möglichkeiten, sie einem Ehegatten zuzuteilen: z. B. als Realleistung einer *prestation compensatoire* nach Art. 275, auf-

grund richterlicher Zuweisung des Mietvertrages nach Art. 1751 Abs. 2 oder durch richterliche Begründung eines Mietvertrages nach Art. 285–1. Unter Umständen ist dem benachteiligten Ehegatten Ersatz zu leisten.

Die Ehescheidung läßt die *Beziehungen der Geschiedenen zu ihren Kindern*, deren Interessenwahrung dem Familienrichter obliegt (Art. 247 Abs. 2, 4), dem Grundsatz nach unberührt (Art. 286 ff.). Die elterliche Sorge wird dem Elternteil anvertraut, der zur Erziehung als geeigneter erscheint (vgl. auch Art. 373–2 Abs. 1, 389 Satz 2 CC). Maßgebendes Kriterium dafür ist ausschließlich das Kindesinteresse, das mit Hilfe einer besonderen Prüfung der sozialen Verhältnisse festgestellt wird (vgl. Art. 1078 ff. CPrC). Vereinbarungen der Eltern und die Äußerungen des Kindes werden berücksichtigt. Dem anderen Ehegatten bleibt die Pflicht, zum Unterhalt und zur Erziehung durch Zahlungen an den Sorgeberechtigten beizutragen sowie das Recht, die Erziehung seines Kindes zu überwachen, es regelmäßig zu besuchen und es, z. B. während der Ferien, bei sich aufzunehmen.

63 *Ehetrennung*. – Neben der Scheidung kennt der CC auch nach der Reform von 1975 die gerichtliche Ehetrennung (*séparation de corps*) als bloße *Lockerung des Ehebandes* (Art. 296 ff.). Die praktische Bedeutung dieses Instituts ist freilich gering. In seiner gesetzlichen Ausgestaltung lehnt es sich inzwischen weitgehend an die Scheidung an, setzt insbesondere die gleichen Gründe voraus und differenziert hinsichtlich der Folgen teils in ähnlicher Weise nach Trennungsgründen.

Die *gerichtliche Trennung* läßt die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft und zum persönlichen Beistand entfallen. Die eheliche Treue- und die finanzielle Unterstützungspflicht bleiben dagegen unberührt. Im ehelichen Güterrecht bewirkt die gerichtliche Trennung stets den Übergang zur Gütertrennung. Der Ehegatte, gegen den das Trennungsurteil ergeht, verliert die erbrechtliche Stellung eines überlebenden Ehegatten sowie die vom anderen gewährten Schenkungen und sonstigen Vorteile. Auch für die Auswirkungen der Ehetrennung auf die Beziehungen zu den gemeinsamen Kindern wird auf die Scheidungsregelung verwiesen.

Die *séparation de corps endet* durch freiwillige Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft, die zur Drittwirkung einer Feststellung in notarieller Urkunde oder einer Erklärung vor dem Standesbeamten bedarf. Vorbehaltlich anderer Entscheidung der Eheleute

bleibt es bei der Gütertrennung. Häufig jedoch führt die gerichtliche Ehetrennung zur Scheidung, in die sie auf gemeinsamen Antrag jederzeit, auf Antrag nur eines Gatten dagegen erst nach dreijähriger Dauer umgewandelt werden kann (conversion).

Die *lediglich tatsächliche Aufhebung* der ehelichen Gemeinschaft⁹³ läßt grundsätzlich die ehelichen Rechte und Pflichten unberührt. Insbesondere besteht weiterhin die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft (anders nur bei gerichtlicher Anordnung des Getrenntlebens während eines Scheidungsverfahrens, Art. 255 CC) und erfolgt im ehelichen Güterrecht kein automatischer Übergang zur Gütertrennung. Aus verschiedenen Bestimmungen des CC können sich jedoch bestimmte Rechtswirkungen infolge faktischen Getrenntlebens ergeben, z.B. Art. 228 Abs. 3, 312 Abs. 2, 1442 Abs. 2 CC. Im übrigen spielt tatsächliches Getrenntleben eine Rolle als Voraussetzung der Scheidung, insbesondere für die Zerrüttungsscheidung nach sechsjähriger Trennung.

64 *Nichteheliche Lebensgemeinschaft*. – Sie ist als rein faktisches Phänomen im Code nicht geregelt; ihre Probleme sind auch über die Regeln der Putativehe oder die zum Verlöbnis entwickelten Behelfe nicht zu lösen. Im Verhältnis der Partner zueinander kann die Annahme einer Gesellschaft (*société créée de fait*)⁹⁴ zu eheähnlichen Ergebnissen führen und z.B. die eheliche Vertretungsmacht durch rechtsgeschäftlich-gesellschaftsrechtliche Vollmacht oder der eheliche Güterstand durch die vermögensrechtliche Regelung einer Gesellschaft ersetzt sein. Eine erst nach dem Zweiten Weltkrieg aufgekommene, inzwischen fest etablierte Rechtsprechung spricht in Fällen besonders qualifizierten böswilligen Verlassens der Lebensgefährtin deliktische Schadensersatzansprüche aus Art. 1382 f. CC zu. Im Verhältnis der Lebenspartner zu Dritten ist die Rechtsprechung zu den Ersatzansprüchen des überlebenden Partners bei Tötung des anderen berühmt geworden.⁹⁵ Inzwischen sind solche Ansprüche anerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft Gewähr für Dauerhaftigkeit bot und nicht verwerflich war. Im Sozialversicherungsrecht, das bei der Anerkennung der *union libre* ohnehin eine Vorreiterrolle gespielt hat, stehen dem eheähnlich mit dem Versi-

⁹³ Nicht zu verwechseln mit dem Recht des Ehegatten, einen eigenen Wohnsitz zu haben, oben Nr. 38.

⁹⁴ Unten Nr. 88.

⁹⁵ Seit Cass. Chambre Mixte vom 27. 2. 1970, JCP 1970 II 16 305.

cherten Zusammenlebenden z. B. Ansprüche aus Kranken- und Mutterschaftsversicherung zu. Die Mietreformgesetzgebung von 1982 räumt dem Lebensgefährten ein Recht auf Fortsetzung eines vom verstorbenen Partner abgeschlossenen Wohnraummietvertrages ein und zeigt zugleich, daß der Prozeß der rechtlichen Anerkennung nichtehelicher Lebensgemeinschaften noch nicht abgeschlossen ist.

65 *Kindschaftsrecht: die ehelichen Kinder.* – Das Kindschaftsrecht ist durch loi Nr. 72–3 grundlegend neugestaltet worden. Eheliche und nichteheliche Kinder hat das Gesetz weitgehend gleichgestellt (Art. 334), ohne jedoch alle Unterschiede (z. B. bei der Feststellung der Abstammung) aufzugeben. Ähnliches gilt für die frühere Benachteiligung der Ehebruchskinder, die weitgehend abgebaut, aber in einigen Regelungen (etwa im Erbrecht) nach wie vor sichtbar ist. Weitere Anliegen der Reform waren die verstärkte Orientierung an der biologischen Wirklichkeit und die Beachtung gesellschaftlicher Realitäten. So wurde insbesondere der Statusbesitz (*possession d'état*, Art. 311–1 ff.) als eine abstammungsbe gründende Vermutung ausgebaut. Es handelt sich dabei um einen Status, der in der gesellschaftlichen Wirklichkeit besteht, aus verschiedenen Indizien abgeleitet wird und durch gerichtliche Offenkundigkeitserklärung (*acte de notoriété*) bestätigt werden kann. Gesetz Nr. 82–536 ging mit der Neufassung von Art. 334–8 CC in diesem Sinn noch einen Schritt weiter.

Ehelich sind Kinder, die während der Ehe empfangen und vor Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren sind, Art. 312, 315. Diese Regel ist jedoch nicht streng biologisch zu verstehen. Vielmehr ist nach Art. 314 ein Kind ehelich empfangen, wenn es 180 Tage nach der Eheschließung geboren wurde. Außerdem ist aus Art. 314 CC zu entnehmen, daß im Ergebnis das französische Recht entgegen Art. 312 in Wirklichkeit nicht auf die Zeugung, sondern die eheliche Geburt abstellt: Ein Kind, das vor dem 180. Tag seit der Eheschließung geboren ist, gilt nämlich ebenfalls als ehelich empfangen, nur ist die Anfechtung erleichtert. Dagegen ist ein vorehelich oder später als 300 Tage nach Auflösung der Ehe geborenes Kind automatisch nichtehelich.

Sonderregeln gelten für Kinder, die *nach Rechtshängigkeit eines Scheidungs- oder Trennungsantrags* geboren werden. Die Ehelichkeitsvermutung nach Art. 312 greift zu ihren Gunsten nicht ein, wenn die Geburt später als 300 Tage nach richterlicher Ermächti-

gung des Getrenntlebens der Eheleute erfolgt. Diese Ausnahme gilt allerdings nicht, wenn das Kind im Verhältnis zum Ehemann der Mutter Statusbesitz hat (Art. 313). Auch sonst setzt sich der Statusbesitz bzw. sein Fehlen verschiedentlich durch, so im Falle des Art. 313–1, vor allem aber im Rahmen des in der Praxis sehr wichtig gewordenen Art. 334–9. Die Gerichte handhaben diese Vorschrift so, daß ein Kind trotz Beurkundung seiner ehelichen Geburt nicht als eheliches Kind des Ehemannes der Mutter angesehen und folglich von einem anderen Mann anerkannt werden kann, wenn es entgegen den gesetzlichen Regeln und dem Anschein des Registers keinen Status als eheliches Kind hat.

Soweit nicht die Ehelichkeit ex lege entfällt, kann sie nur durch *Anfechtungsklage* (action en desaveu de paternité) beseitigt werden. Die Klage ist an enge Voraussetzungen gebunden, z. B. die sechsmonatige Frist des Art. 316. Anfechtungsberechtigt sind grundsätzlich nur der Scheinvater sowie gegebenenfalls seine Erben (Art. 316–1). Die Klage ist nach Art. 317 gegen einen dem Kind bestellten Pfleger zu richten. Materiell hängt sie nach der generalklauselartigen Formulierung des Art. 312 Abs. 2 CC vom Nachweis des Scheinvaters ab, daß er nicht der leibliche Vater des Kindes sein kann. Dies ist z. B. bei Abwesenheit während der Empfängniszeit möglich, aber auch aufgrund äußerlicher Unähnlichkeit oder psychologischer Umstände (Verheimlichung der Geburt) sowie mit Hilfe von medizinischen Gutachten. Bei Kindern, die weniger als 180 Tage seit Eheschließung geboren sind, genügt u. U. schon der Nachweis des Geburtsdatums (Art. 314 Abs. 3). Neben dem Scheinvater hat die Mutter unter den Voraussetzungen der Art. 318 ff. die Möglichkeit zur Ehelichkeitsanfechtung, wenn die ursprüngliche Ehe inzwischen aufgelöst ist, die Mutter nun den wirklichen Vater des Kindes geheiratet hat und das Kind legitimiert werden soll (Art. 311–1). Diese Klage richtet sich gegen den Scheinvater bzw. seine Erben. Das Kind kann seine Ehelichkeit nicht anfechten.

Die Vermutung, daß der Ehemann der Mutter zugleich der Vater ihrer Kinder ist, erspart diesen den Vaterschaftsnachweis. Greift die Vermutung ausnahmsweise nicht ein, kann *Abstammungsklage* gegen den Ehegatten der Mutter erhoben werden. Im Regelfall allerdings verlagert dabei Art. 312 Abs. 1 die Bedeutung auf den Nachweis der Mutterschaft, der deshalb um so wichtiger ist. Der CC erwähnt in Art. 319 ff. als Beweismittel Geburtsurkunden und tatsächlichen Statusbesitz. Fehlen beide, ist ausnahmsweise auch Zeugenbeweis möglich. Umgekehrt sind auch bestreitende Klagen mög-

lich, d. h. negative Feststellungsklagen, die sich auf die *Feststellung der nichtehelichen Abstammung* richten und die von einem weiten Personenkreis, auch dem Kind, erhoben werden können. So kann das Kind, das keinen Statusbesitz hat, seinen aus der Geburtsurkunde sich ergebenden Status scheinbarer Ehelichkeit aufgrund des oben erwähnten Art. 334–9 bestreiten und damit zugleich die Hindernisse gegen die Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes beseitigen.

Das *eheliche Kindschaftsverhältnis* ist nach dem CC in der Fassung des Gesetzes Nr. 70–459 von erheblichen öffentlich-rechtlichen Elementen geprägt. Das Gesetz teilt die *elterliche Sorge*, *autorité parentale*, die sich nach französischem System nur auf die Person des Kindes bezieht, bei bestehender Ehe beiden Elternteilen in gleichem Maße zu (Art. 371–2 ff.). Können sie sich im Einzelfall nicht einigen, ist die Anrufung des Vormundschaftsrichters möglich. Bei Tod oder Verhinderung eines Elternteils übt der andere die elterliche Sorge allein aus (Art. 373–1).⁹⁶ In *vermögensrechtlicher Hinsicht* wird die *autorité parentale* ergänzt durch die *administration légale* (*pure et simple*) einschließlich der gesetzlichen Vertretung des Kindes (Art. 389–3) und die damit verbundene *Nutznießung* am Vermögen des Kindes. Beide stehen grundsätzlich Vater und Mutter gemeinsam zu (Art. 389, 383), die bei besonders einschneidenden Geschäften der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (Art. 385–5 Abs. 3) bedürfen.

Die elterliche Sorge und die Vermögensverwaltung enden im Regelfall, sobald das Kind 18 Jahre alt oder emanzipiert wird (Art. 482), die *Nutznießung* dagegen schon bei Vollendung des 16. Lebensjahres (Art. 384).

Kraft der *autorité parentale* sind die Eltern verpflichtet, das Kind zu *versorgen* und zu *erziehen*, und zwar unabhängig von der gegenseitigen verwandtschaftlichen *Unterhaltungspflicht*, die nach Beendigung der elterlichen Sorge fortbesteht.⁹⁷ Dies erklärt auch, daß die Kosten der elterlichen Sorge nicht allein von den Eltern, sondern zunächst aus dem ihrer *Nutznießung* unterliegenden Kindesvermögen gedeckt werden, Art. 385 Nr. 2. Der öffentliche Pflichtcharakter der *autorité parentale* wird vor allem in Art. 375 ff. CC, die dem Jugendrichter bei gesundheitlicher oder sittlicher Gefährdung des Kindes soziale Maßnahmen oder Erziehungshilfe ermöglichen, in der staat-

⁹⁶ Zur Sorgerechtsregelung bei Scheidung vgl. oben Nr. 62.

⁹⁷ Zur *Unterhaltungspflicht* im allgemeinen unten Nr. 68.

lichen Aufsicht über die Ausübung der elterlichen Sorge einschließlich Entzugsmöglichkeit (Art. 378 ff.) sowie im Hereinspielen von Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsrechts (Code de la famille et de l'aide sociale) sichtbar.

Da mit dem Pflichtcharakter der elterlichen Sorge Verzicht und Übertragung nicht zu vereinbaren sind, lassen Art. 376 ff. CC nur in Ausnahmefällen eine Delegation zu. Stirbt ein Elternteil oder verliert er die elterliche Sorge, z. B. wegen Geschäftsunfähigkeit oder strafrechtlicher Verurteilung, oder wird sie ihm gerichtlich etwa wegen Vernachlässigung des Kindes entzogen, dann geht sie auf den anderen Teil über (Art. 373 f.). Dieser verwaltet zugleich das Vermögen des Kindes, untersteht dabei aber der Kontrolle des Vormundschaftsrichters (administration sous contrôle judiciaire, 389–2). Wenn beide Eltern ausscheiden, ist ein Vormund zu bestellen.

66 *Die nichtehelichen Kinder.* – Die Reform von 1972 hat trotz des Grundsatzes der Gleichberechtigung ehelicher und nichtehelicher Kinder bei der Abstammungsfeststellung erhebliche Unterschiede belassen, die auf historischen Gründen beruhen (Dominanz des Anerkennungsprinzips, ursprüngliches Verbot der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung). Die nichteheliche Abstammung kann heute durch Anerkennung oder Urteil festgestellt werden. Seit Gesetz Nr. 82–536 ist der Statusbesitz als dritte Möglichkeit hinzuge treten (Art. 334–8 n. F.). Die Liste der Fälle, in denen die Feststellung nichtehelicher Abstammung von vornherein nicht in Betracht kommt, ist nachhaltig reduziert worden: Ein solches Verbot gilt nur noch bei Inzestkindern, die bereits von einem Elternteil anerkannt wurden (Art. 334–10), u. U. bei Kindern, für die bereits eine nichteheliche Abstammung festgestellt wurde (Art. 338), und auf jeden Fall bei Kindern, für die bereits eine mit dem Statusbesitz übereinstimmende eheliche Abstammung feststeht (Art. 334–9).

Grundtypus ist die Begründung der nichtehelichen Abstammung durch *Anerkennung*, Art. 335 ff. Diese muß entweder in der Geburtsurkunde enthalten sein oder bedarf der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung. Die Mutterschaft gilt bereits als anerkannt, wenn sie sich aus der Geburtsurkunde ergibt und durch den Statusbesitz bestätigt wird. An eine dennoch erforderliche Anerkennung der Mutterschaft stellt die Rechtsprechung in eigenwilliger Auslegung des Art. 336 geringere formale Anforderungen als nach Art. 335 an die der Vaterschaft. Die Anerkennung begründet das

nichteheliche Kindschaftsverhältnis mit Wirkung gegenüber dem Kind und gegenüber Dritten, und zwar, da die Anerkennung nur deklaratorisch wirkt, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt. Sie ist unwiderruflich und kann ausschließlich durch gerichtliche Entscheidung ausgeräumt werden.

Die Begründung der nichtehelichen Abstammung durch *Statusbesitz* soll der in der gesellschaftlichen Realität gelebten faktischen Familie Rechnung tragen und nimmt dafür Unsicherheiten eines mitunter schwer abgrenzbaren sozialen Sachverhalts in Kauf. Auf welche einzelnen Tatbestandsmerkmale abgestellt und welche Dichte von Hinweisen verlangt werden soll, ist in der Rechtsprechung bisher noch nicht abschließend geklärt.⁹⁸

Die *gerichtliche Feststellung* des Eltern-Kind-Verhältnisses ist für die Mutterschaftsklage weitestgehend zugelassen (Art. 341), dagegen für die Vaterschaftsklage nach wie vor nur unter den relativ engen Voraussetzungen der in Art. 340 aufgezählten Fälle möglich (Entführung und Vergewaltigung; Verführung; ausdrückliches oder konkludentes Geständnis, z. B. durch Unterhaltszahlungen; Konkubinat). Auch bei Vorliegen eines dieser Tatbestände ist die Vaterschaftsklage abzuweisen, wenn wegen eines der in Art. 340–1 aufgeführten Gründe (z. B. Verkehr der Mutter mit mehreren Männern) die biologische Vaterschaft nicht hinreichend gesichert erscheint.

Ist das nichteheliche Kindschaftsverhältnis festgestellt, so tritt das Kind grundsätzlich in die Familien seiner Eltern ein (Art. 334 Abs. 2). Es gehört dann zwei Halbfamilien an. Im Fall eines Ehebruchskindes hängt aber die Erziehung im ehelichen Haushalt des verheirateten Elternteils von der Zustimmung des Ehegatten ab. Die *elterliche Sorge* über ein nichteheliches Kind ist in Art. 374 f. zugunsten des freiwillig anerkennenden Elternteils geregelt und wird bei Anerkennung durch beide Teile der nichtehelichen Mutter zugewiesen, allerdings vorbehaltlich weiten Gestaltungsspielraums des Gerichts. Die elterliche Vermögensverwaltung und Vermögensnutzung richtet sich weitgehend nach den Regeln bei der ehelichen Kindschaft, doch findet sie stets als *administration sous contrôle judiciaire* statt (Art. 389–2 Nr. 3).

Ist dagegen die Abstammung nicht in den vorgesehenen Formen festgestellt, bestehen keine rechtlichen Beziehungen zwischen Elternteil und nichtehelichem Kind. Lediglich eine Inanspruchnahme

⁹⁸ Zu den gesetzlichen Vorschriften und zum sogenannten *acte de notoriété* oben Nr. 65.

des Erzeugers auf Unterhalt – gestützt auf die Tatsache sexueller Beziehungen mit der Mutter während der Empfängniszeit, nicht auf die Abstammung – ist möglich (Art. 342 ff.). Es handelt sich hier um die nach dem früheren deutschen Vorbild der Zahlvaterschaftsklage eingeführte Subsidiarklage,⁹⁹ die insbesondere den Kindern zu Unterhalt verhilft, die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen keine Aussicht einer erfolgreichen Vaterschaftsfeststellung haben. Die Unterhaltspflicht geht auf die Erben des Verpflichteten über. Die Klage scheidet, wenn dem Beklagten der Nachweis gelingt, daß er mit Sicherheit nicht der Erzeuger sein kann.

67 *Legitimation und Adoption.* – Anlässlich der Nichteheleichenreform von 1972 wurde auch die bis dahin spärliche Regelung der Legitimation erweitert. Im Fall der *Legitimation durch nachfolgende Eheschließung* ist erforderlich, daß die Abstammung des Kindes von beiden Elternteilen ordnungsgemäß festgestellt ist. Als ordnungsgemäß gilt auch die unwahre Gefälligkeitsanerkennung im Hinblick auf die geplante Eheschließung. Lag die Feststellung bei der Eheschließung vor, so ist das Kind kraft Gesetzes ehelich, andernfalls ist gesonderter gerichtlicher Ausspruch nötig (Art. 331–1), als dessen Voraussetzung auch zu prüfen ist, ob das Kind seit Eheschließung den Statusbesitz eines ehelichen Kindes hat. Durch Eheschließung legitimierte Kinder erlangen die volle Stellung ehelicher Kinder und treten in die Familie der Eltern ein (Art. 332–1). Seit 1972 läßt der CC außerdem die *Legitimation durch Gerichtsentcheidung* bei Unmöglichkeit einer Eheschließung der Eltern zu, vorausgesetzt, das Kind besitzt im Verhältnis zum Legitimierenden den Status eines nichteheleichen Kindes. Außerdem ist bei bestehender Ehe des Legitimierenden das Einverständnis des Ehegatten nötig. Die Wirkungen dieser Legitimation hängen davon ab, ob nur ein oder ob beide Elternteile legitimieren: Im ersteren Fall erlangt der Legitimierte die Stellung eines ehelichen Kindes gegenüber dem Legitimierenden und behält die Stellung eines nichteheleichen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil. Im letzteren Fall ergibt sich die Rechtsstellung eines Kindes aus geschiedener Ehe gegenüber beiden Elternteilen.

Adoptionen läßt das französische Recht als Volladoption oder als einfache Adoption zu. Die *Volladoption* (Art. 343 ff.) steht seit 1966 an der Spitze der gesetzlichen Regelung. Sie gibt dem Kind in der Fa-

⁹⁹ Zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche unten Nr. 68.

milie des Adoptanten die Position eines ehelichen Kindes unter Beendigung der bisherigen Familienzugehörigkeit. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen adoptiert. Das Gesetz stellt strenge Voraussetzungen auf: Abgesehen von der Adoption durch den Ehegatten muß der Adoptierende älter als 30 Jahre sein. Das Kind darf grundsätzlich nicht älter als 15 Jahre sein. Ein Ehepaar kann nur adoptieren, wenn die Ehe seit wenigstens fünf Jahren besteht. Außerdem muß das Kind schon einige Zeit bei den Adoptiveltern leben. Die Interessen des Kindes und seiner Eltern sind durch umfassende Zustimmungsrechte gewahrt. Sondervorschriften regeln die Unterbindung und Zustimmung bei der Adoption von Waisen und verlassenen Kindern. Die Adoption wird durch gerichtliche Entscheidung vollzogen, die auf den Tag des Antrags zurückwirkt.

Die *einfache Adoption* (Art. 360 ff.) zerstört die bisherigen Familienbande des Adoptierten nicht. Er bleibt also z. B. in seiner Familie erbberechtigt. Zugleich aber tritt er in ein Kindschaftsverhältnis zum Adoptierenden, das der ehelichen Kindschaft ähnelt: Elterliche Gewalt und Vermögensverwaltung hat der Adoptierende, der Adoptierte ist erbberechtigt. Verfahrensmäßig entspricht die einfache Adoption praktisch der Volladoption, doch entfallen die Alterserfordernisse. Es kann daher auch ein Volljähriger adoptiert werden. Anders als bei der Volladoption ist eine Aufhebung der einfachen Adoption möglich.

68 *Verwandtschaft und Unterhaltspflicht*. – Obgleich der CC die Kleinfamilie ins Zentrum des Familienrechts stellt, haben auch weitere Familienbeziehungen noch gewisse rechtliche Bedeutung: blutmäßige Abstammung und Schwägerschaft, parenté und alliance, vgl. Art. 205 ff. *Blutsverwandtschaft* hat insbesondere Einfluß auf das Erbrecht, den Unterhalt, die Zusammensetzung des im Vormundschaftsrecht wichtigen Familienrats und wirkt gegebenenfalls als Ehehindernis. *Schwägerschaft* hat unterhaltsrechtlich nur begrenzte Bedeutung, wirkt sich aber auf den Familienrat aus. Erbrechtlich ist sie belanglos.

Art. 205 ff. CC verfügen *Unterhaltspflichten* unter Verwandten nur in auf- und absteigender Linie, nicht aber in der Seitenlinie, und unter Verschwägerten nur im ersten Grad, also zwischen Schwiegereltern und -kindern. Die Bestimmungen enthalten darüber hinaus eine Art allgemeiner Regelung des Unterhaltsrechts, die teilweise auch für Unterhaltsverpflichtungen aus anderem Rechtsgrund

von Bedeutung sind.¹⁰⁰ Der *Unterhalt bemißt sich* einerseits nach der Bedürftigkeit des Berechtigten, andererseits nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Für die Vergangenheit kann er nicht gefordert werden. Unterhaltsansprüche sind höchstpersönlich und grundsätzlich weder abtretbar noch pfändbar.

Da weniger als die Hälfte aller Unterhaltsansprüche sich in der Rechtswirklichkeit ohne größere Probleme realisieren lassen, stellt der Gesetzgeber den Berechtigten *besondere Verfahren* zur Verfügung, die einheitlich voraussetzen, daß über den Unterhaltsanspruch eine vollstreckbare Entscheidung vorliegt. Nach Gesetz Nr. 73–5 kann der Berechtigte jeden Schuldner seines Unterhaltsverpflichteten (insbesondere etwa dessen Arbeitgeber) auf Zahlung der entsprechenden Beträge unmittelbar in Anspruch nehmen, indem er ihm unter Einschaltung eines Gerichtsvollziehers eine schlichte Zahlungsaufforderung zustellen läßt. Er kann sich aber auch nach Gesetz Nr. 75–618 an die Staatsanwaltschaft wenden, die nach Überprüfung bestimmter Voraussetzungen einen vollstreckbaren Titel erstellt und an die Steuerbehörden weiterleitet. Diese treiben dann für Rechnung des Unterhaltsberechtigten den Anspruch bei. Schließlich können nach Gesetz Nr. 84–1171 die für die Gewährung von Familienbeihilfen zuständigen Sozialbehörden bei ausbleibendem Kindesunterhalt die Mutter bei der Durchsetzung unterstützen, vor allem aber bei entsprechender Bedürftigkeit vor-schußweise Familienbeihilfe leisten und beim Unterhaltsschuldner Rückgriff nehmen (Art. 543–5 f. n. F. Code de la Sécurité Sociale). Dabei können gegen denselben Schuldner gleichzeitig auch weitere Ansprüche seines Ehegatten und seiner anderen Kinder beige-trieben werden.

69 *Vormundschaft und Pflegschaft*. – Die Vormundschaft über Minderjährige behandeln Art. 389 ff., die Schutzmaßnahmen über emanzipierte Jugendliche oder Volljährige dagegen Art. 491 ff. CC. Diese 1964 bzw. 1968 novellierten Vorschriften haben die Reform des Vormundschaftswesens vorläufig abgeschlossen. Auch die Änderungen haben freilich nicht die Verwischung der Begriffe beseitigt, die auf das ursprüngliche Modell des CC zurückgeht, Vormundschaft und Pflegschaft stets in rein familiärem Kontext zu

¹⁰⁰ Unterhaltungspflichten kraft allgemeiner Ehwirkungen oben Nr. 60, nach Scheidung oben Nr. 62, gegenüber ehelichen Kindern oben Nr. 65, gegenüber nichtehelichen Kindern oben Nr. 66.

sehen. So wird die tutelle teilweise auch als elterliche Vermögensverwaltung, also nicht terminologisch exakt als Personen- und Vermögenssorge für einen sonst nicht gesetzlich Vertretenen gesehen.

Die *Vormundschaft über Minderjährige* im engeren Sinn (tutelle des mineurs) wird nach Art. 390 ff. als Grundtyp staatlicher Intervention angeordnet bei Fortfall der elterlichen Sorge, bei Versterben beider Eltern eines ehelichen Kindes oder wenn ein nichteheliches Kind von keinem Elternteil freiwillig anerkannt wurde. Sie endet mit Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit des Mündels. Organe der tutelle sind Vormund, Gegenvormund, Familienrat und Vormundschaftsrichter. Die Eltern des Mündels haben grundsätzlich ein Recht, den *Vormund* auszuwählen. Haben sie das nicht getan, so wird der gradnächste Verwandte aufsteigender Linie gesetzlicher Vormund, unter mehreren oder bei Fehlen eines solchen Verwandten entscheidet der Familienrat. In die Kompetenz des Vormunds fallen die üblichen Maßnahmen zur Betreuung und zum Schutz des Mündels und der Erhaltung und Verwaltung des Mündelvermögens sowie die gesetzliche Vertretung. Er wird dabei vom *Gegenvormund* kontrolliert, einem Mitglied des Familienrats, der zugleich bei Interessenkollision als Ergänzungspfleger eintritt. Der *Familienrat* setzt sich aus vier bis sechs vom Vormundschaftsrichter ernannten Mitgliedern der Familie zusammen. Er ernennt und entläßt den Vormund, trifft die wichtigen Entscheidungen über Versorgung und Erziehung des Mündels, ermächtigt den Vormund zu Veräußerungsgeschäften, beschließt über die eventuelle Eintragung der gesetzlichen Mündelhypothek auf den Grundstücken des Vormunds und besitzt ein allgemeines Weisungsrecht. Den Vorsitz im conseil de famille führt der *Vormundschaftsrichter*, der auch die Aufsicht über den Familienrat und überhaupt die Oberaufsicht über die Durchführung der Vormundschaft ausübt. Die Einflußnahme des Staates ist namentlich durch die Teilnahme des juge des tutelles an den Beratungen des Familienrats gesichert. Sondervorschriften für die staatliche Vormundschaft über Kinder, die von den Jugendfürsorgebehörden betreut werden, sowie über Staatsmündel sind im décret Nr. 74–930 und im Code de la famille normiert.

Als Maßnahmen des *Erwachsenenschutzes* sehen Art. 490 ff. CC bei geistiger oder körperlicher Gebrechlichkeit infolge Krankheit oder Alter in einem dreistufigen System Gerichtsschutz, Pflegschaft und Vormundschaft vor. Der Gerichtsschutz (*sauvegarde de justice*) ist auf bloße Hilfsmaßnahmen und Geschäftsführungspflichten gewisser Verwandter eines von geistigen Störungen Betroffenen be-

schränkt. Als eine Art Vorstufe zu Vormundschaft und Pflegschaft greift er jedoch nicht in die Geschäftsfähigkeit des unter Gerichtsschutz Gestellten ein. Demgegenüber führt die Erwachsenenpflegschaft (*curatelle*) im Unterschied zur Pflegschaft des BGB insofern zu einer Einschränkung der Geschäftsfähigkeit, als der Pflegling zu Geschäften von einiger Tragweite der Zustimmung des Pflegers bedarf. Die Pflegschaft kommt in Betracht für Personen, die wegen Gebrechlichkeit oder Untüchtigkeit der Beratung oder wegen charakterlicher Unzuverlässigkeit (z. B. Trunksucht) der Kontrolle bedürfen. Die Erwachsenenvormundschaft (*tutelle*) schließlich führt zur Geschäftsunfähigkeit des Schützlings und entspricht deshalb in ihrem Inhalt weitgehend der Vormundschaft über Minderjährige. Vormund ist in erster Linie der Ehegatte. Vormundschaft ist nur anzuordnen, wenn der Mündel tatsächlich dauernde Vertretung benötigt und die zurückhaltenderen Eingriffe der Pflegschaft und des gerichtlichen Schutzes nicht ausreichen.

70 *Personenstandsrecht*. – Das Personenstandsrecht enthalten Art. 34 – 101 CC, die durch eine Dienstanweisung für Standesbeamte¹⁰¹ ergänzt werden. Dazu kommen noch einige Dekrete, z. B. über das *Familienbuch* und die Einrichtung eines Personenstandsregisters, *Répertoire Civil*, in das bestimmte bürgerlich-rechtliche Vorgänge aufzunehmen sind, sowie Bestimmungen des CPRc (Art. 1046 ff. über die Berichtigung von Personenstandsurkunden, Art. 1057 ff. über das *Répertoire Civil*). Abschriften und Auszüge aus dem Personenstandsregister haben nach Art. 13 décret Nr. 62–921 öffentliche Beweiskraft. Gleiches gilt nach Art. 13 décret Nr. 74–449 für die Eintragungen im Familienbuch. *Standesbeamte* sind regelmäßig die Bürgermeister und ihre Beigeordneten.¹⁰² Die Aufsicht über die Standesbeamten führt überraschenderweise die Staatsanwaltschaft.

§ 8 Erbrecht

Literatur (vgl. auch oben vor § 1): FERID-FIRSCHING, Internationales Erbrecht, Abschnitt Frankreich, Loseblattsammlung auf dem Stand vom Januar 1982, Frankfurt a. M.; FLOUR-SOULEAU, Droit civil, Les libéralités,

¹⁰¹ Instruction Générale relative à l'état civil vom 21. 9. 1955 in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁰² Oben Nr. 29.

Paris 1982; Droit civil, Les successions, Paris 1982; TERRÉ-LEQUETTE, Droit civil, Les successions, Les libéralités, Paris 1982.

71 *Einleitung.* – Im Erbrecht ging es den Verfassern des CC um einen Ausgleich zwischen der Testierfreiheit des Erblassers und der Gleichbehandlung der Familienangehörigen. Zwar räumte man dem Erblasser die grundsätzliche Befugnis ein, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, schränkte aber gleichzeitig die Verfügungsmacht drastisch ein. Dabei standen zunächst die Interessen der legitimen Angehörigen im Vordergrund. Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Stellung der nichtehelichen Kinder verstärkt und zwischen 1891 und 1958 die Position des überlebenden Ehegatten schrittweise verbessert. Einen vorläufigen Abschluß dieser Entwicklungen hat das Gesetz Nr. 72–3 gebracht.

In den Grenzen der Verfügungsfreiheit führte man den Abbau rechtlicher Bindungen konsequent durch. Der *Verfügungsfreiheit* des Erblassers diente ein weitgehendes Verbot erbrechtlicher Verträge. Die *Gleichheit der Erben* wurde durch ein Verbot der Nacherbschaft und einen grundsätzlich unbeschränkten Anspruch auf Erbteilung geschützt. Die Skepsis gegenüber vertraglichen Bindungen besteht im wesentlichen bis heute. Dagegen läßt die Rechtsprechung durch großzügige Interpretation gewisse nacherbschaftsähnliche Verfügungen zu. Auch kann inzwischen die *Erbteilung vertraglich ausgeschlossen* werden bzw. ist sie durch den Ausschluß der Naturalteilung in ihren Wirkungen modifiziert, so z. B. in der Landwirtschaft. Schließlich standen die Verfasser des CC dem *Erbrecht von Vereinigungen* aus Furcht vor der sogenannten *main-morte* ablehnend gegenüber. Die Entwicklung der juristischen Person im Laufe des 19. Jahrhunderts führte hier zu sachlich bedingten Korrekturen sowohl hinsichtlich der Gesellschaften, deren Erbfähigkeit inzwischen allgemein bejaht wird, als auch von Vereinigungen mit anerkanntem öffentlichem Zweck, bei denen die Erbfähigkeit aber von einer staatlichen Genehmigung durch *décret* abhängt. Nach wie vor gibt es Vereinigungen, die keine letztwilligen Verfügungen erhalten können.¹⁰³

Das Erbrecht ist im CC nicht in einem eigenen Buch geregelt, sondern im dritten Buch als Fall des Eigentumserwerbs normiert. Das Gesetz spricht außerdem nur von gesetzlicher Erbfolge, Art. 718 ff. CC. Kraft Rechtsgeschäfts kann man in Frankreich nicht

¹⁰³ Art. 910 CC; Art. 6 Abs. 1 und 11 Gesetz vom 1. 7. 1901.

Erbe werden. Wohl aber kann der Erblasser bei Beachtung gesetzlicher Pflichterbrechte Legate aussetzen. Diese rechtsgeschäftliche „Erbfolge“ ist zusammen mit den Schenkungen unter Lebenden im Abschnitt über unentgeltliche Zuwendungen in Art. 893 ff. CC geregelt.

Sonderregelungen finden sich in Nebengesetzen wie der décret-loi vom 29.7.1939 über den contrat de salaire différé (den erbfallbedingten Ausgleichsanspruch für unentgeltliche Mitarbeit eines Abkömmlings in einem landwirtschaftlichen Betrieb betreffend) und dem Code Rural (Art. L 411–34 über die Fortsetzung einer landwirtschaftlichen Pacht). Vorschriften zum Nachlaßverfahren enthalten Art. 907 – 1002 CPrC.

72 *Allgemeine erbrechtliche Grundsätze.* – Wie im BGB erfaßt das Erbrecht das *gesamte Aktiv- und Passivvermögen* des Erblassers, Art. 724, 732 CC, soweit es sich nicht um höchstpersönliche oder unübertragbare Rechte und Pflichten handelt. Als höchstpersönliche Rechte in diesem Sinne gelten etwa Leibrenten (Art. 1982), Unterhaltsansprüche, Nießbrauch (Art. 617), dingliche Wohn- und Nutzungsrechte (Art. 625) sowie Erlösbeteiligungsrechte von Künstlern (Art. 42 Urheberrechtsgesetz), höchstpersönliche Pflichten sind z. B. die aus Dienstvertrag und Auftrag (Art. 2003 CC). Vererblich sind dagegen nach herrschender Rechtsprechung auch Ansprüche auf Ersatz von Nichtvermögensschäden, selbst wenn sie der Erblasser noch nicht geltend gemacht hatte. Einige Vermögenswerte unterstellt der Code einer Sondererbfolge, z. B. Familienheimstätten, landwirtschaftlichen Besitz sowie Gegenstände, die ein Adoptierender dem Adoptivkind geschenkt hat und an denen unter den Voraussetzungen des Art. 386–1 CC ein gesetzliches Rückfallsrecht (droit de retour) besteht.

Der Erbfall tritt mit dem *natürlichen Tod* des Erblassers ein, Art. 718 CC, der bürgerliche Tod¹⁰⁴ ist seit 1854 abgeschafft. Die Erbfähigkeit als allgemeine Voraussetzung der Erbfolge unterscheidet sich teilweise vom deutschen Recht. *Erbfähig* ist, wer beim Eintritt des Erbfales lebensfähig geboren ist; erbfähig sind auch die beim Erbfall erst gezeugten Kinder des Erblasser, sofern sie lebensfähig geboren werden (Art. 725, 906 Abs. 2, 3 CC).¹⁰⁵ In besonderen Fällen ist die Fähigkeit, aufgrund letztwilliger Verfügung zu erben,

¹⁰⁴ Oben Nr. 37.

¹⁰⁵ Ebendort.

beschränkt (so für Ehebruchskinder nach Art. 908 Abs. 1 auf das, was sie kraft gesetzlicher Erbfolge erhalten würden) oder ausgeschlossen (so für Personen, bei denen unzulässige Einflußnahme auf den Erblasser zu besorgen ist, z. B. Vormünder, Ärzte und Geistliche, vgl. im einzelnen Art. 907, 909, 995 CC).

Erbunwürdigkeit sieht der CC nur in engeren Grenzen als das BGB vor: Bei gesetzlicher Erbfolge tritt sie nur ein, wenn ein Kapitalverbrechen nach den näheren Bestimmungen des Art. 727 CC vorliegt. Selbst in diesem Fall werden die Abkömmlinge des Erbunwürdigen dadurch nicht von der Erbfolge ausgeschlossen. Bei letztwilligen Verfügungen können Mißhandlungen, Verfehlungen und schwere Beleidigungen des Begünstigten gegen den Verfügenden sowie die Tatsache, daß der Begünstigte dem Verfügenden nach dem Leben getrachtet hat, den Widerruf rechtfertigen, der im Wege der Klage durchzusetzen ist (Art. 1046, 955 CC).

73 *Gesetzliche Erbfolge.* – Gesetzliche Erben sind nach Art. 723 CC die *legitimen*, also durch ein ordentliches Familienband mit dem Erblasser verbundenen, die *natürlichen*, d. h. nichtehelichen *Verwandten* sowie der *Ehegatte* des Erblassers. Nur wenn gesetzliche Erben in diesem Sinne fehlen, steht dem Staat ein Erbrecht nach Art. 723, 768 ff. CC zu, das heute als öffentlich-rechtliches Aneignungsrecht betrachtet wird. Das gesetzliche Erbrecht zielt auf die Vererbung des Nachlasses an den gradnächsten Verwandten, wobei gradgleiche Verwandte im allgemeinen gleichberechtigt erben. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach Generationen (Art. 735). Anders als das BGB kennt das französische Erbrecht nur *vier legitime Erbordnungen*: 1. Abkömmlinge, 2. Eltern und ihre Abkömmlinge (sogenannte privilegierte Aszendenten und Seitenverwandte), 3. sonstige Aszendenten und schließlich 4. sonstige Seitenverwandte. Dabei ergeben sich die Ordnungen 1, 3 und 4 aus Art. 731 und der Gliederung der Art. 745 – 755 CC, während die 2. Erbordnung aus Art. 748 entwickelt wurde und seit langem gefestigter Übung entspricht. Für die Beteiligung der einzelnen Ordnungen am Nachlaß gilt der Grundsatz, daß eine vorhergehende Ordnung eine nachfolgende von der Erbfolge ausschließt. Zu beachten ist allerdings eine Ausnahme, die zu einer dem deutschen Erbrecht in dieser Form fremden Spaltung des Nachlasses aufgrund einer *strikten Linearteilung* (fente) führt: In aufsteigender Linie zerfällt der Nachlaß nach Art. 733 CC in zwei gleiche, der väterlichen und der mütterlichen Linie

zustehenden Teile. Es kann demnach z. B. die der mütterlichen Linie zustehende Hälfte bei der überlebenden Mutter des Erblassers verbleiben, während die Hälfte der väterlichen Linie an Verwandte des vorverstorbenen Vaters in der dritten oder vierten Ordnung geht. Weitere Abweichungen vom deutschen Recht beherrschen *Repräsentation und Eintrittsrecht*: Während das BGB generell an die Stelle eines vorverstorbenen Deszendenten oder Aszendenten dessen Abkömmlinge treten läßt, gilt das in Frankreich nur in der ersten Erbordnung, also für Abkömmlinge (Art. 740), und in der zweiten Erbordnung, also für die Geschwister des Erblassers und ihre Abkömmlinge (Art. 742). Hinsichtlich der sonstigen Aszendenten und Seitenverwandten schließt innerhalb der jeweiligen Linie der nähere den entfernteren Verwandten aus (Art. 741 f. CC). Die Repräsentation ist außerdem ausgeschlossen, wenn der Vorberechtigte wegen Erbunwürdigkeit oder Ausschlagung ausscheidet, Art. 730, 787 CC.

Die erbrechtliche Stellung *nichtehelicher Kinder* ist durch das Gesetz Nr. 72–3 erheblich verbessert worden. Unter der Voraussetzung, daß die Kindschaft durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist, stehen sie einem ehelichen Kind grundsätzlich gleich (Art. 756 ff. CC). Schlechter stehen dagegen nach Art. 759 ff. *Ehebruchskinder* des Erblassers: Erben sie neben dem Ehegatten, so können sie diesen nicht aus der Stellung eines Eigentümer-Erben verdrängen, wenn er diese ohne Existenz des Ehebruchkindes gehabt hätte. In diesem Fall erben sie nur die Hälfte dessen, was der Ehegatte des Erblassers ohne ihre Existenz unter den Voraussetzungen der Art. 765 f. erhalten hätte. Sind aus der gebrochenen Ehe Kinder vorhanden, wird das Ehebruchskind zur Berechnung seines Erbteils zunächst als ehelich behandelt; von der so errechneten Erbquote steht ihm dann die Hälfte als Erbteil zu, der Rest wächst den aus der gebrochenen Ehe hervorgegangenen Kindern an. Ehegatte und eheliche Abkömmlinge können außerdem bei der Auseinandersetzung ohne Einspruchsmöglichkeit der Ehebruchskinder die *bevorzugte Zuteilung* einzelner Nachlaßgüter gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrags verlangen. Der Erblasser kann schließlich das Erbrecht seines Ehebruchskindes ganz beseitigen, indem er ihm mit entsprechender Zweckbestimmung eine ausreichende *Abfindung unter Lebenden* ausfolgt (Art. 762 ff. CC). Solange der Bedachte die Abfindung nicht angenommen hat, kann der Erblasser sie widerrufen oder ändern. Im übrigen wird sie bis zur Annahme im Namen und für Rechnung des Bedachten verwaltet und fällt ihm dann späte-

stens beim Erbfall zu, unter entsprechender Aufstockung oder Kürzung entsprechend dem Umfang des Erbteils.

Vom Zusammentreffen mit legitimen Verwandten und nichtehelichen Kindern ist auch das in Art. 765 ff. CC geregelte Erbrecht des nicht geschiedenen und nicht gerichtlich getrennten *Ehegatten* abhängig, da das französische Erbrecht die Blutsverwandten bevorzugt. Obgleich vor allem die einleitend genannten Reformen die Position des Ehegatten verstärkt haben, bleibt sie doch im Vergleich zum deutschen Recht zurück. Am schlechtesten steht der Ehepartner, wenn er mit ehelichen oder nichtehelichen Kindern konkurriert: Nach Art. 767 Abs. 1 CC erhält er nur ein Nießbrauchsrecht an einem Nachlaßviertel. Der Nießbrauch erfaßt die Hälfte des Nachlasses, wenn der Erblasser Aszendenten, Geschwister bzw. deren Abkömmlinge oder Ehebruchskinder hinterläßt. Nach deutschen Vorstellungen steht der überlebende Ehegatte in diesen Fällen allenfalls einem nicht befreiten Vorerben nahe. Nach Art. 767 Abs. 5 können außerdem die „Erben“, nicht aber der überlebende Ehegatte bis zur endgültigen Auseinandersetzung des Nachlasses verlangen, daß der Nießbrauch in eine Leibrente umgewandelt wird. Eigentümer-Erbe im deutschrechtlichen Sinn wird der überlebende Ehegatte erst, wenn der Erblasser keine oder nur erbberechtigte Verwandte der 4. Ordnung hinterläßt. Sind solche Erben nur in einer der beiden aufsteigenden Linien vorhanden, fällt dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des Gesamtnachlasses zu Eigentum zu.

74 *Verfügungen von Todes wegen.* – Als erbrechtliche Geschäfte läßt der CC nach Art. 967 ff. *Testamente* und aus familienrechtlichen Gründen abweichend vom generellen Verbot des Art. 1389 CC die in Art. 1081 ff. genannten *Erbverträge* (*institutions contractuelles*) zu. Das gemeinsame Testament ist in Frankreich verboten, Art. 968. Schuldrechtliche Vereinbarungen über ein künftiges Erbrecht schließen Art. 1130 Abs. 2 und 1600 CC ebenfalls aus.

Testamente sind im Regelfall privatschriftlich, öffentlich oder verschlossen, Art. 969 ff. CC. Das *privatschriftliche Testament* muß in vollem Umfang handschriftlich sowie datiert und unterschrieben sein. Dabei ist auch das Datum wesentliche Wirksamkeitsvoraussetzung. Das *öffentliche Testament* wird von zwei Notaren oder von einem Notar unter Mitwirkung zweier Zeugen nach Diktat des Testierenden als öffentliche Urkunde errichtet. Die Niederschrift wird dem Testierenden vorgelesen, der Hergang wird ausdrücklich in der Urkunde niedergelegt. Anschließend unterschreiben der

Testierende in Gegenwart von Notar und Zeugen, sodann die Zeugen und schließlich der Notar. Im Vergleich zur privatschriftlichen und öffentlichen Form kaum verbreitet ist das *verschlossene (mystische) Testament*, bestehend aus einem verschlossenen und versiegelten Dokument, das der Testierende in Gegenwart zweier Zeugen einem Notar übergibt mit der Erklärung, es handele sich um sein Testament.

Daneben existieren verschiedene Arten von *außerordentlichen Testamenten*, Art. 981 ff. CC, die aber nur vorläufige Wirkung haben und einige Monate nach Beendigung der sie rechtfertigenden außergewöhnlichen Umstände außer Kraft treten.

Minderjährige können zwar ab dem 16. Lebensjahr testieren; solange sie aber nicht emanzipiert sind, können sie nur über die Hälfte des Vermögensteils verfügen, über den ein Volljähriger verfügen dürfte (Art. 904). Der Testator muß bei *geistiger Gesundheit* sein (Art. 901) und darf weder unter Erwachsenenvormundschaft stehen (Art. 504) noch zu lebenslänglicher entehrender Freiheitsstrafe verurteilt sein.

Als Verfügungen unterliegen die Testamente den *allgemeinen Erfordernissen* der Rechtsgeschäfte, besondere erbrechtliche Vorschriften fehlen. Es gilt das Willensprinzip. Der Erblasser muß seinen Testierwillen selbst mit hinreichender Deutlichkeit ausdrücken. Die Gerichte wenden zwar bei unklaren Formulierungen die *rechtsgeschäftlichen Auslegungsvorschriften* an, sind aber zur Testamentsergänzung im allgemeinen nicht bereit. Die rechtsgeschäftliche Natur des Testaments führt weiter dazu, daß grundsätzlich die Vorschriften über *Irrtum, Täuschung* und *Zwang* anzuwenden sind. Auch ist eine rechtmäßige *causa* erforderlich, deren Fehlen die Verfügung zu Fall bringen kann. Die *causa*-Lehre, einer der zentralen Punkte der französischen Rechtsgeschäftslehre,¹⁰⁶ dient vor allem dazu, eine dem Erblasser unbekannt gebliebene Änderung der Verhältnisse zu berücksichtigen oder unsittliche Verfügungen auszuschalten. Die Rechtsprechung ist dabei freilich, wie z. B. die Behandlung sogenannter Mätressentestamente beweist, großzügiger als in Deutschland. Einen besonderen Anwendungsfall der *causa*-Lehre enthält Art. 900 CC über die Unwirksamkeit einzelner unmöglicher und unsittlicher Bedingungen. Die Gerichte wenden Art. 900 CC vor allem auf Bedingungen an, die die Entscheidungsfreiheit des Bedachten übermäßig einschränken, ohne daß dadurch die *causa* des Testaments insgesamt berührt wird.

¹⁰⁶ Oben Nr. 41.

Wie nach dem BGB kann ein gültiges Testament ausdrücklich oder konkludent *widerrufen* werden, Art. 1035 ff. CC. Der ausdrückliche Widerruf erfolgt durch Testament in einer der genannten Formen oder in einer gewöhnlichen notariellen Urkunde. Ein konkludenter Widerruf liegt z. B. in der Vernichtung eines Testaments, in der Errichtung eines neuen, mit dem früheren unvereinbaren Testaments, aber auch schon in der Veräußerung einer zugewendeten Sache. Verfehlt das Testament sein Ziel, so wird es *gegenstandslos*. Die einzelnen Fälle (z. B. Vorversterben des Begünstigten, Untergang des zugewendeten Gegenstands, Ausschlagung durch den Bedachten) sind in Art. 1039 ff. CC eingehend geregelt. In diesen Fällen wird der Erbe von den testamentarisch angeordneten Belastungen frei. Soweit der einzige *légataire universel* weggefallen ist, tritt gesetzliche Erbfolge ein. Eine Anwachsung (*accroissement*) zugunsten eines anderen Bedachten findet dagegen nur ausnahmsweise statt (Art. 1044).

Die nach Art. 1081 ff. CC ausnahmsweise (Art. 1389) zulässigen *erbrechtlichen Verträge* (*institutions contractuelles*) sind in zwei Grundformen möglich: Art. 1081 ff. behandeln *vertragliche Zuwendungen Dritter* an angehende Eheleute und/oder ihre künftigen Kinder, Art. 1091 ff. *vertragliche Zuwendungen unter Ehegatten*. Die *Zuwendungen Dritter*, die sich auf ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen beziehen können, müssen durch Ehevertrag vereinbart werden. Dabei ist zu beachten, daß das französische Recht diese Verträge im allgemeinen nur vor der Eheschließung erlaubt.¹⁰⁷ Als Ausgleich ordnet Art. 1088 CC an, daß sie gegenstandslos sind, wenn die Eheschließung unterbleibt. Die Zuwendungen sind nach Art. 1083 grundsätzlich unwiderruflich, der Dritte kann also nicht erneut unentgeltlich verfügen, sofern er sich nicht für einzelne Gegenstände etwas anderes vorbehalten hat (Art. 1086). Möglich ist auch die Vereinbarung von auflösenden Bedingungen. Ein einseitiger Widerrufsvorbehalt hingegen ist nichtig. Ausnahmsweise ergibt sich eine Aufhebungsmöglichkeit in den seltenen Konstellationen, in denen die spätere Abänderung des Ehevertrages möglich ist.¹⁰⁸ Mit dem Eintritt des Erbfalles haben die Bedachten, also die Eltern oder ihre Kinder, die gleiche Rechtsstellung wie ein Testamentslegatar. Auch die

¹⁰⁷ Oben Nr. 60.

¹⁰⁸ Ebendort.

Vorschriften über den Freiteil und die Herabsetzungsklage¹⁰⁹ sind anzuwenden.

Die *Verträge unter Ehegatten* nach Art. 1091 ff. CC richten sich generell nach den gleichen Regeln. Sie sind aber noch während der Ehe möglich, können wechselseitige Zuwendungen enthalten, für die erhöhte Freiteile gelten¹¹⁰ und sind jederzeit widerruflich. Anders als bei Verträgen nach Art. 1081 ff. gehen die Vertragsrechte nicht auf die Kinder über.

75 *Inhalt der Verfügungen von Todes wegen.* – Grundsätzlich kennt das französische Recht nur die gesetzlichen Erben als „echte“ Erben, ein durch gewillkürte Erbfolge Begünstigter ist, selbst bei Zuwendung des Gesamtnachlasses, an sich nur *Vermächtnisnehmer*. Diese theoretische Unterscheidung ist aber heute allenfalls noch für das Verständnis des französischen Erbrechtssystems und seiner Terminologie von Interesse, in der Praxis hat sie nur geringe Bedeutung.

Als Verfügungen kommen in erster Linie Universallegat, Erbteilslegat und Stücklegat in Betracht, Art. 1002 ff. CC. Das *Universallegat* (*legs universel*) wendet einer oder mehreren Personen den Nachlaß insgesamt zu und enthält im Ergebnis eine Berufung als Erbe. Vom Universallegat unterscheidet sich das *Erbteilslegat* (*legs à titre universel*) dadurch, daß die Erbbeteiligung des Legatars quotenmäßig festgelegt wird und der eventuelle Anspruch auf den Gesamtnachlaß (etwa bei Wegfall der anderen Legatäre) fehlt. Im übrigen entspricht die Rechtsstellung des Erbteilslegatars weitgehend der des Universallegatars. Das *Stücklegat* (*legs à titre particulier*) verschafft dem Berechtigten das Eigentum an einzelnen Nachlaßgegenständen. Es handelt sich also anders als nach dem BGB um ein Vindikationslegat und setzt voraus, daß die vermachte Sache zum Eigentum des Erblassers gehört.

Es wurde schon kurz erwähnt, daß der Erblasser Erbvermächtnisse grundsätzlich nicht mit einer *Nacherbschaft* (*substitution*) belasten kann. Ein Verstoß macht nach Art. 896 CC nicht nur die verbotene Nacherbschaft, sondern auch die Einsetzung des Vorerben nichtig, falls nicht die auf nächste Angehörige beschränkten Ausnahmen der Art. 1048 ff. CC eingreifen. Die Gerichte qualifizieren aber auflösend-aufschiebend bedingte Doppellegat zugunsten

¹⁰⁹ Unten Nr. 76.

¹¹⁰ Ebendort.

mehrerer Personen nicht als verbotene Substitution. Außerdem läßt sich ein wirtschaftlich der Nacherbfolge ähnliches Ergebnis erreichen, indem dem „Vorerben“ ein Nießbrauch auf Lebenszeit und dem „Nacherben“ das bloße Eigentum zugewendet wird.

Als weitere testamentarische Verfügungen sind schließlich noch zu erwähnen: Einsetzung eines *Testamentsvollstreckers* (Art. 1025 ff. CC), der engere Befugnisse als nach deutschem Recht besitzt, sowie die *elterliche Vorausteilung* (partage d'ascendant) der Art. 1075 ff. CC, die im Unterschied zur Teilungsanordnung des § 2048 BGB unmittelbar dingliche Wirkung hat.

76 Pflichterbrechte. – Die grundsätzlich freie Verfügung des Erblassers über seinen Nachlaß wird von den Pflichterbrechten auf einen *begrenzten Freiteil* (quotité disponible) beschränkt. Nach Art. 913 ff. CC wird so eine Mindestberücksichtigung bestimmter naher Verwandter durch ein echtes Erbrecht und nicht nur durch Zubilligung einer bloßen Forderung wie im deutschen Pflichtteilsrecht gesichert. Pflichterbrechte stehen den Abkömmlingen des Erblassers und seinen Vorfahren in gerader Linie zu, nicht dagegen seinem Ehegatten. Der Umfang der quotité disponible ist nach Art und Zahl der vorhandenen Pflichterben verschieden. Beispielsweise kann der Erblasser bei Präsenz eines Kindes über die Hälfte, bei zwei Kindern nur über ein Drittel, bei drei und mehr Kindern nur über ein Viertel des Nachlasses frei verfügen. Dabei wird zur Berechnung des Freiteils zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern nicht unterschieden, doch werden Ehebruchskinder innerhalb der Vorbehaltsquote nur mit der Hälfte des Anteils eines ehelichen Kindes berücksichtigt, wenn sie mit ehelichen Kindern aus der gebrochenen Ehe konkurrieren; die andere Hälfte wächst letzteren zu gleichen Teilen an. Hinterläßt der Erblasser keine Abkömmlinge, sondern nur Aszendenten, so ist der väterlichen wie der mütterlichen Linie jeweils ein Nachlaßviertel vorbehalten. Der verfügbare Freiteil beträgt also je nach Vorhandensein von Aszendenten in einer oder beiden Linien die Hälfte oder drei Viertel des Nachlasses.

Der überlebende Ehegatte hat zwar kein Pflichterbrecht, er wird jedoch wenigstens insofern begünstigt, als der Reformgesetzgeber von 1972 Verfügungen zu seinen Gunsten in etwas weiteren Grenzen zuließ. Die beschriebenen Pflichterbrechte weichen insofern den in Art. 1094 ff. CC vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten. So kann der Erblasser seinem überlebenden Ehegatten neben Abkömmlingen entweder den gewöhnlichen Freiteil oder ein

Viertel des Nachlasses zu Eigentum und drei Viertel zu Nießbrauch oder den Gesamtnachlaß zu Nießbrauch zuwenden. Konkurriert der überlebende Ehegatte nur mit Ehebruchskindern, kann er entweder drei Viertel des Nachlasses zu Eigentum oder je eine Hälfte zu Eigentum und zu Nießbrauch oder auch den Gesamtnachlaß zu Nießbrauch erhalten. Schließlich kann der Erblasser seinem Ehegatten, wenn er sonst nur Aszendenten hinterläßt, neben dem gewöhnlichen Freiteil zusätzlich das bloße Eigentum an dem vorbehaltenen Nachlaßteil zuwenden.

Hat der Erblasser den Freiteil überschritten, so können die Pflichterben mit einer *Herabsetzungsklage* (Art. 920 ff. CC) verlangen, daß die Verfügungen verhältnismäßig so reduziert werden, daß ihnen die Pflichtquote bleibt.

77 *Erbgang und Erbenhaftung.* – Wie nach dem BGB geht auch nach dem CC der Nachlaß unmittelbar auf die Erben über. Diese unmittelbare Nachfolge in das Eigentumsrecht wirkt allerdings nicht automatisch nach außen. Hierzu ist entweder *Besitzrecht (saisine)* oder *Besitzeinweisung* erforderlich. Dabei erstreckt das Besitzrecht das Unmittelbarkeitsprinzip auf die Außenwirkung, da sich mit der *saisine* überlieferte Vorstellungen von der Fortsetzung der Persönlichkeit des Erblassers verbinden. Nach der heutigen Fassung des CC tritt *saisine* bei gesetzlicher Erbfolge stets ein, soweit es sich nicht um Staatserbrecht¹¹¹ handelt. Außerdem wirkt sich das Besitzrecht zugunsten von Universallegataren aus, vorausgesetzt daß keine Pflichterben vorhanden sind und die Einsetzung in einem notariellen Testament erfolgte. In allen anderen Fällen tritt die Drittwirkung erst ein, wenn die Berechtigten *gerichtlich in den Besitz eingewiesen* sind oder ihren Anspruch auf Besitzeinräumung gegen die Erben durchgesetzt haben. Dafür entfällt hier die mit der unmittelbaren Gesamtrechtsnachfolge an sich verbundene unbeschränkte persönliche Haftung für Nachlaßschulden. Beim Stücklegat scheidet eine Haftung des Bedachten überhaupt aus. Er kann andererseits aber sein Recht erst nach den Nachlaßgläubigern verwirklichen (Art. 1024).

Die unmittelbare Gesamtrechtsnachfolge wird aber auch den Erben, denen die *saisine* zusteht, nicht unabwendbar aufgezwungen. Vielmehr steht ihnen ein *dreifaches Wahlrecht* zu zwischen einfacher Annahme, Annahme unter Vorbehalt eines Inventars und

¹¹¹ Zu dessen Qualifizierung oben Nr. 73.

Ausschlagung. Für die Entscheidung zwischen Annahme und Ausschlagung gewährt Art. 789 CC an sich die dreißigjährige Frist des Art. 2262. Für die Inventarerrichtung sind jedoch nur drei Monate, für die anschließende Entscheidung des Erben weitere 40 Tage vorgesehen (Art. 795). Die drohende Inanspruchnahme als Erbe nach Ablauf dieser Zeit führt im Regelfall zur baldigen Ausübung der Option. Diese ist befristungs- und bedingungsfeindlich und für den gesamten Nachlaß nur einheitlich möglich, doch kann ein Erbe nach erfolgter Ausschlagung noch annehmen, soweit nicht inzwischen ein anderer Erbe angenommen hat (Art. 790 CC). Das Wahlrecht kann verwirkt werden: Nach Art. 792 CC kann der Erbe, der Nachlaßgegenstände unterdrückt, nicht mehr ausschlagen: er wird wie ein Annehmender behandelt; unterläßt er es bösgläubig, Nachlaßgegenstände im Inventar aufzuführen, geht er dessen haftungsbegrenzender Wirkung verlustig, Art. 801. Die Erklärung über die Ausübung des Wahlrechts kann bei Vorliegen von Willensmängeln vor Gericht angegriffen werden. Dafür gelten weitgehend die allgemeinen Regeln (Art. 1109).¹¹² Darüber hinaus ist in den Grenzen von Art. 783 für die Annahme der Erbschaft Anfechtbarkeit auch bei lésion¹¹³ gegeben.

Nimmt der Erbe ohne Einschränkung an (*acceptation pure et simple*, Art. 774 ff.), was nach Art. 778 ausdrücklich oder auch konkludent, z. B. durch Verfügung über Nachlaßgegenstände oder durch entgeltliche Ausschlagung geschehen kann, jedoch nicht schon in bloßen Erhaltungsmaßnahmen (Art. 779 f.) zu sehen ist, so rückt er unwiderruflich und rückwirkend auf den Tag der Eröffnung der Erbschaft in die Stellung des Erblassers ein. Sein Eigenvermögen und der Nachlaß bilden künftig eine Einheit, was der eigentliche Grund der persönlichen und unbeschränkten Haftung des Erben für die Nachlaßschulden ist. Dies erklärt, daß ihn abweichend vom deutschen Recht bei einer Erbenmehrheit diese Haftung allgemein nicht gesamtschuldnerisch, sondern nach Art. 870, 1220 CC nur entsprechend seinem Erbteil trifft.

Der Erbe kann die unbeschränkte persönliche Haftung ausschließen, indem er die Vermischung seines Eigenvermögens und des Nachlasses verhindert, also die Erbschaft unter Inventarsvorbehalt annimmt (*acceptation sous bénéfice d'inventaire*, Art. 793 ff). Diese dem BGB fremde Wirkung des Inventars ergänzt das Gesetz,

¹¹² Oben Nr. 41.

¹¹³ Zur lésion allgemein oben Nr. 37, 41.

indem es dem Erben umfangreiche Sicherungs- und Sorgfaltpflichten auferlegt. Die Annahme unter Vorbehalt ist vor Gericht zu erklären und in ein besonderes Register einzutragen. Das Inventar wird nach den Vorschriften der Art. 941 ff. CPrC (ancien) in notarieller Urkunde erstellt.

Die an keine besonderen sachlichen Voraussetzungen gebundene Ausschlagung (*renonciation*, Art. 784 ff.) ist zulässig, solange der Erbe noch nicht angenommen hat. Auch sie erfolgt durch ausdrückliche Erklärung vor Gericht und ist in das schon erwähnte Register einzutragen. Sie bewirkt, daß der Ausschlagende so steht, wie wenn er nie Erbe geworden wäre. Sein Anteil wächst den übrigen Erben zu. Die Repräsentation¹¹⁴ ist ausgeschlossen.

78 *Mehrheit von Erben.* – Hat der Erblasser mehrere Erben hinterlassen, so bilden diese zunächst eine Art *Bruchteilsgemeinschaft*, sogenannte indivision, die im CC ursprünglich nur dürftig normiert war, da das Gesetz davon ausging, daß sie sich auf sofortige Liquidation richtet. Auf Ansätzen der Rechtsprechung aufbauend, gab dies Anlaß zur Entwicklung einer umfassenden Theorie der Bruchteilsgemeinschaft. Mit Gesetz Nr. 76–1286 fand schließlich eine differenzierte Regelung der indivision insgesamt und in Art. 815 ff. der Erbengemeinschaft Eingang in den CC.¹¹⁵ Die Gemeinschaft hat zunächst den *Nachlaß* in seinem Umfang zu *ermitteln* und *zu sammeln*, insbesondere im Hinblick auf Vorempfänge, Vermächtnisse, Forderungen des Erblassers gegen den Erben usw. Im übrigen zeigt sich – unbeschadet dessen, daß der Gesetzgeber den Gemeinschaftern Raum zu abweichender Gestaltung einräumt¹¹⁶ – nach wie vor die Ausrichtung der indivision auf baldige Abwicklung. Die *Teilung* geschieht entweder einvernehmlich oder gerichtlich, z. B. bei Beteiligung von Minderjährigen. Oberster Leitsatz ist auch heute noch das Gleichbehandlungsgebot. Während aber die Verfasser des CC dieses nur durch Naturalteilung gesichert glaubten, hat sich schon seit den dreißiger Jahren zunehmend *Wertteilung* durchgesetzt. Die schädlichen Auswirkungen der Naturalteilung auf die Strukturen von Landwirtschaft und Unternehmen werden heute mit einem dif-

¹¹⁴ Oben Nr. 73.

¹¹⁵ Zur indivision vgl. oben Nr. 53.

¹¹⁶ Auf diese Vereinbarungen, die inzwischen seit der Reform der indivision eine immer größere Rolle spielen, wurde oben Nr. 53 bereits hingewiesen.

ferenzierten Instrumentarium von vorzugsweisen Zuteilungen (Art. 832 ff. CC) vermieden. Die Teilung selbst hat *deklaratorischen Charakter*, wirkt also auf den Zeitpunkt des Erbfalles zurück (Art. 883). Rechtsgeschäfte von Miterben bezüglich einzelner Nachlaßgegenstände haben daher nur insoweit Bestandskraft, als diese dem Betreffenden bei der Teilung zugewiesen werden.

79 *Überblick über das Nachlaßverfahren.* – Das französische Recht kennt weder Nachlaßgerichte noch ein besonderes Nachlaßverfahren. Zentrale Figur im tatsächlichen Ablauf ist der *Notar*, der im Normalfall die Abwicklung in vier Schritten vornimmt: 1. Feststellung der Erbberechtigung anhand vorzulegender Unterlagen über die personenstandsrechtlichen Verhältnisse des Erblassers und der eventuellen Erben, anhand des gegebenenfalls entgegenzunehmenden und zu eröffnenden Testaments usw.; Vorbereitung der Vermögensüberleitung durch Inventarerrichtung, Antrag auf gerichtliche Besitzeinweisung usw.; 2. Veranlassung der Option der zur Erbschaft Berufenen; 3. Erfüllung von Überleitungsformalitäten, z. B. bei Grundstücken und Handelsunternehmen durch entsprechende registerrechtliche Maßnahmen sowie durch steuerliche Erklärungen; Vorbereitung der Auseinandersetzung einer indivision bzw. Organisation ihrer Beibehaltung; 4. Durchführung einer Auseinandersetzung.

Einen dem deutschen Erbschein vergleichbaren *Ausweis der Erbeneigenschaft* sieht das französische Recht nicht vor. In der Praxis dienen die im Verlauf der Abwicklung vom Notar erstellten Urkunden als Beweismittel bei Banken usw., doch können sie im Streitfall durch jedes Beweismittel entkräftet werden.

Drittes Kapitel

RECHT DER WIRTSCHAFT

Allgemeine Literatur (Spezialliteratur zu den einzelnen Gebieten vgl. vor dem jeweiligen Paragraphen): CHARTIER, Droit des affaires, 2 Bde., Paris 1984 – 85; GUÉRY, Droit des affaires, Paris 1984; GUYON, Droit des affaires, droit commercial général et sociétés, 3. Aufl., Paris 1984; HAMEL-LAGARDE-JAUFFRET, Droit commercial, 2 Bde., 1./2. Aufl., Paris 1966–80; HOUIN-PÉDAMON, Droit commercial: actes de commerce et commerçants, activité commerciale et concurrence, 8. Aufl., Paris 1985; DE JUGLART-IPPOLITO (und Mitverfasser), Droit commercial, 4 Bde., 2.–4. Aufl., Paris 1977 – 82; RIPERT-ROBLOT, Traité élémentaire de droit commercial, Bd. I, 11. Aufl., Paris 1984; Bd. II, 10. Aufl., Paris 1986; RODIÈRE-OPPETIT, Droit commercial, effets de commerce, contrats commerciaux, faillites, 8. Aufl., Paris 1978; SONNENBERGER, Französisches Handels- und Wirtschaftsrecht, Heidelberg 1975; WENNER, Geschäftserfolg in Frankreich, München 1985.

80 *Einleitung.* – Das „Wirtschaftsrecht“ entwickelte sich in Frankreich seit Ende des 19. Jahrhunderts erst nach und nach. Bis dahin kannte man nur das Handelsrecht, zu dem ohne inneren Zusammenhang einige Spezialgesetze kamen. Das Handelsrecht selbst umfaßte die Vorschriften, die abweichend vom bürgerlichen Recht den Status der Kaufleute und die Vorgänge des Handelsverkehrs regeln. Dieses Konzept verwirklichten die vier Bücher des *Code de Commerce* (CCom) von 1807. Das erste Buch regelte den Handel im allgemeinen, also Begriff und Stellung des Kaufmanns und der Gesellschaften, die vom CC abweichenden Vertragstypen und einzelne Spezialvorschriften für Vertragstypen des CC sowie das Wechselrecht. Im zweiten Buch folgte der für Frankreich wichtige Seehandel, das dritte Buch enthielt das Konkursrecht als besondere Form kaufmännischer Vermögensliquidation und das vierte Buch behandelte die Handelsgerichtsbarkeit. Soweit der CCom keine Vorschrift enthielt, wurde auf handelsrechtliche Vorgänge grundsätzlich der CC angewandt: Schon Cass. vom 15. Januar 1812¹ erklärte den an sich auf Gesellschaften beschränkten Art. 1873 CC a. F. zum allgemeinen Grundsatz.

¹ S 1812 1 113 ff.

Die Entwicklung der Wirtschaft hat die ursprünglichen Grenzen des Handelsrechts als Sonderprivatrecht gesprengt. Fehlen handelsrechtliche Vorschriften, so ist zwar die privatrechtliche Tätigkeit der Kaufleute weiterhin nach dem CC zu beurteilen. Auch behält das klassische Handelsrecht seine Bedeutung als Zuständigkeitsgrenze für Handelsgerichte oder als Wirkungsgrenze der traditionellen Prinzipien des Waren- und Dienstleistungsverkehrs. Andererseits wurde aber der CCom durch umfangreiche Gesetze ersetzt oder ergänzt, die den Handel in die Ordnung der Gesamtwirtschaft einbeziehen. Hierher gehören Gesetze über das Unternehmen und die gewerblichen Rechte, über den Wettbewerb und die Rechtsbeziehungen des Unternehmers zu seinen Arbeitskräften. Hierher gehört auch die dirigistische Ordnung wirtschaftspolitisch bedeutender Marktgebiete, etwa des Transport- und Bankwesens. Die moderne Lehre erweitert deshalb den Begriff des *droit du commerce* in Richtung auf ein *droit des opérations de production, de circulation, d'échange et de répartition des richesses*, so daß an die Stelle des alten Handelsrechts ein Wirtschaftsprivatrecht getreten ist. Dabei ergeben sich als Schwerpunkte: die Handelstätigkeit, Handelsgeschäfte und Handelseffekten, die Kaufmannseigenschaft und ihre Rechtsfolgen, das Gesellschaftsrecht, die handelsrechtliche Schuldenregulierung, das Wirtschaftsvermögen und die gewerblichen Rechte, das Wettbewerbsrecht sowie das Arbeits- und Sozialrecht. Es versteht sich, daß im folgenden Spezialgebiete unberücksichtigt bleiben müssen, die aus dem allgemeinen Wirtschaftsrecht hinausdrängen: vor allem das Schiff- und Luftfahrtsrecht, das Versicherungs-, Banken- und Börsenrecht, das Handwerksrecht und das Landwirtschaftsrecht.

Neben dem Wirtschaftsprivatrecht haben sich in den letzten Jahrzehnten auch im Verwaltungs- und Strafrecht speziell wirtschaftlichen Vorgängen gewidmete Disziplinen entwickelt. Das *Wirtschaftsverwaltungsrecht* ist in Frankreich durch drei Charakteristika gekennzeichnet: staatliche planification i. S. einer Gesamtsteuerung der wirtschaftlichen Entwicklung; erhebliche staatliche Reglementierung privater wirtschaftlicher Tätigkeit; ausgedehnte staatliche Teilnahme am Wirtschaftsleben,² z. T. Verstaatlichung ganzer Branchen. All dies kann hier ebensowenig erörtert werden wie die Ausprägung des *Wirtschaftsstrafrechts*. Beide Bereiche sind aber wenigstens anzuzeigen, weil die bloße Betrachtung des Wirt-

² Zu Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand unten Nr. 120.

schaftsprivatrechts nicht ausreicht, um ein Gesamtbild der Entwicklung des Wirtschaftsrechts zu vermitteln.³

§ 1 Handelstätigkeit

Literatur (vgl. auch oben vor Nr. 80): GAVALDA-STOUFFLET, *Droit commercial* Bd. II, *Chèques et effets de commerce*, Paris 1984; ROBLLOT, *Les effets de commerce*, Paris 1975.

81 *Actes de commerce*. – Das französische und das deutsche Handelsrecht werden einander oft als subjektives und objektives System gegenübergestellt: das deutsche Handelsrecht als Sonderrecht für bestimmte Personen, die Kaufleute, das französische dagegen als Sonderrecht für gewisse Geschäftsvorgänge, *actes de commerce*. In dessen sollen nach beiden Rechtssystemen die vom Gesetz aufgezählten Geschäftsarten in erster Linie bestimmen, wer Kaufmann ist. Nach beiden Systemen werden sonstige Rechtsakte eines Kaufmanns im Geschäftsbetrieb handelsrechtlich qualifiziert. Außerdem kennen beide Rechtsordnungen den Kaufmann kraft Rechtsform. Nur behandelt das französische Recht abweichend vom HGB auch einzelne, von Privatpersonen nicht gewerbsmäßig vorgenommene Geschäfte als *actes de commerce*.

Systemlos zählen Art. 632 und 633 CCom Geschäftsarten auf, die als *actes de commerce* gelten. Außerdem waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts einige Geschäfte wenig entwickelt oder unbekannt. So nennt Art. 633 nur die Seeschadensversicherung, obwohl die Schadensversicherung beim Land- und Lufttransport eine wichtige Rolle spielt. Rechtsprechung und Lehre haben die Handelstätigkeit in drei Gruppen geordnet, *actes de commerce par nature*, *par la forme*, *par accessoire*.

Handelsgeschäfte *par nature* sind die im Gesetz inhaltlich beschriebenen Geschäfte. Art. 632 rechnet dazu eine ganze Reihe gewerbsmäßig betriebener Geschäfte und besonders den gewerbsmäßigen oder gelegentlichen Zwischenhandel, bei dem es grundsätzlich seit Reformen von 1967 und 1970 keinen Unterschied mehr

³ Weiterführende Literatur zum Wirtschaftsverwaltungsrecht: FARJAT, *Droit économique*, 2. Aufl., Paris 1982; DE LAUBADÈRE-DELVOLVÉ, *Droit public économique*, 5. Aufl., Paris 1986. Zum Wirtschaftsstrafrecht: DELMAS-MARTY, *Droit pénal des affaires*, 2 Bde., 1./2. Aufl., Paris 1973/81.

macht, ob es sich um Mobilien oder Immobilien handelt. Der Erzeugerhandel, besonders landwirtschaftlicher Handel, ist danach kein *acte de commerce*, es sei denn, daß es sich um industriemäßige Erzeugung handelt. Handelsgeschäfte *par la forme* sind zunächst alle Wechselgeschäfte, auch der Privatpersonen. Weiter rechnen hierzu nach Art. 1 des Gesetzes Nr. 66–537 über die Reform des Gesellschaftsrechts ohne Rücksicht auf den Gesellschaftszweck die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft und GmbH. Gesellschaftsgründung, Aktienzeichnung usw. sind demnach ohne weiteres Handelsgeschäfte. *Actes de commerce par accessoire* umfassen die gesamte Tätigkeit eines Kaufmannes im Betrieb des Gewerbes: z. B. Miete von Geschäftsräumen, Verträge mit Angestellten.

Mit Ausnahme der *actes de commerce par la forme* können Handelsgeschäfte *ein- oder zweiseitig* sein. Bei einseitigen Handelsgeschäften, *actes mixtes*, kommt Handelsrecht nur für den Beteiligten zur Anwendung, für den es sich um einen *acte de commerce* handelt. Neben rechtsgeschäftlichen werden auch *außervertragliche Schuldverhältnisse* aus unerlaubter Handlung, Gefährdungshaftung oder ungerechtfertigter Bereicherung dem Handelsrecht unterstellt.

82 *Das Recht der Handelsgeschäfte.* – Alle Handelsgeschäfte gehören in die Zuständigkeit der *Handelsgerichte*.⁴ Weiter gelten für sie einige gemeinsame Vorschriften, die wegen typischer Interessen des Handelsverkehrs vom CC abweichen. Besonders wichtig sind die *Beweiserleichterungen*. So läßt der 1980 novellierte Art. 109 CCom abweichend von Art. 1341 CC⁵ auch bei höherwertigen Verträgen jede Art von Beweis zu. Das *Verbot von Zinseszinsen*, Art. 1154 CC, gilt für den handelsrechtlichen Kontokorrentverkehr nicht. Weiter hat die Rechtsprechung im Gegensatz zu Art. 1202 CC bei Handelsgeschäften *Gesamtschuldvermutungen* zugelassen. Die allgemeine 30jährige *Verjährungsfrist* ist nach Art. 189 bis auf zehn Jahre verkürzt. Auch die *Durchsetzung handelsrechtlicher Ansprüche* ist erleichtert: Der Gläubiger kann den Schuldner durch einfachen Brief in Verzug setzen. Ein ursprünglich auf Forderungen aus Handelsverträgen beschränktes vereinfachtes gerichtliches Mahnverfahren (*procédure d'injonction de payer*) ist zwar im Zuge der Prozeßrechtsreform generalisiert worden, Art. 1405 ff. CPrC,

⁴ Unten Nr. 110.

⁵ Oben Nr. 41.

hat aber seine hauptsächliche Bedeutung offenbar nach wie vor im Handelsverkehr.

Die wichtigsten Handelsgeschäfte befassen sich mit der Vermarktung von Wirtschaftsgütern, also der Güterverteilung selbst, den Personen, die in den Verteilungsprozeß eingeschaltet sind, und der Kreditsicherung. Zu erwähnen sind Handelskauf, Transportgeschäfte (vor allem Fracht, Lagerung und Spedition), handelsrechtliche Aufträge (Handelsvertreter, Kommissionäre und Makler) und handelsrechtliche Pfandgeschäfte. Kauf, Vertriebsverträge, insbesondere Konzessions- und Handelsvertreterverträge, sowie Frachtverträge sind besonders zu erwähnen.

Über den *Handelskauf*, den Art. 362 CCom als Vertrag definiert, durch den ein Wiederverkäufer einkauft, und zu dem außerdem als *actes de commerce par accessoire* alle Kaufverträge rechnen, die ein Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes abschließt, enthält der CCom seit der Novellierung von Art. 109 keine spezielle Vorschrift mehr. Es sind folglich die allgemeinen für *actes de commerce* geltenden Vorschriften und im übrigen der CC anzuwenden. Die *kaufmännischen Traditionspapiere*⁶ ermöglichen vom CC-Kauf abweichende Erfüllungsformen der Lieferpflicht. Weiter hat der Handel infolge dispositiven Charakters der meisten Kaufvorschriften des CC zahlreiche *Sondertypen* des Handelskaufes entwickelt. Sie entstanden aus Privatkodifikationen der Verbände oder gesammelten Handelsbräuchen. Dies gilt namentlich für die auch in Deutschland bekannten CAF-, CIF-, FOB- oder FAS-Käufe oder den sogenannten Kettenkauf. Bei letzterem durchläuft die Ware nicht alle Stufen des Zwischenhandels, sondern wird vom Erzeuger sofort an den Kleinhändler gegen Zahlung des Kaufpreises geliefert. Die Zwischenhändler erhalten bei der Endabrechnung nur die Handelsspanne.

Finanzierungsgründe veranlassen zahlreiche Unternehmen, höherwertige Ausrüstung nicht mehr zu kaufen, sondern wie in Deutschland zu leasen. Das in unmittelbarer Nähe der *location-vente* stehende *Leasing, crédit-bail*, wurde von den Gerichten teilweise wie diese behandelt, was vor Einführung des konkurs sicheren Eigentumsvorbehalts erhebliche Risiken zur Folge hatte. Durch die bereits erwähnte loi Nr. 66-455 wurde der *crédit-bail* an Ausrüstungsgegenständen als eigenständiger Vertrag mietrechtlichen Charakters mit Erwerbsoption des Mieters anerkannt.

⁶ Unten Nr. 83.

Der *Konzessionsvertrag*, der seiner Struktur nach zum Kauf, seiner Zielsetzung nach zum Vertrieb gehört, ist gesetzlich nicht geregelt. Ein Gesetz vom 14. Oktober 1943 bestimmt lediglich, daß ein Konzessionsvertrag mit Ausschließlichkeitsklausel nicht länger als 10 Jahre gilt. Für die Warenhersteller sind Konzessionsverträge ein geeignetes Mittel zum Aufbau des Vertriebsnetzes ohne eigenes Personal. Gegen Zusicherung einer Gegenleistung, meist des Alleinvertriebes, verpflichten sich die Händler, während der Dauer des Vertrages ausschließlich oder im Sortiment das Produkt des Herstellers zu vertreiben. Der Vertrieb erfolgt aber allein auf Händlerrisiko: Es handelt sich folglich um einen Rahmenvertrag, der in seiner Durchführung den Abschluß von einzelnen Kaufverträgen zur Folge hat. Dieser Rahmenvertrag legt zugleich eine Reihe von Pflichten fest, z. B. Abnahmemengen, Lagerhaltung, Kundendienst. Da hierdurch kaufrechtliche Aspekte vorweggenommen werden, verlangt die Rechtsprechung, daß schon im Konzessionsvertrag der Preis bestimmbar festgelegt sein muß. Wegen der wettbewerbsrechtlichen Behandlung der Alleinvertriebsverträge ist auf die späteren Ausführungen zu verweisen.⁷ Hier ist noch zu erwähnen, daß es immer häufiger vorkommt, daß einem Konzessionär zugleich Vertriebssysteme und die Marke des Herstellers zur Verfügung gestellt werden. Der Vertrag nimmt dann Züge des *contrat de franchise* an, bei dem im eigentlichen Sinn einem Kaufmann das gesamte Know-how der Vermarktung von Produkten einer Branche oder von Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden. Auf der anderen Seite ist es nicht immer einfach, einen *concessionnaire* von einem Handelsvertreter zu unterscheiden, da letzterem auch für einen Konzessionsvertrag typische Pflichten auferlegt werden können.

Zum Verständnis des französischen Rechts des Warentransports ist es unerlässlich, die grenzüberschreitenden und internen Transporte zu unterscheiden. Von den internen Transporten wird der *Eisenbahntransport* ausschließlich von der Staatsbahn SNCF betrieben. Hier gelten feste Tarife und Frachtbedingungen. Auf die *Luftfracht* finden Art. L 321–1 ff. Code de l'aviation civile Anwendung. Sonderrecht gilt auch für den *Fluß- und Seetransport*. Die Grundform des Frachtvertrages, die – systematisch nicht ganz glücklich – in Art. 100 ff. CCom geregelt ist, betrifft daher nur den *Gütertransport zu Lande*, ist aber auf die anderen Frachtverträge

⁷ Unten Nr. 101.

u. U. subsidiär anzuwenden. Art. 100 ff. CCom gingen ursprünglich vom Vorrang der Privatautonomie aus. Diese ist durch allgemeine Frachttarife schon seit langem erheblich eingeschränkt. Von Bedeutung ist heute vor allem Art. 8 loi Nr. 82–1153, der u. a. national vereinheitlichte Frachtbedingungen und Tarife vorsieht.

Vertragspartner des Frachtvertrages sind Absender und Transporteur. Der Adressat kann aber eigene Vertragsrechte haben, wenn der Vertrag zu seinen Gunsten abgeschlossen wurde. Bei Einlieferung des Frachtgutes stellt der Transporteur als Beweismittel einen Frachtbrief oder Ladeschein aus. Der Frachtvertrag begründet für den Transporteur eine *obligation de résultat*.⁸ Er haftet nach Art. 103 CCom unabdingbar auch ohne Verschulden, wenn das Frachtgut untergeht oder beschädigt wird, kann aber die Haftung ziffernmäßig beschränken. Umgekehrt kann der Transporteur bis zur Bezahlung der Fracht die Auslieferung der Ware verweigern und ein Privileg nach Art. 2102 Nr. 6 CC geltend machen.⁹

Die *Geschäftsvermittlung* ist in Frankreich entsprechend den Bedürfnissen der Industrie zunehmend Aufgabe der *Handelsvertreter* geworden. Die Entwicklung verlief trotz unterschiedlicher Ausgangspositionen ähnlich wie in Deutschland und wurde durch décret Nr. 58–1345 über den registrierten Handelsvertreter, *agent commercial*, vorläufig abgeschlossen. Art. 1 des décret definiert den Handelsvertreter als Beauftragten, der unabhängig auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für Unternehmer Geschäfte verhandelt oder abschließt. Der Handelsvertreter ist folglich selbständig. Ob er automatisch als Kaufmann gilt, ist aber umstritten. Die Frage ist vor allem wegen der allgemeinen kaufmännischen Berufspflichten bedeutsam. Soweit sich aus dem décret Nr. 58–1345 und dem CCom nichts Besonderes ergibt, ist auf den Vertrag subsidiär das Mandatsrecht des CC anzuwenden. Von diesem unterscheidet sich die Sonderregelung insbesondere in den Kündigungsfolgen. Da es sich nach Art. 3 des décret um einen *contrat d'intérêt commun* handelt, ist der Unternehmer bei grundloser Kündigung abweichend von Art. 2004 CC zum Schadensausgleich verpflichtet. Vom selbständigen Handelsvertreter unterscheidet sich der *weisungsgebundene Reisende*, dessen Rechtsstellung sich ohne Rücksicht darauf, wie die Parteien den Vertrag bezeichnen haben, nach Arbeitsrecht bemißt, Art. L 751–1 ff. CTrav. Außerdem gibt es selbständige Handelsvertreter,

⁸ Oben Nr. 43.

⁹ Oben Nr. 56.

die nicht registriert sind. Ihr Vertrag unterliegt ausschließlich dem Mandatsrecht des CC.

83 *Die handelsrechtlichen Effekten- und Warenpapiere.* – Den Bedürfnissen des Handels entsprechend sieht das französische Recht verschiedene Papiere vor, die relativ kurzfristig fällige Geld- oder Warenforderungen verkörpern und, da sie entweder auf den Inhaber oder an Order lauten, umlauffähig sind. Sie sind deshalb sowohl als Zahlungs- als auch als Kreditinstrumente geeignet. Diese *Umlaufpapiere* stehen der zweiten, hier nicht zu erörternden Gruppe der Anlagepapiere, *valeurs mobilières*, gegenüber, zu denen vor allem Aktien und Obligationen rechnen.¹⁰ Novationswirkung haben die Effektenpapiere hinsichtlich der zugrundeliegenden Forderung nicht. Sie schließen aber praktisch Einwände aus einer Unwirksamkeit der cause aus. Ihre wichtigste Funktion ist die erleichterte Form der Übertragung der verbrieften Forderung, da die Übertragung des Papiers durch Indossament oder einfache Übergabe die Forderungsabtretung und besonders das bisweilen umständliche Verfahren nach Art. 1690 CC ersetzt.

Auf die Leistung von Waren sind *Lagerschein, Frachtbrief* und *Ladeschein* gerichtet. Beispielhaft sind Art. 20 ff. ordonnance Nr. 45–1744 über die Lagerhäuser. Nach Art. 22 kann der vom Lagerhalter über die eingelagerte Ware auszustellende Lagerschein (*récépissé*) auf den Namen des Einlagerers oder an Order lauten. Im letzteren Fall kann er durch Indossament übertragen werden. Der Verkäufer der Ware erfüllt damit seine Lieferpflicht, der Käufer erhält das Recht, ohne weiteres über die Gegenstände zu verfügen. Mit dem *récépissé* ist ein sogenannter *warrant* verbunden, der die Verpfändung der eingelagerten Ware ermöglicht.¹¹ *Récépissé* und *warrant* können gemeinsam und getrennt übertragen werden.

Die wichtigsten auf Zahlung gerichteten Papiere sind *Wechsel* und *Scheck*. Der kaufmännische Verpflichtungsschein nach Art. 183 CCom spielt eine untergeordnete Rolle. Während Wechsel überwiegend zum Kreditmittel geworden sind, dienen Schecks weiterhin dem Zahlungsverkehr. Die gesetzlichen Vorschriften, Art. 110 ff. CCom und décret-loi vom 30. Oktober 1935, beruhen auf den Genfer Konventionen von 1930 und 1931. Sie entsprechen daher weitgehend dem deutschen Recht. In Einzelfragen ist aber Vorsicht

¹⁰ Unten Nr. 92.

¹¹ Oben Nr. 56.

geboten, da der französische Gesetzgeber einige Vorbehalte gemacht hat und sich aus unterschiedlicher Gesetzesauslegung Abweichungen ergeben. So wird für die Wechselbürgschaft Art. 130 Abs. 6 CCom anders verstanden als Art. 31 Abs. 4 des deutschen Wechselgesetzes. Die Wirksamkeit von Gefälligkeitsakzepten ist im Verhältnis Aussteller-Akzeptant von der *causa*-Lehre des allgemeinen Vertragsrechts beeinflußt. Wichtig sind auch die Formerleichterungen des Gesetzes Nr. 66–380. Danach müssen Aussteller und Indossatare nicht mehr eigenhändig unterschreiben, Art. 110 und 117 CCom.

Die Verwendung des Schecks im Zahlungsverkehr ist teilweise zwingend, loi vom 22. 10. 1940, Art. 1649 ter F Code général des impôts. Seit einer bedeutsamen Reform des Scheckrechts im Jahre 1975 kann die Ausgabe ungedeckter Schecks schwerwiegende bank- und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Eine 1967 eingeführte *protestfähige Faktur*, die anstelle des Wechsels als Instrument der Kreditbeschaffung dienen sollte, hat sich als völliger Fehlschlag erwiesen und wurde durch die loi Nr. 81–1 wieder abgeschafft. Gleichzeitig wurde ein neues Forderungsübertragungspapier geschaffen, der *bordereau de créance*, dessen Übertragung zugleich die Forderung übergehen läßt und somit eine bedeutsame Erleichterung gegenüber dem Zessionsrecht des CC darstellt.¹² Ob diesem Papier mehr Erfolg beschieden ist, erscheint zwar fraglich. Dogmatisch ist es aber insofern von besonderem Interesse, als der Gesetzgeber hier erstmals die Sicherungsabtretung ausdrücklich anerkannt hat.

§ 2 Kaufleute

Literatur: vgl. oben vor Nr. 80.

84 *Begriff und Zugang zum Kaufmannsberuf.* – Art. 1 CCom erklärt: Kaufmann ist, wer Handelstätigkeit als Beruf betreibt. Erforderlich ist also eine Handelstätigkeit *par nature* auf eigene Rechnung und mit der Absicht, Einkommen zu erzielen. Dies gilt auch für Gesellschaften, falls sie nicht bereits Kaufmann kraft Form sind.

Soweit nicht staatlicher Monopolhandel private Handelstätigkeit überhaupt ausschließt, steht nach Art. 7 des Gesetzes vom 2. März

¹² Oben Nr. 42.

1791 jedermann der *Zugang zu jeder beliebigen kaufmännischen Tätigkeit frei*. Da es sich um ein Grundrecht handelt, sind Eingriffe nur durch eine loi möglich, die aber sehr einschneidende Einschränkungen vorsehen kann, wie die wiederholten Nationalisierungen lehren. Unvereinbar mit kaufmännischer Tätigkeit sind einige öffentliche Ämter und freie Berufe. Außerdem verbieten zahlreiche verstreute Vorschriften und ein Gesetz über die Sanierung des Handels bestimmten vorbestraften Personen, ein Handelsgewerbe auszuüben. Auch Mitgliedern von Leitungsgremien von Gesellschaften, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, kann nach Art. 192 loi Nr. 85–98 ein solches Verbot gesetzlich auferlegt werden. Für Ausländer, die nicht einem EWG-Staat angehören, ergeben sich seit 1938 zum Schutz des französischen Handels Schranken aus dem Erfordernis einer besonderen Gewerbekarte und dem Gegenseitigkeitsprinzip. Schließlich ist noch zu beachten, daß das Gesetz vom 2. März 1791 *persönliche Qualifikationen* für den Zugang zum Kaufmannsberuf ebensowenig ausschließt wie *berechtigte sachliche Schranken*: z. B. für Kreditinstitute nach loi Nr. 84–46, für Apotheken und pharmazeutische Unternehmen nach Art. L 570 ff. Code de la santé publique, für Reiseagenturen nach loi Nr. 75–627 oder für Transportunternehmen nach loi Nr. 82–1153. In diesem Zusammenhang sind auch Bedürfnisprüfungen durchaus nicht selten. Zum Schutz des Kleinhandels ist die Errichtung von größeren Discountläden nach loi Nr. 73–1193 genehmigungspflichtig.

Landwirte und ein Teil der Handwerker sind keine Kaufleute. Auch wenn ein Landwirt seine Erzeugnisse selbst auf dem Markt anbietet, handelt es sich nicht, wie bereits festgestellt, um einen *acte de commerce par nature*.¹³ Bei den *Handwerkern* ist zu unterscheiden: Stellt der Warenumsatz einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts dar, so müssen sie sich als Kaufleute behandeln lassen; hat der Warenumsatz neben ihrer manuellen Tätigkeit nur akzessorischen Charakter, dann sind sie keine Kaufleute. Im ersten Fall beurteilt sich ihre Stellung nach Handelsrecht und Handwerksrecht, das besonders in den décrets Nr. 62–235 und 83–487 geregelt ist. Im zweiten Fall unterliegen sie dagegen dem Handwerksrecht und bürgerlichen Recht. Bisher hatte das u. a. zur Folge, daß ein artisan nicht in Konkurs gehen konnte. Mit der Einführung eines neuartigen Insolvenzverfahrens änderte sich dies, Art. 2 loi Nr. 85–98.

¹³ Vgl. aber oben Nr. 81.

85 *Zivilrechtliche Voraussetzungen.* – Kaufmann kann nur eine *volljährige Person* sein. Seit der Herabsetzung der Volljährigkeit auf 18 Jahre wurde die Kaufmannsfähigkeit emanzipierter Minderjähriger beseitigt. Fällt einem Minderjährigen etwa als Erbe ein Unternehmen zu, so kommen verschiedene Abhilfen in Betracht: z. B. Fortführung durch die Eltern kraft ihres gesetzlichen Nutzungsrechts am Kindesvermögen, Verpachtung, Einbringung in eine Gesellschaft. Die Kaufmannsfähigkeit volljähriger Personen entfällt bei Anordnung einer Vormundschaft und Pflegschaft, nach verbreiteter Auffassung wegen Art. 491–2 CC auch bei Anordnung bloßen Gerichtsschutzes. Lange Zeit verlor die *Frau durch Heirat* die Geschäftsfähigkeit und war folglich vom Handelsverkehr ausgeschlossen. Nach mehreren Teilreformen sind heute Mann und Frau gleichgestellt.¹⁴ Will die Frau ein eigenes Handelsgewerbe betreiben, so kann sie dies ohne Zustimmung des Mannes. Hinsichtlich der Haftung für Geschäftsschulden der Frau gelten seit Gesetz Nr. 85–1372 die allgemeinen Regeln.

Die Durchsetzung der Gleichberechtigung wirkt sich auch auf den *gemeinsamen Betrieb eines Handelsgewerbes durch Ehegatten* aus. Loi Nr. 82–596 eröffnet drei Möglichkeiten: Gründung einer Gesellschaft im Rahmen von Art. 1832–1 CC, Begründung eines Arbeitsverhältnisses, freie Mitarbeit. Welche Alternative vorliegt, hängt ganz von den Umständen ab. Ein letztes Überbleibsel der Vorrangstellung des Mannes, die bisherige Vermutung, daß allein der Mann Kaufmann ist, Art. 4 Abs. 2 CCom, wurde 1982 beseitigt. Die Neuregelung der loi Nr. 82–596 befaßt sich zugleich mit der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Ehegatten.

86 *Allgemeine Rechtsfolgen der Kaufmannseigenschaft.* – Erst 1919 hat Frankreich ein zunächst noch sehr bescheidenes Handelsregister eingeführt, das später mehrfach verbessert wurde, vor allem im Zusammenhang mit der Reform der Handelsgesellschaften 1966 und allgemein durch ein décret von 1967. Das gesamte Handelsregisterrecht wurde durch décret Nr. 84–406 zusammengefaßt und neu geordnet. Das Register trägt jetzt die Bezeichnung *registre du commerce et des sociétés*. Es wird beim Handelsgericht geführt, Art. 4 décret, und durch ein registre national ergänzt, das die gesamtstaatliche Transparenz gewährleisten soll. Beide Register sind öffentlich, jedermann kann Auskunft verlangen. Außerdem sind die Eintra-

¹⁴ Oben Nr. 60.

gungen im *Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales* zu veröffentlichen. Der Kaufmann muß seine Registernummer auf seinen Geschäftsbriefen angeben.

Einzutragen sind zunächst Einzelkaufleute, Gesellschaften, wirtschaftliche Interessengemeinschaften (*groupements d'intérêt économique*), Repräsentanzen oder Niederlassungen ausländischer Gesellschaften und die weiteren in Art. 1 genannten Personen. Die *Eintragung* erfolgt auf Anmeldung, es besteht Anmeldepflicht. Die Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung wird geprüft. Amtseintragungen sind insoweit nicht vorgesehen. Statt dessen hat ein Versäumnis zur Folge, daß der Anmeldepflichtige sich Dritten gegenüber nicht zu seinen Gunsten auf seine Kaufmannseigenschaft berufen kann, Art. 65. Gesellschaften erlangen ohne Eintragung keine Rechtsfähigkeit. Unrichtige Eintragungen werden auf Anmeldung, u. U. auch von Amts wegen gelöscht. Solange die Eintragung besteht, wird zugunsten gutgläubiger Dritter die Kaufmannseigenschaft vermutet. Der Betreffende ist dann als Vollkaufmann zu behandeln, der Minderkaufmann ist dem französischen Recht fremd.

Einzutragen ist ferner eine ganze Reihe von *rechtlich bedeutsamen Tatsachen*, z. B. güterrechtliche Vereinbarungen, Tod des Ehegatten, Einleitung eines Insolvenzverfahrens. Teilweise kann hier der Registerführer von Amts wegen die Eintragung vornehmen. Im übrigen kann sich der Eintragungspflichtige gutgläubigen Dritten gegenüber nicht zu seinen Gunsten auf die nicht eingetragene Tatsache berufen.

Mit der Kaufmannseigenschaft sind zahlreiche *spezifische Rechte und Pflichten* verbunden. Hier ist nur dies hervorzuheben: Im Interesse der Vermögens- und Ertragstransparenz des Unternehmens verpflichteten die 1983 neugefaßten Art. 8 ff. CCom und décret Nr. 83-1020 den Kaufmann zur Buchführung, zur jährlichen Bilanzierung und Gewinn- und Verlustrechnung. Ordnungsgemäße Buchführung hat nach Art. 17 CCom Beweisfunktion. Versäumnisse führen bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu empfindlichen Strafen insbesondere wegen Bankrotts nach Art. 197 loi Nr. 85-98.

§ 3 Gesellschaftsrecht

Literatur (vgl. auch oben vor Nr. 80): BEZARD, *Sociétés civiles*, Paris 1979; GALIMARD, *Les sociétés civiles*, Paris 1981; *Jura Europae*, Gesellschaftsrecht, Abschnitt Frankreich, bearbeitet von BASTIAN-GERMAIN, Loseblatt-

ausgabe, München–Paris; RODIÈRE-OPPÉTIT, Groupements commerciaux, 10. Aufl., Paris 1980; TAITHE-WALET, La société civile, Paris 1979.

87 *Gesetzliche Grundlagen.* – Obwohl der Staat nach 1945 und 1982 wichtige Bereiche der Wirtschaft verstaatlicht hat, worauf im Verwaltungsrecht im Zusammenhang mit den établissements publics noch zurückzukommen ist, spielen die privaten Gesellschaften eine maßgebliche Rolle.

Gemeinsame Regeln für alle Gesellschaften enthalten Art. 1832 ff. CC. Völlig reformiert wurde 1978 die jetzt in Art. 1845 ff. CC geregelte *Gesellschaft bürgerlichen Rechts*. Diese Vorschriften spielen zugleich eine wichtige Rolle für zahlreiche *Spezialgesellschaften der freien Berufe* (z. B. Advokaten, Ärzte) und öffentlichen Ämter (z. B. Notare, Gerichtsvollzieher), soweit nicht das für diese geltende Basisgesetz Nr. 66–879 und die für jeden Typ in Dekretform gefaßten Vorschriften Sonderrecht enthalten. Die *Handelsgesellschaften* sind in der loi Nr. 66–537 (künftig loi 66) und im décret Nr. 67–236 geregelt, die seither außerordentlich häufig geändert wurden, teils in Anpassung an EG-Richtlinien, teils aus internpolitischen Gründen. Daneben sind weitere Gesetze für Sonderformen in Kraft geblieben oder seither hinzugekommen: so für die *genossenschaftlichen Gesellschaften*,¹⁵ die in der loi Nr. 71–579 regelten verschiedenartigen *Baugesellschaften*, die in der loi Nr. 86–16 normierten *Gesellschaften zwecks zeitlich gestaffelter Nutzung von Wohnraum* (Ferienwohnungen, sogenannte multipropriété), die *Gesellschaften in der Landwirtschaft* und als moderne Kooperationsform das *groupement d'intérêt économique*.¹⁶ Nicht unerwähnt bleiben dürfen die gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften, *sociétés d'économie mixte*, die in der öffentlichen Daseinsvorsorge eine wichtige Stellung einnehmen, so daß an dieser Stelle nur auf das Verwaltungsrecht zu verweisen ist. Außerdem ist für die Entwicklung der Gesellschaften von Bedeutung, daß durch loi Nr. 77–806 eine Konzentrationskontrolle eingeführt wurde.

Die loi 66 enthält in Art. 1 – 9 und 340 – 418 *allgemeine Vorschriften* für alle Handelsgesellschaften. Die *Personenhandelsgesellschaften*, oHG und KG, sind nur kurz in Art. 10 – 33 zusammengefaßt. Bei ihnen werden deshalb Art. 1832 ff. CC besonders wirksam. Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen in Art. 34 – 262 die *Kapital-*

¹⁵ Unten Nr. 93.

¹⁶ Unten Nr. 94.

gesellschaften, GmbH und Aktiengesellschaft. Außerdem normiert das Gesetz ausführlich die gesellschaftsrechtlichen *Wertpapiere* und die gesellschaftsrechtlichen Straftatbestände. Über Form- und Verfahrensfragen gibt das ergänzende Dekret Auskunft.

Man hat häufig bedauert, daß sich der Gesetzgeber nicht dazu entschließen konnte, ein den heutigen Bedürfnissen entsprechendes *Konzernrecht* zu schaffen. So enthält das Gesetz nur in Art. 354 ff. bescheidene Ansätze über Abhängigkeitsverhältnisse und wechselseitige Beteiligungen. Durch loi Nr. 85–11 und 85–705 wurden allerdings inzwischen die Pflicht zu konsolidierten Konzernabschlüssen sowie besondere Berichts- und Informationspflichten und bei wechselseitigen Beteiligungen Stimmrechtsausschlüsse eingeführt.

Auch eine Mitbestimmung ist in der loi 66 nicht vorgesehen. Die Arbeitnehmer haben lediglich über ihre Vertreter im *comité d'entreprise*¹⁷ Informations- und Mitspracherechte, die zwischen 1982 und 1984 ausgedehnt worden sind, Art. L 432–1 ff. CTrav. Außerdem nehmen in den Aktiengesellschaften zwei dem Betriebsrat angehörende Belegschaftsvertreter an den Sitzungen des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Derzeit hat es nicht den Anschein, daß die Mitbestimmung ausgebaut werden könnte. Gesellschaftsrechtliche Ansätze über die Beteiligung der Arbeitnehmer am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen finden sich in Art. L 441–1 ff. und 442–1 ff. CTrav: Danach können die Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten im Rahmen der obligatorischen Gewinnbeteiligung und im übrigen kraft tarifvertraglicher Vereinbarung am Kapital beteiligt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Gesellschaften von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht.

88 *Grundsätze*. – Für alle Gesellschaften gilt die Definition des Art. 1832 CC: Die Gesellschaft setzt einen *Vertrag* voraus, in dem sich mehrere Personen zu gemeinsamen Leistungen mit dem Zweck verbinden, Gewinne zu erzielen. Daneben ist nach loi Nr. 85–697 neuerdings auch eine Einmanngesellschaft möglich, soweit das Gesetz sie zuläßt.¹⁸ *Gemeinsame Teilhabe* an Gewinn und Verlust ist nach französischem Recht ein so wichtiges Element, daß Klauseln nichtig sind, die einzelne Gesellschafter davon ausschließen, Art. 1844–1 CC, Art. 360 loi 66. Auch die Mitwirkung der Gesell-

¹⁷ Unten Nr. 103 ff.

¹⁸ Unten Nr. 91.

schafter, die sich aus der Definition der Art. 1832, 1844 CC ergibt, sogenannte *affectio societatis*, ist bei den Handelsgesellschaften drastisch verändert. Sie ist aber selbst bei Aktiengesellschaften in Form der Informationsrechte der Aktionäre noch vorhanden.

Die Gesellschaften besitzen durchwegs eigene *Rechtspersönlichkeit*. Die Rechtsfähigkeit ist aber nicht mehr – wie vor den Reformgesetzen – unmittelbare Folge des Vertrages, sondern der Eintragung, Art. 1842 CC, Art. 5 loi 66. Vor der Eintragung besteht entweder eine allgemeinem Schuldrecht unterstehende Gründergesellschaft oder, falls eine Eintragung nicht erfolgen soll, eine *société en participation*, Art. 1871 CC. Zu diesen rechnen auch die faktischen, d. h. ohne ausdrücklichen Vertrag begründeten Gesellschaften, *société créée de fait*.

Vor der *Eintragung der Gesellschaft* prüft der Registerbeamte, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet sind. Eine umfassende, dem deutschen Recht entsprechende Legalitätskontrolle findet aber nicht statt. Zeitlich ist die Rechtsfähigkeit auf 99 Jahre beschränkt.

Die *Gründung von Gesellschaften* ist grundsätzlich frei. Doch können nur Kaufleute persönlich haftende Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften sein. Seit Gesetz Nr. 85–1372 dürfen auch beide Ehegatten unbeschränkt haftende Gesellschafter sein. Um den erforderlichen Registereintrag herbeiführen zu können, muß der Gesellschaftsvertrag schriftlich abgeschlossen und eine *déclaration de conformité*¹⁹ abgegeben werden. Für *Handlungen im Gründungsstadium* oder für Gründungsfehler haften die Handelnden oder die Gründer persönlich. Zur Nichtigkeit führen *Gründungsfehler* nach Art. 1844–10 CC, Art. 360 loi 66 nur, wenn sie ausdrücklich angeordnet ist. Um endgültige Nichtigkeit möglichst zu vermeiden, ist dem Verfahren regelmäßig ein Versuch zur Beseitigung des Mangels vorgeschaltet. Außerdem kann die Nichtigkeit gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden. Sie hat auch keine Rückwirkung, sondern nur Liquidation der Gesellschaft zur Folge.

Organisation und Geschäftsgang ist für jeden Gesellschaftstyp gesondert geregelt. Die *Vertretungsmacht* der Gesellschaftsorgane erstreckt sich bei den Personengesellschaften auf alle vom Gesellschaftszweck gedeckten Geschäfte, bei den Kapitalgesellschaften auch auf solche, die außerhalb des *objet social* liegen. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn der Dritte die Situation kannte oder hätte er-

¹⁹ Offiziöses Muster siehe DS 1985 L 198.

kennen können. Im übrigen haben alle in den Statuten vorgesehenen Beschränkungen bloße Innenwirkung. Einheitliche Vorschriften gelten für *Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen* der Handelsgesellschaften nach Art. 340 ff. loi 66, die vor allem 1983 in Angleichung an die 4. EG-Richtlinie und 1984 im Rahmen des Gesetzes über die Prävention wirtschaftlicher Schwierigkeiten²⁰ neugefaßt worden sind. Das letztgenannte Gesetz hat für größere Gesellschaften zusätzliche *Berichtspflichten* geschaffen, und zwar einen Status der Aktiva und Passiva, einen jährlichen Finanzetat sowie eine Ergebnis- und Finanzierungsplanung für das bevorstehende Geschäftsjahr. Auf die 1985 eingeführte Pflicht zu konsolidierten Konzernbilanzen wurde schon hingewiesen.²¹ Die *Ausschüttung von Gewinnen* ist anders als bei den Personengesellschaften bei der GmbH und Aktiengesellschaft erst zulässig, wenn die gesetzliche Mindestreserve gebildet ist.

Die Gesellschaften können kraft Gesetzes, durch Gerichtsentscheidung oder Parteiwillen *aufgelöst* werden. Die einzelnen Gründe sind in Art. 1844–7 CC aufgeführt, zu denen u. U. noch Sonderregeln für die einzelnen Gesellschaften hinzukommen. So werden Personengesellschaften und GmbH z. B. durch *Vereinbarung aller Gesellschafter* bereits vor Ablauf der Gesellschaftsdauer aufgelöst, eine Aktiengesellschaft dagegen durch qualifizierten *Mehrheitsbeschluß*. Kapitalgesellschaften müssen außerdem vorbehaltlich eines Bereinigungsbeschlusses aufgelöst werden, wenn ihr effektives Kapital auf weniger als 50% des Satzungskapitals absinkt. Der *Tod eines Gesellschafter*s ist nach Art. 1870 bei der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft grundsätzlich kein Auflösungsgrund, wohl aber bei den Personenhandelsgesellschaften, Art. 21 loi 66. Hier sind jedoch weitgehend vertragliche Absprachen möglich. Auch wenn nur ein Gesellschafter übrigbleibt, tritt nach Art. 1844–5 CC nicht mehr automatische Auflösung ein. *Kündigung* ist seit der Reform von 1978 nicht mehr möglich. Unter Umständen kommt statt dessen aber ein Austritt des Gesellschafter in Betracht, *droit de retraite*, bzw., sofern ein wichtiger Grund vorliegt, eine *Auflösungsklage pour juste motif*.

Eine aufgelöste Gesellschaft muß in vertraglicher oder gesetzlicher Form *liquidiert* werden. Besondere Verfahren gelten für Umwandlungen und Fusionen. Letztere läßt die loi 66 als Voll- und

²⁰ Unten Nr. 95 ff.

²¹ Oben Nr. 86 f.

Spaltungsfusion zu. Fusionen unterliegen u.U. der oben²² erwähnten Konzentrationskontrolle.

89 *Bürgerlich-rechtliche Gesellschaft*. – Herauszuheben ist nur dies: Da das französische Recht als *Gesellschaftszwecke* nur Gewinnerzielung oder Einsparungen anerkennt, scheiden viele Zusammenschlüsse, die aus deutscher Sicht BGB-Gesellschaften sind, hier aus. Nach Art. 1857 CC *haften Gesellschafter* für Gesellschaftsschulden unbeschränkt, aber nur entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil. *Gesamtschuldnerische Haftung* sieht dagegen Art. 15 der loi Nr. 66–879 über die Gesellschaften der freien Berufe vor. In allen Fällen ist die Haftung subsidiär und greift ein, nachdem der Gläubiger zuvor vergeblich versucht hat, sich bei der Gesellschaft zu befriedigen.

90 *Personenhandelsgesellschaften*. – *Société en nom collectif* und *société en commandite simple* entsprechen grundsätzlich der deutschen oHG und KG. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein. Als Besonderheit ist bei der SNC zu erwähnen, daß nicht nur Gesellschafter, sondern auch außenstehende Dritte Geschäftsführer und Vertreter sein können. Bei größeren Gesellschaften ist wie bei der GmbH externe Abschlußprüfung vorgeschrieben. Für Gesellschaftsschulden haften alle Gesellschafter unbeschränkt und gesamtschuldnerisch, doch muß der Gläubiger zuvor die SNC in Verzug setzen. Für die SCS gelten bei Fehlen besonderer Vorschriften die Regeln über die SNC. Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Mischt sich ein Kommanditist trotzdem in die Geschäftsführung ein, dann haftet er nach Art. 28 des Reformgesetzes persönlich und unbeschränkt. Hat der Kommanditist seine Einlage nicht geleistet, so können ihn Gesellschaftsgläubiger nach Art. 1166 CC oder durch *action directe*²³ verklagen.

91 *Société à responsabilité limitée*. – Die SARL wurde in Frankreich 1925 nach dem Vorbild der GmbH eingeführt. Sie ist u. a. für Banken und Versicherungen nicht zulässig. Ihr Mindestkapital beträgt heute 50 000 F. Die Einlagen können in Geld oder Sachen bestehen und sind sofort zu leisten. Für den Wert von Sacheinlagen

²² Oben Nr. 87.

²³ Oben Nr. 42.

haften die Gesellschafter Dritten unmittelbar. Die Gesellschaft darf aus 50 Gesellschaftern bestehen. Wird die Zahl überschritten, so muß die SARL in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Außerdem schützen Art. 44 und 45 des Reformgesetzes den personenbezogenen Charakter der SARL durch strenge Beschränkung der Anteilszession.

Jederzeit abberufbare *Geschäftsführer* verwalten die Gesellschaft und vertreten sie im oben geschilderten Umfang gegenüber Dritten. Bei Verletzung der ihnen nach Gesetz oder Gesellschaftsstatuten obliegenden Pflichten und fehlerhafter Verwaltung haften sie der Gesellschaft sowie den persönlich geschädigten Gesellschaftern oder Dritten auf Schadensersatz. Ansprüche der Gesellschaft können von Gesellschaftern durch *action sociale* geltend gemacht werden, wenn sie 10% des Kapitals vertreten. Wichtig ist auch Art. 54, der zu einer *Ausfallhaftung* der Geschäftsführer im Insolvenzverfahren führt.²⁴ Weitere Organe sind *Gesellschafterversammlung*, die durch schriftliche Konsultation ersetzt werden kann, und besondere *Abschlußprüfer*, die zwingend vorgeschrieben sind, wenn die SARL ein durch décret festgesetztes Auftragsvolumen oder eine bestimmte Anzahl von Beschäftigten übersteigt.

Nach langer Diskussion wurde durch loi Nr. 85–697 die *Einmann-Gesellschaft* zugelassen. Der Einmannengeschafter hat alle Befugnisse der Gesellschafterversammlung. Gesellschafter kann nicht eine andere Einmann-GmbH sein. Auch ist es nicht möglich, daß ein Kaufmann sein Unternehmen in mehrere Einmanngesellschaften aufgliedert.

92 *Société anonyme*. – Im Abschnitt über Aktiengesellschaften berücksichtigt das Gesetz die differenzierte volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Gesellschaftsform und unterscheidet Publikumsgesellschaften mit einem Mindestkapital von 1 500 000 F und sonstige, deren Mindestkapital 250 000 F beträgt. Die Publikumsgesellschaften unterliegen der Kontrolle der zwar nur mit wenig direkten Eingriffsbefugnissen ausgestatteten, gleichwohl aber offenbar wirksamen Börsenkommission. Die *Gründungsformalitäten* der Publikumsgesellschaften sind besonders streng, da hier das Kapital teilweise von kleinen Sparern aufgebracht wird. Das aus *Geld- und Sacheinlagen* (z. B. ein einzubringendes Unternehmen, Patente) bestehende Kapital muß voll gezeichnet sein. Sacheinlagen, die einer

²⁴ Unten Nr. 97.

externen Bewertungsprüfung unterliegen, sind sofort zu erbringen, bei Geldeinlagen ist eine Mindest-Barzahlung von 25% erforderlich.

Sind die Aktien gezeichnet und die erforderlichen Einlagen geleistet, so entscheidet die *Gründerversammlung* über die Annahme der Statuten und ernennt die ersten Gesellschaftsorgane. Anschließend wird nach Art. 1 décret Nr. 67–236 der Registereintrag beantragt, von dem die Rechtspersönlichkeit der SA abhängt.

Die SA wird entweder vom *Verwaltungsrat* oder nach deutschem Vorbild von *Vorstand und Aufsichtsrat* geleitet, so daß insoweit auf das deutsche Aktiengesetz verwiesen werden kann. Laut Statistik halten die meisten SA, auch Neugründungen, am überkommenen Verwaltungsrat fest. Dieser besteht aus 3 bis 12 Mitgliedern, an seiner Spitze steht ein *Präsident*. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung berufen und abgewählt, der Präsident vom Verwaltungsrat. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muß Aktionär sein, die *Aktien haben Garantiefunktion*. Wegen der jederzeitigen Abberufbarkeit wird grundsätzlich eine Kumulierung von Verwaltungsratsmandat und Arbeitsvertrag sehr zurückhaltend beurteilt. Ämterhäufungen sind nur begrenzt möglich. Nach Art. 98 und 113 leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft, während dem Präsidenten die Generaldirektion obliegt: auf den ersten Blick eine widersprüchliche Doppelung. De facto läuft sie darauf hinaus, daß der *Präsident die Leitung ausübt*. Der *Verwaltungsrat kontrolliert*, erteilt gegebenenfalls Weisungen und muß bei einigen schwerwiegenden Geschäften eingeschaltet werden. Nach außen wird die SA durch den Präsidenten vertreten. *Schadensersatzpflichten und Ausfallhaftung* der Verwaltungsorgane im Falle eines Insolvenzverfahrens beurteilen sich nach den schon im GmbH-Recht geschilderten Grundsätzen. Die Kontrolle der Geschäftsführung obliegt nach den 1984 neugefaßten Art. 218 ff. loi 66 externen Prüfern, *commissaires aux comptes*, deren Berufsstatut das décret Nr. 69–810 normiert.

Beschlußorgan der Aktionäre ist die Hauptversammlung, *assemblée générale*. Das Gesetz unterscheidet die außerordentliche Hauptversammlung, die für Satzungsänderungen, Kapitalveränderungen und Sitzverlegung zuständig ist, und die ordentliche, die vor allem über Jahresabschluß und Entlastung der Verwaltung entscheidet sowie den Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat bestimmt. Besondere Aufmerksamkeit widmet das Gesetz dem Informationsrecht der Aktionäre. Die Gleichheit des Stimmrechts ist stärker aus-

geprägt als im deutschen Recht, Mehrstimmrechtsaktien sind unbekannt. 1978 wurden allerdings bis dahin ebenfalls unbekannte stimmrechtslose Vorzugsaktien eingeführt.

Ausführlich sind die *Kapitaländerungen* geregelt. Das Gesetz kennt drei Formen der Kapitalerhöhung: Ausgabe neuer Aktien gegen Einlage; Umwandlung von Reserven; Umwandlung von Gesellschaftsschulden (Obligationen). Sondervorschriften regeln die Kapitalerhöhung zwecks Ausgabe von Arbeitnehmeraktien. Die Kapitalherabsetzung geschieht durch Minderung des Nominalwertes oder der Zahl der Aktien. Außerdem läßt das Gesetz Rückzahlungen auf Aktien zu, *amortissement*, die sich aber nicht unmittelbar auf das Gesellschaftskapital auswirken. Zeichnung und Erwerb eigener Aktien durch die SA sind seit 1981 ähnlich wie im deutschen Recht erheblich eingeschränkt.

Die zu den Wertpapieren²⁵ zählenden *Aktien und Obligationen* können nach Art. 263 loi 66 bei den zum Börsenhandel zugelassenen Gesellschaften auf den Inhaber lauten, sonst sind sie Namenspapiere, Art. 94 I loi Nr. 81–1160. Inhaberwerte werden nach décret Nr. 83–359 nicht mehr verbrieft, sondern auf einem Wertpapierkonto verbucht. Sowohl Inhaberwerte als auch Namenspapiere werden nunmehr durch Überweisung auf das von der Gesellschaft geführte Konto des Erwerbers übertragen.

Die Aktien sind je nach der Einlage (Geld, Sachwerte) *Bar- oder Apportaktien*. Letztere sind zwei Jahre unveräußerlich. Baraktien sind bis zur vollen Zahlung der Einlage Namensaktien. Da in Frankreich Familiengesellschaften eine größere Rolle als in Deutschland spielen, ist außerdem wichtig, daß die Veräußerung von Namensaktien von einer Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden kann. Unveräußerlich sind die *Garantieaktien* der Organmitglieder für die Dauer des Amtes. Die Veräußerlichkeit von Arbeitnehmeraktien kann zeitlich ausgeschlossen werden. *Obligationen* darf eine Gesellschaft erst zwei Jahre nach ihrer Gründung ausgeben, vorausgesetzt, daß das Kapital voll eingezahlt ist. Wert sicherungsklauseln sind seit ordonnance Nr. 59–246 zulässig, sofern sie an der Produktivität der ausgebenden Gesellschaft orientiert sind. Die Inhaber von Obligationen bilden nach Art. 293 der loi 66 eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gemeinschaft. Organe sind eine Versammlung und ein oder mehrere Vertreter, die die Belange der Gemeinschaft gegenüber der ausgebenden Gesellschaft

²⁵ Oben Nr. 83.

wahrnehmen. Zur Belegung der Investitionen wurden durch loi Nr. 83 – 1 weitere Titel geschaffen, deren Aufnahme durch die Praxis bisher schwer abzuschätzen ist. Es genügt hier der Hinweis insbesondere auf die Investitionszertifikate.

93 *Société coopérative*. – Die „Genossenschaften“ sind in Frankreich sehr verbreitet. Ihr Statut nach Gesetz Nr. 47–1775 wird für besondere Typen, die meist der Zusammenarbeit von Einzelunternehmen dienen, für Produktions-, Kredit-, Verbrauchergenossenschaften usw. durch Sondervorschriften ergänzt. Wie schon der Name sagt, handelt es sich um Gesellschaften beliebigen Typs, die häufig mit veränderlichem Kapital gegründet werden. Der genossenschaftliche Charakter wird durch demokratische Organisation, Gleichheit aller Genossen, ein besonderes Kontrollsystem und die Ausschaltung rein kapitalistischer Gewinne gesichert.

94 *Groupement d'intérêt économique*. – Bei den nach ordonnance Nr. 67–821 mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten groupements d'intérêt économique handelt es sich um gesellschaftsähnliche Gebilde, die von natürlichen und juristischen Personen gegründet werden können. Abweichend von den herkömmlichen Gesellschaften verfolgen sie keine eigene Gewinnerzielung, sondern die Verbesserung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschafter. Damit überschneiden sie sich z. T. mit der reformierten bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft.²⁶ Ein groupement kann ohne eigenes Kapital gegründet werden. Für Verbindlichkeiten haften die Gesellschafter grundsätzlich persönlich. Das groupement ist demnach als rechtlich verselbständigte Kooperationsform solcher Unternehmen geeignet, die ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit behalten wollen.

§ 4 Handelsrechtliche Schuldenregulierung

Literatur: BRANLARD, Le redressement et la liquidation judiciaires des entreprises, commentaire de la loi n° 85–98 du 25 janvier 1985, Paris 1985; CHAPUT, Droit de la prévention et du règlement amiable des difficultés des entreprises, Paris 1985; DERRIDA, Redressement et liquidation judiciaires des entreprises, ALD 1985, commentaires législatifs 35 ff.; DERRIDA-GODÉ-SORTAIS, Redressement et liquidation judiciaires des entreprises, Sondernummer des Recueil Dalloz Sirey, Paris 1986; GAVALDA-MENEZ, Le règle-

²⁶ Oben Nr. 89.

ment amiable des difficultés des entreprises, JCP 1985 I 3196; GUÉRY, Prévention et traitement des difficultés des entreprises, Paris 1985; STORP, Prävention wirtschaftlicher Schwierigkeiten in Frankreich, RIW 1984, 938 ff.; VIANDIER-ENDREO, Loi n° 85 – 98 du 25 janvier 1985 relative au redressement et à la liquidation judiciaire des entreprises, commentaire article par article, Paris 1985.

95 *Gesetzliche Grundlagen.* – Kann ein Schuldner seine Gläubiger nicht befriedigen, so können diese zwangsvollstrecken, solange das Vermögen des Schuldners ausreicht. Diese nur bedingt durch Art. 656 ff. CPrC (ancien) gemilderte unorganisierte Vermögensliquidation läßt das Gleichbehandlungsinteresse der Gläubiger außer Betracht. Als organisierte Schuldenregulierung, aber beschränkt auf Kaufleute, sahen deshalb Art. 437 ff. CCom Vergleich und Konkurs vor. Eine Neuregelung erfolgte in der loi Nr. 67–563, im décret Nr. 67–1120 und in der ordonnance Nr. 67–820. Die sich aus diesen Gesetzen ergebende Lage läßt sich kurz so umschreiben: Solange ein Unternehmen nur in vorübergehende Leistungsschwäche geraten und seine Erhaltung volkswirtschaftlich wünschenswert ist, soll es durch ein *Sanierungsmoratorium* gerettet werden, sofern nicht zwingende Gläubigerinteressen entgegenstehen. Kommt es dazu nicht, so wird ein *Vergleichs-* oder *Konkursverfahren* eingeleitet, in dem die Gläubigerinteressen ganz in den Vordergrund treten. In diesem Stadium ist zu unterscheiden zwischen dem Schicksal des Unternehmens als Vermögensobjekt und dem Schicksal des Kaufmanns selbst. Die Schuldenregulierung durch Verwertung des Unternehmens erfolgt im *règlement judiciaire* (Vergleich) und der *liquidation des biens* (Konkurs). Die persönlichen Folgen, die der Konkurs nach gerichtlicher Entscheidung für den Schuldner auslöst (*faillite personnelle*), können über das Konkursverfahren hinaus andauern und zum Verlust wichtiger öffentlicher und privater Rechte führen.

Diese Regelung ist 1984/85 durch eine Gesamtreform ersetzt worden. Eingeleitet wurde diese durch loi Nr. 84–148 über die *Prévention wirtschaftlicher Schwierigkeiten* der Unternehmen und den freiwilligen außergerichtlichen Vergleich. Kernstück der Reform ist die loi Nr. 85–98 über die *Sanierung und gerichtliche Liquidation* der Unternehmen. Sie ist am 1. 1. 1986 in Kraft getreten. Beide lois werden durch Ausführungsdekrete ergänzt. Außerdem kommt noch die loi Nr. 85–99 über die neugeschaffenen Funktionen des *administrateur judiciaire*, des *mandataire-liquidateur* und des *expert en diagnostic d'entreprise* hinzu.

96 *Prävention wirtschaftlicher Schwierigkeiten und freiwilliger Vergleich.* – Die loi Nr. 84–148 geht von der Erfahrung aus, daß der Entstehung schwerwiegender Finanzierungsprobleme eine längere Phase vorausgeht, in der mehr oder weniger deutliche *Schwächesymptome* sichtbar werden. Damit diese *besser erkannt* werden, wurden Änderungen der Rechnungslegung und der Abschlußprüfung sowie bei größeren Gesellschaften zusätzliche Berichtspflichten eingeführt, die im Gesellschaftsrecht schon erwähnt sind.²⁷ Ein ursprünglich dem Schutz von Gesellschafterminderheiten dienendes Recht auf Sondergutachten über bestimmte Maßnahmen der Geschäftsleitung wurde auf den Betriebsrat, die Staatsanwaltschaft und bei börsennotierten SA auf die Börsenkommission ausgedehnt. Das eigentliche *Vorwarnverfahren* spielt sich grundsätzlich unternehmensintern ab und zieht noch keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen nach sich. Es soll den zuständigen Organen lediglich eine Hilfe bei der Findung der gebotenen Entscheidungen sein. Ausgelöst wird das Verfahren durch den Abschlußprüfer oder den Betriebsrat mittels Anfragen an die Geschäftsleitung. Am Ende steht die Einschaltung der Gesellschafterversammlungen. Lediglich bei kleineren Gesellschaften, die nicht der Vorausplanung unterliegen²⁸, kann das Gericht sich beratend einschalten, z. B. mit dem Vorschlag, sich einer staatlich geförderten Vereinigung anzuschließen, die Unternehmensanalysen und Sanierungskonzepte erstellt. Ist das Unternehmen bereits Mitglied, so kann die Vereinigung zu dem Beratungstermin hinzugezogen werden. Ergeben sich Finanzierungslücken, so kann das Unternehmen gerichtliche Bestellung eines Schlichters beantragen. Das Gericht hat umfassende Informationsrechte und kann auch Gutachten über die Situation des Unternehmens erstellen lassen. Die Aufgabe des Schlichters besteht in der Herbeiführung von Stundungs- und Verichtsvereinbarungen. Alles geschieht freiwillig. Druckmittel gegen die Gläubiger sieht das Gesetz nicht vor. Kommt ein Vergleich zustande, so sind alle Einzelaktionen der beteiligten Gläubiger suspendiert und umgekehrt die Verjährungsfristen unterbrochen.

97 *Sanierung und gerichtliche Liquidation.* – Die loi Nr. 85–98 bedeutet einen markanten Bruch mit dem bisherigen Insolvenzrecht.²⁹ Es geht in dem neuen Insolvenzverfahren nicht mehr in er-

²⁷ Oben Nr. 87 f.

²⁸ Oben Nr. 88.

²⁹ Voraufgabe Nr. 76 ff.

ster Linie um organisierte Schuldenabwicklung, sondern nach Art. 1 um ein Verfahren, das dazu dient, *das betroffene Unternehmen zu retten*, seine Aktivität und die Arbeitsplätze zu erhalten und seine Passiva zu bereinigen. Fielen in den bisherigen Insolvenzverfahren die Gläubiger häufig faktisch mit ihren Forderungen aus, so sind sie nunmehr auch rechtlich benachteiligt. Lediglich der Fiskus geht relativ unangetastet aus der Reform hervor. Rechtliche Gewinner sind die Arbeitnehmer. Ob sie es auch tatsächlich sind, wird bezweifelt. Aus dem bisherigen Recht wurde vor allem die *faillite personnelle* übernommen, die nur in Einzelheiten modifiziert worden ist.

Nach neuem Recht gibt es statt Vergleich und Konkurs nur noch ein einheitliches Verfahren, das *redressement judiciaire*, das zu drei verschiedenen Ergebnissen führen kann: Fortsetzung, Veräußerung oder Liquidation des Unternehmens. Das Verfahren ist anwendbar auf Kaufleute, Handwerker und juristische Personen des Privatrechts. Die Durchführung ist bei kleineren Unternehmen vereinfacht. Eröffnet wird das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers, des Staatsanwalts oder von Amts wegen durch Gerichtsurteil. Das Urteil benennt zugleich den verfahrensleitenden Richter, *juge-commissaire*, der eine außerordentlich starke Stellung hat und nicht nur in rechtlichen, sondern auch in wirtschaftlichen Fragen häufig nach Ermessen entscheidet; ferner den *administrateur*, der Leitungs-, Beistands- und Aufsichtsfunktionen im Unternehmen hat, und den *mandataire-liquidateur* als Vertreter der Gläubiger. Die Arbeitnehmer sind ebenfalls durch einen Vertreter beteiligt, den sie selbst wählen. Außerdem ist der Betriebsrat immer wieder in das Verfahren eingeschaltet.

Das *Eröffnungsurteil* hat zwingend eine *Beobachtungsphase* zur Folge, die längstens 12 Monate dauert. Der Schuldner führt in dieser Zeit das Unternehmen in eigener Verantwortung fort, allerdings eingeschränkt durch die Befugnisse des *administrateur* und vorbehaltlich einer jederzeit möglichen gerichtlichen Intervention, Art. 31 ff. loi Nr. 85–98. So kann er z. B. grundsätzlich neue Verträge abschließen, darf aber auf Altverträge keine Zahlungen mehr leisten. In dieser Phase erstellt der *administrateur* eine Wirtschafts- und Sozialbilanz und legt gegebenenfalls einen Sanierungsvorschlag vor. Die Entscheidung, welche der drei oben genannten Lösungen zu wählen ist, trifft am Ende der Beobachtungsphase das Gericht. Die Entscheidung zugunsten der Fortsetzung oder Veräußerung des Unternehmens beinhaltet zugleich die näheren Bedingungen. Kommt im Fall der Fortsetzung der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht

nach, so kann zur *Veräußerung* oder *Liquidation* übergegangen werden. Mit der Veräußerung ist das Verfahren beendet. Beschließt das Gericht die Liquidation, so verliert der Schuldner jegliche Verfügungsbefugnis, er ist *dessaisi*. Abwicklung und Verteilung des Erlöses auf die Gläubiger liegt in Händen des *mandataire-liquidateur*. Nur bei der Liquidation haben sich Reste des alten Verfahrens erhalten. Die Liquidation kann jederzeit wegen erfolgter Befriedigung der Gläubiger oder mangels Masse durch gerichtliche Entscheidung beendet werden.

Von allgemeinerem Interesse ist die *Stellung der Gläubiger* nach dem neuen Recht. Sie ist so komplex, daß nur einzelne Aspekte herausgestellt werden können. Grundsätzlich zu unterscheiden sind Verträge, die vor oder nach Einleitung eines Sanierungsverfahrens geschlossen wurden. Die sich aus *Neuverträgen* ergebenden Zahlungsforderungen sind vor Altforderungen zu befriedigen, selbst wenn letztere dinglich gesichert sind. Sie gehen aber Lohnforderungen nach. Im Prinzip bleibt es dabei auch dann, wenn das Gericht nach Ablauf der Beobachtungsphase die Fortsetzung des Unternehmens beschließt. Hier ist aber die Bindungswirkung der Klauseln des Sanierungsplans zu beachten. Bei Altverträgen ist wiederum zu differenzieren. Haben beide Seiten noch nicht erfüllt, sogenannter *contrat en cours*, so entscheidet bei Fortsetzung des Unternehmens der *administrateur* über die weitere Durchführung, muß dann aber auch für die Leistung des Schuldners sorgen, Art. 37. Arbeitsverträge werden grundsätzlich automatisch fortgesetzt. Es kommt nur eine erschwerte Kündigung aus wirtschaftlichem Grund in Frage. Im Fall der Veräußerung des Unternehmens entscheidet das Gericht, in welche Verträge der Erwerber eintritt, Art. 86. Bei *Altverträgen*, soweit aus ihnen nur noch die Forderung gegen den Schuldner offen ist, ist die Gläubigerstellung sehr schwach. Infolge Zahlungsverbots des Schuldners und des Verbots individueller Rechtsverfolgung können diese Forderungen nur im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden, vorausgesetzt sie wurden fristgerecht angemeldet. Andernfalls erlöschen sie, Art. 53. Die Einleitung des Verfahrens zieht ganz im Gegensatz zum bisherigen Recht keine sofortige Fälligkeit nach sich. Im übrigen kann das Gericht nach Ermessen Vorschläge über die Regulierung (Zahlungsziele, Teilzichte) unterbreiten. Bei Veräußerung des Unternehmens und bei Liquidation werden zwar alle Forderungen sofort fällig, können aber nur noch aus dem Veräußerungs- oder Versilberungserlös befriedigt werden. Der Erwerber erwirbt das Unternehmen folglich

forderungsfrei, das die Liquidation beendende Urteil hat *Erlöschen der Forderungen* zur Folge, Art. 169. Besondere Regeln gelten in weitestem Umfang für *Lohn- und Gehaltsforderungen*. Z. T. sind sie durch sehr starke Privilegien bevorrechtigt. Außerdem ist ihre sofortige und vorrangige Zahlung sichergestellt und der Gefahr einer Leistungsunfähigkeit des Schuldners durch eine Lohnausfallversicherung vorgebeugt.

Dingliche Sicherungen der Altforderungen gehen aus der Reform erheblich geschwächt hervor. Zwar gibt der Eigentumsvorbehalt in engen Grenzen ein Aussonderungsrecht, Art. 115 ff.,³⁰ und können sich Kreditinstitute durch erleichterte Sicherungsabtretung in gewissem Umfang absichern. Alle anderen Sicherungen weichen aber Neuforderungen, die während der Fortsetzung des Unternehmens entstanden sind, sowie gewissen Lohnforderungen aus der Zeit vor der Einleitung des Verfahrens. Außerdem gehen sie bei Veräußerung des Unternehmens unter.

Ist das Insolvenzverfahren gegen eine Gesellschaft eingeleitet worden, so kann das Gericht die Absetzung von *Mitgliedern des Leitungsorgans* anordnen. Unabhängig davon hat die geschilderte strenge Haftung der de-iure- oder de-facto-Organen für Gesellschaftsschulden³¹ auch insolvenzrechtliche Wirkungen. Art. 180 ff. ermöglichen es dem Gericht, diese Organe bei *faute de gestion* in Anspruch zu nehmen, falls das Gesellschaftsvermögen zur Schuldentilgung nicht ausreicht, und gegebenenfalls gegen sie ebenfalls ein Insolvenzverfahren einzuleiten.

§ 5 Wirtschaftseigentum und gewerbliche Rechte

Literatur (vgl. auch oben vor Nr. 80): CHARTIER, *Droit des affaires* Bd. 1: *L'entreprise commerciale*, Paris 1984; CHAVANNE-BURST, *Droit de la propriété industrielle*, 2. Aufl., Paris 1980; MATHÉLY, *Le droit français des signes distinctifs*, Paris 1984; MOUSSERON, *Traité des brevets*, Bd. 1, Paris 1983; MOUSSERON-SONNIER, *Le droit nouveau français des brevets d'invention*, Paris 1978; SCHMIDT-SZALEWSKI, *Droit de la propriété industrielle*, Paris 1984.

98 *Der Fonds de commerce als Rechtsgut*. – In Deutschland ist die Rechtsnatur des Unternehmens kaum erforscht und bisweilen wird

³⁰ Oben Nr. 56.

³¹ Oben Nr. 91 f.

ein eigenständiger juristischer Unternehmensbegriff abgelehnt. In Frankreich gilt der *fonds de commerce* als Vermögensrecht. Als Sondervermögen konnte er sich nicht durchsetzen.³² Zum *fonds de commerce* als Vermögensrecht gehören insbesondere bewegliches Betriebsvermögen (körperliche Bestandteile) sowie Kundschaft, Firmen- und Warenzeichen, Schutzrechte, Lizenzen, Konzessionen und einzelne unternehmensbezogene Verträge (unkörperliche Bestandteile). In drei Gesetzen ist das Recht des *fonds de commerce* zusammengefaßt.

Ein mehrfach ergänztes Gesetz vom 17. März 1909 behandelt *Unternehmenskauf, Einbringung in eine Gesellschaft und Unternehmenspfand*. Danach können alle Unternehmensbestandteile als Einheit veräußert werden. Die Rechtsübertragung erfolgt mit Vertragsabschluß, wirkt aber Dritten gegenüber hinsichtlich der einzelnen Sachen und Rechte erst, wenn die jeweilige Übergabeform gewahrt ist. Der Verkauf kann auf Firma, Kundschaft und Goodwill beschränkt werden. Wie bei anderen Kaufverträgen hat auch beim Unternehmenskauf der Verkäufer ein Privileg und kann bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers Vertragsauflösung verlangen. Zum *Schutz etwaiger Gläubiger* des Verkäufers und des Käufers sind besondere Publizitätsvorschriften zu beachten. Vor allem sind die Gläubiger des Verkäufers davor geschützt, daß ihnen durch den Verkauf etwaige Haftungsobjekte entzogen werden: Der Verkauf muß öffentlich bekanntgemacht werden, so daß sich die Gläubiger aus dem Kaufpreis befriedigen können. Vorzeitige Zahlungen an den Verkäufer befreien den Käufer nicht. Dies gilt auch, wenn ein *fonds de commerce* in eine Gesellschaft eingebracht wird. Aber hier kann sich außerdem noch ein Schutzbedürfnis der Mitgesellschafter ergeben. Das Gesetz bestimmt deshalb, daß die Mitgesellschafter Klage auf Nichtigklärung der Gesellschaft erheben können.

Das *Unternehmenspfand*, ein der Hypothek ähnliches Registerpfandrecht, ist eine der Ausnahmen vom Besitzpfand des CC.³³ Es hat nur beschränkte wirtschaftliche Bedeutung. Je nach Parteivereinbarung umfaßt es die körperlichen und ideellen Bestandteile des Unternehmens. Der Pfandgläubiger genießt besonderen Schutz gegen Veränderungen des Unternehmensbestandes, z. B. Sitzverle-

³² Es bleibt daher nur die Möglichkeit einer Verselbständigung in gesellschaftsrechtlicher Form, oben Nr. 26, 91.

³³ Oben Nr. 56.

gung oder Auflösung eines Mietverhältnisses über Geschäftsräume. Ein Verkauf des Unternehmens berührt das Pfandrecht nicht.

Die *Unternehmenspacht* ist in den frühen fünfziger Jahren zum beliebten Spekulationsobjekt geworden. Sie wurde deshalb im Gesetz Nr. 56–277 über die *location-gérance* geregelt. Das Gesetz bezeichnet den Pächter zwar als *gérant*, also als Geschäftsführer. Der Vertrag der *location-gérance* unterscheidet sich aber vom Betrieb eines Handelsgeschäfts durch Geschäftsführer grundlegend. Der *gérant-locataire* führt das Geschäft auf eigene Rechnung und ist selbst Kaufmann. Er muß folglich ins Handelsregister eingetragen werden. Das Gesetz befaßt sich vor allem mit dem Schutz des Rechtsverkehrs. Die Publizitätsvorschriften sind streng und durch Haftungsnormen abgesichert. So haftet nach Art. 8 der Verpächter gesamtschuldnerisch mit dem Pächter für alle von diesem bis zur Veröffentlichung des Vertrages begründeten Verbindlichkeiten. Art. 4 verhindert durch Sperrfristen, daß die *location-gérance* zu bloßen Spekulationszwecken mißbraucht wird.

Da die örtliche Lage eines Geschäftes die Kundschaft und damit den Wert des Unternehmens beeinflusst, hat *décret* Nr. 53–960 die Geschäftsraummiete, *bail commercial*, besonderen Schutzvorschriften unterworfen. Sie führen zu einer gewissen Verdinglichung der mietrechtlichen Rechtsstellung des Unternehmers. Das Dekret spricht sogar von *propriété commerciale*. Der Schutzbereich geht über die hauptsächlich angesprochenen Handwerks- und Handelsunternehmen hinaus und erfaßt z. B. auch Schulanstalten und kommunale Regieunternehmen,³⁴ nicht dagegen z. B. freie Berufe. Die Mindestdauer des Mietverhältnisses beträgt grundsätzlich 9 Jahre. Kündigt der Vermieter, so kann der Mieter unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen *Erneuerung des Vertrages verlangen*. Weigert sich der Vermieter, so muß er den Schaden ersetzen, den der Mieter infolge Verlustes des Geschäftslokals erleidet. Ausnahmen gelten bei Verschulden des Mieters und Eigenbedarf des Vermieters.

99 *Gewerbliche Rechte als propriété industrielle*. – Mit dem Begriff *propriété industrielle* werden in Frankreich die gewerblichen Ausschluß- und Verwertungsrechte umschrieben: Patente und Urheberrechte, Marken, Muster und Modelle. In einem weiteren Sinn sind hier auch noch die Qualitätszertifikate nach Art. 22 loi Nr. 78–23 zu nennen, die durch Gütezeichen repräsentiert werden. Das

³⁴ Unten Nr. 120.

Patentrecht ist durch Gesetz Nr. 68–1, neugefaßt durch loi Nr. 78–742, geregelt. Das Urheberrecht findet sich im Gesetz Nr. 57–298 *sur la propriété littéraire et artistique*, das durch Gesetz Nr. 85–660 novelliert wurde und nunmehr auch den Schutz von Computerprogrammen, Videoprogrammen u. ä. einbezieht, das Recht der *Muster und Modelle* im Gesetz vom 14. Juli 1909 und der *Marken und Zeichen* im Gesetz Nr. 64–1360. Diese nationalen Gesetze sind allerdings von einem relativ dichten Netz *internationaler Konventionen* überzogen. Zu nennen sind vor allem die mehrfach geänderte Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz gewerblichen Eigentums vom 20. 3. 1883, die Münchener Konvention über das Europapatent vom 5. 10. 1973, die Berner Konvention zum Schutz von Urheberrechten und das mehrfach geänderte Madrider Arrangement über Ursprungsbezeichnungen. Auf diese Konventionen kann sich ein französischer Berechtigter grundsätzlich auch intern berufen, wenn sie günstiger sind als das interne Recht. Neben diesen mehrseitigen Abkommen hat Frankreich noch mehrere *zweiseitige Abkommen* ratifiziert, z. B. im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen vom 8. 3. 1960.

Die ausschließliche Verwertungsbefugnis des Inhabers eines gewerblichen Rechts ist strafrechtlich abgesichert. Rechtsverletzungen können außerdem Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche begründen.

Nach Art. 1 und 8 des Patentgesetzes kann jede Erfindung, die Neuheitscharakter hat, patentiert werden. Die *Patente* werden in ein vom Institut national de la propriété industrielle geführtes *Nationales Patentregister* eingetragen. Das Patent ist ein zeitlich beschränktes Ausschließungsrecht des Erfinders. Bei *Arbeitnehmererfindungen* kann es je nach den Umständen auch dem Arbeitgeber zustehen. Die Patente können sich auf die Warenproduktion oder sonstige technische Neuerungen beziehen. Nutzt der Berechtigte das Patent nicht selbst oder durch Lizenzvergabe, so kann die Ausbeutung durch *Zwangslizenz* nach Art. 32 Dritten überlassen werden. Patente sind *übertragbar*; der Vertrag bedarf ebenso wie der Lizenzvertrag der *Schriftform* und ist in das Patentregister *einzutragen*. Wird ein Patentrecht verletzt, so steht dem Inhaber eine *action en contrefaçon* offen, Art. 51 ff. Es handelt sich um ein besonderes Strafverfahren, in dem zugleich über etwaige deliktsrechtliche Ansprüche des Patentinhabers mitentschieden werden kann. Bei verbürgter Gegenseitigkeit können auch Ausländer Rechte nach dem französischen Patentgesetz geltend machen, Art. 5.

§ 6 Wettbewerbsrecht

Literatur (vgl. auch oben vor Nr. 80): AZÉMA, *Le droit français de la concurrence*, Paris 1981; BENARD-SEYFERT, *Les pratiques discriminatoires: loi du 27 décembre 1973*, Paris 1985; BLAISE, *Ententes et concentrations économiques*, Paris 1983; BURST-KOVAR, *Droit de la concurrence*, Paris 1981; FABRE, *Concurrence, distribution, consommation*, Paris 1983; GLAIS-LAURENT, *Traité d'économie et de droit de la concurrence*, Paris 1983; KRASSER, *La répression de la concurrence déloyale dans les états membres de la CEE*, Bd. IV, Frankreich, München-Köln 1972.

100 *Allgemeines*. – Das französische Wettbewerbsrecht, darin besteht heute Übereinstimmung, richtet sich einerseits gegen zu weitgehende Einschränkungen des Wettbewerbs, andererseits gegen Wettbewerbshandlungen, deren Mittel oder Ziele rechtlich zu mißbilligen sind. Diese ganze Materie hat in jüngerer Zeit eine erstaunliche Entwicklung durchlaufen. Das Recht der *Wettbewerbsbeschränkungen* wurde wesentlich an das europäische und das deutsche Recht angeglichen. Auf dem Gebiet des *unlauteren Wettbewerbs* haben sich wichtige Veränderungen unter dem Einfluß einerseits einer kritischen Beobachtung bestimmter Marktentwicklungen, andererseits und vor allem des immer stärker hervortretenden *Konsumentenschutzes* ergeben. Nicht selten werden inzwischen sogar Wettbewerbs- und Konsumentenschutz als zusammengehörig angesehen und behandelt. Für den außenstehenden Beobachter bringt das einige Schwierigkeiten mit sich, da sich bisher keine einheitliche Linie ergeben hat. Richtig ist sicher, daß zahlreiche Wettbewerbsvorschriften den Konsumentenschutz im Auge haben. Andere bezwecken den Schutz der Mitbewerber oder auch allgemein den Marktschutz. Außerdem gehören viele Vorschriften des Konsumentenschutzes ins allgemeine Vertragsrecht oder sind auf ganz bestimmte Verträge beschränkt und wurden dort bereits erwähnt. Im folgenden ist deshalb vom Konsumentenschutz nicht mehr unmittelbar die Rede.

Ob ein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht vorliegt, ergibt sich entweder unmittelbar aus dem Gesetz oder aus Verwaltungsakt. Zuständige Behörde ist die *Direction de la concurrence et de la consommation*, Beratungsfunktionen hat die *Commission de la concurrence*, deren Aufgabenschwerpunkt im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen liegt. Sie hat im Unterschied zum Bundeskartellamt keine Entscheidungsbefugnisse. Als Sanktionen ergeben sich Verbote, Strafen sowie zivilrechtliche Ersatz- und Unterlassungs-

ansprüche. Ein Abkommen vom 28.5.1984 regelt die Zusammenarbeit der deutschen und französischen Behörden.³⁵

101 *Wettbewerbsbeschränkungen*. – Bis 1945 enthielt das französische Recht abgesehen von einer Strafnorm keine Vorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Das heutige Recht entstand etappenweise, vor allem durch ordonnance Nr. 45–1483, décret Nr. 58–545 sowie die lois Nr. 63–628, 77–806 und 85–1408. In einer ersten Phase richtete es sich gegen die *Ausnutzung mangelbedingter Machtpositionen* mit einem *Verbot der Preisbindungen*, dem zahlreiche Praktiken, vor allem der *refus de vente*, gleichgestellt wurden, sogenannte *individuelle Beschränkungspraktiken*. Ferner wurden die Kartelle, *ententes*, in die Verbotregelung einbezogen. Diese Verbote wurden vor allem 1977 ausgeweitet. Ebenfalls 1977 kam die *Konzentrationskontrolle* hinzu. Beide werden häufig als *kollektive Beschränkungspraktiken* bezeichnet.

Unter den sogenannten individuellen Beschränkungspraktiken ist der *refus de vente* bzw. *de prestation* nach Art. 37 Nr. 1a ordonnance Nr. 45–1483 i. d. F. von 1985 der allgemeinste Tatbestand. Eine Leistung darf nicht verweigert werden, wenn sich die Nachfrage des Kunden im normalen Rahmen hält. Diese Generalklausel ist durch mehrere ministerielle circulaires und die Rechtsprechung präzisiert worden. Das Verbot soll den Anbieter nicht hindern, von der Rechtsordnung gebilligte Ziele zu verfolgen. Beschränkungen, die aus einem erlaubten Kartell resultieren, enthalten keinen Verstoß gegen das Verbot des *refus de vente*. Bei technisch hochstehenden Produkten läßt die Rechtsprechung z. B. eine Lieferbeschränkung zugunsten von ausgewählten Fachhändlern und sogar *Vertragshändlerverträge mit Exklusivklauseln* unter gewissen Voraussetzungen zu, vor allem, wenn der Konzessionär Freiheit in der Preisgestaltung behält und der Vertrag eine Verbesserung des Leistungsangebots zur Folge hat. *Absoluten Gebietsschutz* genießt der Vertragshändler nicht. Zu den verbotenen Beschränkungen gehören die *Preisbindung der zweiten Hand* und *Preisempfehlungen*, ferner einige Praktiken, die aus der Sicht der deutschen Systematik unlauterer Wettbewerb sind.³⁶

Kartelle wurden erstmals 1953 verboten. Die aktuelle Regelung ist in Art. 50ff. ordonnance Nr. 45–1483 i. d. F. von 1985 enthalten.

³⁵ WuW 1985, 476.

³⁶ Dazu unten Nr. 102.

Danach sind alle abgestimmten Handlungen und Vereinbarungen verboten und folglich nichtig, die eine Behinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs zur Folge haben, gleichgültig in welcher Rechtsform sie erfolgen und ob sie horizontal oder vertikal sind. Auch *Verbandsempfehlungen* können Kartelle sein. *Bloßes Parallelverhalten* genügt allerdings nicht. Kartelle sind ausnahmsweise erlaubt, wenn sie dem wirtschaftlichen Fortschritt dienen. Außerdem können gesetzliche Ausnahmereiche geschaffen werden.

Durch loi Nr. 63–628 wurden dem Kartellverbot Handlungen von Unternehmen in marktbeherrschender Stellung unterworfen, sofern sie das Funktionieren des Marktes beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sogenannter *abus de position dominante*. Zu diesen Handlungen gehört nicht der Erwerb der marktbeherrschenden Stellung selbst. Dieser ist aber seit loi Nr. 77–806, neu gefaßt durch die erwähnte loi Nr. 85–1408, einer *Konzentrationskontrolle* unterworfen, wenn daraus eine Beeinträchtigung ausreichenden Wettbewerbs resultiert. Die Konzentration kann von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht und gegebenenfalls untersagt werden. Seither haben allerdings nur wenige Verfahren stattgefunden.

102 *Unlauterer Wettbewerb*. – Ein allgemeines Gesetz über unlauteren Wettbewerb gibt es anders als im deutschen Recht nicht. Aber es gibt zahlreiche Gesetze und verstreute Einzelvorschriften, die bestimmte Verhaltensweisen verbieten. Sie zielen sowohl auf den *Schutz von Mitbewerbern* als auch von *Verbrauchern*, wobei in verschiedenen Epochen die Zielsetzung sich verschoben hat. Andere wiederum haben die *Marktstruktur* im Auge, z. B. Schutz des Kleinhandels gegen die Cash-and-carry-Ketten des Disconthandels (*grandes surfaces*). Es ist unmöglich, alle diese Regeln in ein System zu bringen oder sie auch nur aufzählen zu wollen. Einige Beispiele von zentralerer Bedeutung sind: das Verbot, Waren *unter Einkaufspreis* weiterzuverkaufen (loi Nr. 63–628), *Rabatte*, soweit sie nicht gesetzlich zugelassen sind, sowie unentgeltliche *Zugaben* oder Dienstleistungen zu gewähren (loi vom 20. 3. 1951 i. d. F. von 1972), *Preisdiskriminierungen* oder *unterschiedliche Vertragsbedingungen* vorzusehen (loi Nr. 73–1193). *Täuschende Werbung* ist nach Art. 44 loi Nr. 73–1193 verboten. In der Regel handelt es sich um Straftatbestände, die zugleich Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche begründen. Unter Umständen ist auch mit Verbandsklagen von Branchen- und Verbraucherverbänden zu rechnen.

Die gesetzlichen Vorschriften erfassen nicht jedes unlautere Verhalten. Die Rechtsprechung hat daher gestützt auf Art. 1382 CC vier Fälle der *concurrency déloyale* als *Deliktstypen* entwickelt. Deliktisch handelt, wer Konkurrenten oder ihre Waren herabsetzt, eine Verwechslungsgefahr herbeiführt, die Betriebsorganisation eines Konkurrenten stört oder die öffentliche Meinung mit Schädigungsabsicht beeinflusst. In diesen Fällen ist der Täter ebenfalls zum Schadensersatz verpflichtet. Nach Art. 2 des Gesetzes Nr. 63–628 kann der Verletzte außerdem auf künftige Unterlassung klagen.

§ 7 Arbeits- und Sozialrecht

Literatur: CAMERLYNCK (und Mitverfasser): *Traité de droit du travail*, bisher 8 Bde. in 1. bzw. 2. Aufl., Paris 1966 – 84; CAMERLYNCK-LYON-CAEN-PELISSIER, *Droit du travail*, 12. Aufl., Paris 1984; DUPEYROUX, *Droit de la sécurité sociale*, 10. Aufl., Paris 1985; GHESTIN-LANGLOIS, *Droit du travail*, 5. Aufl., Paris 1983; JAVILLIER, *Droit du travail*, 2. Aufl., Paris 1981 mit Nachtrag 1984; LANGER, *Das neue französische Betriebsverfassungsrecht*, RIW 1985, 780ff.; ORTSCHIEDT, *L'entreprise face au nouveau droit du travail*, Paris 1985; RIVERO-SAVATIER, *Droit du travail*, 9. Aufl., Paris 1984.

103 *Grundlagen.* – Das klassische Arbeitsrecht beruhte auf dem Grundsatz der Privatautonomie und war mit dem Dienstvertragsrecht des CC identisch. Die Abneigung des Gesetzgebers gegen kollektive Einflüsse ging so weit, daß er Vereinigungen von Arbeitnehmern und gemeinsame Kampfmaßnahmen strikt untersagte. 1864 wurde zunächst dieses Verbot aufgehoben und 1884 die Gründung von Gewerkschaften erlaubt. Von nun an trat der privatautonom vereinbarte Dienstvertrag hinter kollektiven Regelungen zurück und entstand ein besonderes Arbeitsrecht. Dazu kam, daß der Staat seine neutrale Stellung aufgab. Zwischen 1910 und 1927 gestaltete er selbst das Recht der Arbeitsverhältnisse in einem seither mehrfach verbesserten und durch Sondergesetze ergänzten *Code du Travail* (CTrav), der 1973 vollständig neugefaßt worden ist. Gleichzeitig wurde eine *staatliche Arbeitsaufsicht* mit erheblichen Eingriffsbefugnissen eingeführt, die besonderen Arbeitsinspektoren obliegt. Weitere Höhepunkte erreichte die Entwicklung 1945 und 1946 mit Gesetzen über die *comités d'entreprise* und *délégués du personnel* als kollektive Organe der Arbeitnehmerschaft. 1968 wurde im Gefolge der Pariser Unruhen die Ausübung der Gewerkschaftsrechte in den

Betrieben auf eine neue Grundlage gestellt. Vor allem aber sind nach dem Wahlsieg der Sozialisten 1981 die Kollektivrechte und das *Meinungsäußerungsrecht* der Arbeitnehmer in den Unternehmen, das *Kollektivvertragsrecht* und das *Disziplinarrecht* des Arbeitgebers erheblich modifiziert worden. 1984 wurde die *Fortbildung der Arbeitnehmer* auf eine neue Grundlage gestellt. Umfassende Gesetze über die *wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer* und *staatliche Beihilfen* haben seit 1945 ein beachtliches Niveau erreicht. Infolge dieser Entwicklung steht heute das Kollektivrecht im Mittelpunkt des Interesses. Von ihm her erschließt sich das Verständnis für die arbeitsvertragliche Position des Arbeitnehmers, die gleichzeitig in den sozialrechtlichen Bindungen gesehen werden muß.

104 *Kollektivverträge und Arbeitskampf*. – Die Kollektivverträge sind Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmerverbänden und Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden über Arbeitsbedingungen. Sie wurden 1919 zunächst noch unter Beachtung der relativité des contrats³⁷ anerkannt. Seit 1936 können sie für allgemeinverbindlich erklärt werden. 1982 wurde das Recht der Kollektivverträge völlig reformiert. Rechtsquellen sind jetzt Art. L 131–1 ff., R 132–1 ff. CTrav. Sie sind für praktisch alle privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiche und auch für öffentliche Unternehmen vorgesehen, soweit diese nicht kraft Gesetzes einem Sonderstatut unterliegen.

Seit der Reform werden *conventions collectives* und *accords collectifs* unterschieden. Erstere erstrecken sich auf die Gesamtheit der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, letztere auf Teilbereiche. Beide können auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene oder auch im Unternehmen abgeschlossen werden.

Die Kollektivverträge sind für die *Vertragspartner und ihre Mitglieder verbindlich*. Sie können vom Arbeitsminister unter bestimmten Voraussetzungen auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer Branche, auf weitere räumliche Gebiete oder auf andere Branchen ausgedehnt werden, *extension* und *élargissement*.

Eine allgemeine *Friedenspflicht* während der Laufzeit eines Kollektivvertrages besteht nicht. Es kann aber vertraglich vorgesehen werden, daß vor Einleitung von Kampfmaßnahmen ein *Schlichtungsverfahren* durchzuführen ist. Art. L 523–1 ff. CTrav sehen eine mehrstufige Schlichtung grundsätzlich fakultativ vor. Ein gekündigter Kollektivvertrag gilt im allgemeinen bis zum Abschluß eines

³⁷ Oben Nr. 42.

neuen weiter. Die Reform von 1982 hat auch während der Laufzeit des Vertrages *Verhandlungspflichten* der Vertragspartner eingeführt, z. B. Art. L 132–12 CTrav.

Wichtigstes Kampfmittel der Arbeitnehmer ist der *Streik*.³⁸ In der Praxis wird der Streik in Frankreich, wie die jüngere Vergangenheit lehrt, wesentlich häufiger eingesetzt als in Deutschland. Stimulierend wirken die Konkurrenz der unabhängig operierenden Gewerkschaften, ein ausgeprägtes Klassenbewußtsein weiter Kreise der französischen Arbeiterschaft und nicht zuletzt eine großzügige Rechtsprechung.

Das Streikrecht (vgl. Art. L 521–1 CTrav) steht allen Arbeitnehmern zu, soweit sie nicht als Beamte und als Bedienstete eines service public Sonderregeln unterliegen.³⁹ Für die Ausübung des Streikrechts, die der sonst oft in Einzelheiten gehende CTrav unregelt läßt, haben sich richterrechtliche Grundsätze herausgebildet. Vor allem gilt, daß ein Streik nur zur *Durchsetzung arbeitsrechtlicher Ziele* stattfinden darf. Politische Streiks sind unzulässig. Anders als in Deutschland gibt es jedoch kein Streikmonopol der Gewerkschaften. Entscheidend ist allein, daß es sich um eine kollektiv beschlossene Kampfmaßnahme handelt. Auch die vorherige Durchführung des oben erwähnten Schlichtungsverfahrens ist, von kollektivvertraglichen Vereinbarungen abgesehen, nicht erforderlich. Die Arbeitnehmer müssen nach neuerer Rechtsprechung der Cour de Cassation vor dem Beginn eines Streiks ihre Forderungen nicht einmal präzisieren. Damit ist der allgemeine Proteststreik und wohl auch der Solidaritätsstreik legitimiert. Nur dürfen die Streikwilligen andere nicht durch Gewalt, Drohung oder Täuschung zur Teilnahme veranlassen, Art. 414 CPén. Sind diese Schranken gewahrt, so können auch *Teilstreiks* durchgeführt werden. Zeitpunkt und Dauer stehen im Ermessen der Arbeitnehmer. Jedoch sind rotierende Teilstreiks, die abwechselnd einzelne Betriebszweige lahmlegen und damit die Betriebsorganisation insgesamt stören, sowie zeitlich abgestufte Arbeitsniederlegungen und Bummelstreiks unzulässig.

Die Arbeitsverhältnisse werden durch einen Streik nicht aufgelöst. Aber die Pflichten der streikenden Arbeitnehmer und des Arbeitgebers sind *suspendiert*. Arbeitswillige Arbeitnehmer behalten dagegen ihren Lohnanspruch, weil Streiks im allgemeinen für den Arbeitgeber keine höhere Gewalt darstellen und deshalb nicht das

³⁸ Zur verfassungsrechtlichen Garantie des Streikrechts oben Nr. 10.

³⁹ Unten Nr. 119, Nr. 121.

Ruhen der Arbeitsverhältnisse auslösen. Umgekehrt verletzt ein Arbeitnehmer, der an einem unzulässigen Streik teilnimmt, seine Arbeitspflicht, wird *schadensersatzpflichtig* und muß u. U. mit außerordentlicher Kündigung rechnen. Wird mit dem Streik gegen eine kollektivvertragliche Pflicht verstoßen, so können Schadensersatzpflichten nach Art. L 135–5f. CTrav und Art. 1382, 1384 CC entstehen. Ein 1982 unternommener Versuch des Gesetzgebers, die Schadensersatzpflichten deutlich zu vermindern, ist am Conseil constitutionnel gescheitert. Ob der Unternehmer seinen Kunden wegen streikbedingter Verzögerung der Erfüllung von Lieferverträgen haftet, ergibt sich aus Art. 1146 ff. CC.⁴⁰

Wesentlich reservierter als den Streik beurteilt man in Frankreich *Arbeitskampfmaßnahmen der Unternehmer*, besonders die *Aussperrung*. Teilweise wird die Zulässigkeit von Aussperrungen bestritten. Auf jeden Fall sind sie wenig wirksam, weil vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung der Arbeitgeber arbeitswilligen Arbeitnehmern den Lohn weiterzahlen muß. Ausnahmen sind im wesentlichen nur zugelassen, wenn der Arbeitgeber während eines Streiks den Betrieb aus Sicherheitsgründen schließen muß oder aus betrieblichen Gründen nicht in der Lage ist, den Betrieb während eines Streiks aufrechtzuerhalten, sogenannter *chômage technique*.

105 *Das Gewerkschaftswesen*. – Die im vierten Buch des CTrav geregelten Gewerkschaften, *syndicats professionnels*, erfassen anders als im deutschen Recht außer den Arbeitnehmerverbänden auch die Vereinigungen der Arbeitgeber. Gegenwärtig sind die Arbeitnehmer vor allem in den teilweise politisch orientierten Gewerkschaften CGT (Confédération Générale du Travail), CFDT (Confédération Française Démocratique du Travail), CGT-FO (Confédération Générale du Travail – Force Ouvrière) und CFTC (Confédération Française des Travailleurs Chrétiens) organisiert. Hinzu kommt die CGC (Confédération Générale des Cadres), eine Gewerkschaft der mittleren und höheren Angestellten. Die Arbeitgeber sind vor allem im CNPF (Conseil National du Patronat Français) zusammengeschlossen. Eine besondere Stellung haben die sogenannten *repräsentativen Gewerkschaften*, die durch ihre Größe und Unabhängigkeit die Interessen der Arbeitnehmer in besonderem Maße vertreten. Die auf nationaler Ebene organisierten Gewerkschaften gelten automatisch als repräsentativ. Ihre heraus-

⁴⁰ Oben Nr. 43.

ragende Rolle zeigt sich im Kollektivvertragsrecht und im Unternehmen. Hervorzuheben ist dies: Die von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge können für allgemeinverbindlich erklärt werden, im Unternehmen haben sie das Recht auf Repräsentanz in Gestalt von *sections syndicales* und *délégués syndicaux* als Sprechern gegenüber der Leitung. Sie haben Einfluß auf die Zusammensetzung des *comité d'entreprise* und die Auswahl der *délégués du personnel*. Die *sections syndicales* können nach Belieben unternehmensexterne Gewerkschaftsfunktionäre zu den Sitzungen hinzuziehen.

Die verfassungsmäßig garantierte *Koalitionsfreiheit* wird im vierten Buch des CTrav präzisiert. Es besteht absolute Freiheit, einer Gewerkschaft beizutreten. Art. L 412-2 verbietet den Arbeitgebern jede Benachteiligung eines Arbeitnehmers wegen seiner gewerkschaftlichen Stellung. Der CTrav enthält aber auch Garantien der negativen Koalitionsfreiheit.

Die Gewerkschaften haben die *Aufgabe*, die materiellen und ideellen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Zu diesem Zweck besitzen sie eigene *Rechtspersönlichkeit* und ein *kollektives Klagerrecht*.⁴¹ Art. L 411-17 überträgt den Syndikaten das *Tarifmonopol*. Daneben sind sie befugt, im Interesse ihrer Mitglieder kulturelle und soziale Einrichtungen, z. B. Erholungsstätten, Konsumgenossenschaften und Unterstützungskassen zu schaffen oder zu fördern. Während früher gewerkschaftliche Tätigkeit im Unternehmen nicht geduldet werden mußte, ist sie heute weitgehend zulässig und vom Arbeitgeber zu respektieren. Zuwiderhandlungen sind sogar mit Strafe bedroht, Art. L 481-2 CTrav.

106 *Betriebliche Mitbestimmung und kollektivrechtlicher Arbeitnehmerschutz*. – Die Mitbestimmung spielt in Frankreich eine geringere Rolle als in der Bundesrepublik Deutschland. Mitbestimmungsorgan sind nach Art. L 431-1 ff. CTrav mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete *comités d'entreprise*, die in Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten zu bilden sind. In gegliederten Unternehmen werden mehrere *comités*, in Konzernen ein *comité de groupe* gebildet. Die *comités* setzen sich aus dem Arbeitgeber und gewählten Arbeitnehmervertretern zusammen. In größeren Unternehmen bilden sie besondere Wirtschaftskommissionen. Außerdem können sie jederzeit Wirtschaftsprüfer und sonstige Fachleute hinzuziehen. Im wesentlichen ist das *comité d'entreprise* *Dialogorgan*

⁴¹ Oben Nr. 39.

mit zahlreichen *Konsultativrechten*, nicht Mitbestimmungsorgan.⁴² In Fragen der Unternehmensführung wird es daher nur beratend tätig, doch kann es vereinzelt auch ein Veto einlegen. Positive *Entscheidungsbefugnisse* hat das comité dagegen im wesentlichen nur auf sozialem Gebiet. Hervorzuheben ist noch, daß der Arbeitgeber jährlich über geschäftliche Entwicklungen zu *berichten* und eine *Sozialbilanz* vorzulegen hat. In Angelegenheiten der *Sicherheit* und *Arbeitshygiene* ist ein besonderes comité zuständig.

Nach Art. L 422–1 CTrav haben Personaldelegierte (*délegués du personnel*) die Aufgabe, die arbeitsrechtlichen Belange der Belegschaft zu wahren. Sie sollen dem Arbeitgeber *Beschwerden* vortragen. Da sie in ständiger Verbindung mit dem staatlichen Arbeitsinspektor stehen, haben die Delegierten bedeutenden Einfluß darauf, daß der Arbeitgeber die gesetzlichen *Arbeitsbedingungen* beachtet und die notwendigen Maßnahmen zum *Schutz der Gesundheit* der Arbeitnehmer trifft.

Durch loi Nr. 78–5 wurde den mittleren und höheren Angestellten ein *Mitspracherecht* bezüglich der Unternehmenspolitik eingeräumt. Im übrigen haben die Arbeitnehmer ein kollektives Mitspracherecht hinsichtlich der *Gestaltung der Arbeitsbedingungen* und der Organisation der Betriebsstätte, Art. L 461–1 CTrav i. d. F. der loi Nr. 86–1.

107 *Der Einzelarbeitsvertrag*. – Der CTrav unterscheidet die aus dem nur noch subsidiär anwendbaren Dienstvertragsrecht des CC heraus entwickelten Arbeitsverträge nach Art. L 120–1 ff. und Lehrverträge nach Art. L 115–1 ff. Eine gewisse Rolle spielen daneben Heimarbeit und Zeitarbeit, Art. L 721–1 ff., L 124–1 ff. Ausleihe und private Vermittlung von Arbeitern sind grundsätzlich verboten.

Der *Arbeitsvertrag* ist eine Vereinbarung, in der sich jemand als Arbeiter oder Angestellter verpflichtet, für einen Arbeitgeber gegen Lohn eine Tätigkeit in einem Unterordnungsverhältnis auszuüben. Die nicht abschließend geklärte Abgrenzung von Arbeiter- und Angestelltenverhältnis ist in neuerer Zeit immer bedeutungsloser geworden. Dagegen gelten für die unter der Bezeichnung *cadres* zusammengefaßten mittleren und höheren Angestellten häufig besondere gesetzliche und kollektivvertragliche Bestimmungen. Ob ein Arbeitsvertrag oder ein zivilrechtlicher *Dienstvertrag* vorliegt, entscheidet der Richter ohne Rücksicht auf die Bezeichnung. Der

⁴² Oben Nr. 87.

Arbeitgeber kann sich also nicht mit Hilfe der Vertragsformulierung den arbeitsrechtlichen Vorschriften entziehen. Für Handelsvertreter ist diese Regel in Art. L 751-1 CTrav präzisiert.

Der Arbeitsvertrag wird nach Art. 1108 CC *begründet*, formbedürftig ist nur der auf bestimmte Zeit geschlossene Vertrag. Ausländer benötigen zum gültigen Vertragsabschluß eine *carte de travail*, Angehörige von EWG-Staaten nur eine *carte de séjour*, die ohne weiteres erteilt wird. Der Arbeitgeber ist in der Auswahl seiner Mitarbeiter frei, muß jedoch eine bestimmte Anzahl bevorrechtigter Personen, z. B. Kriegsbeschädigte und Behinderte, einstellen. Die Einstellung darf nicht wegen Schwangerschaft abgelehnt werden. *Mängel des Vertrages* sind nach allgemeinem Vertragsrecht zu beurteilen. Nach neuerer Rechtsprechung wirkt Nichtigkeit zurück und sind erbrachte Leistungen nach Bereicherungsrecht abzuwickeln, sofern nicht die Rückwirkung gesetzlich ausgeschlossen ist, z. B. Art. L 341-6-1 CTrav.

Der Arbeitsvertrag verpflichtet den Arbeitnehmer zu *persönlicher Arbeitsleistung*. Er muß dabei die Betriebsordnung beachten, die der Arbeitgeber kraft seiner Direktionsgewalt nach Art. L 122-33 ff. CTrav erläßt und deren Nichtbefolgung durch innerbetriebliche Disziplinentscheidungen geahndet werden kann. Diese sind allerdings seit 1982 nur noch eingeschränkt möglich, Art. L 122-40 ff. Außerdem schuldet der Arbeitnehmer bei allen vertraglichen Aufgaben *Treue* und *berufstypische Sorgfalt*. Er darf also nicht für Dritte tätig werden oder Betriebsgeheimnisse weitergeben. Für Vertragsverletzungen haftet er nach den Vorschriften des CC. Da aber den Arbeitgeber das Gewinn- und Betriebsrisiko trifft, gilt seit Cass. vom 27. November 1958⁴³ eine wichtige Ausnahme: Fügt der Arbeitnehmer bei seiner Arbeit dem Arbeitgeber einen Schaden zu, so haftet er nur für *Vorsatz* und *grobe Fahrlässigkeit*.

Drei Hauptpflichten kennzeichnen die Stellung des Arbeitgebers: Beschäftigungs-, Fürsorge- und Lohnpflicht. Diese Pflichten sind heute sondergesetzlich so weitgehend konkretisiert, daß der CC praktisch keine Rolle mehr spielt. Für die *Beschäftigungspflicht* gilt nach Art. L 212-1 CTrav als Grundsatz die 39-Stunden-Woche, Überstunden sind jedoch in beschränktem Umfang zulässig. Im übrigen ist hinsichtlich der näheren Gestaltung der Arbeitszeit weiter Raum für Betriebsvereinbarungen. Außerdem regeln beson-

⁴³ D 1959 J 20.

dere Vorschriften die Arbeitszeit von Frauen und Jugendlichen und die Ruhezeit für Schwangere und stillende Mütter. Die Fürsorgepflicht erstreckt sich auf die Gesundheit, Sicherheit und Würde und in gewissem Umfang auf den Schutz von Sachen der Arbeitnehmer. Besonders die Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit gehen sehr ins einzelne und sind regelmäßig strafbewehrt. Ihre Verletzung kann auch zum Schadensersatz wegen Vertragsverletzung führen, soweit nicht – was der Regelfall ist – für Arbeitsunfälle sozialrechtlicher Ersatz eingreift. Nach einem Arbeitsunfall sehen Art. L 122–32–1 ff. Maßnahmen im Interesse einer bestmöglichen Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers vor. Ausdruck der Fürsorgepflicht ist weiter Art. L 223–2 CTrav, der grundsätzlich einen jährlichen bezahlten Mindesturlaub von 30 Tagen vorsieht. In Kollektivverträgen sind häufig weitere Urlaubstage und sonstige Einzelfragen vereinbart. Außerdem haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Fortbildungsurlaub und wurde 1984 ein Erziehungsurlaub eingeführt. Die *Lohnpflicht* ist das Gegenstück zur Arbeitspflicht. Beim Teilstreik hatte sich aber gezeigt, daß in besonderen Fällen der Arbeitgeber zur Zahlung von Lohn selbst dann verpflichtet bleibt, wenn die Arbeitspflicht entfällt. Die Rechtsprechung hat darüber hinaus den Fortbestand der Lohnpflicht bejaht, wenn eine zeitweilige Nichtarbeit auf Gründe zurückzuführen ist, die zum Unternehmerrisiko gehören. Dagegen entfällt die Lohnpflicht während des Urlaubs, wo der Lohn durch eine Urlaubssentschädigung ersetzt wird; ferner anders als im deutschen Recht bei krankheitsbedingter Nichtarbeit und während des Ruhens des Vertrages vor und nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin. Der Arbeitnehmer kann sich nur an die Sozialversicherung (Sécurité sociale) wenden. Zum Teil enthalten freilich die Tarifverträge Lohngarantieklauseln. Im übrigen ist die Lohnpflicht durch zahlreiche Spezialnormen sanktioniert. Höhe und nähere Gestaltung des Lohnes ist regelmäßig den Tarifverträgen zu entnehmen. Der Gesetzgeber hat sich hier kaum eingeschaltet. Eine Ausnahme gilt für den *dynamisierten gesetzlichen Mindestlohn* (Salaire Minimum Interprofessionnel de Croissance, SMIC), der laufend dem nationalen Konsumkostenindex anzupassen ist. Praktisch wird der SMIC heute vielfach durch Tarifverträge überschritten. Die Lohngleichheit von Mann und Frau ist formell durchgeführt. Der Arbeitgeber kann gegen den Lohnanspruch des Arbeitnehmers nicht aufrechnen und muß in bar zahlen. Privilegierung und versiche-

rungsmäßige Absicherung des Lohnanspruchs wurden bereits erwähnt.⁴⁴

Befristete Verträge enden mit Zeitablauf, für den Arbeitnehmer ergeben sich aber u. U. lohnergänzende Entschädigungsansprüche. Verträge von unbestimmter Dauer enden durch *Kündigung*. Ordentliche Kündigung seitens des Arbeitnehmers, *démission*, ist ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung gesetzlicher und kollektivvertraglicher Fristen und Formen möglich. Ordentliche Kündigung seitens des Arbeitgebers, *licenciement*, ist nur aus ernsthaftem Grund unter Einhaltung von Fristen und in einem förmlichen Verfahren zulässig. Kraft Gesetzes ist z. B. Schwangerschaft kein ernsthafter Grund. *Kündigung aus wirtschaftlichem Grund*⁴⁵ setzt außerdem eine Genehmigung des Arbeitsinspektors voraus. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Kündigungsentschädigung sowie u. U. auf weitere Entschädigungen. *Fristlose Kündigung* ist bei grobem Verschulden des Arbeitnehmers möglich. Hier entfallen zugleich die Entschädigungsansprüche. Besonderheiten gelten für *Massenentlassungen*.

108 *Soziale Sicherung der Arbeitnehmer*. – Das Sozialrecht wurde seit der Jahrhundertwende zunehmend ausgebaut. Es beruht auf einem kombinierten System von Versicherungen und staatlichen Leistungen, die grundsätzlich drei Bereiche erfassen: Sozialversicherung, Familienhilfe und Arbeitslosenentschädigung.

Das *Sozialversicherungsrecht* wurde 1956 im Code de la sécurité sociale zusammengefaßt, der 1985 durch décrets Nr. 85 – 1353 und 85 – 1354 neugefaßt wurde. Versicherungsträger sind Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit. Versicherungspflicht besteht vorbehaltlich eines Sonderstatuts für alle Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, ferner für sonstige Personen, auf die sie kraft Gesetzes ausgedehnt wurde. Die Versicherung deckt insbesondere Krankheit, Mutterschaftskosten, frühzeitige Invalidität und Altersversorgung. Ihre Leistungen richten sich auf Kostenersatz, Krankengeld, Invaliditätsrente und Altersrente grundsätzlich ab dem sechzigsten Lebensjahr. Mit Ausnahme von Arbeitsunfällen ist eine *Selbstbeteiligung* der Versicherten an den Krankheitskosten vorgesehen. Die Versicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber

⁴⁴ Oben Nr. 56, 97.

⁴⁵ Zu den Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens auf den Arbeitsvertrag oben Nr. 97, einer Unternehmensveräußerung oben Nr. 42.

und Arbeitnehmer gemeinsam aufgebracht, für die Arbeitsunfallversicherung vom Arbeitgeber allein.

Die *Familienhilfe* nimmt einen besonderen Platz im französischen Sozialrecht ein. Nach allgemeiner Auffassung hat sie seit ihrem Bestehen die Bevölkerungspolitik deutlich beeinflusst. 1939 wurden die maßgeblichen Gesetze erstmals in einem seither mehrfach ergänzten Code de la famille zusammengefaßt. Die Familienhilfe, die übrigens nicht nur Arbeitnehmern zusteht, besteht in staatlichen Leistungen unterschiedlicher Art, vor allem Kinder- und Geburtsgeld, Ausbildungs- und Wohnungsbeihilfen. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge des Arbeitgebers, Selbständige leisten diese selbst.

Das französische Recht kannte bis in die jüngste Zeit keine *Arbeitslosenversicherung*. Nach mehreren Übergängen findet sich die seit 1984 geltende Regelung in Art. L 351–1 ff. CTrav, die durch kollektivvertragliche Regelungen ergänzt werden. Grundsätzlich erhält der Arbeitslose Zahlungen aus einer Versicherung, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam finanziert wird. Hilfsweise greift ein staatlich finanzierter Solidaritätsfonds ein. Ausgleichsleistungen bei Lohnfortfall sollen älteren Arbeitnehmern den vorzeitigen Ruhestand ermöglichen.

Viertes Kapitel

ZIVILRECHTSPFLEGE

Literatur: BÖCKSTIEGEL (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit in Frankreich (Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen Bd.3), München 1983; LE COURT, La procédure d'injonction de payer, Paris 1984; JAUFFRET-NORMAND, Manuel de procédure civile et voies d'exécution, 14. Aufl., Paris 1984; MARTINY, Nichtstreitige Verfahren in Frankreich, München 1976; LE NINIVIN, La juridiction gracieuse dans le nouveau code de procédure civile, Paris 1984; PERROT, Institutions judiciaires, Paris 1983; ROBERT, L'arbitrage, droit interne, droit international privé, 5. Aufl., Paris 1983; TAISNE, Institutions judiciaires, Paris 1985; VINCENT-GUINCHARD, Précis de procédure civile, 20. Aufl., Paris 1981; VINCENT-MONTAGNIER-VARINARD, La justice et ses institutions, 2. Aufl., Paris 1985; VINCENT-PRÉVAULT, Voies d'exécution et procédures de distribution, 15. Aufl., Paris 1984.

109 *Einleitung.* – Das französische Verfahrensrecht wurde im Zuge der napoleonischen Rechtsreform im Code de Procédure Civile von 1806 geregelt und ist von ihr noch heute deutlich geprägt. Seit Beginn dieses Jahrhunderts erwies sich die ursprüngliche Regelung jedoch den aktuellen Anforderungen als nicht mehr gewachsen. Die Verfahren waren allzu formalistisch und langwierig und verursachten unverhältnismäßige Kosten. Nach Teilreformen einzelner Bereiche kam eine generelle Erneuerung des Verfahrensrechts um 1935 in Gang und gewann seit der Verfassung von 1958, die die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Verfahrensrechts dem Ministerpräsidenten zuordnete, an Nachdruck und Geschwindigkeit.¹ Nach einer Übergangsphase in den Jahren 1967 – 71 erfolgte die Neuregelung des Zivilverfahrensrechts schrittweise durch die décrets Nr. 71–740, 72–684, 72–788 und 73–1122, die 1975² als *Nouveau Code de Procédure Civile* kodifiziert wurden. Inzwischen sind weitere Bereiche durch décret Nr. 81–500 novelliert worden, so daß der CPRC nunmehr vier Bücher umfaßt: Allgemeine Bestimmungen, Besondere Bestimmungen für die einzelnen Gerichte, Besondere Bestimmungen für einzelne Rechtsgebiete,

¹ Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Justiz oben Nr. 25 f.

² Décret Nr. 75–1123.

Schiedsgerichtsbarkeit. Das fünfte Buch über die Zwangsvollstreckung steht noch aus, insofern gelten vorläufig die Regelungen des CPrC (ancien) weiter. Eine Vielzahl selbständiger *décrets*, die teilweise im Code de l'Organisation Judiciaire kodifiziert sind, regeln daneben die Gerichtsverfassung, das Berufsrecht und die Funktionen der einzelnen Träger der Rechtspflege. Soweit im folgenden nicht ausdrücklich auf den CPrC (ancien) hingewiesen wird, beziehen sich Artikelzitate auf den CPrC (nouveau).

110 *Die Gerichte*. – Eine Darstellung der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit hat vom *Tribunal de grande instance* (Art. L 311–1 ff., R 311–7 ff. COrgJud) auszugehen, das in jedem Departement mindestens einmal errichtet ist und dem grundsätzlich Allzuständigkeit zukommt. Außer in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, soweit sie nicht dem Tribunal d'instance zugewiesen sind, ist das Tribunal de grande instance vor allem auch für Statussachen, darunter für Scheidungs- und Kindschaftssachen, zuständig. Es ist ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt, die entweder als Kammer (drei Richter) oder – bei Ermächtigung durch den Gerichtspräsidenten – als Einzelrichter entscheiden. Letzterer fungiert auch im gewöhnlichen Verfahren vor den Kammern zur näheren Aufklärung des Prozeßstoffes als *juge de la mise en état*. Er hat eigenständige Entscheidungsbezugnis, soweit eine entsprechende Zuweisung durch den Präsidenten des Tribunal de grande instance vorliegt, auf allen Gebieten außer in Disziplinarangelegenheiten. *Juge de la mise en état* in Familienrechts- und Statussachen ist der *juge aux affaires matrimoniales*. Unmittelbare Entscheidungskompetenz hat er nur beschränkt (Art. 1074 CPrC, Art. 247 CC). Der *Präsident des Gerichts* nimmt neben der Justizverwaltung auch wichtige jurisdiktionelle Funktionen wahr, insbesondere in Eilverfahren – für die in Familienrechts- und Statussachen aber der Familienrichter zuständig ist – und bei der Anerkennung ausländischer Urteile. Vor dem Tribunal de grande instance besteht grundsätzlich Anwaltszwang.

Die Zuständigkeit des Tribunal de grande instance ist vor allem durch die dem ebenfalls erstinstanzlichen *Tribunal d'instance* (Art. L 321–1 ff., R 321–1 ff. COrgJud) vorbehaltenen Materien begrenzt. Dieses besteht grundsätzlich in jedem Arrondissement³ und ist sachlich für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 20000 F und daneben kraft zahlreicher Einzel-

³ Oben Nr. 28.

zuweisungen unabhängig vom Streitwert zuständig z. B. für Streitigkeiten aus Mietverträgen über Wohnraum, in Unterhalts-, Besitz- und Vollstreckungsangelegenheiten. Dazu kommen wichtige Zuständigkeiten im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere als Vormundschaftsgericht (*juge des tutelles*, Art. L 322–1 ff. COrgJud, 393 ff., 493 ff. CC). Das Tribunal d'instance entscheidet stets durch Einzelrichter, der – im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts – auch für Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes zuständig ist. Vor dem Tribunal d'instance können die Parteien selbst agieren, ein Anwaltszwang besteht nicht.

Einige *Spezialgerichte* besitzen in der ersten Instanz ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der ihnen zugewiesenen Rechtsmaterien. Das aus der weitgehend autonomen kaufmännischen Ausnahmerichtersbarkeit des *ancien régime* hervorgegangene *Tribunal de commerce* (Art. L 411–1 ff., R 411–1 ff. COrgJud, décret Nr. 61–923, Art. 623 ff. CCom, 853 ff. CPrC) entscheidet insbesondere in Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und zwischen den Gesellschaftern einer Handelsgesellschaft sowie allgemein in Streitigkeiten aus Handelsgeschäften. Außerdem ist es für Sanierungs- und Insolvenzverfahren⁴ zuständig. Soweit es – z. B. in Bezirken mit geringer Handelstätigkeit – nicht errichtet ist, nimmt das Tribunal de grande instance seine Zuständigkeiten wahr. Handelsgerichte sind mit *ehrenamtlichen Richtern* besetzt, die von den Kaufleuten des Gerichtsbezirks aus ihrer Mitte gewählt werden und nicht notwendig Juristen sein müssen. Sie entscheiden als Kammern zu je drei *juges consulaires*. Anwaltszwang besteht nicht. Für Eilverfahren ist ähnlich wie beim Tribunal de grande instance der *Präsident des Gerichts* zuständig. Nach allgemeiner Erfahrung werden die Entscheidungen der Handelsgerichte von den Parteien angenommen, so daß es nur in wenigen Fällen zu Rechtsmittelverfahren kommt.

Über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Gebiet des Individualarbeitsrechts und in beschränktem Maß über solche im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts befinden *Arbeitsgerichte* (*conseils de prud'hommes*, Art. L 421–1, R 421–1 COrgJud, L 511–1 ff., R 511–1 ff. CTrav). Sie sind ausschließlich mit Laienrichtern besetzt, die je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gestellt werden. Das Gericht fungiert als *bureau de conciliation* (ein Arbeitgeber-, ein Arbeitnehmerrichter) im nicht-öffentlichen Schlichtungsverfahren, das zur gütlichen Bereinigung

⁴ Oben Nr. 96 f.

von Kontroversen führen soll, aber bei Nichteinigung auch – z. B. durch Beweissicherung oder Anordnung anderer geeigneter Maßnahmen – der Vorbereitung einer streitigen Entscheidung dienen kann. Diese ergeht nach öffentlicher Verhandlung vor dem *bureau de jugement* (zwei Arbeitgeber-, zwei Arbeitnehmerrichter). Kommt angesichts dieser paritätischen Besetzung eine Entscheidung mangels Stimmenmehrheit in der Kammer nicht zustande, wird der Rechtsstreit unter Beteiligung eines Richters des *Tribunal de grande instance*, der nun den Vorsitz führt, in erneuter Sitzung entschieden. Für Maßnahmen vorläufigen Rechtsschutzes ist bei den Arbeitsgerichten ein besonderer Spruchkörper zuständig, für den alljährlich je ein Richter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zu ernennen ist.

Als weitere Sondergerichte sind das *Tribunal paritaire des baux ruraux* in landwirtschaftlichen Miet- und Pachtangelegenheiten und die *Gerichte für Streitfragen aus der gesetzlichen Sozialversicherung* zu nennen: *Tribunaux des affaires de sécurité sociale* oder *Commissions régionales*, je nach Streitgegenstand.

Im zweiten Rechtszug, in dem die Streitsachen nochmals und ohne Bindung an Ergebnisse des erstinstanzlichen Verfahrens einer Sach- und Rechtsprüfung unterzogen werden, sind praktisch ausschließlich die *Cours d'appel* (Art. L 211–1 ff., R 211–1 ff. COrgJud) zuständig. Eine wichtige Ausnahme begründet allerdings Art. 1215 CPrC für Entscheidungen des *Tribunal d'instance* als Vormundschaftsgericht: Hier ist in zweiter Instanz das i. d. R. örtlich nähere *Tribunal de grande instance* zuständig, gegen dessen Entscheidung keine Berufung möglich ist. Abgesehen von wenigen Ausnahmen dieser Art ergibt sich aber bei den *Cours d'appel* eine Konzentration aller zweitinstanzlichen Verfahren, unabhängig davon, vor welchem Gericht des ersten Rechtszugs sie begonnen wurden. Lediglich durch Verteilung auf die verschiedenen Kammern ergibt sich erneut eine gewisse Spezialisierung, z. B. ist die *chambre sociale* für Arbeits- und Sozialversicherungsfragen zuständig. Die *Cours d'appel* sind ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt, die in gewöhnlicher Besetzung als Kammer zu drei Richtern entscheiden. Ausnahmsweise wird in *audience solennelle* über wichtige Angelegenheiten, insbesondere nach Zurückverweisung einer Sache durch die *Cour de Cassation*, vor zwei Kammern unter Vorsitz des Präsidenten der *Cour d'appel* entschieden. Der *Präsident* hat auch auf der Ebene der *Cour d'appel* eine Anzahl wichtiger jurisdiktioneller Befugnisse. So kann er die vorläufige Vollstreckung erstinstanzlicher Urteile seines

Bezirks anordnen oder suspendieren. Auch entscheidet er über Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutzes im Berufungsverfahren. Mit der Entscheidung des Berufungsgerichts ist der grundsätzlich zweistufige Rechtsweg erschöpft und der Rechtsstreit entschieden. Die Urteile sind daher ohne Sicherheitsleistung und ohne besonderen Ausspruch vollstreckbar. Daran ändert auch eine Kassationsbeschwerde nichts, da der Kassationshof nicht als dritte Instanz verstanden wird.

Das oberste Zivilgericht ist die *Cour de Cassation* (Art. L 111–1 ff., R 121–1 ff. COrgJud). Seit Gesetz vom 27. 11.– 1. 12. 1790 kontrolliert sie die Rechtsanwendung der Untergerichte und gewährleistet so die Gesetzmäßigkeit der Rechtsprechung und die Rechtseinheit. In letzterer Hinsicht werden ihre Befugnisse zwar vom Grundsatz der Gewaltenteilung begrenzt: Nach Art. 5 CC darf sie keine allgemeingültigen Rechtssätze erlassen. Diese Vorschrift hindert das Gericht aber nicht, durch Gesetzesinterpretation und Lückenfüllung in erheblichem Umfang rechtsfortbildend tätig zu werden. Ein ursprünglich von einem strengeren Verständnis des Gewaltenteilungsprinzips getragenes Interpretationsverbot und die Pflicht, in Zweifelsfragen das Parlament einzuschalten, wurden schon im frühen 19. Jahrhundert aufgehoben.

Die *Cour de Cassation* setzt sich aus *fünf Zivilkammern* und einer *Kammer für Strafsachen* zusammen, wobei letztere teilweise erheblich auf einzelne Bereiche des bürgerlichen Rechts einwirkt, z. B. über Adhäsionsprozesse auf die unerlaubten Handlungen. Drei der Zivilkammern sind allgemein mit Zivil- und Zivilprozeßrecht, die vierte ist mit Handels- und Finanzrecht und die fünfte mit Arbeits- und Sozialrecht befaßt. Jede Kammer entscheidet mit mindestens fünf Richtern. Die zur Vorprüfung und Ausscheidung unzulässiger oder offensichtlich unbegründeter Kassationsbeschwerden eingeführten *Ausschüsse von je drei Richtern* haben sich in der Gestalt eigenständiger Spruchkörper, die ihnen durch Gesetz Nr. 81–759 verliehen wurde (Art. L 131–6 Abs. 2 COrgJud), offenbar noch nicht durchgesetzt. Eine *gemischte Kammer (Chambre Mixte)* ist zuständig für mehrere Kammern berührende Grundsatzfragen, bei Entscheidungswidersprüchen zwischen zwei Kammern, bei Stimmgleichheit innerhalb einer Kammer und in sonstigen Fällen auf Antrag der Staatsanwaltschaft beim Kassationshof. Sie setzt sich unter Vorsitz des Präsidenten der *Cour de Cassation* aus den Präsidenten, den dienstältesten sowie zwei weiteren Richtern von mindestens drei Kammern zusammen.

Eine erneute Sachverhaltsprüfung gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Cour de Cassation, sie ist auf die Prüfung der vorgelegten Urteile der Cours d'appel *in rechtlicher Hinsicht* beschränkt: Entweder sie bestätigt eine Berufungsentscheidung, oder sie stellt eine Rechtsverletzung fest. In letzterem Fall kann die Cour de Cassation, abgesehen von Sonderfällen, nicht selbst entscheiden, sondern nur das angefochtene Urteil kassieren und an den letztinstanzlichen Tatrichter zurückverweisen. Die Sache wird dann vor einer anderen Cour d'appel in sachlicher und rechtlicher Hinsicht völlig neu verhandelt. Eine Bindung an früher festgestellte Tatsachen oder an die Rechtsansicht der Cour de Cassation besteht nicht. Wird gegen die Entscheidung dieser Cour d'appel erneut Kassationsbeschwerde eingelegt, so kommt die Sache vor die *Vollversammlung der Cour de Cassation, Assemblée plénière*. Diese umfaßt unter Vorsitz des Präsidenten der Cour de Cassation die Präsidenten, die dienstältesten und zwei weitere Richter aller sechs Kammern. Wird in dieser zweiten Kassationsinstanz erneut derselbe Rechtsfehler moniert und die Sache nach Kassation an eine (dritte) Cour d'appel zurückverwiesen, so ist diese für die nun fällige endgültige Entscheidung zwar nicht in tatsächlicher, aber in rechtlicher Hinsicht an die Auffassung der Cour de Cassation gebunden. Für besonders eilbedürftige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ist es schließlich möglich, das geschilderte langwierige Verfahren abzukürzen und bereits die erste Kassationsbeschwerde vor die Assemblée plénière zu bringen.

111 *Die Träger der Rechtspflege.* – Traditionell liegt die Rechtspflege in Frankreich in den Händen einer besonderen Beamten-schaft, des *corps judiciaire*. Eine Ausnahme bilden lediglich die Laienrichter an Spezialgerichten, namentlich die magistrats consulaires und die conseillers prud'hommes an den Handels- und Arbeitsgerichten. Der Zugang zum corps judiciaire setzt heute regelmäßig ein *rechtswissenschaftliches Studium* an einer Universität voraus. Dieses gliedert sich im französischen System in ein zweijähriges Grundstudium (premier cycle), das mit einem diplôme d'études universitaires générales (DEUG) abschließt, und ein Vertiefungsstudium (deuxième cycle) von grundsätzlich ebenfalls zwei Jahren. Am Ende steht die *maîtrise*, mit der das normale Universitätsstudium endet. Je nach Berufsziel setzt der Student entweder das Universitätsstudium mit praktisch-beruflicher oder wissenschaftlicher Zielrichtung fort und erwirbt ein entsprechendes diplôme

d'études supérieures spécialisées (DESS) oder ein diplôme d'études approfondies (DEA), oder er tritt in eine der beruflichen Spezialausbildungen über. Für das Berufsziel Justiz ist dafür zunächst ein Rekrutierungswettbewerb mit hohen Anforderungen zu bestehen. Nach erfolgreichem Abschluß kann der Absolvent als *auditeur de justice*, der zwischen dem deutschen Referendar und Assessor steht, in den Justizdienst eintreten. Er absolviert zunächst eine an der Justizlaufbahn orientierte Ausbildung an der *École Nationale de la Magistrature*⁵ in Bordeaux, die in der Regel etwa zwei Jahre dauert und theoretische Phasen sowie Praktika in verschiedenen berufsspezifischen Verwendungen umfaßt, und wird dann als Richter oder Staatsanwalt übernommen.

Die Rechte und Pflichten des *corps judiciaire* sind in der mehrfach verbesserten *ordonnance* Nr. 58–1270 geregelt. Art. 1 unterscheidet *Richter* (*magistrats de siège*) und *Staatsanwälte* (*magistrats debouts* oder *de parquet*). Für beide Gruppen gelten zunächst gemeinsame Vorschriften: Ein magistrat unterliegt der Residenzpflicht am Dienort, ist zum Dienstleid verpflichtet und hat in seiner politischen Betätigung die durch sein Amt gebotene Zurückhaltung zu wahren. Er darf nicht gegen die Republik oder die Regierungsform arbeiten und keine öffentlichen Ämter, Parlamentsmandate oder privaten Berufe ausüben. Bei mangelhaftem Funktionieren der Justiz in schwerwiegenden Fällen (*faute lourde*, *déni de justice*) haftet dem Geschädigten der Staat, Art. L 781–1 COrgJud.⁶ Nach Art. 11–1 der *ordonnance* kann der Staat Rückgriff nehmen, wenn das Versagen der Justiz auf persönlichem Fehlverhalten eines Richters beruht. Diese Regelung ist an die Stelle der früher dem Geschädigten gegen den Richter selbst eröffneten Klage (sogenannte *prise à partie*, Art. 505 ff. CPrC ancien) getreten.

In ihrem Wirkungskreis sind – unbeschadet der Möglichkeit des einzelnen magistrat, im Laufe seiner Karriere zeitweise dem einen, zeitweise dem anderen *corps* anzugehören – Richterschaft und Staatsanwaltschaft *unabhängig* voneinander: Die Richter haben das Rechtsprechungsmonopol, die Staatsanwälte nehmen das Staatsinteresse wahr. *Staatsanwaltschaften* («le ministère public») sind bei den *Tribunaux de grande instance*, den *Cours d'appel* und der *Cour de Cassation* errichtet. Ihre Aufgaben reichen bedeutend weiter als in Deutschland. Vor allem gilt dies für die Zivilrechtspflege, da die

⁵ ENM; diese Schule ist der ENA nachgebildet, vgl. unten Nr. 121.

⁶ Allgemein zur Staatshaftung unten Nr. 125.

Staatsanwaltschaft zum Teil von sich aus ein Verfahren in Gang setzen und sich im öffentlichen Interesse grundsätzlich jedem Verfahren anschließen kann (Art. 421 ff. CPrC). Im Falle eines Anschlusses beeinflußt der Staatsanwalt die Entscheidung oft maßgeblich. In der gerichtlichen Praxis haben vor allem die Konklusionen der Staatsanwälte bei der Cour de Cassation (*procureur général*) erhebliche Bedeutung.

Der *beamtenrechtliche Status* der Richter und Staatsanwälte ist wegen der unterschiedlichen Aufgaben jeweils besonders geordnet. Während *Richter* eine unabhängige Rechtsprechung verwirklichen sollen und deshalb nicht versetzbar und nicht weisungsgebunden sind, ist die *Staatsanwaltschaft* hierarchisch organisiert. Staatsanwälte können versetzt werden und sind den Weisungen der Vorgesetzten unterworfen. Beförderungs- und Disziplinarrecht ist für beide Gruppen verschieden. Für die magistrats de siége sieht das Gesetz die Mitwirkung von Richterkollegien, insbesondere des Conseil supérieur de la magistrature,⁷ vor. Für die Staatsanwälte zeigen sich seit der Reform durch loi organique Nr. 70–642 gewisse Tendenzen einer Verselbständigung gegenüber der Exekutive. So setzen Disziplinarmaßnahmen die Mitwirkung einer Disziplinarkommission des parquet voraus.

Neben dem corps judiciaire stehen die „*Hilfsorgane der Rechtspflege*“. Auch ihre Stellung ist in der Tradition verankert und weicht vom deutschen Recht ab. Das gilt zunächst für die freiberuflich arbeitenden *Rechtsanwälte (avocats)*, deren Statut in der loi Nr. 71–1130 reformiert wurde und die sich nach décret Nr. 72–669 häufig auch in Sozietäten zusammenschließen. Auch für den Beruf des Advokaten ist heute ein vierjähriges rechtswissenschaftliches Studium regelmäßige Voraussetzung. Eine Aufnahmeprüfung eröffnet sodann den Zugang zu einem *Centre de Formation Professionnelle* (CFPA), das in einjähriger theoretischer und praktischer Ausbildung auf den Erwerb des Certificat d’Aptitude à la Profession d’Avocat (CAPA) vorbereitet. Nach zwei weiteren Jahren als avocat stagiaire erfolgt die endgültige Zulassung mit allen Rechten und Pflichten in Form der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste (tableau). Das aktuelle *Berufsbild* des Rechtsanwalts nach loi Nr. 71–1130 ist aus der Fusion der avocats, der avoués bei den Tribunaux de grande instance und der agréés bei den Handelsgerichten hervorgegangen. Rechtsanwälte sind nunmehr – abgesehen von Dienstleistungen im

⁷ Oben Nr. 23.

nichtstreitigen und vorprozessualen Bereich – als Berater und Vertreter ihrer Mandanten in Verfahren vor den erstinstanzlichen Gerichten tätig. Dabei haben sie vor dem Tribunal de grande instance, bei dem Anwaltszwang besteht, das Vertretungsmonopol, das vor der Reform von 1971/72 den *avoués* zustand. Standesmäßig sind die Rechtsanwälte in *Anwaltskammern (barreaux)* unter Vorsitz eines *bâtonnier* zusammengeschlossen. Die Kammern wachen über die Einhaltung des Standesrechts und sanktionieren Verstöße durch Disziplinentscheidungen des *Conseil de l'ordre*. Andererseits genießen die Anwälte eine gewisse Immunität für Äußerungen vor Gericht sowie die Unverletzlichkeit ihrer Kanzlei. Ihre Honorarforderungen sind in einem besonderen Verfahren durchzusetzen.

Bei den *Cours d'appel* besteht auch nach der Reform von 1971/72 der Stand der *avoués* fort, die nicht freiberuflich, sondern kraft öffentlichen Amtes (*officier ministériel*) als ausschließliche Prozeßvertreter vor den Berufungsgerichten fungieren. Die Interessenvertretung des Rechtssuchenden wird insofern aufgespalten wahrgenommen, als der *avocat* Unterstützung beim Rechts- und Sachvortrag und bei der Vorbereitung des Verfahrens leistet, der *avoué* dagegen vor Gericht auftritt. Die *avoués* sind standesrechtlich in *Kammern (chambres d'avoués)* organisiert. Sie können ihr Amt einzeln oder in Sozietäten (*décret* Nr. 69–1057) ausüben. Bei den obersten Gerichten werden die Funktionen der *avocats* und *avoués* von einem besonderen, im «*Ordre des avocats au Conseil d'État et à la Cour de Cassation*» organisierten Advokatenstand wahrgenommen.

Ebenfalls nicht in das neuorganisierte Berufsbild des Rechtsanwalts integriert wurden die *Rechtsbeistände (conseils juridiques)*. Gemäß *loi* Nr. 71–1130 können sie nach verkürzter juristischer Ausbildung und einiger praktischer Erfahrung in eine von der Staatsanwaltschaft zu führende Liste aufgenommen werden. Ihr Arbeitsgebiet umfaßt insbesondere die rechtliche Beratung, die Abfassung von juristischen Schriftstücken und die Vertretung vor erstinstanzlichen Gerichten, bei denen kein Anwaltszwang besteht.

Weitere Amtsträger im Rechtspflegebereich sind die *Notare*, deren Statut die *ordonnance* Nr. 45–2590 und das *décret* Nr. 67–868 regeln. Ihnen obliegt insbesondere das öffentliche Beurkundungswesen. Weiter sind zu erwähnen die *Gerichtsvollzieher (huissiers)* und *Gerichtsschreiber (greffiers)*, die allerdings heute mit Ausnahme der Handelsgerichte durch beamtete *secrétaire-greffiers* ersetzt sind. *Huissiers* sind Vollstreckungs- und Zustellungsorgane und

können auch gerichtlich mit gewissen Tatsachenfeststellungen beauftragt werden, greffiers sind Urkundsbeamte im Verfahrensbereich. Dem *commissaire-priseur* gemäß der mehrfach geänderten ordonnance vom 2. 11. 1945 obliegt die Vornahme von Schätzungen sowie die Versteigerung von Fahrnis. In dem Bezirk, für den er amtlich bestellt ist, übt er insoweit ein Monopol aus. Von den Amtspersonen im Bereich der Rechtspflege, denen die Verwaltung z. B. einer streitbefangenen Sache oder eines herrenlosen Vermögens, die Liquidierung des Vermögens eines insolventen Kaufmanns oder einer aufgelösten Gesellschaft obliegt, sind die besonders wichtigen *administrateurs judiciaires* und *mandataires-liquidateurs* bereits behandelt worden.⁸

Im Vorfeld von gerichtlichen Auseinandersetzungen liegt der Tätigkeitsbereich der *conciliateurs* gemäß décret Nr. 78–381. Es handelt sich um ehrenamtlich tätige angesehene Persönlichkeiten, die – z. B. aufgrund früherer Berufstätigkeit als Richter – geeignet erscheinen, in einem einfachen, kaum formalisierten Verfahren kleinere Streitigkeiten einer einvernehmlichen Beilegung zuzuführen. Der conciliateur kann sowohl von den Beteiligten als auch von der Justiz mit einem Streitfall befaßt werden.

112 *Das ordentliche streitige Verfahren.* – Grundform der streitigen Gerichtsbarkeit (*juridiction contentieuse*) ist der ordentliche Zivilprozeß, für den sich teils aus der Konzeption, teils aus ausdrücklichen Bestimmungen des CPrC (etwa Art. 1, 4 Abs. 1) einige Verfahrensprinzipien ergeben: Die *Disposition* über den Rechtsstreit wie auch der *Prozeßbetrieb* liegen weitgehend in den Händen der Parteien; das Verfahren ist *kontradiktorisch* (Art. 14 ff.) und geht von der Freiheit in Angriff und Verteidigung aus; es wird *mündlich* verhandelt; das Verfahren ist *öffentlich*, nur kraft gesetzlicher Spezialregelung z. B. in Familiensachen nichtöffentlich (*en chambre du conseil*).

Die früher nahezu unbeschränkte Geltung der Herrschaft der Parteien hatte dazu geführt, daß eine Partei, die ein Unterliegen fürchten mußte, ihre Befugnisse zur Prozeßverschleppung mißbrauchen konnte und sich die Verfahren deswegen oft ungebührlich in die Länge zogen. Die neueren Reformen des Zivilprozeßrechts haben daher nach praktischer Erprobung an einem Teil der Gerichte (1965 – 1971) die einschlägigen Verfahrensgrundsätze auf ein prakti-

⁸ Oben Nr. 97.

kables Maß zurückgeschnitten und die *Rolle des Richters* entsprechend aufgewertet. Zwar ist er nach wie vor nicht Herr des Verfahrens, spielt aber nun – insbesondere in der Gestalt des «juge de la mise en état» – eine *aktive Rolle*, z. B. beim Zusammentragen der Fakten, bei der Beweisaufnahme und bei der Steuerung des gesamten Verfahrensablaufs durch Fristsetzungen, vgl. Art. 3, 7 Abs. 2, 8 CPrC.

Abweichend vom deutschen Recht unterscheidet der CPrC nach der Natur des streitigen Rechts zwischen *dinglichen, persönlichen und gemischten Klagen*, nach dem Gegenstand des Verfahrens zwischen *Immobilien- und Mobiliarklagen* und bei den Immobilienklagen zwischen *petitorischen und possessorischen Klagen*. Außerhalb dieser traditionellen Einteilung stehen die nichtvermögensrechtlichen Klagen, besonders die *Statusklagen*. Sie werden als persönliche Klagen behandelt, soweit nicht spezielle Vorschriften bestehen. Das klassische Einteilungsschema hat eine gewisse Bedeutung behalten, da verschiedene Vorschriften nur für einzelne Klagearten gelten. Sowohl in der gesetzlichen Regelung als auch in der Systematisierung durch die Prozeßrechtslehre wird es aber inzwischen von anderen Kriterien überlagert. Außer Betracht bleiben im folgenden die Statusklagen, die im dritten Buch in Art. 1038 ff. eine weitgehende Sonderregelung gefunden haben.⁹

Eine Klage kann nur erheben, wer *Rechtsschutzinteresse (intérêt légitime)* und *Klagebefugnis (qualité)* besitzt (Art. 31 CPrC). In der Praxis spielen diese Anforderungen vor allem eine Rolle, wenn Personengruppen durch Klage Belange wahrnehmen wollen, die über Individualinteressen hinausgehen. Ein *intérêt personnel et direct* wird für die *Gewerkschaften* allgemein bejaht, wenn sie die kollektiven Interessen ihrer Berufsgruppe vor Gericht verfechten,¹⁰ hingegen für *Vereine* regelmäßig nur dann, wenn im Einzelfall ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen vorliegen¹¹. Rechtsschutzinteresse ist auch für einen *Dritten* anerkannt, der durch *action oblique*¹² Rechte und Ansprüche seines Schuldners einklagt oder zu

⁹ Auf einige verfahrensrechtliche Aspekte der Kindschafts- und Scheidungssachen wurde bereits hingewiesen, vgl. oben Nr. 61, Nr. 65.

¹⁰ Seit Cassation Chambres réunies vom 5. 4. 1913, DP 1914 1 65; vgl. auch Art. 411–11 CTrav und oben Nr. 105.

¹¹ Vgl. oben Nr. 39 sowie beispielsweise für Vereine auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes: Art. 5–11 und 8 loi Nr. 72–546, für Vereine zur Bekämpfung des Rassismus: Art. 46 loi Nr. 73–1193. Bestimmungen dieser Art haben in den letzten Jahren stark zugenommen.

¹² Oben Nr. 42.

deren Durchsetzung in einem anhängigen Prozeß *interveniert*. Im übrigen können nicht nur in diesem Fall, sondern allgemein Dritte, die ein Interesse an dem Streitgegenstand haben, durch *freiwillige Intervention* sich in einen Rechtsstreit einschalten. Umgekehrt kann eine Partei Dritte auch durch *Streitverkündung* (intervention forcée) in ein Verfahren hineinziehen.

Das normale erstinstanzliche Verfahren vor dem Tribunal de grande instance (Art. 750 ff. CPrC) beginnt damit, daß der Kläger dem Beklagten eine *Klageschrift* (assignation) zustellen läßt, die als Mindestinhalt den Beklagten, Gegenstand und Begründung der Klage samt Erläuterung der Beweismittel, den Klägervertreter und das Gericht angeben muß. Außerdem enthält sie die Aufforderung, innerhalb von vierzehn Tagen einen bei dem bezeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu benennen. Die *Rechtshängigkeit* begründende Zustellung geschieht durch Gerichtsvollzieher ohne Mitwirkung des Gerichts. Dieses wird erst eingeschaltet, wenn eine Partei innerhalb von vier Monaten ein Exemplar der Klageschrift bei der Geschäftsstelle einreicht. Der Gerichtspräsident bestimmt dann die für den Rechtsstreit zuständige Kammer und beraumt *Termin zur mündlichen Verhandlung* an. Bis zu diesem Termin reichen die Parteien die bis dahin üblicherweise gewechselten Schriftsätze (conclusions) ein, wobei auch die Klageschrift als Schriftsatz gilt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Vorsitzenden der Kammer wird mit den Anwälten die Sach- und Rechtslage sowie der Stand des Verfahrens erörtert. Von der *Entscheidungsreife* des Rechtsstreits hängt nun der weitere Verfahrensgang ab. Sieht sie der Kammervorsitzende als bereits gegeben an, verweist er die Angelegenheit unmittelbar zur öffentlichen Verhandlung vor die Kammer (renvoi à l'audience); andernfalls wird das Verfahren innerhalb der Kammer einem Einzelrichter übertragen, der als *juge de la mise en état* die Angelegenheit bis zur Entscheidungsreife weiter vorzubereiten hat (Art. 763 ff. CPrC). Dazu gehört insbesondere auch die Durchführung einer *Beweisaufnahme*. In dieser Phase des Prozesses leitet der Einzelrichter das Verfahren selbständig. Er kann Fristen setzen, die Parteien zu Stellungnahmen, zur Aufklärung von Einzelfragen und gegebenenfalls sogar zu einer Streitverkündung auffordern, von Amts wegen die Parteien vernehmen, Gutachten anfordern, aber auch die gütliche Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich (conciliation, Art. 127 ff. CPrC) versuchen. Seine *Entscheidungsbefugnisse* umfassen neben prozeßleitenden Anordnungen auch unselbständige Zwischenentscheidungen in der Sache, z. B. über vorläufige Maßnahmen.

Der Einzelrichter schließt die Untersuchungsphase ab (*clôture de l'instruction*), wenn er den Rechtsstreit für entscheidungsreif hält. Damit sind weitere Schriftsätze der Parteien nicht mehr zulässig. Das Verfahren kommt nun zur öffentlichen Verhandlung vor die Kammer (*renvoi à l'audience*). Nach Berichterstattung durch den Einzelrichter folgen die Plädoyers der Anwälte und eines gegebenenfalls teilnehmenden Staatsanwalts, eventuell ergänzt durch Fragen oder Anmerkungen des Vorsitzenden der Kammer. Anschließend fällt das Gericht seine Entscheidung aufgrund *nicht-öffentlicher Beratung* mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung streitiger Tatsachen kommt es dabei ausschließlich auf die in freier Beweiswürdigung gewonnene Überzeugung des Gerichts an. Das *Endurteil* wird sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt verkündet (Art. 450 ff.) und den Parteien anschließend durch Gerichtsvollzieher zugestellt (Art. 675 ff. CPrC). Urteile werden vorbehaltlich einer Schonfrist (*délai de grâce*) nach Ablauf der Rechtsmittelfrist¹³ mit Eintritt der Rechtskraft *vollstreckbar* (Art. 500 ff.). *Vorläufige Vollstreckbarkeit* ist grundsätzlich nur gegeben, wenn sie in der Entscheidung angeordnet ist (Art. 514 ff.). Sie kann auch von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Die *Kosten des Verfahrens* werden grundsätzlich der unterlegenen Partei auferlegt (Art. 695 ff.). Allerdings verbleibt ein i. d. R. nicht unwesentlicher Teil der eigenen Rechtsanwaltskosten zu Lasten des Obsiegenden. Die gesetzliche Regelung läßt dem Gericht einigen Spielraum zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse.

Bei kleineren Streitsachen, die vor das Tribunal d'instance gehören, wird ein *vereinfachtes Verfahren* praktiziert, Art. 827 ff. CPrC. Hier wirkt sich aus, daß das Tribunal d'instance an die Stelle des Friedensrichters getreten ist. Es besteht kein Zwang zur Prozessvertretung. Der streitigen Verhandlung kann ein Vergleichsversuch vorausgehen. Das Verfahren ist mündlich und von äußeren Formalitäten weitgehend frei.

Versäumnisurteile gegen den Kläger wegen Nichterscheins kommen nur in seltenen Fällen vor, spielen aber eine größere Rolle gegenüber dem Beklagten. Stellt dieser sich trotz ordnungsgemäßer Klageerhebung dem Verfahren nicht innerhalb von vierzehn Tagen, so kann gegen ihn ein Versäumnisurteil erlassen werden (Art. 471 ff. CPrC). Dabei ist zu unterscheiden: Ein Versäumnisurteil im engeren Sinn kann nur ergehen, wenn gegen die Entscheidung Berufung

¹³ Zum Fristbeginn nachfolgend Nr. 113.

nicht möglich ist und die Klage dem Beklagten nicht persönlich zugestellt wurde. Dem Säumigen steht als *Rechtsbehelf der Einspruch* (opposition) zu. Ist jedoch gegen die Entscheidung Berufung möglich oder wurde die Klage dem Beklagten persönlich zugestellt, ergeht ein als streitig fingiertes Urteil, das nur mit den üblichen Rechtsmitteln, nicht mit Einspruch angegriffen werden kann. Ein als streitig fingiertes Urteil kann auch dann ergehen – und zwar sowohl gegen den Kläger wie gegen den Beklagten –, wenn die Parteien zwar im Termin erscheinen, aber die eine oder die andere die Vornahme von Prozeßhandlungen verweigert. Die aufgrund Säumnis ergangenen Urteile müssen in der Regel innerhalb von sechs Monaten zugestellt werden, sonst gelten sie als nicht ergangen.

Von großer Bedeutung können im Einzelfall die *beschleunigten Verfahren zur Erlangung von vorläufigem Rechtsschutz* sein. Zu unterscheiden ist zwischen dem Verfahren nach Art. 484 ff. CPrC, das zur *ordonnance de référé* führt und in dem der Antragsgegner, wenn auch in gedrängten Fristen, Gelegenheit zur Anhörung und Verteidigung erhält, und dem einseitigen Verfahren nach Art. 493 ff. CPrC, in dem lediglich aufgrund des Vortrags des Antragstellers, ohne jede Mitwirkung oder Benachrichtigung des Gegners, eine *ordonnance sur requête* ergehen kann. Beide Arten einstweiliger Anordnungen können unverzüglich vollstreckt werden, gegebenenfalls sogar ohne vorherige Zustellung an den Antragsgegner. Sie erwachsen nicht in Rechtskraft.

Zur Durchsetzung von betragsmäßig bestimmten Geldforderungen, insbesondere aus Verträgen oder wechselrechtlichen Verpflichtungen, sehen Art. 1405 ff. CPrC ein vereinfachtes und kostengünstiges *Mahnbescheidsverfahren* (*procédure d'injonction de payer*) vor. Der Gläubiger beantragt mit Hilfe eines Formulars und unter Vorlage von Unterlagen, die den Anspruch stützen, beim Tribunal d'instance oder – je nach Art der Forderung – beim Tribunal de commerce den Erlaß eines Mahnbescheids. Zuständig ist das Gericht am Wohnsitz des Schuldners. Ergeht der Mahnbescheid, muß ihn der Gläubiger innerhalb von sechs Monaten dem Schuldner zustellen lassen. Legt dieser dann nicht binnen eines Monats *Widerspruch* (opposition) ein, kann der Gläubiger den Mahnbescheid innerhalb eines weiteren Monats für vollstreckbar erklären lassen. In diesem Fall hat der Mahnbescheid alle Wirkungen eines streitig ergangenen Urteils. Legt der Schuldner Widerspruch ein, so unterbleibt die Vollstreckbarerklärung und wird zum streitigen Verfahren

vor dem Ausgangsgericht bzw. dem sachlich zuständigen Gericht übergegangen.

113 *Die Rechtsmittel.* – Während gegen gerichtliche Verwaltungsakte¹⁴ eine action en nullité möglich ist, können Urteile – selbst im Fall der Nichtigkeit – nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 460 CPrC nur mit den prozessualen Rechtsmitteln (voies de recours, Art. 527 ff.) bekämpft werden. Art. 527 CPrC unterscheidet *ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel*. Zu den ersteren gehören *Berufung* (appel) und *Einspruch* (opposition). Außerordentliche unterscheiden sich von ordentlichen Rechtsmitteln vor allem darin, daß sie die Vollstreckbarkeit in der Regel nicht suspendieren. Zu ihnen zählen die *Kassationsbeschwerde* (pouvoi en cassation), die *Wiederaufnahmeklage* (recours en révision) und der *Drittwiderspruch* (tierce opposition). Für alle Rechtsmittel gemeinsam sind gewisse Einzelheiten des Fristlaufs geregelt (Art. 528 ff.): Rechtsmittelfristen werden ab Zustellung des Urteils gerechnet, wobei im Falle von Vormundschaft oder Pflegschaft die Zustellung an den Vormund oder Pfleger erfolgt sein muß. Der Fristlauf wird durch Änderungen in der Geschäftsfähigkeit oder Tod des Unterlegenen unterbrochen.

Die Parteien können gegen sie beschwerende Urteile der ersten Instanz *Berufung* einlegen (appel, Art. 542 ff. CPrC),¹⁵ gleichgültig ob es sich um Urteile des Tribunal de grande instance, des Tribunal d'instance oder eines Sondergerichts handelt, z. B. des Arbeits- oder Handelsgerichts. Berufungsfähig sind Teil- und Endurteile und einstweilige Anordnungen, nicht dagegen bloße Zwischenurteile. Bei vermögensrechtlichen Entscheidungen beläuft sich die Berufungssumme grundsätzlich auf 13 000 F. Die Berufungsfrist beträgt nach Art. 538 einen Monat. Im Berufungsverfahren findet eine neuerliche Sach- und Rechtsprüfung statt. Sie erstreckt sich nur auf die Beschwerdepunkte, doch kann der Gegner durch (nicht fristgebundene) Anschlußberufung (appel incident) eine umfänglichere Prüfung erzwingen. Darüber hinaus kann das Berufungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen auch den Rechtsstreit zur Neuentscheidung in Gänze an sich ziehen (évocation). Das *Berufungsverfahren* (Art. 899 ff. CPrC) orientiert sich weitgehend an den für das erstinstanzielle Verfahren vor dem Tribunal de grande instance

¹⁴ Unten Nr. 122.

¹⁵ Berufungsgerichte sind i. d. R. die Cours d'appel, oben Nr. 110.

maßgeblichen Vorschriften. Neue Anträge können jedoch in der Berufungsinstanz nur gestellt werden, soweit sie die bisherigen ergänzen oder sich aus ihnen ergeben. Neuer Sachvortrag und neue Beweismittel zur Begründung der bisherigen Anträge sind dagegen unbegrenzt möglich. Berufungsurteile sind nach obigem letztinstanzlich und deshalb ohne weiteres vollstreckbar.

Der *Einspruch* (Art. 571 ff. CPrC) ist nur gegen Versäumnisurteile im engeren Sinn gegeben und spielt daher gegenwärtig in der Praxis kaum eine Rolle. Er kann vom Säumigen innerhalb eines Monats eingelegt werden. Wird der Einspruch nicht als unzulässig verworfen, so wird das ursprüngliche Verfahren vor dem damit befaßten Gericht fortgesetzt. Sowohl die Verwerfung des Einspruchs als auch seine Zurückweisung als unbegründet führen zur Bestätigung des Versäumnisurteils, das dadurch in Rechtskraft erwächst. Ergibt dagegen ein abweichendes kontradiktorisches Urteil, so erleidet sich das Versäumnisurteil. Gegen das nunmehr vorliegende Urteil ist Berufung nach den allgemeinen Regeln möglich.

Der dem deutschen Recht fremde *Drittwiderrspruch* (tièrce opposition, Art. 582 ff. CPrC) soll prozeßfremden Dritten Schutz gegen nachteilige Auswirkungen eines Urteils gewähren. Er ergänzt so die Drittintervention in einem laufenden Verfahren. Ist wirksam Drittwiderrspruch erhoben, so wird der Prozeß in den Beschwerdepunkten erneut vor der ersten Instanz anhängig. Dagegen wird auch insoweit vor der nächsthöheren Instanz entschieden, wenn der Drittwiderrspruch an ein ohnehin erhobenes Rechtsmittel anschließt, über das in zweiter Instanz zu entscheiden ist. Obsiegt der Dritte, werden die ihm nachteiligen Bestimmungen des Urteils ihm gegenüber aufgehoben. Sie behalten dagegen im Verhältnis der eigentlichen Parteien des Rechtsstreits zueinander ihre Wirkung.

Die *Wiederaufnahmeklage* (Art. 593 ff. CPrC) erlaubt unter engen Voraussetzungen (z. B. Prozeßbetrug oder Beweismittelhinterziehung durch die obsiegende Partei) das erneute Aufgreifen eines rechtskräftig abgeschlossenen Prozesses. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis vom Wiederaufnahmegrund durch eine der Parteien des Ausgangsverfahrens zu erheben. Ihre Bedeutung in der Praxis ist gering.

Das *Kassationsverfahren* (Art. 604 ff. CPrC) spiegelt die besondere Stellung des obersten Gerichts wider. Seiner Prüfung unterliegen grundsätzlich nur letztinstanzielle Teil- und Endurteile. Antragsberechtigt sind zunächst – innerhalb von zwei Monaten ab Urteilszustellung – die Prozeßparteien. Aber auch die Staatsanwalt-

schaft kann nach Art. 17 und 18 des Gesetzes Nr. 67–523 ein Kassationsverfahren beantragen. Kassationsgründe sind *Gesetzesverletzungen*, z. B. Verstöße gegen das materielle Recht oder gegen Verfahrensrecht (etwa Zuständigkeitsvorschriften), *Widersprüchlichkeit* mehrerer gegen die Parteien ergangener Urteile sowie *Amtsüberschreitung*. Die Staatsanwaltschaft kann sich nur auf Gesetzesverletzungen und Amtsüberschreitung stützen. Das Verfahren vor der Cour de Cassation ist vorwiegend schriftlich, es hat weder Devolutiv- noch Suspensiveffekt. Neuer Parteivortrag ist nur ausnahmsweise, neue Anträge sind in keinem Fall zulässig. Der Kassationshof weist entweder die Kassationsbeschwerde ab (rejet) oder kassiert die angefochtene Entscheidung. Hat die Cour ein Urteil auf Antrag des Staatsanwalts wegen Gesetzesverletzung kassiert, so behält es unter den Prozeßparteien seine Wirkung. In den übrigen Fällen versetzt die Aufhebung des Urteils die Parteien in die vor seinem Erlaß bestehende Lage: Der Ausgang ihres Rechtsstreits hängt davon ab, ob das Urteil in der neueröffneten tatrichterlichen Instanz wiederholt wird.¹⁶ Je nach dem Ausgang des Verfahrens können bereits durchgeführte Vollstreckungsakte Erstattungsansprüche auslösen.

114 *Die Zwangsvollstreckung.* – Die Neuregelung der Zwangsvollstreckung im künftigen fünften Buch des CPrC (Art. 1508 ff.) ist noch nicht in Kraft getreten, so daß auf die vorläufig weitergeltenden Bestimmungen des CPrC (ancien), insbesondere Art. 551 ff., zurückzugreifen ist. Daneben gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen und insbesondere die allgemeinen Vollstreckungsregeln nach Art. 502 ff. des CPrC (nouveau). Erforderlich zur Zwangsvollstreckung ist grundsätzlich ein *vollstreckbarer Titel* (insbesondere ein Urteil, ein gerichtlich beurkundeter Vergleich oder eine notarielle Urkunde), der im Regelfall eine *Vollstreckungsklausel* (formule exécutoire) enthalten und – soweit er zustellbar ist – vor Beginn der Zwangsvollstreckung dem Schuldner *zugestellt* werden muß.

Vollstreckungshandlungen im engeren Sinne kann eine *saisie conservatoire* (Art. 48 ff. CPrC ancien) vorausgehen, die dem Arrest der ZPO nahesteht und der Sicherung von Vermögen des Schuldners und seiner Erhaltung als mögliches Zugriffsobjekt des Gläubigers dient. Voraussetzung ist, daß der Gläubiger eine Forderung glaub-

¹⁶ Zur Rückverweisung an den Instanzrichter oben Nr. 110.

haft macht. Die *saisie conservatoire* ist also auch ohne Vollstreckungstitel möglich. Sie ist nach h. M. außer auf bewegliche Sachen auch auf Forderungen anwendbar und kann selbst Schuldnervermögen in den Händen Dritter erfassen. Auf ihre Durchführung sind im übrigen die Vorschriften über eine *saisie-exécution* größtenteils entsprechend anwendbar. Zur späteren Verwertung kann die *saisie conservatoire* durch Urteil in eine *saisie-exécution* umgewandelt werden. Die *saisie conservatoire* wird durch einige Sonderformen ergänzt, so die *saisie-gagerie* (Art. 819 ff. CPrC ancien) für Forderungen des Vermieters gegen den Mieter, die *saisie foraine* (Art. 822 ff.) gegen Ortsfremde und die *saisie-revendication* (Art. 826 ff.) zur Durchsetzung dinglicher Herausgabeansprüche.

Wichtigste Form der Mobiliarzwangsvollstreckung ist die *saisie-exécution* (Art. 583 ff. CPrC ancien). Bei ihr ist insbesondere die Vorschrift des Art. 583 CPrC (ancien) mißlich, wonach der Titel zusammen mit einer förmlichen Aufforderung zur Leistung (*commandement*) bereits mindestens einen Tag vor Vollstreckungsbeginn zugestellt sein muß. Zuständig für die Durchführung der Vollstreckung ist der Gerichtsvollzieher (*huissier*), der sich allein oder in Präsenz zweier Zeugen zum Wohnsitz des Schuldners begibt, eine letzte Zahlungsaufforderung an diesen richtet und sodann beginnt, die zur Pfändung vorgesehene pfändbare Habe des Schuldners ins Pfändungsprotokoll einzutragen. Damit verliert dieser den (Eigen-)Besitz und die Verfügungsbefugnis an den betreffenden Gegenständen. Nach einer Frist von mindestens acht Tagen und gewissen Publizitätsmaßnahmen kann die Versilberung der gepfändeten Sachen in Form der öffentlichen Versteigerung durch dazu ermächtigte Personen (u. a. amtlich zugelassene Versteigerer, die *huissiers* und *greffiers*) stattfinden. Neben diesem allgemeinen Verfahren der Mobiliarpfändung kennt der CPrC (ancien) noch bestimmte Sonderformen, insbesondere die Pfändung der Früchte auf dem Halm (*saisie-brandon*, Art. 626 ff.).

Der Forderungspfändung dient die *saisie-arrêt* (Art. 557 ff. CPrC ancien), die außer aufgrund eines vollstreckbaren Titels auch mit bloßer richterlicher Erlaubnis möglich ist. Durch Zustellung eines *exploit de saisie* kann einem Dritten verboten werden, an seinen Gläubiger, den Schuldner des Vollstreckungsgläubigers, zu leisten (Art. 1242, 1944 CC). Innerhalb von acht Tagen ist der eigentliche Vollstreckungsschuldner davon förmlich in Kenntnis zu setzen und die Angelegenheit gerichtlich anhängig zu machen. Mit der Entscheidung des Gerichts (*jugement de validité*) wird nach herr-

schender Rechtsprechung die Forderung gegen den Dritten auf den Vollstreckungsgläubiger übertragen.

Besonderen Formvorschriften unterliegt die *Pfändung von Immobilien* und ihnen zugerechneter beweglicher Sachen (Art. 2204 ff. CC, 673 ff. CPrC ancien). Sie ist sowohl gegen den Eigentümer als auch gegen Dritte, in deren Besitz sich das Grundstück befindet, möglich. Sie wird durch Zustellung einer förmlichen Zahlungsaufforderung und Pfändungsandrohung (*commandement*) und ihre Publikation im Immobilienregister vorgenommen. Damit endet die Verfügungsbefugnis des Eigentümers über sein Grundstück und werden im Sinne der Werterhaltung seine Nutzungs- und Verwaltungsrechte empfindlich eingeschränkt. Sodann wird der Verkauf des Grundstücks durch Erstellung eines *cahier des charges*, seine Hinterlegung in der Geschäftsstelle des Gerichts und Zustellung an die Betroffenen (Eigentümer, Hypothekare usw.) vorbereitet. Der Verkauf findet durch Zuschlag in öffentlicher Versteigerung statt. Der Erwerber erhält dadurch lastenfreies Eigentum, die Belastungen werden durch den Kaufpreis abgelöst.

Die *Verteilung des Erlöses* aus den verschiedenen Verfahren der Zwangsvollstreckung erfolgt bei Verwertung eines hypothekarisch belasteten Grundstücks nach dem Rang der Grundpfandrechte (*ordre*), ansonsten im Verfahren der *contribution* (Art. 656 ff. CPrC ancien). Soweit im letzteren Fall der Erlös nicht zur Auszahlung aller Gläubiger ausreicht, werden zunächst die privilegierten Ansprüche in vollem Umfang, anschließend die übrigen Forderungen aus dem Rest zu gleicher Quote befriedigt. Voraussetzung ist lediglich, daß sich die Gläubiger rechtzeitig der Zwangsvollstreckung angeschlossen haben. Eine Vorrangstellung einzelner Vollstreckungsgläubiger durch ein Pfändungspfandrecht wie nach § 804 ZPO ist dem französischen Recht unbekannt.

Der Schutz des Vollstreckungsschuldners wird insbesondere durch die *Unpfändbarkeit bestimmter Güter* gewährleistet, Art. 2092–2 CC. Dazu gehören höchstpersönliche Gegenstände des Schuldners, sein Lebensbedarf gemäß Aufzählung des Art. 592 CPrC (ancien) sowie – teils nur bis zu einer bestimmten Höhe – Unterhaltszahlungen, Alters- und Invaliditätsrenten, Sozialleistungen und das Arbeitseinkommen.¹⁷

Für *Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen* sind je nach

¹⁷ Art. L 145–1 ff., R 145–1 ff. CTrav; dort auch zum besonderen Verfahren.

Streitwert und Verfahrensart die Tribunaux d'instance oder die Tribunaux de grande instance zuständig. Dem Vollstreckungsschuldner steht insbesondere der Antrag auf Nichtigerklärung und Aufhebung (demande en nullité et de mainlevée de la saisie) bei formellen oder materiellen Mängeln der Pfändung zu. Dritte, die veräußerungshindernde Rechte am Pfändungsgut haben, und Gläubiger des Vollstreckungsschuldners können durch opposition nach Art. 608 f. CPrC (ancien) ihre Interessen wahren. Danach können die Gläubiger je nach Sachlage vorzugsweise Berücksichtigung bei der Verteilung des Versteigerungserlöses beantragen und Dritte gegen die Pfändung von Gegenständen, die in ihrem Eigentum stehen oder an denen sie ein sonstiges, die Veräußerung hinderndes Recht haben, durch «demande en distraction de saisie» vorgehen.

115 *Das freiwillige Verfahren, juridiction gracieuse.* – Im französischen Verfahrensrecht sind streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit nicht klar zu trennen. Das heißt nicht, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit unbekannt wäre. Den Begriff *juridiction gracieuse* verwendet nunmehr auch der Gesetzgeber, vgl. Art. 25 ff. CPrC. Aber man ist sich bewußt, daß unter dieser Bezeichnung *unterschiedliche Tätigkeiten* der Gerichte zusammengefaßt werden, die kaum einheitlichen Regeln folgen. Beispiele sind etwa die Erklärung der Emanzipation eines Minderjährigen, richterliche Bestätigung eines Wechsels des Güterstandes, Einrichtung einer Vormundschaft, Ehescheidung auf gemeinsamen Antrag, Ausspruch der Legitimation, Besitzeinweisung des testamentarisch eingesetzten Universallegatars, aber auch der Erlaß der im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes schon erwähnten ordonnances sur requête. Schon aus diesen Beispielen wird erkennbar, daß sich die französische *juridiction gracieuse* und die deutsche freiwillige Gerichtsbarkeit nicht decken. Dies wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, daß nicht wenige Bereiche, die in Deutschland freiwillige Gerichtsbarkeit sind, in Frankreich nicht zur *juridiction gracieuse* gehören (z. B. das deutsche Grundbuchverfahren einerseits, die französische Immobilienpublizität¹⁸ andererseits) und umgekehrt (so rechnet in Frankreich manches zu streitigen Statusverfahren, was in Deutschland im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entscheiden ist). Da es *keine systematische Erfassung* der *juridiction gracieuse* gibt, fehlt auch ein dem deutschen FGG entsprechendes Gesetz und

¹⁸ Oben Nr. 54.

gelten teilweise die Vorschriften der streitigen Gerichtsbarkeit (so z. B. ausdrücklich Art. 587). Immerhin nimmt aber die *juridiction gracieuse* im neuen CPrC breiten Raum ein, auch wenn es sich größtenteils um verstreute Einzelbestimmungen handelt.

Allen Fällen ist gemeinsam, daß durch gesetzliche Vorschrift die Mitwirkung eines Richters zur Gewährleistung einer *gewissen Kontrolle* vorgeschrieben ist. Einziges Abgrenzungskriterium gegenüber der *juridiction contentieuse* ist das Fehlen eines Streitgegners, Art. 25 CPrC. Das freiwillige Verfahren wird regelmäßig statt durch Klage durch *Antrag* eingeleitet (*requête*, Art. 60ff.) und findet in *nichtöffentlicher Verhandlung* (*en chambre du conseil*, Art. 434, 436) statt. Der *Staatsanwalt* nimmt grundsätzlich an den Verhandlungen teil (Art. 800). Der Richter hat *umfassende Befugnisse* zur Aufklärung des Sachverhalts, ist nicht an den Tatsachenvortrag der Parteien gebunden (Art. 26, 27) und kann Dritte von Amts wegen beiladen (Art. 332 Abs. 2). Der *Schutz betroffener Dritter* ist durch Informationsrechte (Art. 29), eine mögliche Zustellung des Urteils an sie (Art. 454 a. E.) und eigene Rechtsmittelbefugnis (Art. 546 Abs. 2, 583 Abs. 3) gewährleistet. Für die *Einlegung von Rechtsmitteln* gelten einige Besonderheiten, vor allem die auf 15 Tage verkürzte Frist nach Art. 538.

Die Entscheidungen der *juridiction gracieuse* sind nicht streitentscheidend und besitzen deshalb *keine materielle Rechtskraft*. Daher kann der erstbefaßte Richter, z. B. wenn neue Gesichtspunkte auftauchen, die Angelegenheit erneut aufgreifen und seine Entscheidung modifizieren oder zurückziehen. Ferner ist es deshalb möglich, Urteile außer im Wege der Berufung (Art. 543) auch durch *action en nullité*¹⁹ zu beseitigen.

116 *Die Schiedsgerichte*. – Das französische Recht unterscheidet die *clause compromissoire*, durch die sich die Partner verpflichten, einen künftigen Rechtsstreit durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, und den *compromis*, durch den sie sich in einem gegebenen Streit einem Schiedsgericht unterwerfen. Die Zulässigkeit der *clause compromissoire* ist praktisch auf Handel und Wirtschaft beschränkt, Art. 2061 CC, 631 CCom. Die prozessualen Vorschriften enthalten Art. 1442 ff. CPrC. Der *compromis* ist dagegen auch unter Privaten in den Grenzen der Art. 2059f. CC zulässig. Er ist verfahrensmäßig in Art. 1447 ff. CPrC geregelt.

¹⁹ Zur Nichtigkeitsklage unten Nr. 129.

Die *Schiedsrichter* ergeben sich aus der *clause compromissoire* (ersatzweise werden sie vom Präsidenten des Tribunal de grande instance bestimmt) bzw. aus dem *compromis*, der schriftlich und unter genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes, der Schiedsrichter oder ihres Berufungsmodus geschlossen werden muß. Die allgemeinen Regeln der Art. 1451 ff. CPrC regeln detailliert Qualifikation und Zahl der Schiedsrichter, die eventuelle Einschaltung von Schiedsgerichtsinstitutionen sowie die Fristen. Eine Schiedsvereinbarung schließt die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte aus. Das *Verfahren* legen die Schiedsrichter selbst fest, Art. 146. Abgesehen von den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen brauchen sie sich nicht an das staatliche Prozeßrecht zu halten. Der Schiedsspruch ergeht nach geheimer Beratung kraft Mehrheitsentscheidung. Er erlangt *Rechtskraft* und kann auf Antrag vom Tribunal de grande instance für *vollstreckbar* erklärt werden. Gegen den Schiedsspruch ist Berufung zulässig. Die Parteien können sie aber ausschließen oder vereinbaren, daß die Schiedsrichter nach Billigkeit entscheiden.

Art. 1492 ff. CPrC enthalten besondere Vorschriften für das internationale Schiedsgerichtswesen, die durch internationale Abkommen überlagert sind, Art. 1498 ff. über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer oder internationaler Schiedssprüche und die Rechtsmittel dagegen.

Fünftes Kapitel

VERWALTUNGSRECHT

§ 1 Allgemeines Verwaltungsrecht

Literatur: AUBY-DUCOS-ADER, Droit administratif: la fonction publique, les biens publics, les travaux publics, 6. Aufl., Paris 1983; Droit administratif: l'expropriation pour cause d'utilité publique, l'aménagement du territoire, l'urbanisme et la construction, 4. Aufl., Paris 1980; Institutions administratives, 5. Aufl., Paris 1985; BRAIBANT, Le droit administratif français, Paris 1984; CHAPUS, Droit administratif général, Paris 1985; DELVOLVÉ, L'acte administratif, Paris 1983; EWERT-LULLIES, Das Hochschulwesen in Frankreich, München 1985; JEANNEAU, Droit des services publics et des entreprises nationales, Paris 1984; DE LAUBADÈRE (und Mitverfasser), Traité de droit administratif, 4 Bände, 3. – 9. Aufl., Paris 1977–1986; DE LAUBADÈRE-MODERNE-DELVOLVÉ, Traité des contrats administratifs, 2. Aufl., Paris 1983 (Bd. I) und 1984 (Bd. II); RIVERO, Droit administratif, 11. Aufl., Paris 1985; VEDEL-DELVOLVÉ, Droit administratif, 9. Aufl., Paris 1984.

117 *Einleitung.* – Zum Verwaltungsrecht gehören nach französischer Praxis die Normen, die das vom bürgerlichen Recht abweichende gemeinnützige Handeln juristischer Personen des öffentlichen Rechts regeln. Als *Sonderrecht der öffentlichen Verwaltung* konnte es sich erst entwickeln, seit die Gewaltenteilung und damit auch die eigenständige, vom Zivilrecht unabhängige Rolle des Verwaltungsrechts in Frankreich anerkannter Bestandteil der Verfassung ist. Der *institutionelle Aufbau*¹ der französischen Verwaltung ist wesentlich ein Werk Napoleons, der unter Integration von Errungenschaften der Verwaltungen des ancien régime und des revolutionären Rechts ein allgemein akzeptiertes und gleichzeitig so flexibles System schuf, daß es ohne Brüche und revolutionäre Veränderungen bis zu den Reformen des Jahres 1982² bestand und die tragfähige Basis für die kontinuierliche Evolution des Verwaltungsrechts lieferte.

Die Ausformung des Verwaltungsrechts war wesentlich beeinflusst von der Entstehung einer unabhängigen Verwaltungsgerichts-

¹ Oben Nr. 28f.

² Oben Nr. 27.

barkeit.³ Seine inhaltliche Entwicklung im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts war geprägt vom Wandel der Staatsform, weniger von systematischer Notwendigkeit. Zunächst wurde es unter liberal rechtsstaatlichem Einfluß geformt: Der Staat sollte die öffentliche Ordnung garantieren, aber nicht selbst die gesellschaftlichen Prozesse steuernd gestalten. Im Mittelpunkt des Interesses stand deshalb das *Recht der Ordnungsverwaltung*, d. h. die hoheitliche Gewalt des Staates gegenüber dem Bürger. Erst allmählich, verstärkt seit dem Ersten und vor allem dem Zweiten Weltkrieg, ist daneben eine ausgebauten *Leistungsverwaltung* getreten, die unmittelbar die Erfüllung von Bedürfnissen des Gemeinwohls wahrnimmt. Diese Tendenz hat sich in den letzten Jahren insofern fortgesetzt, als sich das Handeln der Leistungsverwaltung nun zunehmend auch typisch *privatrechtlicher Formen* bedient, um öffentliche Aufgaben durchzuführen. Auch im Bereich der Ordnungsverwaltung soll nach dem Willen des Gesetzgebers das Auftreten der Hoheitsträger mit Autorität und Gehorsamsanspruch dem Bemühen der Behörden um *Partnerschaftlichkeit und Kooperation* mit dem verwalteten Staatsbürger weichen.⁴ Im übrigen sind Ordnungs- und Leistungsverwaltung nicht isolierte Bereiche, sondern vielfältig aufeinander bezogen. Typisch hierfür ist unter den neueren Disziplinen das *Umweltrecht* (*droit de l'environnement*), in dem staatliche Eingriffe in Gestalt von Verboten und Geboten häufig von staatlichen Schutzmaßnahmen oder der Bereitstellung staatlicher Mittel für Maßnahmen Privater flankiert sind.

118 *Die Ordnungsverwaltung.* – Im Rahmen der Ordnungsverwaltung (*droit de police administrative*, wobei *police* im Sinne eines materiellen, weiten Polizeibegriffes zu verstehen ist) zieht die öffentliche Gewalt die notwendigen Grenzen der Handlungsfreiheit der einzelnen. Die Herstellung und die Sicherung der *öffentlichen Ordnung* (*ordre public*)⁵ gegen Störungen und die *vorbeugende Gefahrenabwehr* sollen ein möglichst unproblematisches gesellschaftliches Zusammenleben der Individuen ermöglichen. Diese Ziele werden z. B. durch *Einzelfallentscheidungen* wie Erlaubnis oder Untersagung verwirklicht, aber auch durch *allgemeine*

³ Unten Nr. 126.

⁴ Loi Nr. 79–587; décret Nr. 83–1025, vgl. unten Nr. 122.

⁵ Nicht zu verwechseln mit dem zivilrechtlichen *ordre public* des Art. 6 CC, vgl. oben Nr. 41.

sicherheitsrechtliche Verordnungen (règlements de police), die Normcharakter haben und sich an eine Mehrzahl von Personen richten. Zur Durchsetzung können die Behörden unmittelbaren Zwang anwenden. Da bei der Beurteilung staatlicher Eingriffe generell von der Freiheit des einzelnen, insbesondere den verfassungsrechtlichen Freiheiten auszugehen ist, muß das Recht der Ordnungsverwaltung die Ausübung der Ordnungsgewalt möglichst genau umschreiben. Ein Ausweichen auf privatrechtliche Gestaltungsformen ist hier ausgeschlossen: Es gilt das *Legalitätsprinzip*. Der Träger der Ordnungsgewalt ist an die ordnungsrechtlichen Vorschriften gebunden, die ihm jedoch unter Umständen ein gewisses *Ermessen* einräumen können. Begrifflich nicht ganz klar ist damit zweierlei gemeint: hinsichtlich der Bewertung des Sachverhalts ein Beurteilungsspielraum (*pouvoir discrétionnaire pour apprécier la situation*) und hinsichtlich der zu treffenden Maßnahme ein Entscheidungsermessen (*pouvoir discrétionnaire de l'opportunité de décision*). Je nach Maßnahme und betroffenem Freiheitsrecht zieht das Legalitätsprinzip dem Vorgehen der Sicherheitsbehörden mehr oder weniger enge Grenzen. Im übrigen sind im völlig freien Ermessen der Ordnungsgewalt stehende Akte nicht zulässig, alle Maßnahmen müssen einem gewissen *rechtsstaatlichen Mindeststandard* genügen. Dazu gehören Zuständigkeit der handelnden Behörde, zutreffende Sachverhaltswürdigung, fehlerfreie Rechtsanwendung und vor allem der *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*. Eingriffe, deren Ziele auch mit milderem Mitteln erreicht werden können, und insbesondere allzu generelle Untersagungen halten als nicht angemessen dieser Kontrolle regelmäßig nicht stand. Bei ausdrücklich garantierten einzelnen Rechten (Freiheit der Presse, der Religionsausübung usw.) kommt zu diesen Schranken staatlicher Eingriffe noch hinzu, daß die besonderen gesetzlich geregelten Ausübungsformen durch ordnungsrechtliche Maßnahmen nicht weiter eingeschränkt werden können. Die Einhaltung dieser Grenzen überwachen insbesondere die *Verwaltungsgerichte*, die im Wege des *recours pour excès de pouvoir* oder bei Inanspruchnahme der Behörde auf Schadensersatz angerufen werden können.⁶ In Einzelfällen kann auch eine Zuständigkeit der *Zivilgerichte* wegen persönlicher Haftung des handelnden Beamten bzw. der Strafgerichte gegeben sein, wenn über die Rechtmäßigkeit einer verletzten Vorschrift des Ordnungsrechts zu entscheiden ist.

⁶ Unten Nr. 129.

Die Geltung des Legalitätsprinzips hat infolge Veränderung des Staatsbildes und politischer Notwendigkeit dazu geführt, daß das Ordnungsrecht ein beachtliches Ausmaß erreicht hat. Den *allgemeinen Ordnungsbehörden*, d. h. in erster Linie dem Premierminister, den Chefs der staatlichen und der dezentralisierten Departementsverwaltungen und den Bürgermeistern,⁷ wurden immer mehr Kompetenzen übertragen. Gleichzeitig wurden zahlreiche *Spezialbehörden* geschaffen, die sich einzelnen Personengruppen oder besonderen Aufgabenbereichen widmen. Die wichtigsten Zweige der Ordnungsverwaltung sind heute Straßen- und Wegeaufsicht, Versammlungswesen, Flur-, Markt- und Baukontrolle, die verschiedenen Zweige der Wirtschafts- und Gewerbeaufsicht, Arbeits- und Gesundheitskontrolle, Jagdaufsicht und Ausländerüberwachung. In neuerer Zeit sind verstärkt Aufgaben und Behörden im Bereich der verschiedenen Belange des *Umweltschutzes* dazugetreten, z. B. Schutz des Waldbestandes und der erosionsgefährdeten Gebiete nach dem Code forestier, Landschaftsschutz nach dem Code de l'urbanisme, Kontrolle und gegebenenfalls Untersagungen umweltgefährdender Betriebe nach der loi Nr. 76-663, durch die eine bedeutsame Grundlage für die sogenannte «*police des installations classées pour la protection de l'environnement*» geschaffen wurde.

119 *Die Leistungsverwaltung.* – Die Zuordnung der Leistungsverwaltung (*service public*) zum Verwaltungsrecht ist schwierig, weil für *Dienstleistungen des Staates* im Interesse des Gemeinwohls das Legalitätsprinzip des Ordnungsrechts nicht gilt. Der Staat kann deshalb auch in *privatrechtliche Gestaltungsformen* ausweichen oder *Mischformen* schaffen. Die Veränderungen, die sich hier seit dem 19. Jahrhundert vollzogen haben, sind bedeutend. Sie berühren nicht nur das Verwaltungsrecht selbst, sondern auch das Verwaltungsprozeßrecht, worauf später zurückzukommen ist.⁸

Was die verwaltungsrechtliche Entwicklung der *services publics* betrifft, so hielt sich die Praxis der liberalen Staatsauffassung im 19. Jahrhundert an den Grundsatz: Der Staat schafft Einrichtungen des *service public* nur, wenn *im öffentlichen Interesse ein allgemeines Bedürfnis* befriedigt werden muß. Das Statut dieser Einrichtungen ist dem allgemeinen Zivilrecht entzogen und *öffentlich-rechtlich normiert*. Ihre Verwaltung folgt nicht kaufmännischen

⁷ Oben Nr. 28, 29.

⁸ Unten Nr. 127.

Grundsätzen, sondern dient ohne Rücksicht auf Gewinnerzielung der kontinuierlichen Wahrnehmung eines bestimmten Bedürfnisses des Gemeinwohls. Die vom Gleichheitsgrundsatz geprägten Beziehungen zum Bürger, insbesondere zum Nutzer, werden durch *Verwaltungsakt* oder *Verwaltungsvertrag* geregelt. Dieses Schema gilt für die klassischen *services publics administratifs* noch heute, z. B. für öffentliche Unterrichts- und Krankenanstalten, Altersheime usw.

Daneben ist der moderne Staat durch eine fortdauernde Dehnung der öffentlichen Interessen und des Begriffes des Gemeinwohls in den *Wirtschaftsbereich* eingedrungen und hat seine Aktivität auf sozialem Gebiet ausgebaut. Wie weit hier die Tätigkeit der öffentlichen Hand nach Verwaltungsrecht beurteilt wird, hängt von den Umständen ab. Die ursprüngliche Identität von Wahrnehmung öffentlicher Interessen, Qualifikation der Tätigkeit als *service public* und Verfassung des Trägers als *service public* im institutionellen Sinn besteht jedenfalls nicht mehr. Vielfältige und komplexe Gestaltungen sind an die Stelle des ursprünglich einfachen Schemas getreten. So wurden vom Staat Unternehmen wie Air France gegründet, deren *privatrechtliche Verfassungen öffentlich-rechtlich überlagert* sind (z. B. hinsichtlich der Kontroll- und Eingriffsbefugnisse der öffentlichen Hand und der Personalverhältnisse der leitenden Mitarbeiter) und deren Rechtsbeziehungen zu Dritten teils privatrechtlicher Art (so etwa die Verträge mit den Kunden), teils dem öffentlichen Recht zugeordnet sind (so gibt es verschiedentlich für diese Unternehmen ein Wahlrecht zwischen privat- und öffentlich-rechtlichen Gestaltungen für die Verträge mit Lieferanten).⁹ In anderen Fällen ist die Wahrnehmung eines *service public*, z. B. der gesetzlichen Sozialversicherung, zwar privatrechtlich organisiert, aber doch aufgabenspezifisch geschaffenen Trägern wie den *caisses de securité sociale* anvertraut. Für die zahlreichen *verstaatlichten Gesellschaften*¹⁰ wurden grundsätzlich die jeweiligen privatrechtlichen Organisationsformen beibehalten, zugleich aber – ähnlich wie bei den originären Staatsunternehmen – durch öffentlich-rechtliche Organisationsmechanismen modifiziert, während sich die geschäftliche Tätigkeit dieser Industrieunternehmen, Banken und Versicherungen (kurz: *services publics industriels et commerciaux*) in privatrechtlichen Formen vollzieht, obgleich sie öffentliche Interessen

⁹ Unten Nr. 123.

¹⁰ Zu den Verstaatlichungswellen oben Nr. 30.

wahrnehmen. Umgekehrt sind in den Bereich der klassischen *services publics administratifs* kaufmännische Führungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte eingedrungen, z. B. bei der Post und den Krankenanstalten, obgleich diese wegen besonderer Nähe zum öffentlichen Interesse nach wie vor nicht als *services publics industriels et commerciaux* eingestuft werden, sondern dem Verwaltungsrecht unterstehen.

Der ursprünglich einheitliche Begriff des *service public* ist durch die dargestellte Erweiterung inhaltlich weitgehend sinnentleert worden. Eine konkrete Feststellung, ob er in verwaltungs- oder privatrechtlicher Gestalt organisiert ist und wahrgenommen wird, läßt sich daher praktisch nur von Fall zu Fall treffen, indem man die Natur des Trägers und die ihm eingeräumten Handlungsbefugnisse analysiert. Darauf ist bei der Darstellung der Träger der Verwaltung noch kurz einzugehen.¹¹ Dabei ist aber schon jetzt zu beachten, daß es im einzelnen durchaus zur *Gemengelage von Verwaltungs- und Privatrecht* kommen kann. So rechtfertigt sich der Begriff des *service public* heute weniger durch die – nicht mehr gegebene – Identität der Strukturen der rechtlichen Regelung als durch gewisse gemeinsame Grundzüge, die gleichzeitig als Einfallstor öffentlich-rechtlicher Prinzipien auch in die privatrechtlichen *services publics* fungieren. Dazu gehören die von den klassischen *services publics* überkommene *Maxime der Kontinuität*, die im Interesse der Versorgung der Bevölkerung sowohl Anforderungen an die Träger stellt wie auch das Streikrecht der Bediensteten einschränkt,¹² ferner *einseitige Befugnisse* des Trägers, die Bedingungen eines *service public* an den Wandel der Bedürfnisse anzupassen (Preiserhöhungen gegenüber den Benutzern, Änderung der Personalverhältnisse der Bediensteten)¹³ und die Fortentwicklung des *Gleichbehandlungsgrundsatzes* im Verhältnis des *service public* zu seinen Benutzern.¹⁴

120 *Die Verwaltungsträger.* – Träger der Verwaltung sind in erster Linie die *juristischen Personen des öffentlichen Rechts*. Nach der

¹¹ Vgl. dazu unten Nr. 120.

¹² Vgl. Art. L 521–1 ff. CTrav.

¹³ Besonders interessant ist, daß diese ursprünglich auf Verwaltungsverträge beschränkte Befugnis, vgl. unten Nr. 123, in der Lehre zunehmend auch für privatrechtliche, vom Grundsatz *pacta sunt servanda* geprägte Verträge, vgl. oben Nr. 42, bejaht wird.

¹⁴ Zu dessen Auswirkungen auf die Tarifgestaltung Conseil d'État vom 10. 5. 1974, DS 1975 J 393.

herrschenden funktionellen Definition handelt es sich dabei um Zentren rechtlich geschützter Gemeininteressen, die als dauerhafte Einheiten ihre öffentlichen Aufgaben und Rechte durch Organe wahrnehmen. Hierher gehören zunächst die schon besprochenen¹⁵ *Territorialkörperschaften* Staat, Region, Departement und Gemeinde, die im Regelfall unmittelbar durch ihre Behörden, gegebenenfalls deren Außenstellen¹⁶ handeln. Vor allem die örtlichen Gebietskörperschaften erledigen vielfache Verwaltungsaktivitäten durch Regiebetriebe, d. h. unselbständige Eigenbetriebe ohne Rechtspersönlichkeit und Finanzautonomie mit lediglich eigener Buchführung.

Traditionell spielen für bestimmte Einzelaufgaben die *établissements publics* eine wichtige Rolle, juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen die Durchführung von *services publics* anvertraut ist, deren Eigenart und Bedürfnisse eine Organisation außerhalb der Verwaltungshierarchie erfordern: im Hinblick auf die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre z. B. das Théâtre National de l'Opéra, die Réunion des musées nationaux, das in der Aufgabenstellung der deutschen Max-Planck-Gesellschaft ähnelnde CNRS (Centre national de la recherche scientifique), höhere Schulen sowie die Universitäten. Die gesetzliche Ausgestaltung von *établissements publics* fällt in die Gesetzgebungszuständigkeit des Parlaments.¹⁷ Ein allgemeines Gesetz über ihre Rechtsverhältnisse besteht nicht, doch haben Rechtsprechung und Lehre aus der Vielzahl von Einzelgesetzen allen *établissements publics* *gemeinsame Grundregeln* entwickelt. Demnach sind sie stets mit eigener *aufgabenbezogener Rechtspersönlichkeit* (sogenanntes Prinzip der *specialité*) und *Vermögen* sowie mit einer gewissen *Verwaltungs- und Finanzautonomie* ausgestattet. In den gesetzlich bestimmten Grenzen werden sie – je nach Zuständigkeit für die betreffende Aufgabe – vom Staat oder einer kommunalen Körperschaft errichtet (sogenanntes *principe de rattachement*), die dann regelmäßig auch die Aufsicht (*tutelle*) wahrnehmen. Das *établissement public* wird vom Verwaltungsrecht beherrscht, seine Beziehungen zu Dritten gestalten *Verwaltungsverträge* und *Verwaltungsakte*.

Ein als besonders interessant herauszugreifender und zugleich

¹⁵ Oben Nr. 27 ff.

¹⁶ Zur *décentralisation* der Staatsverwaltung oben Nr. 27.

¹⁷ Art. 34 Abs. 3 der Verfassung; vgl. oben Nr. 20.

landesweit einheitlicher Typus eines *établissement public* sind die *Universitäten*, die durch die loi Nr. 68-978 «d'orientation de l'enseignement supérieur» 1968 einer grundlegenden, inzwischen allerdings schon mehrfach modifizierten Reform unterzogen wurden. Überörtliche bzw. nationale Beratungs-, Planungs- und Koordinierungsgremien sind die Lehr- und Forschungsräte und die Konferenz der Universitätspräsidenten. Die Universitäten sind als «*établissements à caractère scientifique et culturel*» mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und genießen neben der Satzungs- und Verwaltungsautonomie auch eine gewisse aufgabenbezogene Haushaltsautonomie. An jeder Universität bestehen mehrere UER (*unités d'enseignement et de recherche*), die an die Stelle der alten Fakultäten getreten sind und sich zum Teil auch weiterhin als solche bezeichnen. Zugleich hat die Reform von 1968 die universale Präsenz der Fakultäten beseitigt und die großen Universitäten geteilt. Die UER sind im allgemeinen Lehr- und Forschungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, haben aber eigene Verwaltungsdienste. Ein weiteres Ziel der Reform war es, mit Hilfe der neuen Struktur die enge Fachbegrenzung der klassischen Fakultäten aufzubrechen (sogenanntes Prinzip der pluridisciplinarité). An der Spitze der Universität steht ein *Präsident*, Beschlußorgan ist ein *Rat*, der auch den Präsidenten wählt. Die UER werden von einem gewählten *Direktor* geleitet, der oft den alten Titel Doyen führt. Er ist zugleich für die Verwaltung der UER verantwortlich. Beschluß- und Wahlorgan ist auch auf UER-Ebene ein Rat. Während der Präsident zwingend der Professorenschaft angehören muß, ist dies beim Doyen nicht vorgeschrieben. Auch ist in den nach dem Prinzip der Gruppenrepräsentanz gebildeten Räten eine Professorenmehrheit nicht gesichert. Lediglich im engeren Bereich von Forschung, Lehre und Prüfungswesen gilt anderes. Die Satzungen der Universitäten können aber Professorenmehrheiten vorsehen. Ein weiterer Unterschied zum deutschen Recht ergibt sich daraus, daß in den Universitätsrat *Vertreter der örtlichen gesellschaftlichen Kräfte* gewählt werden. Bei der Gestaltung der Lehrprogramme genießen die zuständigen UER erheblichen Spielraum, der je nach Fachgebiet über die Lage in Deutschland hinausgehen kann.

Der Begriff des *établissement public* hat im 20. Jahrhundert über die klassischen Fälle hinaus eine nachhaltige Ausweitung erfahren. Noch zu den *établissements publics administratifs* im eigentlichen Sinne gehören Institutionen, die zwar keinen *service public*, aber im öffentlichen Interesse liegende Privatangelegenheiten, insbesondere

kollektiven Charakters, wahrnehmen (Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern usw.). Auch diese Institutionen sind im Unterschied zu den Standesorganisationen, auf die unten noch einzugehen ist, weitestgehend dem öffentlichen Recht unterstellt.

Die aus der oben¹⁸ festgestellten Ausweitung des Gemeinwohlbegriffs resultierende zunehmende wirtschaftliche Betätigung des Staates hat zur Ausformung des Bereichs der *entreprises publiques* geführt. Darunter ist weniger ein klar abgrenzbarer Begriff als vielmehr die Zusammenfassung vielfältiger Formen staatlicher Alleinbestimmung oder Mitsprache in Wirtschaftsunternehmen zu verstehen, für die sich in den letzten Jahren immerhin eine gewisse Anzahl von gemeinsamen Regeln gebildet hat.¹⁹ *Entreprises publiques* sind nach gängigem Verständnis Wirtschaftsunternehmen, deren Anteile sich nicht in Privatbesitz befinden und die letzten Endes dem Staat unterstehen. Sie sind entweder direkt als solche gegründet, aus der Fusion mehrerer bestehender Unternehmen oder aus der Verstaatlichung privater Unternehmen hervorgegangen und können auch zur Konzernbildung verwendet werden. Grundsätzlich gilt für sie *Privatrecht*, insbesondere für bestimmte Bereiche ihrer inneren Verfassung und das Rechnungswesen, für das Verhältnis zu Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und sonstigen Dritten. Teilweise existiert ein *Sonderprivatrecht*, das z. B. die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter statt durch Tarifvertrag durch Rechtsverordnung regelt oder ihnen besondere Mitspracherechte eröffnet.²⁰ Daneben ist aber auch *öffentliches Recht* maßgeblich, das z. B. staatliche Einflußnahme auf die Preispolitik oder Schranken der Unternehmensfreiheit vorsieht, die Ernennung von Führungspersonal durch Verwaltungsakt regelt, den Unternehmen teilweise sogar hoheitliche Befugnisse etwa zu Enteignungen und zur Schuldbetreibung verleiht oder sie hinsichtlich der Geschäftsführung oder des Finanzgebarens öffentlich-rechtlichen Kontrollen durch Aufsichtsbehörden und Rechnungshöfe unterwirft. Je nach Ausmaß des Einflußbereichs des öffentlichen Rechts gelten diese *entreprises* als *établissements publics industriels et commerciaux*, z. B. EdF (Electricité de France), GdF (Gaz de France), Charbonnages de France, ERAP (Entreprise de Recherche et d'Activités Pétrolières), Houil-

¹⁸ Oben Nr. 117.

¹⁹ Vgl. etwa die loi Nr. 83-675 relative à la démocratisation du secteur public.

²⁰ Z. B. loi Nr. 83-675.

lères de Bassin, SNCF (Société Nationale des Chemins de Fer Français) oder werden sie als *sociétés nationales* oder *sociétés d'État* eher wie Privatunternehmen behandelt, deren Alleineigentümer oder Mehrheitsgesellschafter der Staat ist (z. B. Renault). In der Praxis sind die Unterschiede oft sehr gering und ist z. B. kaum wahrnehmbar, ob der Staat einen leitenden Mitarbeiter kraft verwaltungsrechtlicher Befugnis oder aufgrund seiner Stellung als Mehrheitsgesellschafter berufen hat. Es kommt daher auch vor, daß ein Unternehmen, das lange Zeit in der Rechtsform einer *société nationale* geführt worden ist, in ein *établissement public* umgewandelt wird, wie es durch loi Nr. 82-1153 mit der SNCF geschah.

Vom *établissement public* abzugrenzen sind Institutionen, die ihm aufgrund der wahrgenommenen Aufgaben nahestehen: Dies gilt zunächst gegenüber den *établissements privés d'utilité publique*, privaten Einrichtungen, die ebenfalls Belange des Gemeinwohls wahren. Soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Zuweisung der jeweiligen Institution zu der einen oder anderen Gruppe vorliegt, grenzt die Rechtsprechung durch eine Gesamtwürdigung der Rechtsnatur anhand folgender Kriterien ab: Gründung durch Private oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts; Intensität der Kontrolle durch die öffentliche Hand; Ausübung von Hoheitsgewalt. Ferner sind keine *établissements publics* die *berufständischen Organisationen*, vor allem der freien Berufe. Auch diese dienen zwar einem *service public* und üben damit ähnlich wie die nachfolgend noch zu erwähnenden *cessionnaires* eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit aus, sind jedoch privatrechtlich strukturiert.²¹

An der Grenze zwischen Verwaltungsträgern und Privatpersonen stehen auch die modernen gemischten Wirtschaftsunternehmen (*entreprises d'économie mixte*), privatrechtlich verfaßte Gesellschaften, an denen regelmäßig sowohl private Kapitalgeber als auch der Staat oder gemäß loi Nr. 83-597 die lokalen Gebietskörperschaften beteiligt sind. Die öffentliche Hand hat sich aufgrund besonderer Vorrechte in diesen Gesellschaften *verstärkten Einfluß* z. B. bei Ernennung des Führungspersonals sowie durch Kontrollrechte und überproportionale Repräsentation in den Entscheidungsgremien gesichert. Abgesehen davon sind diese Gesellschaften aber *in den Formen des Privatrechts* organisiert und im Wirtschaftsleben tätig. Als Aufgabe kann ihnen jedoch die conces-

²¹ Conseil d'État vom 31. 7. 1942 und 2. 4. 1943, GrArJurAdm Nr. 63 und 64.

sion eines service public anvertraut werden. Im übrigen gilt: Soweit der Staat Mehrheitsgesellschafter ist, muß die société d'économie mixte als entreprise public angesehen werden.

Kein Verwaltungsträger im organisationsrechtlichen Sinn ist der beauftragte Privatunternehmer (*cessionnaire de service public*), dem die öffentliche Hand für bestimmte Zeit die Durchführung eines service public anvertraut hat und dem dafür Benutzungsgebühren zustehen. Der liberale Staat des 19. Jahrhunderts benutzte den Auftrag an Privatpersonen als indirektes Mittel der Daseinsvorsorge etwa für den städtischen Personenverkehr. In neuester Zeit werden derartige Aufträge vielfach an établissements publics industriels et commerciaux oder an sociétés d'économie mixte vergeben. Ein typisches Beispiel ist der Bau und Betrieb von Autobahnen, die ganz überwiegend in Händen von sociétés d'économie mixte liegen. Die concession de service public wurde so ein wichtiges *Mittel der staatlichen Strukturplanung*, da sie ein sehr bewegliches Instrument ist, um den Ausgleich zwischen der bezweckten Förderung des Allgemeinwohls und dem privaten Gewinnstreben zu fördern. So hätte der Ausbau des französischen Autobahnnetzes in den letzten Jahrzehnten ohne Einsatz dieses Instruments kaum den heutigen Stand erreicht. Die concession wird durch *verwaltungsrechtlichen Vertrag* und ein *Benutzungsreglement* (cahier des charges) begründet, in dem die Leistungsbedingungen und Tarife verbindlich festgelegt sind, vgl. etwa die Kommunkonzessionen nach Art. L 324–2f., R 324–2ff. Code des communes. Die Beziehungen zwischen Konzessionsgeber und Konzessionär sind demnach öffentlich-rechtlicher Art. Trotzdem bleibt der Konzessionär Privatunternehmer, so daß sich das Rechtsverhältnis mit den Benutzern ungeachtet der übernommenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, etwa zur Gleichbehandlung aller Interessenten, nach Privatrecht beurteilt.

121 *Die Beamten.* – Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts handeln als Verwaltungsträger in der Regel durch Organe, die als Beamte, fonctionnaires publics, einem besonderen Statut unterworfen sind, das im Gefolge der Dezentralisierungsreform von 1982²² neu geregelt wurde und für die Beamten des Staates und der Gebietskörperschaften einschließlich der établissements publics gleichermaßen gilt²³. Die Rechtsstellung der Amtsträger auf Zeit

²² Oben Nr. 27.

²³ Lois Nr. 83–634, 84–16, 84–53 und 84–594.

und der Ausbildungsbeamten (*stagiaires*) ist besonderen Regeln unterworfen.

Die Beamtenschaft ist nach Verwaltungsarten in *corps* gegliedert, Art. 29 ff. loi Nr. 84–16. Jedes *corps* umfaßt grundsätzlich vier Laufbahnen (*catégories*), die hierarchisch geordnet sind. Der Aufstieg innerhalb einer Laufbahn von grade zu grade erfolgt durch Beförderung (*promotion*), der Wechsel in eine höhere Laufbahn setzt die erforderlichen Laufbahnprüfungen voraus. Die *Mitbestimmung* in Personal- und Sachfragen wird durch paritätisch von der Behörde und Vertretern der Beamten besetzte Kommissionen und Komitees gesichert. Auf nationaler Ebene ist auf die *Conseils supérieurs de la fonction publique de l'état* bzw. de la fonction publique territoriale hinzuweisen.

Die Aufnahme als Beamter in das Eingangsamts erfolgt nach Art. 19 ff. loi Nr. 84–16 nach einer erfolgreichen Auswahlprüfung mit Wettbewerbscharakter (*concours*) mit der Ernennung des Beamten (*titularisation*). Voraussetzung ist die französische Staatsangehörigkeit. Dagegen sind Unterschiede wegen des persönlichen Bekenntnisses, der politischen Überzeugung, der Volkszugehörigkeit oder des Geschlechts des Anwärters grundsätzlich verboten. Häufig finden vor Einweisung in eine bestimmte Funktion verwaltungsinterne praktische Ausbildungen statt, die für Beamte der Gebietskörperschaften künftig von besonderen, 1984 neu geschaffenen regionalen Ausbildungszentren betreut werden. Für die Ausbildung von Spitzenbeamten sorgt die weit über Frankreich hinaus bekannte *École Nationale d'Administration* (ENA). Der Weg zur ENA führt heute entweder über einen verwaltungsinternen *concours* oder für Hochschulabsolventen in der Regel nach einem vierjährigen Studium über Vorbereitungskurse und einen anspruchsvollen Aufnahmewettbewerb.

Mit der Ernennung tritt der Beamte in ein *besonderes Gewaltverhältnis* ein, aus dem sich seine hauptsächlichen Rechte und Pflichten ergeben: Nach Art. 25 ff. der loi Nr. 83–634 darf er vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen keinen privaten Beruf und keine privaten Nebentätigkeiten ausüben, ist er zur Verschwiegenheit und zur Zurückhaltung im öffentlichen Leben verpflichtet und für seine Amtsführung disziplinarrechtlich und haftungsrechtlich verantwortlich. Sein Recht auf Gewissensfreiheit wird vom besonderen Gewaltverhältnis ebensowenig berührt wie das auf Freiheit der Meinungsäußerung. Gleiches gilt für den Zusammenschluß zu gewerkschaftlicher Betätigung und grundsätzlich für das Streik-

recht.²⁴ Gegenüber dem Dienstherrn hat der Beamte Anspruch auf Amtsschutz, auf Gehalt, das sich aus dem Grundgehalt, Orts- und Familienzuschlägen sowie Sonderzuschlägen zusammensetzt, auf Sozialleistungen, auf Jahresurlaub und Sonderurlaub, darunter insbesondere Fortbildungsurlaub. Mit Ablauf der Dienstzeit ist er nach dem Code des pensions civiles et militaires de retraite pensionsberechtigigt. Die Altersgrenze ist gesetzlich normiert und liegt derzeit in den meisten Fällen bei 65 Jahren.²⁵

122 *Der Verwaltungsakt.* – Zu den charakteristischen Vorrechten der öffentlichen Verwaltung gehört die Befugnis, eine *Rechtslage einseitig zu verändern*. Deshalb ist die Lehre vom Verwaltungsakt, acte administratif, ein Kernstück auch des französischen Verwaltungsrechts. Verwaltungsakt sind alle einseitigen Hoheitsakte, die sich auf einen rechtlichen Erfolg richten. Ob sie abstrakt sind und *Rechtssatzcharakter* haben oder ob sie die Regelung eines Einzelfalls enthalten und *Individualakte* sind, ist anders als im deutschen Recht von sekundärer Bedeutung und wirkt sich nur in einzelnen Details aus (Bekanntgabe, Rücknahme, Widerruf). Nach dem zuständigen Organ sind zu unterscheiden: das *décret* des Staatspräsidenten sowie des Ministerpräsidenten, der *arrêté* der Minister,²⁶ Präfekten, Bürgermeister und Leiter öffentlicher Anstalten, die *délibération* als Verwaltungsakt von Entscheidungsgremien insbesondere der Selbstverwaltungskörperschaften.

Daneben äußert sich die Verwaltung noch in anderen Maßnahmen, die nicht auf eine Änderung der Rechtslage abzielen und deshalb nicht Verwaltungsakt sind, die aber trotzdem teilweise erhebliche Bedeutung haben. Dazu gehören unselbständige Akte wie die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts, lediglich vorbereitende sowie rein deklaratorische Akte. Komplex ist die Rechtslage bei den *Dienstanweisungen* einer vorgesetzten Behörde in Gestalt von circulaires und instructions de service und bei den *Richtlinien* (directives), in denen die Verwaltung die beabsichtigte Ausübung ihr übertragenen Ermessens präzisiert. Sie können in verschiedener Hinsicht den Verwaltungsakten nahestehen. Anerkannt ist, daß sie trotz anderer Bezeichnung Verwaltungsakt sind, wenn sie die

²⁴ Vgl. aber oben Nr. 119.

²⁵ Loi Nr. 75–1280 und Nr. 84–834.

²⁶ Zur Stellung der décrets und arrêtés in der Normenhierarchie oben Nr. 3.

Rechte Dritter ändern.²⁷ Im übrigen ist seit décret Nr. 83–1025 geklärt, daß auch Außenstehende unter bestimmten Umständen sich auf verwaltungsinterne Vorschriften berufen können, diese also in den meisten Fällen eine gewisse Außenwirkung haben und daher auch zu veröffentlichen sind, loi Nr. 78–753. Ein Akt ist aber nicht schon deshalb Verwaltungsakt, weil er sich beim Adressaten indirekt auswirkt. Das gilt etwa für actes-types, die z. B. von der Regierung als règlements-types, marchés-types oder contrats-types²⁸ ausgearbeitet und nachgeordneten Behörden, aber auch Selbstverwaltungskörperschaften oder Wirtschaftsverbänden zur Verwendung empfohlen bzw. vorgeschrieben werden.

Umfassende allgemeine *Form- und Verfahrensvorschriften* für den Erlaß von Verwaltungsakten im Sinn eines Verwaltungsverfahrensgesetzes gibt es nicht. Solche Regeln können teilweise Spezialgesetzen entnommen werden, teilweise sind sie zusammen mit der Amtsstellung des Organs geregelt. Typische Beispiele sind Art. L 11–1ff., 13–2ff. Code de l'expropriation über das Enteignungsverfahren und Art. L 122–27 und 122–29, R 122–11 Code des communes für arrêtés des Bürgermeisters. Ausgehend von gemeinsamen Grundsätzen, welche Rechtsprechung und Lehre seit langem für die nicht ausdrücklich geregelten Fragen aus den normierten Einzelfällen entwickelt haben, ist das Verwaltungsverfahren (*procédure administrative non contentieuse*) in jüngerer Zeit verstärkt in den Mittelpunkt des Interesses gerückt, bisher aber nur in Randbereichen gesetzlich geregelt worden, z. B. loi Nr. 78–753 über den Zugang der Allgemeinheit zu Dokumenten der Verwaltung und décret Nr. 83–1025 über das Verhältnis der Verwaltung zu den Staatsbürgern. So entstanden zahlreiche Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz, wonach Verwaltungsakte keiner besonderen Form und keiner Begründung bedürfen, also sogar stillschweigend ergehen können.²⁹ Ein belastender Akt muß beispielsweise schriftlich begründet sein und die maßgeblichen Erwägungen tatsächlicher und rechtlicher Art erkennen lassen, sofern nicht ein Eilfall vorliegt oder eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht (Art. 1 – 3 loi Nr. 79–587);

²⁷ Conseil d'État vom 29. 1. 1954, GrArJurAdm Nr. 90.

²⁸ Oben Nr. 41.

²⁹ I. d. R. gilt Schweigen der Behörde während vier Monaten als Ablehnung, so daß nach Ablauf dieser Frist Rechtsbehelfe möglich sind, unten Nr. 130. Ausnahmsweise kann Schweigen aber auch Bewilligung bedeuten, so etwa die stillschweigende Baugenehmigung (*permis de construire tacite*).

vor seinem Erlaß muß dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (Art. 8 décret Nr. 83–1025); auf Antrag eines Bürgers ergehende Verwaltungsakte der staatlichen Verwaltung müssen Hinweise auf Rechtsbehelfe und auf wichtige Fristen enthalten (Art. 5 f. décret Nr. 83–1025). Verstöße gegen diese Anforderungen machen einen Verwaltungsakt rechtswidrig.

Der gültige Verwaltungsakt *verändert die Rechtslage unmittelbar*. Zu seinen Gunsten gilt bis zu einer gegenteiligen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eine Vermutung der Rechtmäßigkeit.³⁰ Die tatsächlichen Verhältnisse werden durch Vollzugsmaßnahmen der durch den Verwaltungsakt geschaffenen Lage angepaßt. Je nach der Art des Aktes obliegt der *Vollzug* der Verwaltung selbst oder dem betroffenen Bürger als Adressaten. Verwaltungsvollzug ohne besondere Mitwirkung des Bürgers findet sich vor allem bei begünstigenden Verwaltungsakten: z. B. Auszahlung der Subvention, deren Vergabe der Verwaltungsakt beinhaltet. Unter den vom betroffenen Bürger zu vollziehenden Verwaltungsakten sind die begünstigenden regelmäßig unproblematisch. Verweigert dagegen der Adressat die Ausführung eines belastenden Verwaltungsaktes, so läßt das französische Recht verschiedene Sanktionsformen zu: strafrechtliche und verwaltungsrechtliche *Sanktionen*, soweit diese im einzelnen Fall gesetzlich vorgesehen sind (z. B. Geldstrafen bei Verstoß gegen ein règlement de police nach Art. R 26 Nr. 15 CPén, Entzug einer Berufserlaubnis oder des Führerscheins), *Ersatzvornahme* und *unmittelbaren Zwang* (contrainte). Soweit die beiden letzteren nicht spezialgesetzlich vorgesehen und dann im ausdrücklich normierten Rahmen zulässig sind, kommen sie nur unter engen richterrechtlich entwickelten Voraussetzungen in Betracht. Abgesehen von Fällen nicht aufschiebbarer Dringlichkeit sind dies: Alle anderen Mittel sind bereits ausgeschöpft, der gegenwärtige Zustand ist nicht hinnehmbar, die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist gewahrt.

Die *zeitliche Wirkung von Verwaltungsakten* ist bis heute Gegenstand einer breiten Diskussion. Sie beginnt mit Bekanntgabe an die Betroffenen, die je nach Art des Verwaltungsakts z. B. durch Veröffentlichung eines décret im Journal Officiel oder durch Zustellung eines Einzelakts usw. vorgenommen wird. Aus rechtsstaatlichen Gründen wirkt ein Verwaltungsakt nicht zurück,³¹ soweit nicht eine

³⁰ Daher hat auch ein recours contentieux nicht ohne weiteres aufschiebende Wirkung, unten Nr. 130.

³¹ Conseil d'État vom 25. 6. 1948, D 1948 J 437.

besondere gesetzliche Ermächtigung dies im Einzelfall ermöglicht. Rechtsstaatlicher Vertrauensschutz schränkt auch Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten ein. *Widerruf für die Zukunft* (abrogation) ist zulässig, wenn der Verwaltungsakt kein dauerndes Recht begründet hat. So ist insbesondere die abrogation abstrakter Verwaltungsakte mit Rechtssatzcharakter i. d. R. ohne weiteres möglich, im Fall der Rechtswidrigkeit besteht nach Art. 3 décret Nr. 83–1025 sogar eine Widerrufspflicht. Dagegen ist die *Rücknahme mit Wirkung ab Erlaß* des Verwaltungsakts (retrait) regelmäßig ausgeschlossen, wenn sie ein gegenwärtiges Recht berührt. Eine Ausnahme gilt insbesondere für rechtswidrige Verwaltungsakte, solange sie noch nicht Bestandskraft erlangt haben, und für Verwaltungsakte, die an so schwerwiegenden Fehlern leiden, daß sie als inexistent betrachtet werden müssen.

Ist der Verwaltungsakt nach Form oder Inhalt fehlerhaft zustande gekommen, so ist er *nichtig* (nul). Die Nichtigkeit wirkt jedoch nicht automatisch, sondern muß fristgerecht vor dem Verwaltungsgericht durch recours en annulation geltend gemacht werden. Andernfalls wird der Verwaltungsakt rechtsbeständig. Nur ausnahmsweise³² ist ein Verwaltungsakt *inexistent*, etwa wenn das handelnde Organ keinerlei Hoheitsbefugnisse besaß. Abgesehen davon, daß die Behörde selbst einen solchen Akt – wie erwähnt – jederzeit zurückzunehmen befugt ist, kann die Inexistenz ohne Fristenbeschränkung sowohl vor den Verwaltungsgerichten als auch z. B. als Vorfrage eines Schadensersatzes im Rahmen eines Zivilprozesses vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Es besteht insoweit kein Entscheidungsmonopol der Verwaltungsgerichte.³³

123 *Der Verwaltungsvertrag*. – Der für die Ordnungsverwaltung typische Verwaltungsakt paßt häufig nicht für den service public. In diesem Bereich öffentlicher Tätigkeit sind Verträge ein geeigneteres Mittel der Rechtsgestaltung. Zwar kann die Verwaltung *zivilrechtliche Verträge* abschließen und tut dies im Bereich des fiskalischen Verwaltungshandelns auch in erheblichem Umfang, teilweise trägt dies aber der besonderen Interessenlage nicht ausreichend Rechnung. Deshalb haben sich daneben *eigenständige Verwaltungsverträge* (contrats administratifs) herausgebildet, deren wichtigste im

³² Conseil d'État vom 31. 5. 1957, D 1957 J 430.

³³ Unten Nr. 127.

Code des marchés publics³⁴ geregelt sind. Die Verwaltung kann teils zwischen dem Abschluß eines Verwaltungsvertrags und eines privatrechtlichen Vertrages wählen, teils ist ihr der Verwaltungsvertrag vorgeschrieben. So kann es sich z. B. beim Erwerb von Verwaltungsbedarf entweder um einen Kauf nach Art. 1582 ff. CC oder um einen *contrat administratif* in Gestalt des *marché de fourniture* handeln. Dagegen sind die Vergabe öffentlicher Bauvorhaben (*marché de travaux publics*) und die bereits erwähnten³⁵ Konzessionsverträge (*concession de service public*) zwingend Verwaltungsverträge. Weitere wichtige Verwaltungsverträge sind die *marchés de transport* und die *emprunts publics*. In neuerer Zeit haben diese Verträge über den Bereich der klassischen *marchés* hinaus noch an praktischer Bedeutung gewonnen, da sie auch zur Durchführung staatlicher Entwicklungspläne, also im Rahmen der *planification*, und zur Wirtschaftslenkung verwendet werden. Neuartige Formen sind ferner staatliche Forschungs- und Untersuchungsaufträge, *marchés de recherche, d'étude*.

Aus den einzelnen Sondertypen haben Rechtsprechung und Lehre eine *Theorie des Verwaltungsvertrags* und eine *Reihe gemeinsamer Regeln* entwickelt, die vor allem die Merkmale betreffen, die einen Verwaltungsvertrag auszeichnen und vom zivilrechtlichen Vertrag unterscheiden. In der Regel wird auf zwei Kriterien abgestellt. Erstens muß mindestens ein Beteiligter eine *juristische Person des öffentlichen Rechts* sein. Zweitens muß entweder der Zweck des Vertrags unmittelbar der *Durchführung eines service public* dienen oder die vertragliche Regelung sogenannte *clauses exorbitantes* enthalten, dem bürgerlichen Vertragsrecht fremde Klauseln.³⁶ Angesichts der Vertragsfreiheit im Privatrecht sind diese nicht immer leicht zu definieren. Es gehören dazu z. B. Bestimmungen, die den bürgerlich-rechtlichen *ordre public* verletzen würden oder die so gestaltet sind, daß sie über das Parteiinteresse hinaus dem Gemeinwohl dienen. Der privatrechtsfremde Charakter kann sich auch aus dem Gesamtgefüge des Vertrages ergeben.

Von zivilrechtlichen Verträgen hebt sich der *contrat administratif* zunächst dadurch ab, daß etwaige Streitigkeiten in die *Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte* fallen. Die weiteren Besonderheiten

³⁴ Décret Nr. 64-729.

³⁵ Oben Nr. 120.

³⁶ Zur Alternativität dieser Kriterien Tribunal des conflits vom 7. 7. 1980, DS 1980 IR 559 mit Anm. Delvolvé.

leiten sich daraus ab, daß sich nicht gleichgeordnete, sondern Vertragspartner in einem gewissen Über-/Unterordnungsverhältnis gegenüberstehen. Der Verwaltung als Hüterin des Allgemeinwohls kommen besondere Rechte, aber auch besondere Pflichten zu. Die Vertragsfreiheit ist hinsichtlich der Auswahl des Partners teilweise durch *Vergabeverfahren* eingeschränkt, im übrigen soll die öffentliche Ausschreibung die freie Konkurrenz der Bieter fördern.³⁷ Die *inhaltliche Gestaltung* der Verträge ist praktisch *einseitig der Verwaltung übertragen*, die von vornherein festgesetzte Vertragsbedingungen («cahier des charges», umfassend die clauses administratives générales und clauses techniques générales sowie je nach Einzelfall weitere Klauselwerke) verwendet, so daß sich die Möglichkeiten des zivilen Vertragspartners auf Annahme oder Ablehnung en bloc beschränken.

Besonders bedeutsam sind die Eigenarten des Verwaltungsvertrags im Stadium der Durchführung. Einerseits kommen der Verwaltung im öffentlichen Interesse besondere Vorrechte während der Laufzeit des Vertrages zu: Sie kann einseitig die Leistungspflicht des Partners *veränderten Verhältnissen anpassen*³⁸ und ohne Einschaltung eines Gerichts *Leistungsstörungen abnden*. Gehen die Leistungsstörungen von ihr selbst aus, braucht sie sich *nicht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegenhalten* zu lassen. Umgekehrt hat der Vertragspartner Rechte, die ihm der CC nicht gibt. Anders als im Zivilrecht steht beim contrat administratif nicht der Zweck im Vordergrund, Gewinne zu erzielen. Vielmehr gilt hier das Prinzip des wirtschaftlichen Gleichgewichts, aus dem vor allem zwei Regeln abgeleitet werden: Ändert die Verwaltung die Pflichten des Partners, dann hat sie *vollen Ausgleich für erhöhte Kosten* zu leisten (théorie du fait du prince). Wird infolge gewandelter Umstände die Leistung zu den vereinbarten Bedingungen ruinös, so ist für *angemessenen Ausgleich* zu sorgen (théorie de l'imprévision).

124 *Das Eigentum der öffentlichen Hand.* – Das Eigentum der öffentlichen Hand ist im Anschluß an Art. 537 Abs. 2 CC entweder *domaine privé* oder *domaine public*, die vor allem historisch zu

³⁷ Durch décret Nr. 79–98 wurde das ursprünglich nur französische Unternehmen begünstigende Gleichbehandlungsgebot in gewissem Umfang auf Unternehmen aus EG-Staaten erstreckt.

³⁸ Aus der umfangreichen Rechtsprechung neuestens z. B. Conseil d'État vom 2. 2. 1983, Recueil Lebon 1983, 33.

erklären und nur bedingt mit den deutschrechtlichen Begriffen Finanzvermögen und öffentliche Sachen zu vergleichen sind. Träger des domaine sind der Staat und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, besonders die Gebietskörperschaften. Der domaine des Staates ist im Code du domaine von 1962³⁹ geregelt. Für die übrigen Körperschaften gelten die gleichen Grundsätze.

Zum domaine gehören alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, nicht jedoch die Finanzen der öffentlichen Hand. Besonders wichtig sind durch Nationalisierung und Gründung neuer Gesellschaften die Beteiligungsrechte des Staates geworden. Als Grundsatz gilt, daß diese Vermögenswerte domaine privé sind. Dem domaine public werden Güter nur zugeschlagen, wenn ein über das allgemeine Zivilrecht hinausreichendes Statut nötig erscheint, um sie zu schützen. Dies geschieht nach Art. L 2 Abs. 1 Code du domaine *kraft ihrer Natur* oder *durch Widmung* von Seiten der Verwaltung. Es handelt sich regelmäßig um Grundvermögen, z. B. um Straßen und Wege nach Art. 538 CC und Art. 1 décret vom 25. 10. 1938, um Autobahnen nach Gesetz Nr. 55–435, um Flüsse, Meeresboden, Verteidigungsanlagen, Schul- und Hochschuleinrichtungen.

Gegenstände des *domaine privé* werden durch privates (Kauf, Tausch, Schenkung usw.) oder öffentlich-rechtliches Rechtsgeschäft (Verwaltungsvertrag, Verstaatlichung, Enteignung) *erworben* und im wirtschaftlichen und finanziellen Interesse des Trägers verwaltet. Ihre *Nutzung* unterliegt einem Mischstatut, das vor allem zivilrechtliche und daneben einige verwaltungsrechtliche Elemente enthält. Ist ein Gegenstand nicht mehr verwendbar, so kann er unter Beachtung eines besonderen Verfahrens *veräußert* werden, Art. L 53 ff., R 129f. Code du domaine.

Zum *domaine public* kraft natürlicher Eigenschaft oder durch Widmung können nur Gegenstände werden, die bereits im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Deshalb stellt sich hier die Frage des *Erwerbs* nicht. Eine Ausnahme ergibt sich beim Abgrenzungsakt des sogenannten *alignement*, einer Art Baulinienfestsetzung, der konstitutiv zum Eigentumserwerb führt. Umgekehrt schließt Art. L 52 Code du domaine die Veräußerung und Belastung von Gegenständen des domaine public aus. Es ist also zunächst eine *Entwidmung* erforderlich, so daß der Gegenstand wieder domaine privé wird und seine Veräußerung den vorgenannten Regeln unterliegt.

³⁹ Décrets Nr. 62–298, 62–299 und 62–300.

Die Behörde, die Träger des betreffenden *domaine public* ist, verfügt weitgehend über seine Nutzung, die ausschließlich in Formen des Verwaltungsrechts erfolgt. Entweder handelt es sich um Nutzung von Gegenständen, die dem Verwaltungsgebrauch einer juristischen Person dienen, oder um Gemeingebrauch. Ist der Gegenstand dem *Gemeingebrauch* gewidmet, kann er von allen unentgeltlich in gleicher Weise genutzt werden. Die Nutzung muß schonend erfolgen. Bei Straßen sind Anlieger zu bevorzugter Nutzung befugt (z. B. Zufahrts- und Parkbefugnisse). *Sondergebrauch*, der den Gemeingebrauch beeinträchtigt, ist nur mit jederzeit widerruflicher Erlaubnis der Domänenverwaltung zulässig, Art. L 28 Code du domaine. Gegen widerrechtliche Eingriffe in Gegenstände des *domaine public*, z. B. Nutzungsexzesse oder Zerstörung, kann die Behörde öffentlich-rechtlich vorgehen. Es stehen ihr aber auch die zivilrechtlichen Eigentums- und Besitzschutzklagen zu Gebote.

125 *Staats- und Beamtenhaftung*. – Im frühen 19. Jahrhundert stand die Rechtsprechung einer Haftung des Staates für Schäden, die die Verwaltung verursacht hatte, ablehnend gegenüber. Persönliche Haftung des Beamten war häufig nicht zu erreichen, weil bis 1870 der Conseil d'État einer Klageerhebung zustimmen mußte.⁴⁰

Diese Grundsätze wurden mit Ausweitung der Staatstätigkeit und damit zunehmender Gelegenheit zu Schädigungen unhaltbar. Die Wende brachten 1873 zwei Entscheidungen des Tribunal des conflicts, die zu Grundlagen des Haftungssystems wurden. Eine erste Entscheidung vom 1.2.1873⁴¹ lehnte eine Staatshaftung auf der Basis des CC ab, bejahte sie aber nach *eigenständigen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen*. Die zweite Entscheidung vom 30.7.1873⁴² schränkte unter Hinweis auf den Grundsatz der Gewaltenteilung die Staatshaftung auf Schäden ein, die sich *aus Amtshandlungen* ergeben. Für Schäden, die ein Amtsträger Dritten ohne echten Zusammenhang mit seinem Amt zufügt, soll er nur persönlich nach dem Deliktsrecht des CC haften. Da allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Staatshaftung bis heute nicht erlassen wurden, hat sich aus diesen Prinzipien ein ausgebautes System richterrechtlicher Regeln entwickelt.

Grundtatbestand ist die Staatshaftung für *faute de service*, wor-

⁴⁰ Art. 75 der Verfassung des Jahres VIII.

⁴¹ Arrêt Blanco, DP 1873 3 17.

⁴² Arrêt Pelletier, DP 1874 3 5.

unter ein Versagen im normalen Funktionieren einer Behörde verstanden wird. Der Begriff der *faute* unterscheidet sich von dem des Zivilrechts.⁴³ Zunächst ist ein Handeln oder Unterlassen des Amtsträgers erforderlich. Ob objektive Pflichtwidrigkeit genügt oder Verschulden nötig ist, erscheint hier wie auch bei der Delikts haftung des CC zweifelhaft. Pflichtwidrigkeit und Schuld werden nicht deutlich differenziert. Allgemein üblich ist die Formel, daß *faute de service* ein *unterhalb des Durchschnittlichen liegendes Amtsverhalten* ist. Bei schwierigen Verwaltungsmaßnahmen z. B. der Exekutivpolizei oder des Medizinalwesens, aber auch der Staatsaufsicht über die Gemeinden löst jedoch nur besonders schwerwiegende Pflichtwidrigkeit (*faute lourde*) die Haftung des Staates aus. Ist eine *faute* bejaht, so hat der Staat jeden direkt verursachten materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen. Die früher sprichwörtliche Regel «*les larmes ne se monnaient pas*» ist seit Conseil d'État vom 24. 11. 1961⁴⁴ endgültig aufgegeben. Hat der Amtsträger mehrere Funktionen, z. B. der Bürgermeister als Amtsträger des Staates und der Gemeinde,⁴⁵ so haftet die Körperschaft, für die er gehandelt hat.

Ein weiterer Tatbestand ist die Haftung für Schädigung durch eine bewußt, aber ohne *faute* geschaffene Gefahrenquelle, *responsabilité pour risque*. Vier Fälle sind vor allem zu nennen: Haftung für Schädigung durch den *Betrieb gefährlicher Sachen* nach Conseil d'État vom 28. 3. 1919,⁴⁶ wobei zu beachten ist, daß für Kfz-Unfälle Sondervorschriften gelten; Haftung aufgrund *risikoträchtigen Verwaltungshandelns* nach Conseil d'État vom 24. 12. 1926,⁴⁷ z. B. wenn beim Beseitigen eines bauordnungswidrigen Gebäudes durch Abbrennen das Feuer auf benachbarte Anwesen übergreift oder bei Schadenszufügung durch öffentliche Arbeiten; *Haftung für Schädigung durch faute personnelle* des Amtsträgers, obwohl – worauf anschließend noch eingegangen wird – nach der eingangs zitierten Entscheidung Pelletier⁴⁸ aus einer *faute personnelle* eigentlich nur der Beamte haftet; vielfach erlauben es ihm aber erst seine Amtsstellung und die zur Verfügung gestellten Verwaltungsmittel, das Delikt zu begehen, worin Conseil d'État vom 26. 7. 1918⁴⁹ ein vom Staat

⁴³ Oben Nr. 47.

⁴⁴ D 1962 J 34.

⁴⁵ Oben Nr. 28 f.

⁴⁶ S 1918/19 3 25.

⁴⁷ S 1927 3 34.

⁴⁸ Oben Fn. 42.

⁴⁹ DP 1918 3 9.

willentlich begründetes Risiko sieht, das seine Schadensersatzpflicht auslöst; schließlich die Haftung des Staates für *Dienstunfälle der Amtsträger* selbst nach Conseil d'État vom 21.6.1895;⁵⁰ diese ist allerdings für reguläre Angehörige des öffentlichen Dienstes durch die Gewährung von Invaliditätsrenten weitgehend obsolet geworden, besitzt aber z. B. für ehrenamtlich Tätige noch Bedeutung.

Daneben bleibt dem Geschädigten stets die Möglichkeit, *gegen den handelnden Amtsträger* selbst nach den Vorschriften des CC vorzugehen, wenn diesem *faute personnelle* zur Last fällt, d. h. insbesondere, wenn keine sachliche Verbindung zwischen Dienststellung und Handlung vorlag oder wenn vorwiegend persönliche Motive (Eigennutz, Rache) die Handlung bestimmten. Treffen *faute de service* und *faute personnelle* zusammen, so kann sich der Geschädigte an den Staat oder den Beamten halten.

Da die Gerichte wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung den Verwaltungsbehörden kein bestimmtes Handeln vorschreiben können, richtet sich der Anspruch des Geschädigten nur auf *Geldersatz*. Der Staat kann je nach Ausmaß der *faute personnelle* gegen seinen Beamten *Rückgriff* nehmen. Dieser Anspruch untersteht dem öffentlichen Recht.

Neben den erörterten Haftungsfällen steht die Haftung für *aufgelegte Sonderopfer*, die keinen Zusammenhang mit einer besonderen Risikolage voraussetzt. Ursprünglich betraf sie Schädigungen von Nachbarn aus der Vornahme von öffentlichen Arbeiten und dem Betrieb öffentlicher Werke. Inzwischen ist sie für eine Vielzahl weiterer Konstellationen anerkannt, so etwa für Eingriffe im sozialen und wirtschaftlichen Bereich⁵¹ und für die ermessensgemäße Weigerung der Verwaltung, den Abbruch eines bauplanungswidrigen Hauses zu veranlassen,⁵² wenn dadurch die Beeinträchtigung des Nachbarn andauert. Diesen Fällen ist gemeinsam, daß durch eine rechtmäßige, aber außergewöhnliche Handlung einem einzelnen *Nachteile im Interesse des Gemeinwohls aufgebürdet* werden. Der Ausgleich dieses Sonderopfers soll die Gleichheit aller Bürger beim Tragen der Lasten des Gemeinwesens wiederherstellen.

Das richterrechtliche System der Staatshaftung gilt für alles Verwaltungshandeln (Einzelakte, Rechtssetzung der Exekutive, tat-

⁵⁰ DP 1896 3 65.

⁵¹ Conseil d'État vom 28. 10. 1949, JCP 1950 II 5861.

⁵² Conseil d'État vom 20. 3. 1974, DS 1974 J 480.

sächliche Handlungen), das nicht privatrechtlich ist oder von *Spezialgesetzen* erfaßt wird. Zu diesen Ausnahmen gehört das Gesetz Nr. 57–1424 über *Autounfälle im Dienst*, das eine ausschließliche Staatshaftung eingeführt hat, die auch dann eintritt, wenn den Beamten zugleich *faute personnelle* trifft. Ferner sind zu erwähnen Art L 133–1 ff. Code des communes über *Tumultschäden*, Art. L 7, 8, 37 und D 72 Codes des postes et des télécommunications über die *Haftung der Postverwaltung*, Gesetz vom 5. 4. 1937 über Schäden, die von Schulkindern angerichtet werden, wobei es sich im Ergebnis um Staatshaftung für *mangelhafte Lehreraufsicht* handelt. Ausgenommen von der Staatshaftung sind wegen ihrer Rechtsnatur *Regierungsakte* und *Parlamentsgesetze*. Bei letzteren greift Staatshaftung jedoch ein, wenn dies ausdrücklich normiert ist, ansonsten nur, wenn das Gesetz ein Sonderopfer auferlegt.⁵³ Ob diese bisher erst in wenigen Fällen aufgestellte Regel bereits richterrechtliche Beständigkeit besitzt, erscheint aber noch zweifelhaft.

§ 2 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Literatur (vgl. auch oben vor §1): AUBY-DRAGO, *Traité de contentieux administratif* (2 Bde.), 3. Aufl., Paris 1984; CHAPUS, *Droit de contentieux administratif*, Paris 1982; DEBBASCH-RICCI, *Contentieux administratif*, 4. Aufl., Paris 1985; GABOLDE, *La procédure des tribunaux administratifs*, 3. Aufl., Paris 1981.

126 *Entwicklung und Organisation*. – Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat in Frankreich einen historisch gesicherten Platz. Ideengeschichtlich wurzelt sie in der seit der Revolution konsequent durchgeführten Gewaltenteilung. Organisatorisch entwickelte sie sich aus Beratungsgremien, denen die Träger der Exekutive, namentlich der Staatschef und die Präfekten, Beschwerden der Bürger zunehmend zur selbständigen Bearbeitung anvertrauten. So hatte die Verfassung des Revolutionsjahres VIII als zunächst rein beratendes Organ den *Conseil d'État* geschaffen, der sich alsbald auch als Rechtsprechungsinstanz auszuprägen begann, zunächst aber nur in Form von Verfügungen des Staatschefs judizierte. 1872 erhielt er zusätzlich zu den beratenden Abteilungen eine besondere Gerichtsabteilung,⁵⁴ konnte sich als selbständiges Rechtsprechungsorgan aus

⁵³ Conseil d'État vom 14. 1. 1938, S 1938 3 25.

⁵⁴ Oben Nr. 23.

der bisherigen Abhängigkeit von der Zustimmung des Staatschefs lösen und entscheidet seither in richterlicher Unabhängigkeit „im Namen des französischen Volkes“ in einem besonders geregelten justizartigen Verfahren. In der folgenden Zeit befaßte sich der Gesetzgeber mehrfach mit dem Aufbau eines Verwaltungsgerichtssystems. 1953 wurde dieses Ziel mit der Errichtung *regionaler Tribunaux administratifs*, Verwaltungsgerichte, erreicht, von denen es im europäischen Frankreich gegenwärtig 26 gibt. Daneben bestehen besondere Verwaltungsgerichte, z. B. für Disziplinarsachen, Fragen des Standesrechts verschiedener Berufe, Probleme der Kriegsentschädigung usw. Besondere Steuergerichte gibt es in Frankreich nicht, die Sozialgerichte gehören zur ordentlichen Gerichtsbarkeit.⁵⁵

Die Organisation der Verwaltungsgerichte und das Verfahren sind heute im Code des tribunaux administratifs⁵⁶ normiert. Die *Verwaltungsgerichte* entscheiden nach Art. L 3 als erste Instanz in allen Verwaltungssachen⁵⁷ einschließlich Steuersachen, soweit nicht besondere Verwaltungsgerichte oder der Conseil d'État zuständig sind. In der Praxis haben sie sich vor allem mit angefochtenen Verwaltungsakten, Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, beamtenrechtlichen Fragen und Schadensersatzansprüchen⁵⁸ gegen die öffentliche Hand zu befassen.

Der *Conseil d'État* in seiner gegenwärtigen Form beruht auf der ordonnance Nr. 45–1708 und den décrets Nr. 53–934 und 63–766. Als Verwaltungsgericht fungiert er durch seine in 10 Unterabteilungen gegliederte *section du contentieux*. Den Unterabteilungen ist die Entscheidungsvorbereitung anvertraut. Sie können anschließend auch als Spruchkörper fungieren, doch entscheiden häufiger zwei oder drei Unterabteilungen gemeinsam (*sous-sections réunies*) und in besonderen Fällen, z. B. einer Änderung der bisherigen Rechtsprechung oder bei Erlaß eines Grundsatzurteils, die gesamte *section du contentieux* unter Vorsitz ihres Präsidenten oder die *assemblée du contentieux* unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Conseil d'État. Alle Urteile haben gleichwertige streitentscheidende Wirkung, doch kommt den letztgenannten höheres Gewicht für die Rechtsfortbildung zu.

⁵⁵ Oben Nr. 110.

⁵⁶ Décrets Nr. 73–682 und 73–683.

⁵⁷ Dabei ist zu beachten, daß Sozialrechtssachen dazu nicht rechnen, vgl. oben Nr. 110.

⁵⁸ Soweit diese nicht zivilrechtlicher Natur sind, vgl. Nr. 125 und nachfolgend Nr. 127.

Der Conseil d'État entscheidet als *erste und einzige Instanz* über besonders schwerwiegende Streitigkeiten, z. B. über die Anfechtung eines décret, über Verwaltungsakte, deren Wirkung über den Bezirk eines Verwaltungsgerichts hinausreicht, und über Rechtsverhältnisse bestimmter hoher Beamter. Als *Appellationsinstanz* befindet er über Berufungen gegen Urteile der Verwaltungsgerichte. Als *Kassationsinstanz* schließlich kann er gegen Entscheidungen der besonderen Verwaltungsgerichte angerufen werden, gegen die keine Berufung gegeben ist.

127 *Der Verwaltungsrechtsweg.* – Eine allgemeine gesetzliche Vorschrift über die sachliche Abgrenzung des Verwaltungsrechtswegs kennt das französische Recht nicht. So gelten richterrechtliche Regeln, die für eine Eröffnung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten zunächst voraussetzen, daß eine französische *Verwaltungsbehörde* gehandelt hat oder handeln mußte. Für Klagen gegen Privatpersonen,⁵⁹ gegen ausländische Hoheitsträger, gegen das Parlament wegen seiner Gesetzgebungsakte sowie gegen politische Regierungsakte ist der Weg zu den Verwaltungsgerichten versperrt. Gegen Entscheidungen von Gerichten sind nur die vorgesehenen Rechtsmittel gegeben.

In Einschränkung der Grundregel wird aber nicht jedes Verwaltungshandeln der Kompetenz der Verwaltungsgerichte unterstellt. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde aus dem deutschen Recht die Unterscheidung von *actes d'autorité* und *actes de gestion*, öffentlichem und privatem Handeln der Verwaltung, übernommen. Ausschließlich für *actes d'autorité* sollte die Zuständigkeit der *juridiction administrative* gegeben sein. Unklar blieb jedoch, wie beide Bereiche zu definieren sind. Seit Conseil d'État vom 28. 2. 1873⁶⁰ und 6. 2. 1903⁶¹ waren die Verwaltungsgerichte zuständig, wenn die getroffene Maßnahme *«l'organisation et le fonctionnement d'un service public»* betrifft. Bei rein fiskalischem Handeln der Behörden in den Formen des Privatrechts war dagegen der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Angesichts der verstärkten Aktivitäten des Staates in privatrechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Formen auch in Bereichen der *services publics* befriedigte jedoch die auf diesen Begriff gestützte Abgrenzung nicht.

⁵⁹ Einzelne Ausnahmen sind nachfolgend aufgeführt.

⁶⁰ Arrêt Blanco, DP 1873 3 17.

⁶¹ Arrêt Terrier, DP 1904 3 65.

Die Umschreibung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit, wie sie sich gegenwärtig der Rechtsprechung des Conseil d'État entnehmen läßt, hat daher den überkommenen Elementen weitere Kriterien hinzugefügt, so daß ein recht komplexes Regelungsgefüge entstanden ist. In Grundzügen gilt: Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist eröffnet, wenn die Verwaltungsbehörde *öffentliches Recht angewandt* hat. Handelte die Behörde *in Anwendung von Privatrecht*, ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten auch dann nicht gegeben, wenn dies in Verfolgung eines *service public* geschieht. Das gilt auch, wenn die öffentliche Hand durch Institutionen handelt, die wie Privatpersonen im Geschäftsverkehr auftreten und ausschließlich Privatrecht anwenden (z. B. verstaatlichte Unternehmen). Dagegen können Personen des Privatrechts der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstehen, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich dazu – was allerdings selten ist – hoheitlicher Befugnisse bedienen.

Im Rahmen dieser Abgrenzung ist der Weg zu den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten aus einseitigem hoheitlichem Handeln und aus Verwaltungsverträgen, aus tatsächlichem Verhalten eines Amtsträgers in Ausübung des Dienstes und aus dem Zustand öffentlicher Sachen gegeben. Es bestehen aber einige *wichtige gesetzliche Ausnahmen*, die sich teils aus einzelgesetzlicher Zuweisung ergeben, teils aus einer althergebrachten Tradition, die in den ordentlichen Gerichten die Garanten von Freiheit und Eigentum sieht. In die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören z. B. Schadensersatzansprüche aufgrund eines von einem Beamten *im Dienst verursachten Autounfalls* nach Gesetz Nr. 57–1424, die Haftung der Lehrer nach Gesetz vom 5. 4. 1937, Rechtsmittel gegen *personenstandsrechtliche Entscheidungen* der Standesbeamten sowie gegen behördliche Akte in Angelegenheiten der *Staatsangehörigkeit* und bestimmte Streitigkeiten gegen die *Post* nach Gesetz vom 12. 7. 1905. In *Enteignungsfällen* entscheiden die ordentlichen Gerichte zwar nicht über die Rechtmäßigkeit der Feststellung des erforderlichen öffentlichen Interesses,⁶² wohl aber über den Eigentumsübergang und die Entschädigung. Außerdem sind sie zuständig für Streitigkeiten aus *gesetzwidrigen Eingriffen in privates Eigentum*⁶³ und bürgerliche Freiheit (*voie de fait, emprise irrégulière*). Als besonderes Problem ergibt sich hier wie übrigens auch in sonstigen Fällen,

⁶² Oben Nr. 52.

⁶³ Zur Enteignung vgl. ebendort.

in denen z. B. ein den Einzelfall regelnder Verwaltungsakt Vorfrage in einer zivilrechtlichen Angelegenheit ist (*question préjudicielle*), ob sie *über die Rechtswidrigkeit des Eingriffs* selbst entscheiden, insbesondere fehlerhafte Verwaltungsakte aufheben können. Wegen der Vorrechte, die das Verwaltungsrecht den Behörden im Interesse der Amtsführung einräumt, ist das grundsätzlich zu verneinen. Der fehlerhafte Verwaltungsakt ist vor den Verwaltungsgerichten anzugreifen,⁶⁴ so daß die ordentlichen Gerichte nur für die Gewährung von Schadensersatz zuständig sind. Handelt es sich dagegen um einen *inexistenten Verwaltungsakt*, bei dem die Behörde so weit über die Grenzen rechtmäßigen Handelns hinausgegangen ist, daß selbst jeder Anschein von Rechtmäßigkeit fehlt (*acte dénaturé*), ist eine Aufhebung nicht erforderlich. In diesen Fällen kann das ordentliche Gericht nicht nur über Schadensersatz, sondern auch über die Beendigung des Eingriffs entscheiden.

128 *Kompetenzkonflikte und Tribunal des conflits.* – Um Kompetenzkonflikte der verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit zu beseitigen, errichtete ein Gesetz vom 24. Mai 1872 das Tribunal des conflits. Damit wurde auf Ideen der Französischen Revolution und einen kurzlebigen Vorgänger während der Zweiten Republik zurückgegriffen. Die Entscheidung über Kompetenzkonflikte sollte ursprünglich den Bereich der Exekutive vor Übergriffen der ordentlichen Gerichte schützen und war zeitweise dem Conseil d'État zugeordnet gewesen. Das Tribunal des conflits wird deswegen traditionell im Zusammenhang der Verwaltungsgerichtsbarkeit behandelt. Seit 1872 zeigt die strikt paritätische Besetzung der Richterstellen jedoch die Bemühung um Ausgewogenheit und Neutralität am Schnittpunkt zwischen der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit: Je drei Richter werden von der Richterschaft der Cour de Cassation und des Conseil d'État aus ihrer Mitte gewählt. Zwei weitere Mitglieder werden traditionell paritätisch aus dem Kreis der Kassationsrichter und der conseillers d'état hinzugewählt. Auch die dem Tribunal zugeordneten commissaires du gouvernement als Hüter der Staatsinteressen stammen zu gleicher Zahl aus den Staatsanwaltschaften bei der Cour de Cassation und beim Conseil d'État. Den Vorsitz des Gerichts führt der Justizminister, der ihn allerdings nur in den seltenen Fällen von Stimmgleichheit

⁶⁴ Unten Nr. 129 (*recours en interprétation, recours en appréciation de validité*).

ausübt und sich im übrigen vom Vizepräsidenten des Tribunal vertreten läßt.

Das Tribunal kann mit Konflikten verschiedener Art befaßt werden: Beim *positiven Konflikt* hat der zuständige commissaire de la République⁶⁵ die Befugnisse der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu wahren. Er kann durch *déclinatoire de compétence* die Zuständigkeit eines angerufenen ordentlichen Gerichts bestreiten. Schließt dieses sich seiner Ansicht an, endet damit das Verfahren. Hält sich dagegen das ordentliche Gericht für zuständig oder wehrt sich der Kläger mit Rechtsmitteln gegen die Feststellung der Unzuständigkeit, kann der commissaire de la République durch *arrêté de conflit* das vorläufige Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Tribunal des conflits herbeiführen. Die Regelung des positiven Konflikts ist einseitig: Ist der Rechtsstreit vor einem Verwaltungsgericht anhängig, so kann das Tribunal nicht angerufen werden.

Beim *negativen Konflikt* steht der Schutz des Klägers vor Justizverweigerung im Vordergrund. Haben sich sowohl die ordentlichen wie auch die Verwaltungsgerichte für die Entscheidung einer Rechtsfrage für unzuständig erklärt, weil sie jeweils die Zulässigkeit des eigenen Rechtswegs verneinten, kann jede Partei das Tribunal des conflits anrufen, das dann eines der beiden Urteile aufhebt. Der negative Konflikt ist seit décret Nr. 60–728 selten geworden, weil nun das in zweiter Linie angegangene Gericht vor seiner Unzuständigkeitsentscheidung verpflichtet ist, auszusetzen und die Angelegenheit zur Entscheidung über den Rechtsweg dem Tribunal des conflits vorzulegen (*conflit sur renvoi*). In ähnlicher Weise und ebenfalls zur Verfahrensabkürzung können die obersten Gerichte bei klärungsbedürftigen Zuständigkeitsfragen von grundsätzlicher Bedeutung das Tribunal anrufen (*renvoi facultatif*). Auf diese Weise kommen gegenwärtig die meisten Verfahren vor das Gericht. Schließlich kann das Tribunal des conflits angerufen werden, wenn nicht Zuständigkeitsprobleme vorliegen, sondern von ordentlichen bzw. Verwaltungsgerichten *widersprüchliche Entscheidungen über die Begründetheit* einer Klage ergehen und es so zu einer Justizverweigerung kommt. In dieser Konstellation entscheidet das Tribunal des conflits in der Sache selbst.

129 *Die Klagearten.* – Fünf Gruppen verwaltungsgerichtlicher Verfahren (*contentieux administratif*) sind zu unterscheiden: con-

⁶⁵ Oben Nr. 28.

tentieux d'annulation, de pleine juridiction, de l'interprétation, de l'appréciation de la validité, de la répression. Die vier erstgenannten Verfahren richten sich gegen Akte der Verwaltung. Sie werden durch Klagen (*recours*) eingeleitet. Von ihnen nehmen der *recours en annulation* und der *recours de pleine juridiction* den größten Raum ein. Der *contentieux de la répression* ist dagegen ein Verwaltungsstrafverfahren, das sich gegen den Bürger richtet, also im Unterschied zu den *contentieux des recours* ein *contentieux des poursuites*.

Der *recours en annulation*, eine Anfechtungsklage, dient nicht der Durchsetzung subjektiver Rechte, sondern der Beseitigung einer objektiv rechtswidrigen Verwaltungsmaßnahme. Es wird deshalb angenommen, daß sich der *recours* nicht gegen den Staat oder eine Körperschaft, sondern gegen die angefochtene Maßnahme selbst richtet. Obwohl es danach theoretisch keine Gegenpartei gibt, ist Beklagte praktisch die juristische Person des öffentlichen Rechts, von der die Maßnahme ausging.

Der wichtigste *recours en annulation* und statistisch die bedeutendste Klageart überhaupt ist der *recours pour excès de pouvoir*. Diese Klageart dient der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit von Hoheitsakten und wird aus dem Legalitätsprinzip abgeleitet. Sie wird deshalb nur durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung ausgeschlossen. Der *recours* richtet sich ausschließlich gegen *Verwaltungsakte*, wobei es aber gleichgültig ist, ob sich diese gegen einzelne oder gegen eine Mehrheit von Adressaten (*arrêtés, décrets*) richten. Bei öffentlich-rechtlichen Verträgen ist der *recours pour excès de pouvoir* daher nicht gegeben, wohl aber gegen einen Beschluß, der einem solchen Vertrag vorausgeht. Als Mittel der Legalitätskontrolle setzt der *recours* kein subjektives Recht des Klägers voraus. Andererseits hat der *Conseil d'État* stets eine Popularklage ausgeschlossen: Klagebefugt ist nur, wer ein *persönliches Interesse* an der Aufhebung des Verwaltungsaktes hat. Dabei wird dieser Begriff jedoch sehr weit gefaßt: Ein moralisches Interesse genügt ebenso wie die Wahrnehmung kollektiver Belange durch Institutionen, deren Zweck gerade ihrem Schutz und ihrer Durchsetzung dient. Der Prüfungsumfang des Gerichts umfaßt nur die *Rechtmäßigkeit* des angefochtenen Verwaltungsaktes (*légalité*), nicht dagegen fachaufsichtliche Gesichtspunkte oder die *Zweckmäßigkeit* (*opportunité*). Die Rechtmäßigkeitskontrolle ist umfassend. Sie erstreckt sich insbesondere auf Verstöße gegen die Verfassung, formelle und materielle Gesetze, ratifizierte völkerrechtliche Verträge,

EG-Gemeinschaftsrecht, allgemeine Rechtsprinzipien und rechtskräftige Gerichtsurteile. Liegt ein *excès de pouvoir* vor, so hebt das Gericht den Verwaltungsakt *mit rückwirkender Kraft* und *mit Wirkung erga omnes* auf, und zwar bei Zuständigkeitsfehlern, Formfehlern, Gesetzesverletzung, Rechtsbeugung und bei Fehlen der Begründung. Gesetzesverletzung bedeutet fehlerhafte Anwendung einer Vorschrift. Rechtsbeugung liegt vor, wenn eine Vorschrift zu einem gesetzesfremden Zweck angewendet wurde.

Beim *recours de pleine juridiction* ist der Verwaltungsrichter nicht auf die bloße Möglichkeit einer Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes beschränkt, sondern hat die Aufgabe, Rechtslagen und Rechte zu gewährleisten und ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen. *Pleine juridiction* ist somit ein Sammelbegriff, unter dem Klagen verschiedener Art mit gewissen Gemeinsamkeiten zusammengefaßt werden. Im Vordergrund stehen *Leistungsklagen*, mit denen der Kläger Ansprüche z. B. aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, aus Staatshaftung oder Beamtenbesoldungsrecht gegen die Verwaltung durchsetzen will, doch zählen zu dieser Gruppe etwa auch *Steuersachen* und *Wahlanfechtungen*. Das Verwaltungsgericht kann auch in dieser Verfahrensart Verwaltungsakte aufheben, zugleich aber die Behörde zu Schadensersatz verurteilen. Da der *Conseil d'État* grundsätzlich streng an der Gewaltenteilung festhält, kann der Richter allerdings nur in seltenen Einzelfällen selbst anstelle der Verwaltung entscheiden und den Verwaltungsakt inhaltlich abändern. Voraussetzung einer Verurteilung der Verwaltung ist stets, daß durch ihr Handeln oder Unterlassen *ein dem Kläger zustehendes Recht verletzt* worden ist. Die Entscheidungen in dieser Verfahrensart entfalten i. d. R. – abgesehen von den Wahlanfechtungen – nur Wirkungen zwischen den Parteien.

Die weiteren Klagearten sind in der Praxis von nur untergeordneter Bedeutung. Der *recours en interprétation* und der *recours en appréciation de validité* sind Feststellungsklagen. Die erstgenannte richtet sich auf eine verbindliche Auslegung eines unklaren oder zweideutigen Verwaltungsaktes. Sie kommt als unabhängiger *recours* vor, wird aber häufiger dadurch ausgelöst, daß z. B. ein anhängiges Zivilverfahren zur *Klärung einer verwaltungsrechtlichen question préjudicielle* ausgesetzt worden ist und die Parteien in den Verwaltungsrechtsweg verwiesen werden, weil das Zivilgericht über den Verwaltungsakt nicht befinden kann. Der *recours en appréciation de validité* richtet sich in entsprechender Weise auf Klärung der Rechtswirksamkeit eines Verwaltungsaktes.

Im Verfahren des *contentieux de la répression* können die Verwaltungsgerichte auf Antrag der zuständigen Behörden Geldbußen verhängen, z. B. um das Eigentum der öffentlichen Hand vor Beeinträchtigungen und mißbräuchlicher Nutzung zu schützen. Hierher rechnen in einem weiteren Sinn auch Disziplinarentscheidungen (etwa Bußgelder, Ausschluß aus einer Standesorganisation oder aus einer Universität).

130 *Das Verfahren.* – Im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens liegt der Bereich der *nichtförmlichen Rechtsbehelfe* (*recours administratifs*), die sich entweder als Gegenvorstellung an die entscheidende Behörde (*recours gracieux*), als Beschwerde an die vorgesetzte Behörde (*recours hiérarchique*) oder – in Selbstverwaltungsangelegenheiten – an die aufsichtführende Behörde richten können (*recours de tutelle*).

Das eigentliche Verfahren richtet sich vor den Verwaltungsgerichten nach dem schon erwähnten Code des tribunaux administratifs, vor dem Conseil d'État nach ordonnance Nr. 45–1708 und décret Nr. 63–766. Daneben hat der Conseil d'État in weitem Umfang Richterrecht entwickelt. Für das Verfahren sind vor allem folgende Grundsätze maßgebend: Es ist *kontradiktorisch* und vorwiegend *schriftlich*; der Richter *ermittelt von Amts wegen*; die Klage hat vorbehaltlich richterlich angeordneter *sursis à exécution keine aufschiebende Wirkung*; das Verfahren ist *gebührenfrei*.

Ein *Vorverfahren* vor einer Beschwerdeinstanz der Verwaltung ist, von Spezialvorschriften abgesehen, nicht vorgeschrieben. Ein *recours* kann aber erst dann ergriffen werden, wenn überhaupt eine Verwaltungsmaßnahme vorliegt. Diese sogenannte *règle de la décision préalable* soll die Gestaltungsrechte der Verwaltung sichern und verhindern, daß Streitfragen ohne Befassung einer Behörde unmittelbar vor die Gerichte getragen werden. Wirft der Kläger der Verwaltung *Untätigkeit* vor, so muß er zuerst um Abhilfe ersuchen. Bleibt die Verwaltung weiterhin untätig, so gilt das nach vier Monaten als konkludente Ablehnung des Ersuchens. Von diesem Zeitpunkt an bzw. ab Erlaß der angefochtenen Entscheidung läuft grundsätzlich eine zweimonatige Klagefrist. Das Verfahren wird durch ein *mémoire introductif* eingeleitet, das einen Antrag enthalten und die Klagegründe sowie die angegriffene Maßnahme anführen muß. Alle für das Verfahren erheblichen Dokumente sind der Klageschrift beizufügen. Abgesehen vom *recours pour excès de pouvoir* und weiteren gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen besteht

Anwaltszwang. Im Anschluß an die Klageerhebung wird ein Richter als Berichterstatter bestellt und die *instruction* eröffnet. Die Parteien wechseln typischerweise ihre Schriftsätze und setzen sich über die Argumente auseinander. Diese grundsätzlich schriftliche Phase des Verfahrens wird vom Berichterstatter in einem Schlußbericht zusammengefaßt und gegebenenfalls durch Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bei den Verwaltungsgerichten ergänzt. Das Gericht kann nun je nach Entscheidungsreife von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei noch Gutachten oder Beweiserhebungen, z. B. auch Ortstermine, anordnen oder direkt zum Urteil kommen. Hält es die Sache für entscheidungsreif, so beendet es die Ermittlungsphase durch eine *ordonnance de clôture*. Anschließend werden im Regelfall in öffentlicher Sitzung die Parteien bzw. ihre Vertreter sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft gehört. Im Verfahren vor dem Conseil d'État trägt außerdem der Berichterstatter seine zusammenfassende Sicht des Rechtsstreits vor. Das verfahrensabschließende Urteil ergeht aufgrund geheimer Beratung in öffentlicher Sitzung. Es besteht aus drei Teilen: den Entscheidungsgründen («*visa*»), in denen sich das Gericht mit dem Parteivortrag und den Beweismitteln auseinandersetzt, den die Entscheidung tragenden Erwägungen («*considérant*») und schließlich dem Tenor («*dispositif*»).



SACHREGISTER *

- abandon 36
Abschlußfreiheit 41
Abschlußprüfer 91 f. 96
Abstammung,
 eheliche/nichteheliche 65 f.
Abstraktionsprinzip 45. 49. 51
abus de droit 30. 34. 47. 52
Abzahlungskauf 45. 60
acte administratif vgl. Verwaltungs-
 akt
acte de commerce 81 f.
acte de gouvernement 16. 125 ff.
acte juridique 36
acte mixte 81
acte réglementaire 17. 122
action en contrefaçon 99
action directe 42. 90
action oblique 42. 112
action paulienne 42
action sociale 91
Adelstitel 38
Adhäsionsprozeß 47
adjoints 28. 29
administrateur judiciaire 97. 111
administration légale 65 f.
Adoption 13. 33. 67. 72
Aktien 83. 92
Aktiengesellschaft 81. 87 ff. 92
Akzessorietät 56
Alleinvertrieb 82
Allgemeine Geschäftsbedingungen
 4. 41. 122
Allgemeinverbindlicherklärung
 104
Amtshaftung 111. 118. 121. 125. 127
Anerkennung ausländischer Urteile
 32. 110
Angebot 41
Angestellte 107
Anleihen 27. 123
Anscheinsvollmacht 41
Anschwemmung, Anlandung 52
Antichrese 56
Anwachsung 74
Anwartschaftsrecht 34
Anwendung ausländischen Rechts
 32
Arbeitnehmererfindung 99
Arbeitsgerichte 26. 110
Arbeitsinspektoren 103
Arbeitskampf 104
Arbeitslosenversicherung 108
Arbeitsrecht 30. 97. 103 ff. 119 f.
Arbeitsunfallversicherung 108
arrêtés 4. 120. 129
Arrondissement 28. 110
association vgl. Verein
Aufgebot 59
Aufrechnung 42
Aufsichtsrat 87. 92
Auftrag 41. 44. 72. 82. 111
Ausbildungsbeihilfe 108
Auslegung 3. 41. 74. 110
Ausnahmезustand 21
Ausschlagung 73 f. 77
Aussperrung 104
avoué vgl. Rechtsanwalt
bail 44. 98
bail à construction 44. 57

* Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern, nach denen die Einführung durchgegliedert ist, und sind daher keine Seitenangaben.

- Baurecht 48. 52
 Bauträgervertrag 44
 Beamte 16. 17. 111. 120. 126. 129
 Bedingung 42. 49. 51. 56
 Beistandspflicht 60f.
 Beitreibung von Unterhalt 68
 Bereicherungsrecht 34. 40f. 46. 52.
 55. 81. 107
 Berufswahl-, -ausübungsfreiheit 10
 Berufung 110. 113. 115f.
 Berufungsgerichte 110ff. 126
 Besitz 49ff. 55. 110
 Besitzeinweisung 77. 79. 115
 Besitzmittlungsverhältnis 51. 56
 Besitzschutz 34. 50. 55. 112
 Bestandteile 48
 Beweis 41. 82. 86. 112
 biens 48
 Bilanzierung 86. 88
 bordereau de créance 83
 Börsenkommission 92. 96
 Buchführung, kaufmännische 86. 88
 Budgetrecht 27. 120
 Bürgermeister 1. 11. 28f. 122. 125
 bürgerlicher Tod 30. 37. 72
 Bürgschaft 44

 capacité d'exercice 37. 41
 capacité de jouissance 37
 cause 41f. 74. 83
 Chambres régionales des comptes
 24. 120
 circulaire 4. 122
 clause pénale 42
 clauses abusives 41
 clauses exorbitantes 123
 CNRS 120
 Codes 1. 4
 comité d'entreprise 87. 96. 103. 105f.
 commissaire de la république 11.
 28. 128
 Communauté française 8
 compromis 116
 concession immobilière 44. 57
 conciliateur 111

 congrès 20
 Conseil municipal 1. 14. 19. 29
 Conseil constitutionnel 11. 16. 17.
 19. 22
 Conseil économique et social 19. 23
 Conseil d'Etat 1. 4. 17. 23. 125ff.
 Conseil général 14. 19. 29
 Conseil supérieur de la fonction
 publique 121
 Conseil supérieur de la magistra-
 ture 23. 25. 111
 Conseils de Préfecture 1. 126
 consentement 41
 contrat 36
 contrat d'adhésion, contrat-type
 41. 122
 convention 36
 copropriété vgl. Miteigentum, Woh-
 nungseigentum
 Cour de cassation 4. 110ff. 128
 Cour de sûreté de l'état 26
 Cour des comptes 24. 120
 coutume 4. 30
 – de Paris 1
 – savante 4
 crédit-bail vgl. Leasing
 culpa in contrahendo 41
 curatelle vgl. Pflegschaft

 Darlehen 44
 Dauerpachtrecht 57
 décret 4. 17. 122. 126. 129
 décret-loi 4
 Dekonzentration 27f.
 délai de grâce 43
 Deliktsfähigkeit 37. 47
 Deliktsrecht 33. 34. 40ff. 47. 52. 55.
 59f. 62. 64. 81. 99. 102. 125
 Département 1. 27ff. 110. 120
 Départements, überseeische 8
 détention, détenteur 50
 Dezentralisierung 27. 121
 Dienstvertrag 44. 103. 106
 directive 4. 17. 122
 Direktionsbefugnis 107

- Diskriminierung 102
 Dispositionsmaxime 112
 Dissens 41
 Disziplinarrecht 23. 103. 107. 110f.
 121. 126. 129
 dommage moral 43
 dol 41. 43
 domaine public/privé 48. 124
 Drittintervention 112f.
 Drittschadensliquidation 42
 Drittwiderspruch 113
 Drittwirksamkeit 54. 56. 60. 77. 98
 Drohung 41. 59
 droit conventionnel 4
 – écrit, coutumier 1
 droit de préférence 34
 droit de suite 34. 56

 École Nationale de l'Administra-
 tion 121
 École Nationale de la Magistrature
 111
 Ehebruchskinder 65f. 73. 76
 Ehegattenerbrecht 73. 76
 Ehegattennießbrauch 57
 Ehegüterrecht 33. 60. 62f. 85f. 115
 Ehehindernisse 59
 Ehelichkeit 65f.
 Ehelichkeitsanfechtung 65
 Eheschließung 13. 33. 59. 67
 Ehetrennung 33. 60. 63. 65
 Ehevertrag 60. 74
 Ehwirkungen 33. 38. 60f.
 Eigengut 60
 Eigentum 30. 34. 49. 55
 Eigentum der öffentlichen Hand
 124. 129
 Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 55
 Eigentumserwerb 31
 Eigentumsschutz 34. 50. 55. 112
 Eigentumsvorbehalt 45. 56. 97
 Eilverfahren 110. 112
 Einbringung von Sachen 44
 Einbürgerung 13. 38
 Einmanngesellschaft 35. 88. 91

 Einspruch 112f.
 einstweiliger Rechtsschutz 110. 112
 Eintrittsrecht 73
 Einzelrichter 110. 112
 elterliche Gewalt, elterliche Sorge
 30. 61f. 65f.
 Elternhaftung 47
 Emanzipation 37. 65. 85. 115
 emphytéose 57
 Enteignung 52. 124. 127
 Erbenhaftung 77
 Erbfähigkeit 72
 Erbfolge, gesetzliche 71. 73
 Erbgang 77
 Erbrecht 33. 71ff.
 Erbschein 79
 Erbteilslegat 75
 Erbteilung 71
 Erbunwürdigkeit 72
 Erbvertrag 71. 74
 Erfüllung 42
 Erfüllungsort 38
 Erlaß 42
 Erlöschen einer Verbindlichkeit 42
 Ermessen 118
 erreur 41
 Errungenschaftsgemeinschaft 60
 Ersatzvornahme 28. 122
 Ersitzung 50. 52
 Erwerb eines Rechts 36
 Erziehungsbeihilfe 57
 Erziehungshilfe 58. 65
 établissement (privé) d'utilité pu-
 blique 39. 120
 établissement public 27. 29. 120ff.
 Europ. Gemeinschaften 2. 129
 exegetische Schule 3
 Exekutive 17. 128
 – der Departements 27. 28. 29
 Exequatur 32

 Fahrlässigkeit 43. 47. 107. 125
 Fahrnis- und Errungenschaftsge-
 meinschaft 60
 fait juridique 36

- Familie 10. 30. 58 ff.
 Familienbeihilfe 68. 108
 Familienrat 59. 68. 69
 faute 47. 61. 97
 faute de service 125
 fente 73. 125
 Finanzaufsicht 27
 Finanzgesetz vgl. loi de finance
 Firma 98
 Folgerecht vgl. droit de suite
 fonds de commerce vgl. Unternehmen
 force majeure 43. 47. 104
 Forderungsabtretung 42. 83
 Forderungspfändung 114
 Forderungsverpfändung 56
 Forderungsverzicht 36
 Form 41. 45. 74. 83. 99. 122
 Fraktionen 19
 Franchise 82
 fraude 32
 Freiteile 74. 76
 freiwillige Gerichtsbarkeit 110. 115
 Freizeichnungsklauseln 43. 125
 Fremdenrecht 31. 84. 107
 Fruchterwerb 52. 57
 Fusion 88

 Garantiefonds 47
 Garantieverträge 42. 44
 Gebietskörperschaften 29 ff. 120. 124
 Gefährdungshaftung 47. 52. 81. 125
 Gefahrenabwehr 118
 Gefahrtragung 45. 56
 Gegenzeichnung 16. 18
 Geistesranke 37
 Gemeinde 27. 29. 120
 Gemeinderat vgl. Conseil municipal
 Gemeingebrauch 48. 124
 Gemeinwohl 117. 119 f. 123. 125
 Generalräte vgl. Conseil général
 Genossenschaft 87. 93
 Gerichte 3. 25. 109 ff. 126 ff.
 – Unabhängigkeit 15. 25

 Gerichtsschutz 37. 69
 Gerichtsverfassung 109 ff. 126 ff.
 Gerichtsvollzieher 87. 111. 114
 Gesamtgut 60
 Gesamtschuld, -forderung 42. 60.
 82. 89
 Geschäftsfähigkeit 30 f. 37. 85
 Geschäftsführung 60. 88. 90 ff. 97 f.
 Geschäftsführung ohne Auftrag 41.
 46
 Geschäftsgrundlage 41 f. 74. 123
 Geschäftsherrnhaltung 41. 43. 47
 Gesellschaft 39. 44. 60. 71. 80. 85 f.
 87 ff.
 –, bürgerlichrechtliche 39. 87. 89
 –, faktische 64
 –, gemischtwirtschaftliche 27. 39.
 87. 120
 –, mit beschränkter Haftung 81.
 87 ff. 91
 Gesetz vgl. loi
 Gesetzesverkündung 16
 Gesetzgebung 4. 17. 20. 23 f.
 Gestaltungsrecht 34
 gestion d'affaires 41. 46
 Gewaltenteilung 110. 117. 125 ff.
 Gewaltverhältnis, besonderes 121
 Gewerbefreiheit 27. 84
 Gewerkschaften 39. 103. 105. 112
 Gewerkschaftsfreiheit 10. 121
 Gewinnbeteiligung der Arbeit-
 nehmer 87
 Gewohnheitsrecht vgl. auch cou-
 tume 1. 4
 Gleichheitssatz 10. 13. 30. 58. 60 f.
 65. 119 ff. 125
 Gnadenrecht 23
 greffier 111. 114
 groupement d'intérêt économique
 86 f. 94
 groupes parlementaires 19
 Grundbuch vgl. Liegenschaftsregi-
 ster
 Grunddienstbarkeiten 48. 52. 57
 Grundeigentum 30. 47 f. 52. 55. 57

- Grundrechte 9ff. 84. 118
 Grundschuld 56
 Gründungsgesellschaft 88
 Gütergemeinschaft 60
 Gütertrennung 60. 63
 gutgläubiger Erwerb 34. 41. 50f.
 52. 54
 Haftung 60. 77. 90
 Handelsbräuche 4
 Handelsgerichte 26. 80. 82. 86. 110
 Handelsgeschäft 81. 98. 110
 Handelsgesellschaft 39. 87. 90.
 110
 Handelskauf 45. 82
 Handlungspfand 56
 Handelsrecht 80ff.
 Handelsregister 86. 98
 Handelsvertreter 44. 82. 107
 Handwerker 84
 Haushalt 21
 Haushaltsgesetz 20
 Haute Cour de Justice 19ff.
 Heiratsfähigkeit 59
 Herabsetzungsklage 76
 höhere Gewalt 43. 47. 104
 huissier vgl. Gerichtsvollzieher
 Hypothek 48. 54. 56. 58. 60. 69.
 98. 114
 immeubles 48
 Immunität 19. 111
 incapacité 37
 Individualismus 30. 49. 58
 indivision 49. 53. 78
 Indossament 83
 Inhaberpapiere 83
 Initiativrecht 17. 20
 Inkompatibilität 18f. 22. 29
 Insolvenz 56. 84. 86. 91. 95ff.
 110
 interdiction 37
 Internationales Privatrecht 13. 32f.
 Inventar 77. 79
 Irrtum 41. 59. 74
 Journal Officiel 4. 122
 juge aux affaires matrimoniales 61.
 110
 juge de la mise en état 110. 112
 Jugendwohlfahrtsrecht 57. 65
 Kanton 28
 Kartell 101
 Kassationshof vgl. Cour de Cassation
 Kauf 44f. 56. 60. 82. 98. 124
 Kaufleute 80ff. 98
 Kausalität 43. 47
 Kindergeld 108
 Kindschaftsrecht 13. 33. 58. 65ff. 110
 Klagearten, verwaltungsgerichtliche
 129
 Koalitionsfreiheit 10. 103. 105
 Kollektivverträge 4. 41. 103ff.
 Kollisionsrecht 32f.
 Kolonien 6. 7. 8
 Kommanditgesellschaft 81. 90
 Kommission des Parlaments 18. 20f.
 Kommissionär 82
 Kommunalrecht 29
 Kompetenzkonflikte 128
 Konkurs 56. 80. 95ff.
 Konsensprinzip 41. 51. 54
 Konsolidation 36. 56f.
 Konsumentenschutz 41ff. 100. 102
 Kontrollrechte des Parlaments 21
 Konzentrationskontrolle 87. 101
 Konzernrecht 87. 106
 Konzessionsvertrag 82. 98. 101. 123
 Krankenversicherung 108
 Kündigung 107
 Ladeschein 83
 Lagerschein 83
 Landpachtgerichte 26. 110
 Landwirtschaftsrecht (vgl. auch
 Landpachtgerichte) 30. 42. 44.
 52. 71. 84. 87
 Leasing 44. 82
 Lebensgemeinschaft, eheliche 60.
 63

- Lebensgemeinschaft, nichteheliche 64
 Legalitätsprinzip 118f. 129
 Legitimation 13. 59. 65. 67. 115
 Lehrerhaftung 47. 125. 127
 Lehrvertrag 106
 Leihe 44
 Leistungsklage 129
 Leistungsstörungen 43. 45. 123
 Leistungsverwaltung 117. 119f.
 Leistungsverweigerungsrecht 43. 123
 lésion vgl. Übervorteilung
 Libération 6
 Liegenschaftsregister 54f. 115
 Linearteilung 73
 Lizenz 98
 location-gérance 98
 location-vente 44f. 82
 loi 4. 20. 22. 127
 – de finances 20. 24
 – organique 4. 20. 22

 Mahnbescheid 82. 112
 Maire vgl. Bürgermeister
 Makler 82
 Mandat (Parlaments-) 19
 mandat vgl. Auftrag
 mandataire-liquidateur 97. 111
 Mangelfolgeschaden 45
 marché public 124
 Marke 99
 médiateur 21
 Mehrheitswahl 14. 29
 Menschenrechtserklärung 9
 meubles 48
 Miete 44. 56f. 64. 98
 Mietkauf 44. 82
 Minderjährige 38f.
 Minderung 45
 Minister 16. 18. 122
 Ministerpräsident 16. 17. 23. 122
 Ministerrat 16
 Mißbrauchsverbot (vgl. abus de droit) 34. 49
 Mißtrauensantrag 16. 20
 Mitbestimmung 10. 87. 106. 120f.
 Miteigentum 49. 52f.
 Mitverschulden 47
 Mobiliareigentum 49. 51
 Mobiliarhypothek 56
 Modelle 99
 Monopolstellung 41. 84
 motion de censure 20
 Motivirrtum 41
 Muster 99
 Mutterschaftsbeihilfe 58

 Nachbarrecht 34. 52. 57
 Nacherbschaft 75
 Nachfrist 43
 Nachlaßspaltung 33
 Nachlaßverfahren 71. 79
 Name 38f. 62
 Napoleonische Gesetzgebung 1. 30. 109. 117
 nasciturus 37
 Nationalversammlung 6. 14. 16. 19ff.
 Naturalobligation 34
 Nichterfüllung 43
 Nichtigkeit (absolute, relative) 37. 41. 59. 88. 107. 122
 Nießbrauch 48. 57. 72f. 76
 Notar 60, 74, 79, 87, 111
 Notstand, Notwehr 21. 47
 Novation 34. 36. 42. 83
 Nutznießung am Kindesvermögen 65f. 85
 Nutzungsrecht, dingliches 57. 72
 Nutzungsüberlassung 44. 57

 objet 41
 Obligationen 83. 92
 obligation de moyens, de résultat 43. 82
 offene Handelsgesellschaft 81. 90
 öffentliche Arbeiten 23. 123
 office ministériel 87
 Ombudsmann 21
 Optionsvertrag 41

- ordentliche Gerichtsbarkeit 26
 Orderpapiere 83
 Ordnungsverwaltung 117ff.
 ordonnance 1. 4. 17
 ordre public 30. 32. 118. 123
 Organentnahme 38
 Organgesetz vgl. loi organique
- Pacht 44. 56. 71. 85. 98
 Parlament 14. 16. 19ff. 127
 Parlamentskommissionen 18. 20f.
 Patent 99
 patrimoine 35
 Person, juristische 31. 39. 71. 120. 123
 Person, natürliche 31. 37ff.
 Persönlichkeitsrechte 34. 38. 48
 Personalstatut 33
 Personenstandsrecht 30f. 70. 127
 personnalité 37
 personne morale vgl. Person, juristische
 petitorische Klagen 34. 55. 112
 Pfandrecht 56. 98
 Pfändung 114
 Pflegschaft 37. 59. 69. 85
 Pflichterbrecht 60. 76
 planification 28. 80. 120. 123
 police générale 28
 police judiciaire 11
 Popularklage 129
 porte-fort 42. 44
 possession vgl. Besitz
 possession d'état 65ff.
 possessorische Klagen 55. 112
 Post 119. 125. 127
 Präfekt 1. 28. 122
 Präsident 14. 15. 16. 17. 22. 122. 126
 Präsidialgesetze 16
 Prävention wirtschaftlicher Schwierigkeiten 95
 Preisbindung, -empfehlung 101
 prestation compensatoire 62
 Privatautonomie 30. 33. 40ff. 82. 103. 123
 Privatsphäre 38
- Privileg 45. 54. 56. 82. 97f.
 propriété commerciale 98
 propriété industrielle 48. 99
 propriété littéraire et artistique 99
 publicité foncière vgl. Liegenschaftsregister
 Publikation 34
 purge 56
 Putativehe 59. 64
- Qualifikation 32
- Rabatt 102
 Rechnungshof vgl. Cour des Comptes, Chambres régionales des comptes
 Recht am eigenen Bild 38
 Recht, dingliches 34. 48
 Recht, obligatorisches 34. 48
 Recht, subjektives 30f. 34
 Rechte, gewerbliche 80. 98
 Rechtfertigungsgründe 47
 Rechtsanwalt 44. 87. 111
 Rechtsaufsicht 27
 Rechtsbehelfe, nichtförmliche 130
 Rechtsbeistand 111
 Rechtserkenntnisquellen 4
 Rechtsfähigkeit 37. 39. 86. 88. 105
 Rechtsfortbildung 3. 4. 110
 Rechtsgeschäft 31. 36
 –, einseitiges 36
 Rechtskraft 31. 112. 115f.
 Rechtsmängelgewährleistung 45
 Rechtsmittel 113. 115. 127
 Rechtsprechung 4
 Rechtsquellen 4
 Rechstatsache 36
 Referendum 6. 20
 Reform des CC 30
 refus de vente 41. 101
 Regierung 17. 19. 21
 Regieunternehmen 98. 120
 régime matrimonial primaire 60
 Region 8. 27. 29. 120
 Registerpfandrecht 56. 98

- règlement 4. 17
 Reiseagentur 44. 84
 relativité des contrats 42
 remise de dette 36
 Renvoi 32
 Répertoire civil 70
 Repräsentation 73. 77
 republikan. Staatsform 12. 20
 Revindikation 45
 révision au fond 32
 Richter 23
 richterliche Unabhängigkeit 23
 Richterrecht 4
 Risikoverträge 44
 Rücknahme eines Verwaltungsakts
 122
 Rückwirkung 122

 Sachen, bewegliche, unbewegliche
 48
 Sachenrecht 33. 48 ff. 56
 Sachhalterhaftung 47
 Sachmängelgewährleistung 45
 saisie 114
 Sanierung 95 ff. 110
 sauvegarde de justice vgl. Gerichts-
 schutz
 Schadensersatz 43. 45. 47. 62. 72.
 102. 104. 118. 122. 125 ff.
 Scheck 83
 Scheidung 33. 38. 60 f. 63. 65. 110. 115
 Scheidungsfolgen 62
 Scheingeschäft 41
 Schenkung 44. 60. 62. 71. 124
 Schiedsgerichte 116
 Schuldrecht 33. 40 ff.
 Schuldübernahme 42
 Schwägerschaft 68
 Schweigen als Erklärung 41. 122. 130
 Selbstschutz 34
 Selbstverwaltung 27 ff. 130
 Senat 14. 19 ff.
 Senatspräsident 15
 séparation de corps vgl. Ehetren-
 nung
 service public 119. 123. 127
 Sicherungsabtretung 42. 83. 97
 Sicherungsrechte 34. 48. 56. 82. 97
 Sicherungsübereignung 56
 silence circonstancié 41
 Sitz 39
 Sondergerichte 26
 Sonderopfer 11. 125
 Sondervermögen 35
 Souveränität 6. 12. 14
 Sozialrecht 58
 Sozialversicherung 56. 58. 62. 64.
 85. 103. 107 f. 119
 Sozialversicherungsgerichte 26.
 110. 126
 Staatsangehörigkeit 13. 32. 121
 Staatsanwaltschaft 59. 68. 70. 96.
 110 f. 113. 115. 128. 130
 Staatsaufsicht 27. 120
 Staaterbrecht 73. 77
 Staatsgesellschaften, -unternehmen
 30. 119 f. 127
 Staatshaftung 11. 111. 125. 127.
 129
 Staatsorganisation 1. 20. 27
 Staatsrat vgl. Conseil d'Etat
 Staatssekretär 18
 Staatssicherheitssachen 26
 Staatsvolk 12
 Standesbeamter 59. 70
 Standesrecht 111
 Statusbesitz 65 ff.
 Statusklagen 110. 112. 115
 Stiftung 35. 39. 120
 stipulation pour autrui 42
 Strafklausel 42
 Streikrecht 10. 103 f. 119. 121
 Streitverkündung 112
 Stücklegat 75. 77
 Studium, rechtswissenschaftliches
 111
 subrogation 42
 Subunternehmer 44
 Superprivileg 56
 sûreté vgl. Sicherungsrechte

- Tausch 44. 124
 Täuschung 41. 59. 74
 Territorien, überseeische 8. 29
 Testament 74
 Testamentsvollstrecker 75
 Testierfähigkeit 74
 Testierfreiheit 71
 Traditionspapiere 82f.
 Transportvertrag 56. 82. 84
 Trauung 59
 Treuepflicht, arbeitsrechtliche 107
 Treu und Glauben 41
 Tribunal administratif vgl. Verwaltungsgericht
 Tribunal des conflits 4. 125. 127
 Tribunal de grande instance 61. 110ff.
 Tribunal d'instance 110ff.
 troubles de voisinage 52
 tutelle vgl. Staatsaufsicht, Vormundschaft
 Typenvertrag (vgl. auch Allgemeine Geschäftsbedingungen) 4. 30. 41. 122

 Übereignung 51
 Übertragbarkeit von Rechten 34
 Übervorteilung 37. 41. 77
 Umweltrecht 52. 117f.
 Union française 6. 8
 union libre 64
 Universallegat 75. 77
 Universität 120. 124. 129
 Unmöglichkeit 41
 Unpfändbarkeit 114
 Unterhalt 60. 62. 65. 66. 68. 72. 110. 114
 Unternehmen 80. 98. 104
 Unternehmenskauf 45. 98
 Unternehmenspfand 98
 Unterstützungspflicht 60ff.
 Urheberrecht 72. 99
 Urlaub 107. 121
 Ursprungsbezeichnung 99
 Urteil 112ff. 130

 valeurs mobilières 83
 Vaterschaftsanerkennntnis 65f.
 Vaterschaftsanfechtung 65
 Vaterschaftsfeststellung 58. 66
 vente 44f.
 vente d'immeuble à construire 45
 Veräußerungsverbote, -beschränkungen 45
 Verbandsklage 39. 47. 102. 105. 112
 Verbraucherrecht vgl. Konsumentenschutz
 Verein 39. 71. 112
 Vereinigungsrecht 10
 Verfahrensrecht 109ff. 126ff.
 Verfassungsänderung 14. 20
 Verfassungsbeschwerde 11
 Verfassungsgeschichte 6
 Verfassungsgesetze 20
 Verfassungsmäßigkeit 11. 22
 Verfassungsrat vgl. Conseil constitutionnel
 Verfassungsrecht 6ff.
 Verfügungsbeschränkungen 60
 Vergleich 44. 95ff.
 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 118
 Verhältniswahl 14
 Verjährung 36. 42. 82
 Verkehrssitten 4. 41
 Verkehrsunfälle 47. 125. 127
 Verlöbnis 59. 64
 Verlust eines Rechts 36
 Vermächtnis 71. 75
 Vermögen 34f. 39. 72. 98
 Vermögensverwaltung 65f.
 Versäumnisurteil 112f.
 Verschulden 43. 47. 52. 107. 125
 Versicherung 44. 47
 Verstaatlichungen 30. 87. 119. 124
 Vertrag zugunsten Dritter 42
 Vertragshändler 82. 101
 Vertragshilfe, richterliche 42f.
 Vertragsrecht 31. 36. 40ff. 123
 Vertrauensfrage 20f.
 Vertretung 41. 60. 88. 90
 Vertriebsverträge 82

- Verwahrung 44
 Verwaltung 17. 117 ff.
 Verwaltungsakt 11. 17. 118. 120.
 122 f. 126 ff.
 Verwaltungsgerichte 11. 17. 117.
 119. 122 f. 126 ff.
 Verwaltungsgerichtsbarkeit
 26. 126 ff.
 Verwaltungsrat 92
 Verwaltungsrecht 9. 117 ff.
 Verwaltungsträger 120
 Verwaltungsverfahren 122
 Verwaltungsvertrag 42. 120. 123.
 126 f. 129
 Verwandtschaft 68. 73
 Verwendungersatz 55. 57
 Verzug 43. 82
 violence 41
 völkerrechtliche Verträge 14. 16. 21.
 129
 Volksabstimmung 6. 7. 14. 15. 22
 Volljährigkeit 30. 37. 85
 Vollmacht 41
 Vollstreckung 110. 112 f. 116. 122
 Vorausteilung, elterliche 75
 vorbeugender Rechtsschutz 34
 Vorfrage 32
 Vorkaufsrecht 45. 53
 Vormundschaft 37. 59. 69. 72. 85.
 115
 Vormundschaftsrichter 65. 69. 110
 Vorstand 92
 Vorvertrag 41. 45
 Vorzugsrechte vgl. Privilegien

 Wahlalter 12. 19
 Wahlen 12. 22
 –, direkte, indirekte 14

 Wahlrecht, aktives 12
 Wahlrecht, passives 19
 Wahlrechtsgrundsätze 14
 Wandlung 45
 Warenzeichen 98
 warrant 56. 83
 Wartezeit 59. 62
 Wechselrecht 80 ff.
 Werkvertrag 44
 Wertpapiere 83. 87. 92
 Wertsicherungsklauseln 42
 Wettbewerbsrecht 34. 82. 100 ff.
 Widerruf 62. 74. 122
 Widmung 124
 Wiederaufnahmeklage 113
 Willenserklärung 41
 Willensmangel 41. 77
 wirtschaftliche Betätigung der
 öffentlichen Hand 80
 Wirtschaftsaufsicht 118
 Wirtschaftsrecht 80
 Wirtschaftsstrafrecht 80
 Wirtschaftsverwaltungsrecht 80
 Wohnrecht, dingliches 57. 72
 Wohnsitz 13. 38. 60
 Wohnungseigentum 53. 56

 Zeitschriften, juristische 4
 Zentralisierung 27
 Zession 42. 83
 Zivilprozeßrecht 109 ff.
 Zugewinnngemeinschaft 60. 85
 Zurückbehaltungsrecht 43. 55
 Zuständigkeit 38
 –, internationale 32
 Zuwachs 52
 Zwangsvollstreckung vgl. Vollstrek-
 kung